

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossh. Baden**

**Schlusser, Gustav**

**Karlsruhe, 1904**

[urn:nbn:de:bsz:31-140400](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140400)



Die bau- u. feuerpolizeilichen  
Vorschriften im     
Grossherzogtum Baden 

Karlsruhe  
J. Cangs Buchhandlung

143 A 1124

3. Langs Buchhandlung, Karlsruhe.

## Langs Sammlung deutscher und badischer Gesetze.

**Band 1: Die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit** nach badischem Recht. Tertausgabe der maßgebenden Vorschriften mit Einleitung, Anmerkungen, Kostentabellen und Sachregister von Dr. **Emil Dörner**, Landgerichtspräsident. Zweite neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Preis geb. M. 4.75.

**Band 2: Das badische Gesetz**, die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat b.r., (Rechtspolizeigesetz) vom 17. Juni 1899 nebst den erlassenen Ausführungsverordnungen. Tertausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister von Dr. **Emil Dörner**, Landgerichtspräsident. 2. Auflage. Preis geb. M. 3.80.

**Band 3: Das deutsche und badische Sonntagsrecht.** Enthaltend die reichsrechtlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe in der Industrie und im Handelsgewerbe samt den allgemeinen und den badischen Vollzugsvorschriften, sowie die badischen Vorschriften über die Sonntagsfeier und die sonstigen auf die Sonntags- und feiertage bezüglichen Bestimmungen. Von Dr. **Adolf Klop**, Oberamtmann. Preis geb. M. 5.—.

**Band 4: Das Reichsgesetz**, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1899, nebst der Bekanntmachung des Bundesrats betr. die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldung zu diesem Register vom 1. Juli 1899 und einem Auszug aus der badischen Registerverordnung vom 2. Januar 1900. Tertausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister von Dr. **Wilhelm Stoll**, Landgerichtsrat. Preis geb. M. 3.—.

**Band 5: Das badische Gesetz**, vom 14. Juni 1899, die Erbschafts- und Schenkungssteuer betr., nebst der Vollzugsverordnung vom 8. Dezember 1899. Tertausgabe mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister von **Eugen Becker**, Geheimrat und Ministerialdirektor im Finanzministerium. Preis geb. M. 3.50.

**Band 6: Die deutsche Wehrordnung** in der durch kaiserliche Verordnung vom 18. Februar 1901 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1901, S. 41) bewirkten Fassung mit den zugehörigen Mustern, Anlagen, den einschlagenden Gesetzen und Vollzugsverordnungen des Reiches und des Großherzogtums Baden und Erläuterungen von **Ministerialrat Dr. C. Schluffer**. Preis geb. M. 6.—.

**Band 7: Bürgerliches Gesetzbuch** mit Nebengesetzen. Handausgabe bearbeitet von Landgerichtsrat **V. Schwoerer**. Preis geb. M. 8.—.

**Band 8: Das badische Gesetz**, die Besteuerung des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuer) betreffend, vom 6. Mai 1899, erläutert von Finanzrat **Emil Zimmermann**. Preis geb. M. 5.—.

**Band 9: Das Veterinärwesen im Großherzogtum Baden.** I. Band: enthaltend Organisation, Seuchepolizei, Abfedererwesen und Nahrungsmittelpolizei, nebst Anhang über die Einrichtung von Schlachtereien und die Fleischsteuer. Unter Benutzung amtlicher Quellen herausgegeben von **Reg.-Rat Gafner**, technischem Referenten für das Veterinärwesen im Gr. Minist. des Innern. Preis geb. M. 6.—.

**Band 10: Das Veterinärwesen im Großherzogtum Baden.** II. Band: Tierzucht, Tierhaltung und Tierheilmwesen. Herausgegeben von **Reg.-Rat Gafner**. Preis geb. M. 4.—.

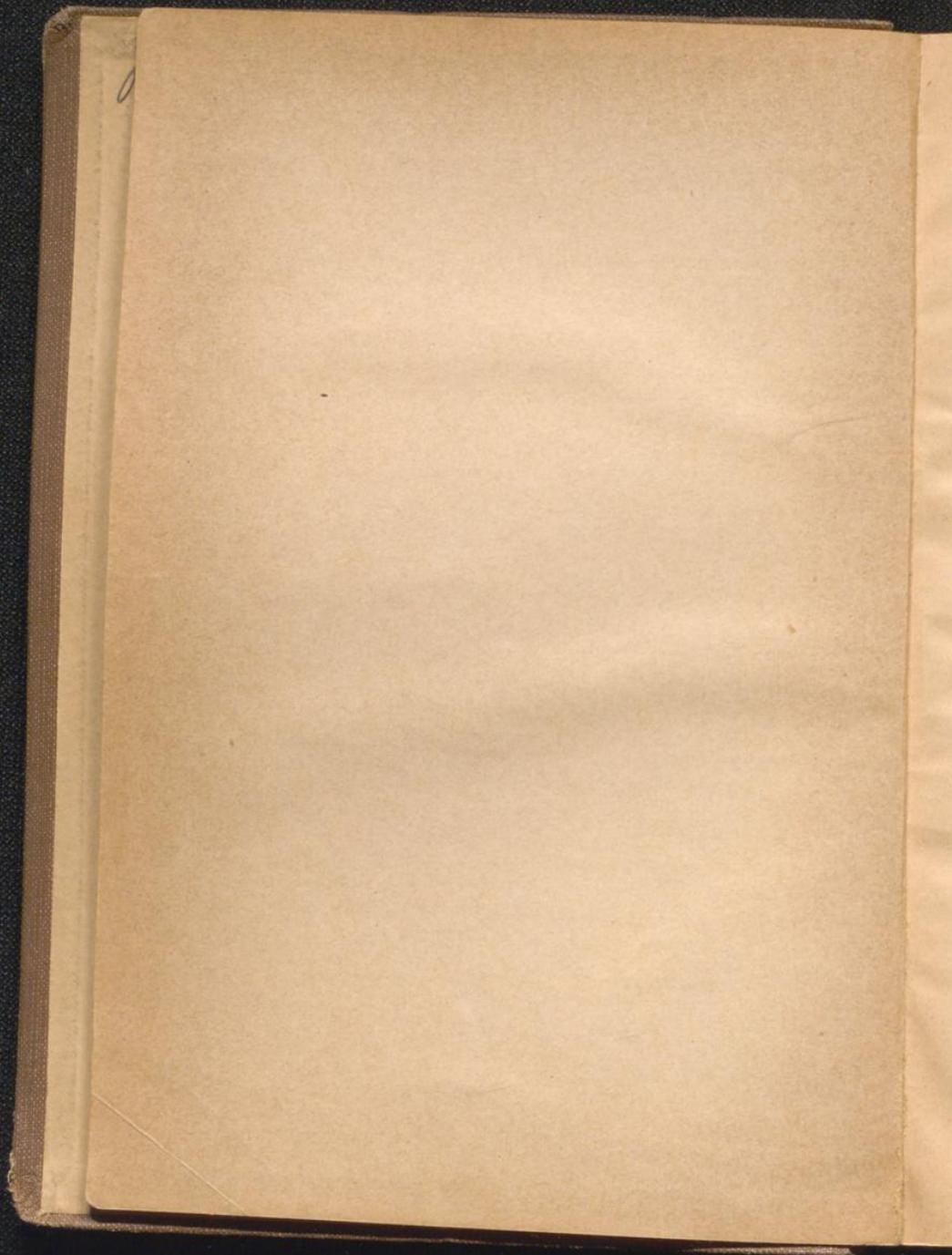
**Band 11: Fischereirecht und Fischereipflege im Großherzogtum Baden.** Nach amtlichen Quellen dargestellt von Dr. **A. Buchenberger**, Minister der Finanzen. Zweite Auflage. Preis geb. M. 3.50.

Weitere Bände in Vorbereitung.

B 1459

Neue Clupe





# Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Großh. Baden.

Zum praktischen Gebrauch zusammengestellt

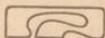
von

**Dr. Gustav Schlusser,**  
weil. Gr. Ministerialrat.

Dritte erweiterte und nach dem Stand vom 1. November 1903  
berichtigte Auflage.

Herausgegeben von

Oberamtmann **Dr. Carl Baur.**



Karlsruhe  
J. Langs Buchhandlung  
1904.

0 1943 B 1459

043 A 1127



zB

## Inhalts-Übersicht.

### Erste Abteilung. Baupolizeiliche Vorschriften.

I. Ortsstraßen, Baufluchten, Neueinteilungen	Seite
eines Baugebietes.	
1. Ortsstraßen-Gesetz vom 6. Juli 1896 . . . . .	3
2. Vollzugsverordnung hiezu vom 4. August 1890 . . . . .	18
II. Allgemeine Bauvorschriften	
1. Landesbauordnung vom 5. Mai 1869 . . . . .	22
2. Verordnung vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr. . . . .	68
3. Straßenpolizeiordnung vom 12. Mai 1882 §§ 4—8, 22, 23 . . . . .	79
4. Die baurechtlichen Bestimmungen des B.G.B., des Ein- führungsgesetzes zum B.G.B. sowie Bad. Ausführungs- gesetzes zum B.G.B. . . . .	82
5. Unfallverhütungsvorschriften der Südwestlichen Bau- Gewerks-Vereinsgenossenschaft. . . . .	98
III. Bauvorschriften für besondere Fälle.	
A. Mit Rücksicht auf die Lage des Gebäudes	
a. Bauten an öffentlichen Wegen	
1. Straßengesetz § 31 . . . . .	108
2. Ortsstraßengesetz, Art. 7, 22, 25—27 . . . . .	109
b. Bauten in der Nähe von Waldungen	
Forstgesetz §§ 57—59 . . . . .	109
c. Bauten an und in Gewässern	
Auszug aus dem Wassergesetz . . . . .	110
d. Bauten an Eisenbahnen . . . . .	114
e. Bauten in der Nähe von Friedhöfen	
Verordnung betr. die Begräbnisplätze u. §§ 2 u. 3 . . . . .	114

B. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gebäudes	
a. Gewerbliche Anlagen im Allgemeinen	
1. Reichsgewerbeordnung § 120 a - 120 c . . . . .	115
2. Vollzugsverordnung § 139 - 141 . . . . .	118
b. Insbesondere Anstalten zur Herstellung v. Zigarren Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juli 1893	120
c. Einrichtung und Betrieb von Bäckereien und Kon- ditoreien B.D. vom 29. Juni 1900 . . . . .	122
d. Einrichtung und Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien, Bekanntm. vom 31. Juli 1897 . . . . .	123
e. Schädliche, gefährliche, belästigende Anlagen	
1. Reichsgewerbeordnung §§ 16, 23, 25, 26 . . . . .	128
2. Badisches Einführungsgezet Art. 3 . . . . .	131
3. Badische Vollzugsverordnung §§ 10 - 21 . . . . .	131
f. Insbesondere Schlächtereien Badische Verordnung vom 16. Juni 1876 . . . . .	139
g. Lager von übelriechenden Stoffen . . . . .	141
h. Dampffesselanlagen	
1. Reichsgewerbeordnung § 24 . . . . .	143
2. Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 5. August 1890 . . . . .	142
3. Badisches Gesetz, die Anlage und den Betrieb der Dampffessel betr. . . . .	147
4. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. Oktober 1891 . . . . .	148
i. Geräuschvolle Anlagen	
1. Reichsgewerbeordnung § 27 . . . . .	158
2. Vollzugsverordnung §§ 28 - 31 . . . . .	158
k. Privatranken-, Irren-, Entbindungs- Anstalten, Wirtschaften, Küchenanlagen, Singpielhallen	
1. Reichsgewerbeordnung §§ 30, 33, 33 a . . . . .	161
2. Zirkular des preussischen Ministeriums des Innern vom 26. August 1886 . . . . .	165
l. Schulhausbaulichkeiten (und Rathäuser) . . . . .	167
m. Wasserwerke	
Verordnung vom 8. Dezember 1899 betr. den Voll- zug des Wassergesetzes: §§ 16, 17, 58 . . . . .	182

Seite  
 115  
 118  
 120  
 122  
 123  
 128  
 131  
 131  
 139  
 141  
 143  
 142  
 147  
 148  
 158  
 158  
 161  
 165  
 167  
 182

- n. Anlagen, die der Fischzucht gefährlich werden können
1. Fischereiausübungsgezet Art. 4 . . . . . 186
  2. Landesfischereiordnung § 22 . . . . . 188

IV. Strafbestimmungen

1. Badisches Polizeistrafgezetbuch §§ 30, 87 a, 108, 116, 119, 132 . . . . . 190
2. Reichsstrafgezetbuch §§ 330, 366 Ziffer 8—10, 367 Ziffer 12—15, 368 Ziffer 3, 369 Ziffer 3 . . . . . 193
3. Forststrafgezet § 24 . . . . . 194
4. Reichsgewerbeordnung § 147 . . . . . 195
5. Wassergezet § 106 . . . . . 196
6. Fischereiausübungsgezet Art. 14 . . . . . 196

Anhang zur ersten Abteilung:

1. Steinbrüche, Gräbereien  
 Ministerialverordnung vom 25. August 1890 Anlagen von Steinbrüchen u. betr. . . . . 197
2. Einrichtung und Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmehbetrieben) — Arbeiterschutzvorschriften. Bekanntm. vom 20. März 1900 . . . . . 201  
 Vollz. Verordnung vom 7. August 1902. . . . . 205
3. Bestimmungen der Baudirektion über die Eigengewichte der Baumaterialien . . . . . 206
4. Tabelle der Baudirektion für Dächer und Dachbedeckungen 207
5. Tafeln zur Landesbauordnung . . . . . 209
6. Fabrikabzotnagen . . . . . 220

Zweite Abteilung. Feuerpolizeiliche Vorschriften.

Gebäudeversicherungsgesetz.

I. Allgemeine feuerpolizeiliche Vorschriften.

1. Reichsstrafgezetbuch § 367 Ziff. 6, 8, § 368 Ziff. 3—8, § 369 Ziffer 3 . . . . . 226
2. Verordnung betr. die Verhütung von Feuergefähr für Gebäude . . . . . 229
3. Verordnung betr. den Vollzug des Reichsstrafgezetbuchs, Ziffer 5 . . . . . 231
4. Herstellung und Verwendung von Azetylen . . . . . 231

5. Verordnung, die Bereitung, Versendung und den Verkauf von Reibfeuerzeugen betr.	234
6. Verordnung, die Verwahrung und den Transport von Mineralölen und anderen feuergefährlichen Flüssigkeiten betr.	236
7. Kaiserliche Verordnung, das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum betr.	241
8. Forstgesetz §§ 60–67	243
II. Der Verkehr mit Explosivstoffen.	
1. Reichsstrafgesetzbuch § 367 Ziffer 4 und 5, 5a	245
2. Dynamitgesetz	245
3. Vollzugsverordnung hiezu	248
4. Verordnung vom 8. November 1893 betr. den Verkehr mit Sprengstoffen	251
5. Verordnung betr. die Versendung von Sprengstoffen u. der Militär- und Marineverwaltung	266
6. Polizeistrafgesetzbuch §§ 105, 107	271
7. Verordnung betr. die Vornahme von Sprengungen	271
III. Das Feuerlöschwesen.	
1. Polizeistrafgesetzbuch § 114 Ziffer 3–5, § 115	277
2. Reichsstrafgesetzbuch § 360 Ziffer 10	279
3. Verordnung betr. das Löschverfahren bei Waldbränden	279
IV. Die Feuerchau.	
1. Polizeistrafgesetzbuch § 114 Ziff. 2, 7	282
2. Verordnung die Feuerchau betr.	282
3. Dienstweisung für Feuerchauer	291
V. Das Kaminfeuerwesen.	
1. Polizeistrafgesetzbuch § 113	299
2. Kaminfeuerordnung vom 29. November 1887	299
VI. Gebäudefeuerversicherung	311

### Berichtigungen.

Seite 182, in der Überschrift muß es statt „k“ „m“ heißen.  
 Seite 186, in der Überschrift muß es statt „l“ „n“ heißen.  
 Seite 311, muß es in der Überschrift statt „6“ „VI“ heißen.

Ver-	234
von	
fig-	236
ten	
	241
	243
	245
	245
	248
ehr	
re.	251
	266
	271
	271

## Erste Abteilung.

# Baupolizeiliche Vorschriften.



	277
	279
n	279
	282
	282
	291

### Berichtigungen und Ergänzungen.

Zu Seite 77/78:

Durch V.-D. vom 15. Juli 1903 (Ges. u. V.-D.-Bl. Seite 149)  
 wurden der V.-D. vom 27. Juni 1874 die §§ 14a, 14b, 18 bei-  
10. November 1896 gefügt (§§ 14a und b betreffen Bierpressionen, Flaschenbierhandel,  
 Mineralwasserfabrikation, Friseur- und Barbiergewerbe, § 18 ent-  
 hält Strafbestimmungen). Diese V.-D. ist im Nachtrag Seite 325  
 abgedruckt.

Seite 164 fehlt unter 1a die V.-D. vom 15. Juni 1898, Anlage,  
 Bau und Einrichtungen von öffentlichen und Privat-Kranken-, Ent-  
 bindungs- und Irren-Anstalten betr., welche im Nachtrag zu diesem  
 Buche, Seite 325 abgedruckt ist.

5. Verordnung, die Bereitung, Versendung und den Verkauf von Reibfeuerzeugen betr. . . . .	234
6. Verordnung, die Verwahrung und den Transport von Mineralölen und anderen feuergefährlichen Flüssigkeiten betr. . . . .	236
7. Kaiserliche Verordnung, das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum betr. . . . .	241
8. Forstgesetz §§ 60–67 . . . . .	243
II. Der Verkehr mit Explosivstoffen.	
1. Reichsstrafgesetzbuch § 367 Ziffer 4 und 5, 5a . . . . .	245
2. Dynamitgesetz . . . . .	245
3. Vollzugsverordnung hierzu . . . . .	248
4. Verordnung vom 8. November 1893 betr. den Verkehr mit Sprengstoffen . . . . .	251
5. Verordnung betr. die Versendung von Sprengstoffen u. der Militär- und Marineverwaltung . . . . .	266
6. Polizeistrafgesetzbuch §§ 105, 107 . . . . .	271
7. Verordnung betr. die Vornahme von Sprengungen . . . . .	271
III. Das Feuerlöschwesen.	
1. Polizeistrafgesetzbuch § 114 Ziffer 3–5, § 115 . . . . .	277
2. Reichsstrafgesetzbuch § 360 Ziffer 10 . . . . .	279
3. Verordnung betr. das Löschverfahren bei Waldbränden . . . . .	279

Seite

Ber- . . . 234  
von . . .  
fig- 236  
tjen . . . 241  
. . . 243  
. . . 245  
. . . 245  
. . . 248  
ehr . . . 251  
ac. . . 266  
. . . 271  
. . . 271  
. . . 277  
. . . 279  
en 279

Erste Abteilung.

# Baupolizeiliche Vorschriften.



0

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to be a title or heading.

## 1. Ortsstraßen, Baufluchten, Neueinteilungen eines Baugebietes.

Ortsstraßengesetz vom 6. Juli 1896 (Ges.- und V.-D.-Bl. 1896 S. 213), in der durch § 41 Ziff. 2 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 19. Juni 1899 (Ges.- und V.-D.-Bl. S. 281) abgeänderten Fassung.

Art. 1. Die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Ortsstraßen und öffentlichen Plätze liegt der Gemeinde ob.

Soweit jedoch dieselben Bestandteile einer Landstraße bilden, sind hinsichtlich dieser Verpflichtung die Bestimmungen des Straßengesetzes maßgebend.

Art. 2. Behufs der Anlegung neuer Ortsstraßen sind Pläne in einer dem voraussichtlichen Bedürfnisse entsprechenden Weise festzustellen.

Hierbei, sowie bei Erweiterung, Verlegung der Ortsstraßen und der allgemeinen Bestimmung der Straßenhöhe, sowie der Bauflucht an einer Ortsstraße, tritt folgendes Verfahren ein:

1. Die näheren Bestimmungen über die neue Anlage werden zunächst vom Gemeinderate festgestellt, durch ausgesteckte Pfähle und Profile auf den Grundstücken selbst und durch Aufnahme eines geometrischen Planes anschaulich gemacht, in welchem die Straßenlinie, Straßenhöhe, die Baufluchten, sowie die benachbarten Grundstücke der Lage und Größe ihres Areals nach und unter Angabe der Namen ihrer Eigentümer eingetragen sein müssen.
2. Das Bezirksamt läßt nach Erhebung eines technischen Gutachtens den vom Gemeinderat übergebenen Plan zur Einsicht der Beteiligten durch wenigstens 14 Tage im Rathause niederlegen, indem es zugleich eine an-

gemessene Frist festsetzt, binnen welcher Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage bei Ausschlußvermeiden geltend zu machen sind.

3. Diese Verfügung ist in der für die Verkündigung bezirkspolizeilicher Vorschriften angeordneten Weise zur allgemeinen und durch mündliche Eröffnung oder schriftliche Einhandigung zur besonderen Kenntnis der im Großherzogtum an bekannten Orten anwesenden Beteiligten zu bringen.
4. Erforderlichen Falls hält das Bezirksamt mit Beziehung des Gemeinderats, der Beteiligten und Sachverständigen eine Tagfahrt zur Einnahme eines Augenscheins und zur Erörterung des Plans, sowie der etwa dagegen erhobenen Einwendungen ab.
5. Nach beendigter Vorverhandlung beschließt der Bezirksrat über die Feststellung des Planes.
6. Sobald der Plan endgültig festgesetzt ist, wird er in der für ortspolizeiliche Vorschriften bestimmten Art bekannt gemacht und zur Einsicht auf dem Rathause 14 Tage öffentlich aufgelegt.

Art. 3. Endgültig festgestellte Pläne bleiben in Kraft, solange sie nicht nach Maßgabe obiger Vorschriften abgeändert werden.

Art. 4. Die zur Anlegung oder Erweiterung von Ortsstraßen oder Plätzen erforderliche Fläche ist von der Gemeinde zu erwerben, und zu diesem Behufe nach Feststellung des Bauplanes nötigenfalls eine Entscheidung des Staatsministeriums zu erwirken, durch welche Diejenigen, deren Eigentum nach dem Plane zu der Anlage verwendet werden soll, für verbunden erklärt werden, auf Verlangen der Gemeinde das nötige im Plane bezeichnete Gelände gegen Entschädigung abzutreten.

Art. 5. Der Gemeinderat kann, abgesehen von den Fällen des nachfolgenden Artikels, die Abtretung der zur Anlegung oder Erweiterung von Ortsstraßen oder Plätzen erforderlichen Fläche zu jedem ihm geeigneten Zeitpunkte, selbst wenn die Ausführung des Planes noch nicht in Angriff

genommen werden sollte, von dem einzelnen Grundbesitzer verlangen.

Art. 6. Der Eigentümer eines zur Herstellung oder Erweiterung einer Ortsstraße oder eines öffentlichen Platzes nach dem festgestellten Bauplan nötigen Grundstücks kann, sofern das Grundstück unbebaut ist, die sofortige Übernahme durch die Gemeinde verlangen,

wenn das Grundstück zur Zeit der Feststellung des Planes nach dem letzteren in seinem ganzen Umfang abzutreten ist, oder wenn und insoweit es zu dieser Zeit infolge seiner Lage an einer bereits bestehenden Ortsstraße zur Bebauung geeignet ist, oder wenn dasselbe für einen öffentlichen Platz bestimmt und das Gelände für die den Platz umgebenden Straßen von der Gemeinde erworben ist.

Hinsichtlich eines überbauten Grundstücks kann das Verlangen nach sofortiger Übernahme durch die Gemeinde von dem Eigentümer gestellt werden, wenn der Um-, Aus- oder Wiederaufbau des Gebäudes deshalb versagt wird, weil die Grundfläche desselben ganz oder zum Teil zur Herstellung oder Erweiterung einer Straße oder eines Platzes nötig ist.

Über die Verbindlichkeit der Gemeinde zur Übernahme des Eigentums entscheidet der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde.

Auf die Klage des Eigentümers wegen Bestimmung der Entschädigung findet<sup>1)</sup> das Gesetz [vom 28. August 1835, die Zwangsabtretung betreffend.] ebenfalls entsprechende Anwendung.

Art. 7. Den Bauunternehmern gegenüber hat die Feststellung des Bauplanes die Wirkung, daß für die aufzuführenden Bauten die festgesetzte Straßenhöhe und für die nach der Ortsstraße gerichtete Seite eines Gebäudes, soweit sie über die Straßenfläche hervorragt, die festgestellte Bauflucht maßgebend ist.

<sup>1)</sup> Hierzu siehe § 61 des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899. Gef.- und V.-D.-Bl. S. 377.

Eine Abweichung ist nur mit Genehmigung der Baupolizeibehörde nach vorgängiger Vernehmung des Gemeinderats zulässig.<sup>1)</sup>

Art. 8. Die Verpflichtung der Gemeinde zur Herstellung einer planmäßig festgestellten Ortsstraße wird jedenfalls dann wirksam, wenn und soweit an einer solchen Ortsstraße mindestens auf einer Seite neue und ältere Gebäude in wesentlich regelmäßiger Folge an die Gebäude bestehender Straßen sich anreihen.

Sobald die sofortige Ausführung einer solchen Gebäudereihe hinlänglich gesichert ist, hat die Gemeinde die Straße, soweit zur Eröffnung einer Zufahrt zu den Gebäuden erforderlich, herzustellen und die für die Ableitung des Abwassers nötigen Einrichtungen mindestens vorläufig zu treffen.

Art. 9. Außerhalb der angelegten Ortsstraßen ist die Errichtung von Gebäuden, sofern nicht die Gemeinde gemäß Art. 8 zur sofortigen Herstellung einer an den Bau führenden Straße verpflichtet ist, nur zulässig, wenn der Bauende die für die Bauausführung und für die Benützung des Gebäudes oder im öffentlichen Interesse unentbehrliche Verbindung mit dem nächsten öffentlichen Wege und die für die Ableitung des Abwassers erforderlichen Einrichtungen nach polizeilicher Anordnung auf eigene Kosten herstellt.<sup>2)</sup>

Art. 10. Außerdem können außerhalb des geschlossenen Wohnbezirkes und, soweit Ortsbaupläne bestehen, auch außerhalb des Bereichs dieser Pläne Neubauten im einzelnen Falle von der Baupolizeibehörde nach Vernehmung des Gemeinderats untersagt werden:

1. wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß durch die Errichtung eines Gebäudes an dem bezeichneten Platze seld-, sicherheits-, sitten- oder feuerpolizeiliche Interessen gefährdet werden,
2. in den letztgenannten Fällen auch dann, wenn durch

<sup>1)</sup> Bezirksamt: § 49 Abs. 1 Ziff. 4 der Landesbauordnung.

<sup>2)</sup> Zuständig ist das Bezirksamt: § 49 Abs. 1 Ziff. 4 der Landesbauordnung.

die Lage des Baues der angemessenen Fortführung des Ortsbauplanes Hindernisse erwachsen.<sup>1)</sup>

Art. 11. Wo ein Bauplan (Art. 2) festgestellt ist, eine angemessene Bebauung des im Bereich des Planes befindlichen Geländes aber durch Lage, Form oder Flächengehalt der Grundstücke gehindert wird, kann behufs Gewinnung zweckmäßiger Baupläze eine Neueinteilung der Grundstücke durch Änderung der Grenzen oder Umlegung auf Antrag des Gemeinderats auch gegen den Willen der Eigentümer stattfinden, sofern die Neueinteilung der Grundstücke im öffentlichen Interesse liegt, und das zur Anlage der Straßen erforderliche Gelände für diesen Zweck entweder erworben ist oder vor dem Vollzug der Neueinteilung erworben wird.

Für die Einleitung und Durchführung einer solchen Neueinteilung gelten die in den nachfolgenden Artikeln 12 bis 18 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 12. 1. Aus den innerhalb des Gebietes, auf welches die Neueinteilung sich erstrecken soll, gelegenen Grundstücken — mit Einschluß der etwaigen überflüssig werdenden öffentlichen Wege — wird eine Masse gebildet.

2. Aus dieser Masse ist erforderlichen Falles zunächst das nach dem Bebauungsplan für die künftigen Straßen und Plätze bestimmte Gelände zur Übernahme durch die Gemeinde auszuscheiden.

Der Flächengehalt des vorbezeichneten Geländes wird sämtlichen an der Masse (Ziff. 1) beteiligten Grundeigentümern nach Verhältnis des Flächeninhaltes des von Jedem derselben in die Masse eingebrachten Geländes in Abzug gebracht.

3. Das übrig bleibende Gelände wird unter die Eigentümer, welche Grundstücke in die Masse eingebracht haben, derart verteilt, daß sie einen Ersatz erhalten, welcher dem Anteil entspricht, mit welcher jeder am Gesamtwerte des in die Neueinteilung einzubeziehenden Geländes (Ziff. 1) beteiligt war.

<sup>1)</sup> Bezirksamt: § 49 Abs. 1 Ziff. 4 der Landesbauordnung.

Dabei sind für jedes einzelne seinem Flächeninhalt nach zur Bebauung geeignete Grundstück ein an eine Straße grenzender Bauplatz oder mehrere solche, und zwar soweit thunlich in gleicher Lage wie die eingeworfenen Grundstücke, dem Eigentümer zuzuweisen. Diese Bauplätze müssen regelmäßig in demselben Baublock gelegen sein, in welchem das eingeworfene Grundstück sich befand. Ist die Zuweisung in demselben Baublock in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann sie auch in einem benachbarten Baublock erfolgen.

4. Grundstücke, deren Flächeninhalt so gering ist, daß sie nur durch ein zur Bebauung ungeeignetes Grundstück ersetzt werden könnten, sind, wenn sie nicht mit anderen Grundstücken desselben Eigentümers zu bebauungsfähigen Grundstücken zusammengelegt werden können, gegen Entschädigung an die Gemeinde abzutreten und von dieser zur Aufteilung in die Masse einzuwerfen.

5. Nicht zu vermeidende Wertunterschiede sind durch Geldentschädigungen auszugleichen. Die den Eigentümern zu gewährenden Entschädigungen hat die Gemeinde, die den Eigentümern auferlegten Entschädigungen haben die Eigentümer an die Gemeinde zu leisten.

Durch Auflage solcher Geldentschädigungen ist insbesondere auch der Wert der von der Gemeinde gemäß Ziff. 4 eingeworfenen Grundstücke zu decken.

6. Unabhängig von den nach Ziff. 5 von der Gemeinde zu leistenden Geldentschädigungen hat diese in die Masse Ersatz zu leisten für den Wert des zur Anlage der Straßen und Plätze bestimmten Geländes (Ziff. 2), soweit dieses Gelände nicht bereits Eigentum der Gemeinde ist.

Die Gemeinde ist berechtigt, statt des Ersatzes in Geld solchen — ganz oder zum Teil — in Gelände, unter Anrechnung des Wertanschlages, an die Masse zu leisten und hiefür zu verwenden:

- a. Grundstücke, welche die Gemeinde innerhalb des der Neueinteilung unterzogenen Gebietes eigentümlich besitzt einschließlich der etwaigen durch die Neueinteilung entbehrlich werdenden Gemeindewege;
- b. Grundstücke, welche nach Ziff. 4 der Gemeinde zufallen.

Soweit der Ertrag für das zur Herstellung von Straßen oder Plätzen zu verwendende Gelände in Geld geleistet wird, geschieht die Verteilung nach Maßgabe des Anteils, mit welchem jeder Eigentümer an dem Gesamtwert des in die Neueinteilung einbezogenen Geländes beteiligt war.

7. Die Ermittlung der Wertanschläge und Entschädigungsbeträge hat unter Beachtung der Grundsätze [im III. Titel des Gesetzes vom 28. August 1835 über die Zwangsabtretung] zu erfolgen.<sup>1)</sup>

Art. 13. 1. Beabsichtigt der Gemeinderat eine Regelung von Baugrundstücken gemäß Art. 11 in Ausführung zu bringen, so hat derselbe zunächst einen Plan über die Neueinteilung und Wertausgleichung aufstellen zu lassen. Dabei ist den Beteiligten Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen zu geben, und es sind, soweit nötig, Sachverständige beizuziehen.

2. Nach Abschluß der Vorarbeiten stellt der Gemeinderat den Antrag auf die Neueinteilung bei dem Bezirksamt.

Dem Antrag ist beizugeben:

- a. ein Plan über das der Neueinteilung zu unterziehende Gebiet mit Bezeichnung der für die Neueinteilung erheblichen gegenwärtigen Verhältnisse desselben;
- b. der Plan über die Neueinteilung;
- c. eine Darstellung der Wertanschläge der in die Neueinteilung einzubeziehenden Grundstücke, einschließlich des in die Straßenanlagen fallenden Geländes;
- d. eine Darstellung der zur Wertausgleichung zu gewährenden beziehungsweise aufzuerlegenden Geldentschädigungen (Art. 12 Ziff. 5);
- e. eine Darstellung der nach Art. 12 Ziff. 4 von der Gemeinde zu leistenden Entschädigungen;
- f. eine Darstellung der nach Art. 12 Ziff. 6 Abs. 3 den einzelnen Eigentümern zukommenden Ertragsbeträge;

<sup>1)</sup> Siehe bei Art. 6.

g. eine Darstellung des Ergebnisses der mit den Beteiligten geführten Verhandlungen nebst dem Gutachten der etwa vernommenen Sachverständigen.

3. Ergibt die vorläufige Prüfung des Antrags dem Bezirksamt keinen Anlaß zur Beanstandung in formeller Beziehung, so verfährt dasselbe nach Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2, 3 und 4 dieses Gesetzes.

4. Die innerhalb der bestimmten Frist nicht vorgebrachten Einwendungen gegen den Plan über die Neueinteilung und die Wertausgleichung oder gegen die Abtretung von Grundstücken, sowie alle auf solche Einwendungen etwa zu stützenden Entschädigungsansprüche gelten für ausgeschlossen, insbesondere auch in dem Sinne, daß eine nachträgliche Geltendmachung nicht angemeldeter Ansprüche im Wege der Klage gemäß Art. 15 (8 g) dieses Gesetzes nicht stattfindet.

Auf diese Folgen der Unterlassung ist in der zu erlassenden Verkündigung hinzuweisen.

5. Nach Einkunft des in Ziff. 2 bezeichneten Antrags des Gemeinderates kann die Errichtung von Bauten in dem für die Neueinteilung in Aussicht genommenen Gebiet bis zur endgültigen Erledigung des Verfahrens durch die Baupolizeibehörde untersagt werden.

Art. 14. 1. Nach beendigter Vorverhandlung erhebt das Bezirksamt über den Plan und die vorliegenden Einwendungen das Gutachten des Bezirksrats.

Ist der Bezirksrat der Ansicht, daß die Neueinteilung nicht im öffentlichen Interesse liege oder erhobene Einwendungen begründet seien, so eröffnet das Bezirksamt dies unter Angabe der Gründe dem Gemeinderat. Ein weiteres Verfahren findet in diesem Falle nur statt, wenn der Gemeinderat binnen Monatsfrist das Ministerium des Innern anruft, welches, wenn es die Bedenken des Bezirksrates teilt, endgültig über die Zurückweisung des Antrages entscheidet.

2. Hält der Bezirksrat die beantragte Neueinteilung für im öffentlichen Interesse liegend und angemessen, so macht das Bezirksamt Vorlage an das Ministerium des Innern.

Das Ministerium des Innern kann auch im letzteren Falle, wenn es findet, daß die Neueinteilung nicht im öffent-

lichen Interesse liege oder daß erhobene Einwendungen begründet seien, vorbehaltlich des Rekurses an das Staatsministerium beschließen, daß das Verfahren zu beruhen habe.

3. Hält das Ministerium des Innern die beantragte Neueinteilung für im öffentlichen Interesse liegend und angemessen, so erwirkt dasselbe über die vorliegenden Einwendungen eine Entschliebung des Staatsministeriums.

4. Das Staatsministerium entscheidet:

- a. ob diejenigen, welche gegen den Beizug zu der Neueinteilung, gegen die Zuteilung der Bauplätze, gegen die Vertausgleichung oder aus anderen Gründen Einwendungen erhoben haben, verbunden sind, an der Neueinteilung nach Maßgabe des Planes teilzunehmen;
- b. ob die Eigentümer der in Art. 12 Ziff. 4 bezeichneten Grundstücke verpflichtet sind, dieselben zum Zwecke der Durchführung der Neueinteilung gegen vorherige Entschädigung an die Gemeinde abzutreten.

Auf die Entschliebung des Staatsministeriums finden, auch hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Teilnahme an der Neueinteilung nach Maßgabe des Planes, die [§§ 22 und 23 des Zwangsabtretungsgesetzes]<sup>1)</sup> entsprechende Anwendung.

5. Bis zur Entschliebung des Staatsministeriums ist der Gemeinderat jederzeit berechtigt, den Antrag auf Neueinteilung der Grundstücke zurückzuziehen.

Art. 15. Die von dem Verfahren betroffenen Eigentümer können gegen die Gemeinde Anspruch auf Geldentschädigung durch Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof erheben, wenn sie behaupten, daß der ihnen gewährte Ersatz den Vorschriften des Art. 12 Ziff. 7 nicht entspricht. Als Ersatz im Sinne dieser Bestimmung gilt:

1. für diejenigen Eigentümer, welche nach Art. 12 Ziff. 4 ihre Grundstücke an die Gemeinde haben abtreten müssen, die daselbst vorgesehene Geldentschädigung;
2. für die bei der Neueinteilung beteiligten Eigentümer die ihnen zugewiesenen Grundstücke in Verbindung mit den

<sup>1)</sup> Siehe oben bei Art. 6.

ihnen etwa auferlegten oder gewährten Geldentschädigungen, sowie mit dem ihnen zugewiesenen Anteil an dem Geldertrag für das Straßengelände.

Die Klage ist bei Vermeiden des Verlustes binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Entschließung des Staatsministeriums bekannt gemacht worden ist, zu erheben.

Im Übrigen finden auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof die §§ 5—31 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend,<sup>1)</sup> sinngemäße Anwendung.

Art. 16. Hinsichtlich der auf den Grundstücken des bisherigen Besitzstandes beruhenden Rechte dritter Personen gelten im Falle der Neueinteilung die in den Artikeln 13 bis 19 des Feldbereinigungsgesetzes vom 5. Mai 1856 enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß an die Stelle der daselbst vorgesehenen Kommission der Gemeinderat tritt.

Das Straßengelände geht unbelastet auf die Gemeinde über. Ruhen auf den zur Straßenanlage angetretenen Grundstücken Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, so treten an Stelle der abgetretenen die dem bisherigen Eigentümer im Neueinteilungsverfahren zugewiesenen Grundstücke in Verbindung mit den ihm zur Wertausgleichung gewährten Geldentschädigungen, sowie mit dem Anteil desselben an dem Geldertrag für das Straßengelände.

Die auf den nach Art. 12 Ziff. 4 abgetretenen Grundstücken lastenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte erlöschen. Die dafür gewährte Geldentschädigung muß in Ermangelung einer anderweiten Vereinbarung zur Sicherung der Gläubiger nach Maßgabe der über die öffentliche Hinterlegung von Geld usw. geltenden Bestimmungen hinterlegt werden.

Hierzu bestimmt Art. 28 d. Ges. v. 17. Juli 1899, die Ausführung des Bürgerl. Ges.-Buchs betr., Ges.- und V.-D.-Bl. S. 236:

„Die Vorschriften des Ortsstraßengesetzes Art. 16, nach welchem die auf einem Grundstück lastenden Vorzugs- und

<sup>1)</sup> Neue Fassung des Gesetzes laut Bef. vom 16. 11. 99, Ges. Bl. 99 S. 543.

Unterpfandsrechte auf ein anderes Grundstück übergehen, finden auf Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Realkaften entsprechende Anwendung."

Art. 17. Nach endgültig erledigtem Verfahren erklärt das Ministerium des Innern den Plan über die Neueinteilung der Grundstücke für vollzugsreif und bestimmt zugleich den Zeitpunkt für den Übergang des Eigentums und der Rechte dritter Personen.

Dieser Übergang geschieht kraft Gesetzes und mit Wirksamkeit gegen Dritte. Die Staatsverwaltungsbehörde<sup>1)</sup> hat jedoch unverzüglich das Grundbuchamt um die Eintragung des erfolgten Übergangs zu ersuchen. Der Übergang des Eigentums infolge der Neueinteilung ist der Kaufaccise nicht unterworfen.

Die Vollzugsreiserklärung kann nach Hinterlegung der streitigen Entschädigungsbeträge erfolgen, bevor der Verwaltungsgerichtshof über die Entschädigungsansprüche erkannt hat.

Art. 18. Der Vollzug des Planes über die Neueinteilung liegt dem Gemeinderat ob.

Die Kosten der Aufstellung und des Vollzugs des Planes bleiben der Gemeinde zur Last.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann bestimmt werden, daß diese Kosten und die von der Gemeinde zu leistenden nicht gedeckten Entschädigungen ganz oder zum Teile von den an dem neuen Besitzstande beteiligten Eigentümern nach Maßgabe der Bereicherung ersetzt werden, welche diese durch die Neueinteilung erfahren haben.

Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung des Ersatzes oder der in Art. 12 Ziff. 5 bezeichneten Geldentschädigungen, sofern die Einwendung gegen die Anforderung der letzteren sich darauf stützt, daß die Forderung dem voll-

<sup>1)</sup> Die Staatsverwaltungsbehörde im Sinne des Art. 17 Abs. 2 des Ortsstraßengesetzes ist das Ministerium des Innern; dasselbe wird das Ersuchen um Eintragung des erfolgten Eigentums-Übergangs durch Vermittelung des hiermit beauftragten Bezirksamts an das Grundbuchamt richten. B.-D. vom 17. April 1901, Gef.-u. B.-D.-Bl. S. 316.

zugreifen Plane nicht entspricht, entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Auf alle Forderungen der Gemeinde gegen die Beteiligten finden die Vorschriften über die Betreibung öffentlicher Abgaben, sowie der § 73 der Gemeindeordnung, letzterer mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Betrag der von den Eigentümern gemäß Art. 12 Ziff. 5 zu leistenden Entschädigungen in der in das Unterpfandsbuch einzutragenden Urkunde auf Grund des von dem Ministerium des Innern für vollziehbar erklärten Planes anzugeben ist.

Art. 19. Die Bestimmungen des ersten und dritten Absatzes des Art. 16 und des zweiten Absatzes des Art. 17 finden auch auf solche Neueinteilungen eines Baugebietes Anwendung, welche durch freie Vereinbarung der Eigentümer erfolgen, wenn dieselben nach gutachtlicher Äußerung des Bezirksrats von dem Ministerium des Innern für vollzugsreif erklärt sind.

Art. 20. Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß bei der Anlegung einer neuen Ortsstraße, sowie beim Anbau an eine schon vorhandene, noch unbebaute Ortsstraße, der Aufwand für den Erwerb des für die Straße nötigen Geländes, sowie die Kosten der den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechenden ersten Einrichtung der Straße und der zeitweisen, höchstens jedoch fünfjährigen Unterhaltung derselben ganz oder teilweise von den angrenzenden Eigentümern, sobald sie auf ihren Grundstücken Bauten ausführen, getragen oder ersetzt werden.

Ebenso kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß die Eigentümer der an solchen Ortsstraßen angrenzenden, schon früher ausgeführten Bauten, wenn diesen die Straße in hervorragendem Maße besonderen Nutzen bietet, einen entsprechenden Beitrag zu den in Abs. 1 genannten Kosten zu leisten haben.<sup>1) 2)</sup>

<sup>1)</sup> Wegen des Verfahrens vgl. die nachfolgende Vollzugsverordnung.

<sup>2)</sup> Der Ersatzanspruch hat einen sachartigen Charakter, er kann darum gegen jeden Besitzer des angrenzenden Grundstückes geltend gemacht werden. Zeitschrift für Verwaltung 1886 S. 132.

Art. 21. Wollen Bauunternehmer oder Baugesellschaften auf ihrem Eigentum ganze Ortsteile oder Straßen zur Ausführung bringen, so haben sie sich zur Erwirkung der Feststellung der Bauflucht (Art. 2) an den Gemeinderat zu wenden.

Wird das Begehren vom Gemeinderat zurückgewiesen oder demselben nicht binnen 3 Wochen weitere Folge gegeben, so können die Unternehmer nach Befolgung derselben Anordnungen, wie sie in Art. 2 Ziff. 1 vorgeschrieben sind, dem Bezirksamte behufs der Vernehmung des Gemeinderats und der weiteren Behandlung nach Maßgabe der Ziffern 2 bis 6 des Artikels 2 Vorlage machen.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so sind zugleich die Bedingungen bezüglich der Herstellung und Unterhaltung, beziehungsweise der einstigen Übernahme der fraglichen Ortsstraßen oder Plätze auf die Gemeinde festzusetzen.

Ist auf ein derartiges Gesuch die Bauflucht endgültig festgestellt, so treten auch hier die Art. 3 und 7 in Wirksamkeit.

Art. 22. Ist die Bauflucht für den Anbau an einer schon bestehenden Ortsstraße nicht allgemein festgesetzt, oder entstehen Streitigkeiten über die Einhaltung der allgemein festgestellten Fluchtklinie, so wird die Bauflucht für den einzelnen Fall<sup>1)</sup> nach Vernehmung des Gemeinderats, und in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 nach Vernehmung der Straßenbauverwaltung durch die Baupolizeibehörde<sup>2)</sup> beziehungsweise den Bezirksrat bestimmt. Gleiches gilt bezüglich der Bestimmung der Straßenhöhe.

Art. 23. Sowohl für neu anzulegende als für schon bestehende Ortsstraßen kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung festgesetzt werden, daß die Hauseigentümer die Kosten der neuen Herstellung der ihren Grund-

<sup>1)</sup> Einerlei, ob für den betreffenden Bau nach der Bauordnung Baugenehmigung oder nur Bauanzeige, oder keine von beiden nötig ist. Wielandt, Rechtsprechung des V.-G.-Hofs Bd. I S. 624.

<sup>2)</sup> Bezirksamt: § 49 Abs. 1, Ziff. 4 der Landesbauordnung.

stücken dienenden unterirdischen Abzugskanäle teilweise zu tragen oder zu ersetzen haben.<sup>1)</sup>

Art. 24. In gleicher Weise kann die Pflicht der Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Gehwege (Trottoirs), der Rinnen und Kanäle, welche zur Ableitung von Regenwasser oder Unrat in die öffentlichen Abzugsgräben dienen, den angrenzenden Eigentümern, einem jeden soweit sein Grundstück reicht, völlig oder zum Teil auferlegt werden.<sup>2)</sup>

Art. 25. In den Fällen der Art. 20, 23 und 24 werden Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und dem einzelnen Grundbesitzer über dessen Beitragspflicht und die Größe der ihm angeforderten Leistung vor den Verwaltungsgerichten verhandelt und nach dem allgemeinen Maßstab entschieden, den der Gemeindebeschluß für den Bezug der an die Straße grenzenden Eigentümer feststellt.

Art. 26. Bauten, welche an Landstraßen errichtet werden, müssen 3,6 Meter von der Straßenkante entfernt sein.

In besonderen Fällen, welche die Interessen des Straßenbaues und Verkehrs nicht gefährden, kann die Errichtung von Bauten auch innerhalb der genannten Entfernung gestattet werden.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Wegen des Verfahrens vgl. die nachfolgende Vollzugsverordnung.

<sup>2)</sup> Vgl. § 9 der nachfolgenden Vollzugsverordnung.

<sup>3)</sup> Absatz 1 und 2 sind ersetzt durch § 31 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884, welcher wie folgt lautet:

(Bauanlagen in der Nähe öffentlicher Wege.) Auf dem längs der öffentlichen Wege befindlichen Privateigentum dürfen, vorbehaltlich der für die Ortsstraßen geltenden besonderen Bestimmungen, bauliche Anlagen aller Art bei Landstraßen nur in einer Entfernung von 3,6 m, bei Kreisstraßen und Gemeindegewegen nur in einer solchen von 2 m angebracht werden.

Die Entfernung ist vom äußeren Rande des Grabens an und, wo ein Wegegraben fehlt, vom äußeren Rande des Wegekörpers an zu bemessen.

Für Kreisstraßen oder einzelne Strecken derselben kann auf Antrag des Kreis Ausschusses die zulässige Entfernung baulicher Anlagen durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift bis auf 3,6 m erhöht werden.

Wenn nach den Umständen eine Benachteiligung der öffentlichen Interessen nicht zu erwarten ist, kann durch die Ver-

Soweit Landstraßen zugleich als Ortsstraßen dienen, ist für die einzuhaltende Fluchtlinie und Straßenhöhe der festgestellte Bauplan maßgebend, in Ermangelung eines solchen aber nach Artikel 22 zu verfahren.

Art. 27. Bauwerke aller Art dürfen nicht in geringerer Entfernung von der Eisenbahn als 7,5 Meter von der Kante des Bahnkörpers oder von der Grenze eines Bahnhofes errichtet werden.

Bei Gebäuden, welche Wandbekleidungen oder Bedachungen von brennbaren Stoffen erhalten, oder in welchen leicht entzündliche Stoffe zubereitet oder aufbewahrt werden sollen, muß die Entfernung mindestens 15 Meter betragen.

In besonderen Fällen, welche keine Gefahr für die Eisenbahn und deren Betrieb besorgen, können Ausnahmen von diesen Vorschriften gestattet werden.

Art. 28. Eine Entschädigung können diejenigen, welche durch Feststellung der Bauflucht oder in Anwendung der Artikel 9, 10, 26 und 27 dieses Gesetzes sowie des § 31 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 genötigt werden, ihr Eigentum unüberbaut liegen zu lassen, wegen dieser Einschränkung nicht verlangen.

Wird jedoch unter einer der im vorhergehenden Absatz erwähnten Voraussetzungen der Um-, Aus- oder Wieder-

malungsbehörde nach Anhörung der Straßenbaubehörde, und bei Kreisstraßen und Gemeindegewegen außerdem nach Anhörung des Kreis Ausschusses beziehungsweise der Gemeindebehörde, von der Einhaltung dieser Entfernung Nachsicht erteilt werden.

Soweit es im öffentlichen Interesse einer geordneten Wegeunterhaltung erforderlich erscheint, kann von der Straßenbaubehörde, beziehungsweise bei Kreisstraßen und Gemeindegewegen von dem Kreis Ausschusse und der Gemeindebehörde die Beseitigung von Anlagen verlangt werden, welche vor Inkrafttreten des Gesetzes in größerer Nähe, als nach Obigem zulässig ist, angebracht wurden. In diesem Falle ist Entschädigung zu leisten, sofern nicht schon nach den früher geltenden Bestimmungen die Anlage vorschriftswidrig erfolgt ist.

Über die Notwendigkeit der Beseitigung entscheidet die Verwaltungsbehörde, über Voraussetzungen und Höhe der Entschädigung das Gericht.

Schlusser, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

aufbau eines bestehenden Gebäudes dem Eigentümer versagt, so steht demselben für die durch diese Beschränkung verursachte Wertsminderung des Grundstücks ein Anspruch auf Entschädigung zu.

Art. 29. Wird eine Ortsstraße eingezogen oder in ihrer Höhe, Breite oder Richtung geändert, oder wird die Ausführung einer planmäßig festgestellten Ortsstraße ausgegeben oder nach Höhe, Breite oder Richtung abweichend von dem Plane vollzogen, so ist die hierdurch verursachte Wertsminderung der vor der Bekanntgebung des bezüglichen Vorhabens an der abgeänderten Strecke der Ortsstraße errichteten oder in Angriff genommenen Gebäude den Eigentümern von dem Straßenbaupflichtigen zu ersetzen.

Außerdem hat der Straßenbaupflichtige, wenn die Höhe einer Ortsstraße verändert wird, die dadurch nötig werdenden Veränderungen an den Zufahrten und Zugängen der anstoßenden Liegenschaften, soweit diese letzteren durch die Veränderung nicht einen höheren Wert erhalten haben, auf seine Kosten herzustellen.

## 2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. August 1890, die Leistungen der Anstößer bei Herstellung von Ortsstraßen *ic.* betreffend.

(Ges. und V.-D.-Bl. S. 513.)

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend, in der durch die Gesetze vom 3. März 1880 und 26. Juni 1890 bewirkten Fassung wird unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 22. Januar 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V) verordnet, was folgt:

§ 1. Wenn in einer Gemeinde nach dem Art. [9 und 12]<sup>1)</sup> des Gesetzes ein Beizug der angrenzenden Eigentümer zu den daselbst bezeichneten Kosten stattfinden soll, sind zu-

<sup>1)</sup> Jetzt Art. 20 und 23.

vörderst hinsichtlich der Art und des Maßes dieses Beizugs, sowie hinsichtlich des Maßstabes für denselben auf Antrag des Gemeinderats durch Gemeindebeschluß bestimmte allgemeine Grundsätze aufzustellen, welche in allen vorkommenden Einzelfällen für die Bemessung der den Anstößern auferlegenden Verpflichtungen als Richtschnur zu dienen haben.

Von diesem Gemeindebeschluß ist dem Bezirksamt durch Einsendung einer Abschrift Kenntnis zu geben.

§ 2. Behufs des wirklichen Beizugs der Anstößer zu Beiträgen für die Anlage oder Unterhaltung einer Straße [Artikel 9] ist für jede einzelne Ortsstraße jeweils ein besonderer Gemeindebeschluß zu fassen. Dieser letztere Beschluß bedarf der Staatsgenehmigung und ist solche auch nur von Fall zu Fall einzuholen und zu erteilen.

Hierbei hat das nachbeschriebene Verfahren einzutreten:

§ 3. Der Gemeinderat stellt, nachdem über den Bauplan für die Anlage der betreffenden Ortsstraße endgültig entschieden ist, einen detaillierten Überichlag des Aufwandes, zu dessen Bestreitung die Grundbesitzer beizugezogen werden sollen, sowie eine Liste der beitragspflichtigen Grundbesitzer auf.

In der Liste ist die Größe der die Beitragspflicht begründenden Grundstücke, sowie das Maß der an die Straße stoßenden Grenze derselben anzugeben. Zugleich bezeichnet der Gemeinderat ausdrücklich das Verhältnis, in welchem die Gesamtheit zu dem Aufwande beizutragen hat, sowie den Maßstab, nach welchem der angeforderte Beitrag auf die einzelnen Grundbesitzer verteilt werden soll.

Wenn und insoweit hierbei von den nach § 1 dieser Verordnung aufgestellten allgemeinen Grundsätzen wegen der besonderen Verhältnisse des Falles abgewichen wird, sind die letzteren näher darzulegen.

Ist eines der als beitragspflichtig bezeichneten Grundstücke bereits ganz oder teilweise bebaut, so ist dies in der Liste ersichtlich zu machen und die nach [Art. 9 Abs. 2] erforderliche Begründung durch Angabe der den Fall betreffenden besonderen örtlichen Umstände beizufügen.

§ 4. Der Gemeinderat läßt sämtliche in § 3 benannte Vorarbeiten samt dem Straßenplan, aus welchem die Lage der einschlägigen Grundstücke zu ersehen ist, 14 Tage lang auf dem Rathause öffentlich auslegen, indem er zugleich eine angemessene Frist festsetzt, innerhalb welcher bei Ausschlußvermeiden etwaige Einwendungen geltend zu machen sind. Diese Verfügung wird öffentlich verkündet und durch besondere Eröffnung zur Kenntnis der beteiligten Grundbesitzer gebracht.

§ 5. Nach Prüfung der erhobenen Einwendungen werden die Anträge des Gemeinderats samt ersterem dem Bürgerausschuß (der Gemeindeversammlung) zur Beschlußfassung vorgelegt.

Der Gemeindebeschluß, welcher die Beitragspflicht ausspricht, ist den einzelnen beteiligten Grundbesitzern unter Belehrung nach § 6 zu eröffnen und sodann mit den Akten dem Bezirksamte zur Erteilung der Staatsgenehmigung vorzulegen.

Erstreckt sich die Beitragspflicht auf ein bereits bebautes Grundstück (§ 3 Abs. 4), so muß der Gemeindebeschluß erkennen lassen, daß dabei eine Prüfung und Feststellung der besonderen tatsächlichen Voraussetzungen für den Bezug stattgefunden hat.

§ 6. Einsprachen der in Anspruch genommenen Grundbesitzer gegen die Erteilung der Staatsgenehmigung sind bei Ausschlußvermeiden binnen 14 Tagen nach der Eröffnung des Gemeindebeschlusses bei dem Bezirksamte vorzutragen, werden aber nur insofern beachtet, als sie entweder schon auf die erste Aufforderung des Gemeinderats bei diesem vorgebracht waren oder gegen einen von dem ersten Entwurf des Gemeinderats abweichenden Gemeindebeschluß gerichtet sind.

§ 7. Der Beschluß des Bezirksamts (bzw. des Bezirksrats, § 6 Ziff. 3 des Verwaltungsgesetzes vom 5. Okt. 1863) ist der Gemeinde und den beteiligten Grundbesitzern zu eröffnen.

Die Eröffnung an die Grundbesitzer, welche keine Einsprache erhoben haben, erfolgt durch den Gemeinderat.

§ 8. Die §§ 3 bis 7 haben auch entsprechende Anwendung zu finden behufs des Beizugs der Hauseigentümer zu den Kosten der neuen Herstellung unterirdischer Abzugskanäle [Artikel 12 des Gesetzes].<sup>1)</sup>

Handelt es sich hiebei um ein zusammenhängendes, über mehrere Straßen oder die ganze Gemeinde sich erstreckendes Entwässerungsunternehmen, so kann das Beizugsverfahren unter Zugrundlegung des Gesamtaufwandes gleichzeitig für sämtliche in Betracht kommende, sowohl im Antrag des Gemeinderats als im Gemeindebeschuß besonders zu bezeichnende Straßen zur Durchführung gebracht werden.

§ 9. Gemeindebeschlüsse über die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung öffentlicher Gehwege oder der zur Ableitung von Regenwasser und Unrat dienenden Rinnen [Art. 13]<sup>2)</sup> werden auf Antrag des Gemeinderats erlassen und dem Bezirksamte zur Erteilung der Staatsgenehmigung vorgelegt. Dieselben sind nach erfolgter Genehmigung vom Gemeinderat öffentlich bekannt zu machen.

<sup>1)</sup> Jetzt Art. 23.

<sup>2)</sup> Jetzt Art. 24.

## II. Allgemeine Bauvorschriften.

### 1. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1869, die Handhabung der Baupolizei betreffend, sog. Landesbauordnung.

(Ges.- und V.-D.-Bl. S. 125).

Auf Grund des § 116 des Polizeistrafgesetzbuches wird bezüglich der Handhabung der Baupolizei verordnet:

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die Herstellung und Unterhaltung von Hochbauten sind fortan neben den bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Sätze 653 bis 682 des Landrechts, der §§ 108, 110\*, 114, 117\*, 118\*, 119, 125\*, 126\*, 127\*, 128\*, 130\*, 131\*, 132 des Polizeistrafgesetzbuches, der §§ 10–16 des Gewerbegesetzes, der §§ 57 ff. des Forstgesetzes, der §§ 7 ff. des Gesetzes vom 20. Februar 1868 über die Baufluchten, die Bestimmungen dieser Verordnung und die örtlichen Bauordnungen maßgebend.<sup>1)</sup>

§ 2. In den einzelnen Gemeinden sollen nach Bedürfnis unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Bauordnungen nach Maßgabe der für die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften geltenden Bestimmungen erlassen werden.<sup>2)</sup>

§ 3. Soweit bei einzelnen Bauten vermöge ihrer eigentümlichen Beschaffenheit oder Bestimmung die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften nicht genügen,<sup>3)</sup> um Leben,

<sup>1)</sup> Die mit \* bezeichneten Paragraphen des Polizeistrafgesetzbuches sind aufgehoben; an Stelle der §§ 10–16 des Gewerbegesetzes sind die unten abgedruckten Bestimmungen der Gewerbeordnung getreten. Die Landrechtsätze sind seit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches außer Kraft getreten. Die entsprechenden baurechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sind unten abgedruckt. Wegen der Baufluchten siehe unter I S. 3–21.

<sup>2)</sup> Das Nähere hierüber siehe in § 42 dieser Verordnung.

<sup>3)</sup> Nach § 13 der V.-D. vom 27. Juni 1874 dürfen neugebaute Häuser nicht zu Wohnungen benützt werden, bevor sie genügend ausgetrocknet sind.

Gesundheit oder Eigentum Dritter zu schützen, bleibt den Staatspolizeibehörden<sup>1)</sup> vorbehalten, diesem Zwecke entsprechende Anordnungen im einzelnen Falle besonders zu treffen.<sup>2)</sup>

## II. Allgemeine Vorschriften über die Ausführung der Bauten.

### Bauart.

§ 4. Jeder Bau muß so ausgeführt und unterhalten werden, daß das Gebäude die durch seinen Zweck gebotene Festigkeit<sup>3)</sup> und Feuericherheit<sup>4)</sup> erhält.

<sup>1)</sup> Zuständig ist das Bezirksamt: § 49 Ziff. 3 dieser V.-O.

<sup>2)</sup> Vgl. § 30 des Polizeistrafgesetzbuches.

<sup>3)</sup> Vgl. die unten abgedruckten Bestimmungen der Baudirektion über das Eigengewicht der Baumaterialien.

Die Verwendung von Lehmörtel bei Herstellung von Fundamentmauerwerk und Umfassungsmauern ist nach Entschließung Großh. Ministeriums des Innern vom 27. Mai 1899 Nr. 18933 künftighin verboten, da dieses Material wegen seiner geringen Bindkraft den betreffenden Gebäudeteilen die durch ihren Zweck gebotene Festigkeit nicht zu bieten vermag.

<sup>4)</sup> Die Einrichtung von Wohnungen in Sägmühlen oder ähnlichen Holzbearbeitungsanstalten ist in der Regel, zumal wenn sie innerhalb der Arbeitsräume oder in Dachräumen getroffen werden will, nicht zuzulassen und, wo eine solche Einrichtung dermalen besteht, ist in Erwägung zu ziehen, ob nicht in Anwendung der §§ 30 und 116 R.-St.-G.-B., des § 3 der Land.-Bau-V.-O. und des § 368 Ziff. 8 R.-St.-G.-B. aus feuerpolizeilichen Gründen die Räumung herbeizuführen oder wenigstens die Herstellung gewisser baulicher Verbesserungen zum Zwecke genügenden Schutzes gegen Feuergefährdung anzuordnen sei. Hierbei wird außer der Lage des Wohnraumes und der Beschaffenheit der Umfassungswände desselben namentlich auch die Lage und Beschaffenheit der Feuerungseinrichtung und des Ausganges zu prüfen und in gleicher Weise auf die Sicherheit der Bewohner wie auf diejenige der Umgebung Bedacht zu nehmen sein. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. November 1886 Nr. 21200. — Vgl. auch die Bemerkung zu § 18 dieser Verordnung und § 120 a der Gewerbeordnung.

Wegen der Pulvermagazine vgl. § 28—34 der V.-O. vom 8. November 1893, Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 146.

## Selbstbestand der Gebäude.

§ 5. Jedes Gebäude muß, wenn es nicht durch gemeinschaftliche Mauern mit anderen verbunden ist, von Grund aus in der Weise hergestellt sein, daß es unabhängig von jedem nachbarlichen Eigentum für sich bestehen kann. Insbesondere sind Gewölbe und andere einen Druck nach der Seite ausübende Bauteile so anzulegen, daß kein Teil dieses Druckes auf nachbarliche Gebäude oder nachbarlichen Grund wirken kann.

Kein Gebäude darf bei Ausgrabungen in der Nähe seines Fundaments in Gefahr gebracht oder beschädigt werden, und jeder Bauende hat dagegen Vorkehr zu treffen; insbesondere ist derjenige, welcher seinen Boden neben einem nachbarlichen Gebäude oder Grundstücke ausgräbt, verpflichtet, unter Anwendung der für den Nachbar erforderlichen Sicherheitsmaßregeln die etwa nötig werdende Untermauerung der Fundamente des Nachbarhauses oder die Herstellung einer Stützmauer bis zur bisherigen Bodenhöhe auf seine Kosten vorzunehmen.

## Innere Einrichtungen.

§ 6. Die inneren Anlagen und Einrichtungen der Gebäude dürfen die Gesundheit und Sicherheit der Bewohner nicht gefährden.

Die Wohnungen müssen Luft und Licht in dem erforderlichen Maße haben.<sup>1)</sup>

An Wohngebäuden müssen, soweit die örtliche Bauordnung nicht abweichende Bestimmungen erhält, Sockel von Hau-

<sup>1)</sup> Wohnungs- und Arbeitsräume, sowohl in den Stodwerken wie in den Kellerwohnungen (Souterrains) und in den Dachräumen, müssen mindestens eine Höhe von 2,50 m erhalten (gemessen zwischen gelegtem Boden und fertiger Decke). Ausnahmen können nur bei kleineren An- und Ausbauten in bereits vorhandenen Gebäuden vom Bezirksamt gestattet werden. (§ 11 der W.-D. vom 27. Juni 1874

10. November 1896 Gef.-Bl. 1896 Seite 444). Für die Ausnahmebewilligung ist nach § 25 Biff. 39 des Verwaltungsgebührengesetzes vom 4. Juni 1888 (Gef.-Bl. 1895 Seite 408) neben der Sportel (3 oder 6 Mf.) eine Taxe von 5–50 Mark zu entrichten.

steinen oder Mauerwerk in einer Höhe von mindestens 4,5 dm angebracht werden.

Wohnungen gänzlich unter der Erde und in Kellertiefe anzulegen, ist nicht, in Souterrains (bloß zum Teil unter der Erde gelegenen Räumen) nur dann zu gestatten, wenn dieselben vollkommen trocken sind, und die Wohnungen ausreichend Luft- und Lichtzutritt erhalten.

#### Abtrittgruben.

§ 7. Abtrittgruben müssen eine hinreichende Tiefe erhalten, gedeckt, wasserdicht und wie auch die Düngerstätten so eingerichtet sein, daß die Fauche nicht nach der Straße laufen oder in Kellerräume oder Brunnengruben dringen kann.<sup>1)</sup>

#### Zugänglichkeit.

§ 8. Jeder Bau muß so angelegt werden, daß im Falle eines Brandes für die Feuerlösch- und Rettungsanstalten der erforderliche Raum gegeben ist, und entsprechende Zugänglichkeit besteht.

#### Brandmauern.

§ 9 (in der durch Verordnung vom 18. April 1872, (Ges.- u. B.-D.-Bl. Seite 227, festgestellten Fassung).<sup>2)</sup>

Als Brandmauer wird nur eine durch eine Feuerbrunst in ihrem Material<sup>3)</sup> wie in ihrer Stabilität nicht

<sup>1)</sup> Weitere Vorschriften enthalten §§ 1 und 2 der B.-D. vom 27. Juni 1874, in der Fassung der B.-D. vom 10. November 1896 (Ges.-Bl. Seite 443). Die Verordnung ist weiter unten abgedruckt.

<sup>2)</sup> Die Landesbauordnung stellt stillschweigend das Prinzip auf, daß bei enger Bauweise (d. h. wenn Haus an Haus gereiht wird) die Giebel nicht nach der Straße, sondern nach den Nachbarhäusern zu errichtet werden sollen, um eben der Ausbreitung des Feuers auf Nachbarhäuser vorzubeugen. Reicht der Bauherr Baupläne ein, die diesem Prinzip nicht entsprechen, so wird die Baupolizeibehörde Veranlassung nehmen, anzuordnen, daß das Gebäude herum zudrehen sei, eventuell statt des Satteldaches ein Pultdach aufzuführen sei.

<sup>3)</sup> Die Verwendung von Schwemmsteinen zur Aufführung von Brandmauern ist unzulässig, die Verwendung von Hohlsteinen selbstverständlich dann, wenn die Öffnungen quer durch die Mauer hindurchgehen, dagegen von Vorteil, wenn die Hohlzüge parallel zur Flucht der Brandmauer gelegt werden. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1889 Nr. 16144.

gefährdete, der Weiterverbreitung des Feuers ein Ziel setzende Wand angesehen, welche das Gebäude bis unter die Dachdeckung<sup>1)</sup> ohne Unterbrechung durchsetzt oder abschließt.

Die Stärke der Brandmauer muß den nach ihrer Höhe und der Beschaffenheit des Materials für die Solidität des Bauwerks sich ergebenden Erfordernissen entsprechen.

Dieselbe soll bei Gebäuden von mittlerer Tiefe bis 14 m und von einer Stockhöhe bis 4 m einschließlich des Gebälks im Minimum betragen:

1. Bruchsteingemäuer:

- a. bei einstöckigen Gebäuden 45 Centimeter;
- b. bei zweistöckigen Gebäuden im unteren Stock 50 Centimeter, im oberen Stock und Giebel 45 Centimeter;
- c. bei dreistöckigen Gebäuden im unteren Stock 60 Centimeter, im zweiten Stock 50 Centimeter, im dritten Stock und Giebel 45 Centimeter;
- d. bei vierstöckigen Gebäuden in den beiden unteren Stockwerken 60 Centimeter, in den beiden oberen und Giebel wie bei Buchstabe b;

2. Backsteingemäuer;

- a. bei einstöckigen Gebäuden 1 Backsteinlänge;
- b. bei zweistöckigen Gebäuden im unteren Stock  $1\frac{1}{2}$  Backsteinlänge, im oberen Stock und Giebel 1 Backsteinlänge;
- c. bei dreistöckigen Gebäuden im unteren Stock 2 Backsteinlängen, im zweiten Stock  $1\frac{1}{2}$  Backsteinlängen, im dritten Stock und Giebel 1 Backsteinlänge;
- d. bei vierstöckigen Gebäuden in den beiden unteren Stockwerken 2 Backsteinlängen, in den beiden oberen und Giebel wie bei Buchstabe b.

Die Fundamente sind entsprechend stärker herzustellen.

Bei Gebäuden, welche die angenommene Höhe und Tiefe überschreiten, müssen die Brandmauern eine verhältnismäßige Verstärkung erhalten.

Öffnungen in Brandmauern sind oberhalb des Dachgebälks gar nicht, im Übrigen nur ausnahmsweise mit be-

<sup>1)</sup> D. h. bis zum First.

sonderer Erlaubnis der Baupolizeibehörde zulässig und müssen jedenfalls mit eisernen Läden versehen sein.<sup>1)</sup>

(Absatz 7 in der durch Verordnung vom 4. Aug. 1887, Ges.- u. B.-D.-Bl. Seite 256, festgesetzten Fassung.) Hölzer dürfen bei zwei- und mehrstöckigen Gebäuden nur mit ihren Enden bis auf 6 cm von der Mitte der Brandmauer eingelegt, bei einstöckigen Bauten, deren Brandmauern nur 25 cm dick aus Backsteinen hergestellt sind, aber weder in die Brandmauer eingelegt, noch mit ihren Enden aufgelegt werden<sup>2)</sup>. Kaminlichtungen<sup>3)</sup> dürfen nicht in die Brandmauer eingreifen.

<sup>1)</sup> Die Vorschrift des Absatzes 6 ist auf Öffnungen jeder Art in Mauern, die als Brandmauern zu gelten haben, anwendbar, und wird die Anwendung dieser Polizeivorschrift durch das Privatrecht nicht berührt oder eingeschränkt. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 3. Juni 1877 Nr. 8330.

Für die besondere Erlaubnis der Baupolizeibehörde ist neben der Spertel (3 oder 6 Mark) eine Taxe von 5 bis 50 Mark zu entrichten (§ 25 Ziffer 39 des Verwaltungsgebührengesetzes — Ges.-Bl. 1895 Seite 408).

<sup>2)</sup> Die nur einen Stein starke Brandmauerteile von zwei- und mehrstöckigen Häusern (vgl. § 9 Abs. 3 Ziff. 2 b, c und d) sind bezüglich der Einlegung von Hölzern den einen Stein starken Brandmauern einstöckiger Gebäude gleich zu behandeln. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. Januar 1888 Nr. 632.

Ferner hat das Ministerium des Innern unterm 23. Juni 1891 mit Erlaß Nr. 15290, nachstehende Erläuterungen zu Abs. 7 gegeben: „Soweit es zulässig ist, Hölzer mit ihren Enden in Brandmauern einzulegen, muß als Lager für die Balkenenden eine Abgleiche der Mauer mittels in Cementmörtel ausgeführten sog. Rollschichten aus Backsteinen hergestellt, oder es müssen Sandsteinplatten oder Walzeisenbalken zur Abgleiche verwendet werden.“

Es ist aber gestattet, die Balkenenden auch auf hölzerne sog. Mauerlatten zu lagern, wenn zur Auslegung der letzteren auf ihre ganze Ausdehnung Mauerabsätze vorhanden sind oder errichtet werden, die eine Breite von mindestens 12 cm haben.

In den beigeschlossenen Blättern I, II. und III. (Tafel 1—3) sind die verschiedenen Möglichkeiten in den Mauerdurchschnitten von A, B, C und D und die Arten der Auflagerung und des Eingreifens der Gebälke in Brandmauern noch besonders dargestellt.“

<sup>3)</sup> Diese Vorschrift findet nicht bloß auf Rauchkamine, sondern auch auf Ventilationskamine Anwendung. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Juli 1891 Nr. 17621.

§ 10. Jede nicht an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Platz stoßende Außenseite eines Gebäudes ist, soweit sie

- a. von Gesimsvorsprung zu Gesimsvorsprung gemessen weniger als 3,6 m von Gebäuden des Nachbars, oder
  - b. weniger als 1,8 m von der Grenze des unüberbauten Nachbargrundstückes absteht,
- als Brandmauer (§ 9) herzustellen.

§ 11. Diese Verpflichtung fällt weg:

1. wenn das Nachbargrundstück selbst von dem Neubau bereits durch eine Brandmauer durchaus abgeschlossen ist,
2. wenn das Nachbargrundstück von den weiter folgenden Liegenschaften durch eine Brandmauer abgeschlossen ist, der Neubau selbst auf der der fraglichen Umfassungswand entgegengesetzten Seite eine Brandmauer erhält, und der Abstand beider Brandmauern 24 m nicht erreicht,
3. wenn die auf beiden Seiten des Neubaus angrenzenden Grundstücke von den weiter folgenden Liegenschaften durch Brandmauern abgeschlossen sind, und der Abstand beider Brandmauern 24 m nicht erreicht,
4. wenn unter der oben zu § 10 lit. b erwähnten Voraussetzung (Sicherheit<sup>1)</sup>) dafür besteht, daß auf den an den Neubau grenzenden Platz in einem Abstand von weniger als 3,6 m von dem Gesimsvorsprung nicht gebaut wird.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Diese Sicherheit wird in der Regel nur dann gegeben sein, wenn der Nachbar sich für sich und seine Rechtsnachfolger grundbuchsmäßig (Grunddienstbarkeit) verpflichtet, in einer Entfernung von weniger als 3,6 m von dem fraglichen Neubau ein Bauwerk nicht aufzuführen.

<sup>2)</sup> Hinsichtlich der Tabatschoppen hat das Ministerium des Innern zufolge Erlasses des Handelsministeriums vom 24. Februar 1872 Nr. 1458 folgende Auslegung der §§ 10 und 11 für zulässig erklärt:

- a. Von Errichtung einer Brandmauer bei Erbauung eines Tabatschoppens ist abzusehen, wenn das benachbarte Gebäude schon mit einer solchen versehen ist, selbst in dem Falle, wenn der Tabatschoppen näher als 1,8 m an die nachbarliche Grenze zu stehen käme.
- b. Wenn noch kein Gebäude auf dem Nachbargrundstücke errichtet ist, so ist der Erbauung eines Tabatschoppens kein

§ 12. Werden auf dem Grundstücke desselben Eigentümers mehrere Gebäude unmittelbar aneinander oder in einem Abstände von weniger als 3,6 m errichtet, welche im Ganzen eine Länge oder Tiefe von 24 m erreichen, so kann die Baupolizeibehörde<sup>1)</sup> die Errichtung von Brandmauern an geeigneter Stelle anordnen.

Auch kann sie verlangen, daß bei einheitlichen Gebäuden, deren Länge oder Tiefe 24 m oder mehr beträgt, im Innern der Gebäude zur Beschränkung der Feuergefährdung an geeigneter Stelle Brandmauern errichtet werden, welche in diesem Falle Verbindungsöffnungen erhalten dürfen; letztere müssen jedoch im Dachraum und auf Anordnung der Polizeibehörde auch in anderen Räumlichkeiten mit eisernen Türen verschließbar hergestellt werden.

#### Fachwerk.

§ 13. Soweit die Außenseiten der Gebäude nicht massiv von Stein oder anderem unverbrennlichem Material hergestellt werden (§§ 10, 42 Ziffer 4), müssen die Umfassungswandungen von ausgemauerten oder in anderer Weise mit feuer sicherem Material ausgefüllten oder mit angemessener Verblendung oder Verkleidung versehenem Fachwerk hergestellt werden.

Hindernis in den Weg zu legen. Nur muß dem Erbauer die Verpflichtung auferlegt werden, daß, im Falle der Nachbar auf seinem Grundstücke später ein Gebäude näher als 3,6 m von dem Schoppen entfernt aufführt, das Gebäude auf der dem Schoppen zugekehrten Seite eine Brandmauer erhalten muß, deren Kosten die beiden Nachbarn je zur Hälfte zu tragen hätten.

- c. Wenn auf dem nachbarlichen Grundstück ein Gebäude ohne Brandmauer besteht, so ist diesem gegenüber der Bau eines Tabackschoppens nur dann zu gestatten, wenn der Erbauer des Schoppens an dem nachbarlichen Gebäude selbst auf seine Kosten eine Brandmauer aufführt. Gibt jedoch der Nachbar hierzu seine Einwilligung nicht, so muß der neu zu erbauende Tabackschoppen, wenn er in geringerer Entfernung als 3,6 m von dem Nachbargebäude errichtet werden soll, eine Brandmauer erhalten.

<sup>1)</sup> Das Bezirksamt: § 49 Ziff. 3 dieser Verordnung.

## Holzbau.

§ 14. Umfassungswände mit Holz zu bekleiden oder von Holz herzustellen, ist unbeschadet der Vorschriften des § 10 nur zulässig:

1. bei Gebäuden, welche eine Grundfläche von höchstens 3 m im Geviert und einschließlich des Daches eine Höhe von höchstens 4,5 m haben;
2. bei Schoppen, Lufttrockengebäuden, Holz- und anderen Remisen, welche mindestens an einer Seite offen sind und bei kleinen nicht über 6 m hohen Neben-, Gartengebäuden und ähnlichen Baulichkeiten, sofern diese Bauten keine Feuerung enthalten und mindestens um die Hälfte ihrer Höhe von anderen durch eine massive Wand nicht geschützten Bauten oder von der Nachbargrenze entfernt sind;
3. bei Gebäuden, die zu Schaustellungen oder anderen vorübergehenden Zwecken auf beschränkte Zeit errichtet werden;
4. bei einzelnen unbedeutenden Bretter- oder Schindelverkleidungen, welche zur Ausschmückung von Gebäuden dienen;
5. mit besonderer Erlaubnis der Baupolizeibehörde<sup>1)</sup> in Fällen, in welchen nach der Lage des Gebäudes eine Feuergefährlichkeit nicht zu befürchten ist.

## Dächer.

§ 15. Alle Dächer müssen mit einem feuer sichereren Material gedeckt sein.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Zuständig ist das Bezirksamt: § 49 Ziff. 1 dieser Verordnung.

<sup>2)</sup> Dieser Vorschrift wird nur durch Verwendung von Ziegeln, Schiefer, Metall oder Holzzement entsprochen. Dachpappe, Asphaltfilz, Teerpappe, das sog. Antielementum und ähnliche Stoffe können nicht als feuer sicherere Materialien betrachtet werden. Da diese Stoffe aber auch nicht wie die Holzschindeln und das Stroh als feuergefährliche Materialien anzusehen sind und nach der Ansicht der Gr. Baudirektion bei Gebäuden, die im Brandfall leicht und rasch wegbeschafft werden können, namentlich bei freistehenden Gebäuden (Schuppen, Stallungen, Werkstätten, Remisen, Fabrikgebäuden, Lagerhäusern), unter Umständen auch bei kleinen Hintergebäuden, von Wohnhäusern ohne Gefahr als Dachbedeckungsmaterialien Anwendung

Ausgenommen sind nur Gartenhäuschen und ähnliche Baulichkeiten, sowie die nur zu vorübergehenden Zwecken auf beschränkte Zeit errichteten Gebäude.

§ 16. Das Ausfüllen des leeren Raumes zwischen der Decke und dem darüberliegenden Fußboden mit endzündlichen Gegenständen ist verboten.

#### Öffnungen.

§ 17. Alle Tür- und Lichtöffnungen an den Außenseiten der Gebäude, insbesondere alle Dachöffnungen, müssen mit Türen, Läden, Fenstern oder sonstigen Verschlüssen versehen sein.

#### Treppen.

§ 18. In allen Gebäuden, welche zu zahlreichen Versammlungen bestimmt sind, müssen die Zugänge mit unbrennlichen Treppen und Vorfluren in solcher Größe und Anzahl versehen sein, daß die Entleerung rasch vor sich gehen kann.<sup>1)</sup>

31 finden können, sehen wir uns auf den Antrag der Baudirektion veranlaßt, die Bezirksämter zu ermächtigen, in solchen Fällen, in welchen nach Lage der örtlichen Verhältnisse feuerpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, von der Einhaltung der Vorschrift des § 15 Abs. 1 B.-D. Nachsicht zu erteilen, wenn zur Anwendung von Dachpappe, Asphaltfilz, Teerpappe, Antielementum u. dergl. als Dachbedeckungsmaterial die polizeiliche Erlaubnis eingeholt wird. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. Januar 1891 Nr. 744.

<sup>1)</sup> Vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. September 1887 Nr. 18866: Besonderer Wert ist darauf zu legen, daß Versammlungs- und Vergnügungsräume, welche eine große Zahl von Menschen fassen, sich möglichst schnell entleeren können; es sollen demgemäß Ausgänge in ausreichender Zahl, von genügender Breite und zweckmäßiger Lage sowie, wenn jene Räume sich nicht zu ebener Erde befinden, Treppen in genügender Zahl, von ausreichender Breite und mit angemessener Steigung vorhanden sein. Es sollen ferner die Treppentüren im unteren (Erdb-) Geschos direkt ins Freie führen und sämtliche Türen, sowohl die äußeren als diejenigen inneren Türen, welche zu den betreffenden Räumen gehören oder von den Besuchern beim Verlassen derselben passiert werden müssen, nach außen aufschlagen. Die Ausgänge und Treppen sollen eine solche Lage haben, daß die Entleerung des Lokals möglichst leicht erfolgen kann, auch beim Vorhandensein mehrerer Ausgänge und Treppen das Publikum dieselben unwillkürlich und in entsprechender Weise benützt.

Ebenso sind in Gebäuden, in welchen besonders feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, wenn sie mehr als ein

Außerdem ist für die Feuerficherheit hier noch von besonderem Belang, daß die Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen von guter und zweckmäßiger Beschaffenheit sind und für angemessene Feuerlöschvorrichtungen gesorgt ist.

Wegen der Kirchenbauten sind die staatlichen und die kirchlichen Baubehörden übereinstimmend mit einer Weisung versehen. (vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. Januar 1893 Nr. 2683), deren Grundzüge folgende sind:

A. Für Kirchen muß die Breite, Lage und sonstige Anordnung der zugehörigen Ausgänge, Flure und Treppen so gewählt werden, daß eine schnelle und sichere Entleerung möglich ist.

B. Bei Feststellung der Abmessungen und der Zahl der Ausgänge, Flure und Treppen ist diejenige Personenzahl in Rechnung zu stellen, welche bei Berücksichtigung der Grundrißgestaltung und der Benutzungsart des Gebäudes auf jene Verkehrsmittel angewiesen ist.

Nebenausgänge und Nebentreppen, welche von den Besuchern der betreffenden Gebäude bezw. Räume nicht leicht aufgefunden werden können, müssen bei der Berechnung außer Betracht bleiben.

C. Für alle bei der Entleerung von Kirchen in Betracht kommenden Ausgänge, Flure und Treppen sind mindestens folgende Breitenmaße anzunehmen:

1. 70 cm Breite für je 100 Personen bis zu einer Gesamtzahl von 500.
2. weitere 50 cm Breite für je 100 Personen mehr in den Grenzen von 500 bis 1000,
3. weitere 30 cm Breite für je 100 Personen mehr, sobald die Zahl 1000 überschritten wird.

Demnach würde beispielsweise die Gesamtbreite der für die Entleerung in Betracht kommenden Ausgänge, Flure und Treppen betragen müssen bei einer Gesamtzahl:

$$\begin{array}{rcl} \text{von 400 Personen} & = & 4 \cdot 0,70 \quad \dots \quad = 2,80 \text{ m} \\ \quad \quad \quad 800 & = & 2 \cdot 0,70 + 3 \cdot 0,50 \quad \dots \quad = 5,00 \quad " \\ \quad \quad \quad 1200 & = & 5 \cdot 0,70 + 5 \cdot 0,50 + 2 \cdot 0,30 \quad = 6,60 \quad " \end{array}$$

Für Wendeltreppen sind die unter 1., 2. und 3. genannten Maße um 30 pSt. zu erhöhen.

Die geringste Breite der Flure darf nicht unter 2,50 m und diejenige der Treppen nicht unter 1,30 m betragen; nur für die zu den Kirchenemporen führenden Treppen ist ausnahmsweise eine Einschränkung der Breite bis auf 0,90 m zulässig.

Die aus obiger Berechnung sich ergebenden Maße müssen stets im Bichten — und zwar bei den Treppen zwischen den Handläufern — vorhanden sein. Letztere sind auf beiden Seiten der Treppen anzuordnen und entweder über die Podeste ohne Unterbrechung fortzu-

Stoßwerk oder Dachwohnungen enthalten, unverbrennliche Treppen und Vorflure notwendig.<sup>1)</sup>

#### Feuerungseinrichtungen.

§ 19 (in der durch Verordnung vom 9. Juni 1883, Gef.- u. V.-D.-Bl. S. 160, bewirkten Fassung).

Alle Feuerungseinrichtungen sind so herzustellen und im Stand zu halten, daß durch ihren Gebrauch keinerlei Gefahr der Entzündung eines Gebäudes entsteht.

Die in ihrer Nähe liegenden Wandungen (Feuerwände) sind von gebrannten Backsteinen oder anderen feuerfesten Steinen mit dichten Fugen herzustellen. Sie sollen sicher unterstützt werden, kein Holz enthalten, mindestens 12 cm stark, an Scheidewauern zwischen Nachbargebäuden aber, soweit die Feuerung reicht, mindestens 25 cm stark sein.

Jede offene Feuerung muß unter- und umplattet sein.

führen, oder an den Enden jedes Laufes mit einer den Verkehr nicht hindernden Krümmung abzuschließen.

D. Die Treppenstufen dürfen in der Regel nicht mehr als 18 cm Steigung und nicht weniger als 27 cm Auftritt erhalten. Für Emporentreppen kann eine Steigung bis zu 19 cm zugelassen werden.

E. Freistufen vor den Türen sind bequem anzuordnen. Sie dürfen nicht unmittelbar vor dem Eingange beginnen, müssen vielmehr auf einen mindestens 80 cm breiten Vorplatz vor der Tür münden. Die Zahl der Freistufen ist durch Anordnung sanft ansteigender Rampen tunlichst zu vermindern.

F. Bei einer Personenzahl von mehr als 300 müssen in der Regel zwei, bei einer solchen von mehr als 800 in der Regel drei gesonderte Ausgänge angeordnet werden. Das Gleiche gilt für Treppen unter Zugrundelegung der auf diese angewiesenen Zahl der Personen.

G. Die Ausgänge und Treppen sind tunlichst nach verschiedenen Richtungen so zu verteilen, daß bei gleichzeitiger Entleerung der Räume Gegenströmungen vermieden werden; auch dürfen die Türen der einzelnen zu entleerenden Räume in der Regel nicht einander gegenüber liegen.

Die unteren Ausgänge der Treppenhäuser müssen unmittelbar oder durch Vermittlung von anschließenden, ausreichend geräumigen Vorhallen ins Freie führen.

H. Alle inneren und äußeren Türen, welche für die schnelle und sichere Entleerung der Räume in Betracht kommen, müssen nach außen aufschlagen.

<sup>1)</sup> Vgl. Anmerkung 4 zu § 4 dieser Verordnung.

Schlusser, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

## Öfen.

§ 20. Feuerwände an Öfen müssen den von dem Ofen und seinen Röhren eingenommenen Raum wenigstens um 3 dm überragen.

Wenn nicht über dem Ofen eine ihn und die Ofenröhre nach jeder Richtung um 1,5 dm überragende Blechscheibe befestigt ist, müssen von über Holz verputzten Decken eiserne Öfen 6, irdene 4,5 dm abstehen; ist das Holzwerk der Decke sichtbar, so muß der Abstand 9, bei irdenen Öfen 6 dm betragen.

Jeder Ofen muß ein Türchen von Blech oder Gußeisen haben. Verschiebbare Öfen sollen auf einer feuersicheren<sup>1)</sup> ganzen Platte stehen. Der Feuerherd muß von der Platte im Lichten 1,5 dm hoch entfernt sein und von unten leicht besichtigt werden können.

Bei Öfen, welche im Zimmer geheizt werden, muß die Ofenplatte 3 dm über den Feuerraum vorspringen, oder der

<sup>1)</sup> Vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. März 1881 Nr. 3556: Es haben sich Zweifel darüber ergeben, von welcher Stärke Sandsteinplatten sein müssen, um als feuersicher im Sinne des § 20 Absatz 3 der Bauordnung betrachtet werden zu können.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, nach Anhörung der Groß-Baubirektion diese Bestimmung dahin zu erläutern, daß als feuersicher eine Sandsteinplatte nur dann gelten kann, wenn dieselbe eine Stärke von mindestens 6 Centimeter besitzt.

Für künftige Ofenanlagen dürfen mithin nur Platten von der genannten Stärke verwendet werden, während bezüglich bereits bestehender Öfen folgendes zu beachten ist:

Zeigt sich die betreffende Platte schadhast, so ist solche, wenn immer thunlich, durch eine neue in der vorgeschriebenen Stärke von 6 Centimeter zu ersetzen.

Wird dieselbe jedoch nur als zu dünn befunden, so ist

a. bei genügen dem Zwischenraum zwischen Aschenkasten und Ofenplatte eine 2 Schichten hohe, in den Fugen sich überbindende Aufmauerung von feuerfesten Backsteinen auf der Platte herzustellen.

b. bei zu geringem Zwischenraum für eine derartige Aufmauerung als Ersatz derselben in einem Abstände von 3 Centimeter von der steinernen Unterlagplatte eine schmiedeeiserne Platte einzusetzen, welche zur Erzielung einer isolierenden Luftschicht nur an den Rändern auf feuersicherem Material aufliegt.

Holzboden vor denselben auf die Breite des Ofens und 3 dm vor demselben vorspringend mit Blech bedeckt, oder ein Vorsatz von Blech angebracht werden, welcher auf die Ofenplatte eingreift und mit Füßchen versehen ist.

Bei Ofen, welche von außen geheizt werden, muß der Boden unter dem Halse mit einer bis an die Feuerwand reichenden und in den Verputz derselben eingelassenen Stein- oder Blechplatte gedeckt werden.

Diese Ofen müssen eine Vorfeuerung im Kamine oder in der Küche unter dem Rauchfang haben.

#### Vorkamine.

§ 21. Gemeinschaftliche Vorkamine mehrerer Ofen müssen gleich Kaminen fest und feuersicher erbaut, ihre Türen von Blech oder auf der inneren Seite mit Blech bekleidet sein.

#### Ofenröhren.

§ 22. Durch Ofenröhren ohne Kamine darf der Rauch ohne besondere polizeiliche Erlaubnis<sup>1)</sup> nicht abgeleitet werden.

Ofenröhren müssen mindestens 3,6 dm von nicht verputztem Holze entfernt sein. Wenn sie durch Wände geleitet werden, müssen sie von Holzwerk 1,5 dm entfernt bleiben und auf diese Breite mit Backsteinen in Lehm ummauert werden.

Bei der Leitung durch eine Dielenwand ist die Ofenröhre mit einer Blechscheibe von 4,5 dm Durchmesser zu umgeben, und sind die Dielen auf wenigstens 3,9 dm weit auszuschneiden.

Durch nicht leicht zugängliche Räume geführte Ofenröhren müssen in einem von Stein gemauerten Kanale liegen.

#### Ofen von Zentralheizungen.

§ 23. Ofen zur Heizung mit erwärmter Luft, heißem Wasser, Dampf dürfen nur auf gemauerten Fundamenten innerhalb eines mit massiven Mauern umschlossenen Raumes errichtet werden. Die Leitung der erwärmten Luft aus der

<sup>1)</sup> des Bezirksamts: § 49 Ziff. 1 dieser Verordnung.

Heizkammer ist nur in Röhren von Mauerwerk oder von anderen feuerfesten Stoffen, welche von allem Holzwerk entfernt bleiben müssen, gestattet.

#### Herde.

§ 24. Alle Räume mit offenen oder geschlossenen Herdfeuerungen müssen an Decken und Wänden verputzt werden und dürfen keine Türen oder Zugänge in Ställe oder sonstige mit leicht entzündlichen Stoffen gefüllte Räume enthalten.

§ 25. Küchenherde müssen eine sie nach jeder Seite 3 dm überragende Feuerwand, eine massive Untermauerung von mindestens 1,5 dm Höhe haben und in einer Breite von 7,5 dm mit feuer sicherem Bodenbeleg (Platten, Backsteinen oder Blech) umgeben sein.

Sind die Herde tragbar, so kann die Untermauerung durch ein durchgreifendes Plattenbeleg ersetzt werden.

Über Herde mit offener Feuerung ist ein Rauchfang mit weitem Kamine anzubringen, welcher den Herd 2,4 dm überragen, aus feuer sichereren Stoffen (Platten, gebrannten Steinen, Metall) gefertigt, mittels starker Trageisen und eines Kranzes von Winkelleisen befestigt werden muß. Hölzerne Stangen dürfen nicht in dem Rauchfang angebracht werden. Soll der Kranz von Holz gefertigt werden, so muß der Vorsprung über den Herd mindestens 3,6 dm betragen.

Bei großen Feuerungen darf kein Kranz von Holz verwendet werden.

#### Rauchkammern.<sup>1)</sup>

§ 26. Rauchkammern sollen von feuerfesten Baustoffen ausgeführt werden und in der Regel eiserne oder auf der

<sup>1)</sup> Rauchkammern und Rauchkasten sind nicht als Vorkamine oder als Bestandteile der Kamine, sondern als selbständige Objekte in bau- beziehungsweise feuerpolizeilicher Hinsicht zu behandeln; die Umwandlungen derselben müssen, um als feuerfest betrachtet werden zu können, eine Minimalstärke von 9 cm besitzen; gestellte Steine dürfen zur Ausführung derselben überhaupt nicht verwendet werden. Erlaß Ministeriums des Innern vom 4. März 1882 Nr. 3548/9. Rauchkammern von Eisenblech entsprechen der Vorschrift des § 26 nicht. Erlaß Ministeriums des Innern vom 28. Mai 1880 Nr. 8011.

inneren Seite mit Blech bekleidete Türen erhalten. Die Öffnungen gegen das Kamin müssen 4,5 dm vom Boden, 9 dm von der Decke entfernt und mit eisernen Läden verschließbar sein. Die Stangen in der Kammer sind von Eisen zu fertigen.

#### Bäcköfen.

§ 27. Die Umfassungswände der Bäcköfen müssen mindestens  $1\frac{1}{2}$ , bei größeren Öfen mindestens 2 Backsteinlängen stark und mit der äußeren Seite 1,5 dm von Holzwänden und 9 dm von Holzdecken entfernt sein.

Die Gewölbe größerer Back-, Konditorsöfen müssen mindestens eine Backsteinlänge stark sein und mit einer 7,5 cm starken Decke von Mauerwerk oder Lehm versehen werden, deren Oberfläche 1,2 m von der Decke entfernt ist.

#### Feuerstätten.

§ 28. Räume, in welchen Brennöfen, Brau- oder Waschkessel, Darren, Feueressen, Schmelzöfen, chemische Laboratorien und andere derartige Feuerstätten sich befinden, sollen feuersichere Bodenbelege haben; die Feuerungen dürfen nur zu ebener Erde oder auf Gewölben mit feuersicheren Widerlagern, oder auf eisernen, mit Backsteinen ausgerollten Gebälken angelegt werden. Die Zugänge und andere Öffnungen sind, ausgenommen bei gewöhnlichen Waschküchen, mit eisernen oder auf der inneren Seite mit Blech bekleideten Türen oder Läden verschließbar zu machen.

Größere und gefährliche Feuerungen, sowie Darren<sup>1)</sup>, müssen mit massiven Mauern und feuersicheren Decken umgeben sein.

Bei Darren sind hölzerne Dunströhren unzulässig.

#### Schlosser- und Schmiedwerkstätten.

§ 29. Schlosser- und Schmiedwerkstätten dürfen nicht auf Gebälken angelegt werden, die Fußböden sollen feuersicher

<sup>1)</sup> Grünterndarren fallen nicht hierunter, nur müssen sie, sofern ihre Entfernung von Wohngebäuden weniger als 100 m beträgt, den Anforderungen der §§ 24 und 25 entsprechen. (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. November 1889 Nr. 24071).

sein und dürfen nur an den Arbeitsständen mit Holz belegt werden.

Über den Feuern der Schmiedesseen sind Rauchfänge von Stein oder Eisen herzustellen, die nicht auf hölzerne Träger gesetzt werden dürfen.<sup>1)</sup>

#### Aischenbehälter.

§ 30. Aischenbehälter dürfen nur an feuersicheren Orten, nicht auf Gebälk oder nahe bei Holzwänden angelegt werden und müssen von feuersicheren Stoffen aufgeführt und mit solchen geschlossen oder bedeckt sein.

#### Kamine.<sup>2), 2a), 2b)</sup>

§ 31. Kamine sind von gut gebrannten Back- oder

<sup>1)</sup> Über die Einrichtung der Bäckereien und Konditoreien siehe die unten abgedruckte V.-D. vom 29. Juni 1900, Gef.- und V.-D.-Bl. 1900 S. 847.

<sup>2)</sup> Vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. März 1892 Nr. 3442:

In manchen Gegenden sind steigbare Kamine von solcher Lichtweite und Höhe vorhanden, daß dieselben mittels gewöhnlicher Kaminfegeleitern nicht bestiegen werden können, weshalb innerhalb der Kamine Holzbengel zum Auslegen der Leitern eingemauert werden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Einrichtungen der bezeichneten Art, schon weil sie feuergefährlich sind, nicht geduldet werden dürfen. Müssen in weiten Kaminen besondere Vorrichtungen zum Aufstellen der Kaminfegeleitern angebracht werden, um eine ordnungsmäßige Reinigung der Kamine zu ermöglichen, so sind solche — wie dies auch in § 26 der Landesbauordnung für die Stangen in Rauchkammern ausdrücklich vorgesehen ist — aus Eisen zu fertigen, da zur Ausführung von Kaminen nach § 31 der Landesbauordnung nur feuerfestes Material verwendet werden darf. Nach der erhobenen gutachtlichen Äußerung der Großh. Baudirektion empfiehlt es sich, daß in diesen Fällen im Innern der Kamine durchgehende Eisenstangen und zwar in Abständen von 2 m angebracht werden, die in der Kaminwandung gut befestigt werden müssen. Dies kann, da es sich zugleich um den Schutz der Kaminfege gegen Gefährdungen handelt, auf Grund des § 3 der Landesbauordnung angeordnet werden und es sind bei genehmigungs- und anzeigepflichtigen Bauten entsprechende Auflagen künftig jeweils bei dem in §§ 52 und 55a der Landesbauordnung vorgeschriebenen Verfahren zu erlassen, wenn ein Bedürfnis hierzu wegen der Lichtweite und Höhe des Kamins vorliegt. Hinsichtlich der bestehenden Kamine ist zunächst anlässlich

Raminsteinen oder anderem feuerfesten<sup>1)</sup> Material auszuführen, im ersten Fall innen glatt auszustreichen, stets aber im Dachraum zu verpuken. Stoß- und Lagerfugen sollen sorgfältig mit Lehm oder Mörtel gefüllt werden. Eiserne

der Feuerchau oder durch die Kaminkehrer bei der regelmäßigen Reinigung ermitteln zu lassen, ob die beanstandete Einrichtung vorhanden ist, worauf zutreffendenfalls die Beseitigung derselben und die Ersetzung der Holzbengel durch Eisenstangen, jedoch unter Bewilligung angemessener Fristen zum Vollzug der Auflagen, anzuordnen sein würde.

<sup>2a)</sup> Die Anlegung von russischen Kaminen bei Gebäuden mit Stroh- oder Schindelbedachung ist nicht zu gestatten. Erl. Min. d. Inn. vom 14. 7. 87 Nr. 13666.

<sup>2b)</sup> Mit Erlaß vom 8. 12. 94 Nr. 32426 hat das Min. d. Inn. bestimmt:

1. Kamine für Gasheizung sind technisch nach Vorschrift der §§ 31 und 34 der Landesbauordnung herzustellen, können aber eine geringere Lichtweite erhalten als Kamine für Holz- und Kohlenfeuerungen. Die §§ 32, 33 und 35 bis 40 der Landes-Bau-Ord. finden auf solche Kamine keine Anwendung. Statt der Kamine können auch im Mauerwerk eingefügte oder vor der Mauer emporgeführte Steingutröhren von 15 cm Lichtweite als Abzugsrohre für die Verbrennungsprodukte der Gasheizung verwendet werden.

2. Für Kamine, welche zur Roaksfeuerung dienen, bleiben die Vorschriften der §§ 31 bis 40 der Landes-Bau-Ord. maßgebend. Zur Beseitigung entstandener Zweifel wird bei diesem Anlasse noch bemerkt, daß als Kamine im Sinne des § 31 der Landes-Bau-Ord. auch Ventilationskamine zu behandeln sind, sofern sie in Gebäudemauern oder im Verbande mit solchen angebracht werden, und daß von den allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen über Kamine hier nur die §§ 32, 37, 38 u. 39 der Landes-Bau-Ord. außer Betracht bleiben.

<sup>1)</sup> Vgl. Erlaß Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1887 Nr. 25165:

1. Als durchaus feuerbeständig sind neben den ausdrücklich in § 31 der Bauordnung genannten Backsteinen anzusehen: Sandsteine mit Quarz als Bindemittel, Glimmer-, Chlorit- und Kalkschiefer, Serpentin, Trachyt, Bimssteingesteine und Ton-schiefer. Sandsteine, die mergeliges oder kalkiges Bindemittel haben, sowie Kalksteine, Mergel, Dolomite und Augitgesteine sind nicht zuzulassen; auch sind die weniger feuerbeständigen Gesteine aus grobkörnigen heterogenen Gemengteilen (grobkörnige Granite und Syenite) auszuschließen.

2. Zur Mörtelbereitung für Kaminbauten scheint sich neben dem üblichen Kalkmörtel der reine Portland-Zement oder ein Ge-

Kaminzüge sind innerhalb der Häuser mit gebrannten Steinen zu umgeben. Holzvertäfelungen dürfen an<sup>1)</sup> Kaminen nicht angebracht werden.<sup>2)</sup>

menge mit gebranntem Kalk vorzüglich zu eignen, und es wird kaum angezeigt sein, bei unseren Haustaminen und den Dampfkaminen, die in keine sehr hohe Temperatur gelangen, sich anderer Stoffe zu bedienen, und nur da, wo es sich um wirkliche Feuerfestigkeit handelt, also bei den Ummauerungen der Feuerherde oder Kofte, bei Gasöfen, Tonöfen zc. zc. mögen sogenannte feuerfeste Zemente, z. B. die von Coblenzer in Cöln oder Konzen in Bonn gefertigten Zemente oder vielmehr fertigen Mörtel am Platze sein. Zementmörtel hat vor dem Tonmörtel den Vorzug, sehr volumbeständig zu sein, d. h. sich beim Trocknen, beziehungsweise Erhärten nicht zusammenzuziehen; auch sintert er kaum zusammen beim starken Erhitzen (Ton vermindert sein Volumen dabei sehr).

3. Schornsteintrommeln aus gebranntem Ton mittels Verfalzung aufeinandergesetzt und an den Außenwänden mit Reifen versehen, damit Verpuß und Mörtel besser hält, sind zulässig.
4. Dem Verpuß der Innenwandungen bei Kaminen, welcher vorwiegend nur zum Verschließen der Fugen dient, ist das „Ausfugen“ gleich beim Aufmauern vorzuziehen. Dabei ist mit vollen Fugen zu mauern, damit die Kanten der Steine möglichst lange geschützt bleiben.

Da jeder Schornstein im Innern möglichst glatt auszuführen ist, so verdienen ausgefugte oder glasierte innere Wandungen den Vorzug vor unglasierten, und mit Kalkmörtel ausgeputzte Kaminzüge den Vorzug vor solchen, die mit Lehm ausgestrichen sind. Letzteres erscheint überhaupt verwerflich, da der Lehm zum Ansehen von Glanzruß beiträgt und beim Reinigen stets leicht abgerissen wird.

<sup>1)</sup> Berichtigung (an statt in): Ges.- u. B.-D.-Bl. 1882 S. 114.

<sup>2)</sup> Durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. Mai 1885, Nr. 5939 ist die Verwendung von Holzbekleidungen an Kaminen und Feuerwänden ausnahmsweise dann für zulässig erklärt, wenn durch besondere Maßnahmen für Abhaltung jeglicher Feuergefahr ausreichend vorgesorgt wird.

Als Maßnahmen dieser Art sind bezeichnet:

1. Die Kamine und Feuerwände müssen mindestens eine  $\frac{1}{2}$  Stein starke, (besser aber 1 Stein starke) Wandung nach der zu beschlagenden Seite haben; die Einlassung von Befestigungsbübeln in die Kaminwandungen hat gänzlich zu unterbleiben.
2. Zwischen der Tafelung und der äußeren Kaminwandfläche muß eine Verblendung von Ziegelflücken in Lehmmörtel oder eine

§ 32. Weite oder steigbare Kamine müssen im Lichten einen Querschnitt von 4,5 dm auf 4,5 dm oder von 4,2 dm auf 4,8 dm erhalten.

(Abf. 2 in der durch Verordnung vom 4. August 1887, Gef.- und V.-D.-Bl. Seite 256, festgesetzten Fassung). Die Lichtweite enger, unbesteigbarer Kamine muß, wenn diese in massiven Gang- oder Zwischenwänden von mindestens  $1\frac{1}{2}$  Backsteinstärke liegen, für einen gewöhnlichen Zimmerofen wenigstens 1,8 qdm, für 2 Öfen 3,24 qdm, für 3 Öfen 4,5 qdm und darf höchstens 9 qdm im Querschnitt erhalten. Ist das Kamin ein freistehendes oder an Kiegelwände angelehntes, so muß es eine Lichtweite von 25 zu 25 cm haben.<sup>1)</sup> Für gewöhnliche Küchenkamine genügen 5,76—7,29 qdm. Der Querschnitt kann viereckig oder rund sein, muß aber stets für die ganze Länge des Kamins rechtwinklig auf dessen Richtung unverändert bleiben.

feuerfichere Isoliermasse von mindestens 4 Centimeter Stärke eingefügt werden.

3. Bei Aufstellung eiserner Öfen müssen außerdem die Holzvertäfelungen durch einen doppelwandigen Eisenblechschirm geschützt werden; bei der Aufstellung von Porzellanöfen hat das Gleiche in dem Falle zu geschehen, wenn diese Öfen in die unmittelbare Nähe der Wand zu stehen kommen.

Mit Rücksicht hierauf wurde den Bezirksämtern bis auf Weiteres die Ermächtigung erteilt, im einzelnen Falle, auf Ansuchen der Beteiligten und auf zustimmende Erklärung der betreffenden Ortsbaukommission Nachsicht von den bezüglichen Bestimmungen der §§ 19, 20 und 31 der Bauordnung zu erteilen, sofern seitens des Bauherrn die gehörige Ausführung der bezeichneten Vorichtsmaßregeln gewährleistet wird.

<sup>1)</sup> Vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. Januar 1890 Nr. 12444.

Nach uns gewordener Kenntnis ist mehrfach angenommen worden, daß die Bestimmungen in § 32 Abf. 2 Satz 2 der Landesbauverordnung auch auf gekuppelte Kamine Anwendung zu finden habe. Auf Antrag der Großh. Baudirektion nehmen wir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß diese Annahme nicht zutreffend ist. Mit den Worten „Ist das Kamin u.“ ist des Falls gedacht, in welchem es sich um ein einzelnes, für sich allein aufgeführtes (einfaches) Kamin handelt; gekuppelte (zwei- und mehrfache) Kamine können nicht hierher gezählt werden, sondern sind bezüglich der Lichtweite nach Maßgabe von Satz 1 der obenangeführten Bauordnungsstelle zu behandeln. Die hinsichtlich der einzelnen, für sich

§ 33.) Kaminwangen müssen, sofern nicht bei freistehenden Kaminen eine größere Stärke nötig fällt, bei weiten Kaminen und bei engen, wo diese sich in massiven Mauern befinden, 9 cm und wo letztere freistehen, 1,2 dm stark sein.

Wo Kamine durch nicht leicht zugängliche Räume geführt werden, sollen sie mindestens 1,2 dm starke Wangen haben, wo sie durch Gebälk geführt werden, darf die Wangenstärke nicht unter 1,2 dm betragen und muß überdies das Holzwerk mit in Behm gestellten Ziegeln verwahrt werden.

Kamine, welche durch Gelasse zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände führen, sind in einer Entfernung von 4,5 dm mit einem durchsichtigen Lattenverschlage, dessen Zwischenweite höchstens 6 cm betragen darf, durch die ganze Höhe zu umgeben, so daß der Zwischenraum zugänglich bleibt.

§ 34. Weite Kamine dürfen, wenn wenigstens eine Seite derselben von Grund aus unterstützt ist, auf Gebälken angebracht werden, ihre Unterlage muß aber zwischen dem Gebälk auf Eisen gewölbt werden. Enge Kamine sollen<sup>2)</sup>,

allein aufgeführten Kamine getroffene Vorschrift hat den besonderen Zweck, bei diesen Kaminen das Verbauen der Steine und die durch Einmauern von Brocken entstehenden Undichtigkeiten zu vermeiden, d. h. den Verband zu verbessern. Bei gekuppelten Kaminen fallen die Bedenken wegen schlechten Verbandes weg; sobald zwei oder mehrere Kamine neben einander liegen, ändern sich die Verhältnisse für den Steinverband in einer Weise, daß hier die Querschnittsform von 25×25 cm nicht nötig fällt. Die Großh. Baudirektion hat zur näheren Erläuterung 4 Tafeln nebst kurzem Beschrieb anfertigen lassen, von denen ein Abdruck auf Tafel 4–8 wiedergegeben ist.

<sup>1)</sup> Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. April 1872, die Handhabung der Baupolizei betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 227, bestimmt:

§ 33 der Verordnung vom 5. Mai 1869 wird dahin abgeändert, daß die Wangenstärke der freistehenden Kamine dem Normalziegelformat entsprechend auf 12 cm festgesetzt wird.

Die Vorschrift in Abs. 2 ist gebietender, nicht (wie aus dem Gebrauche des Wortes „sollen“ geschlossen werden könnte) bloß belehrender Natur. Erl. Min. d. Inn. vom 12. 3. 84 Nr. 3671.

<sup>2)</sup> Die Vorschrift ist gebietender, nicht (wie aus dem Gebrauche des Wortes „sollen“ geschlossen werden könnte) bloß belehrender Natur. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. März 1884 Nr. 3671.

wenn außerst möglich, wenigstens mit zwei Seiten auf massives Mauerwerk sich gründen und, wenn sie ausnahmsweise auf Holz gesetzt werden, direkt unterstützt sein.

Wird ein Kamin an einer bereits bestehenden Mauer von Grund aus oder auf eingefetzten Trägern von Stein, Mauerwerk oder Eisen aufgeführt, so muß es auf allen Seiten eigene Wangen erhalten, deren Steine nicht in die vorhandene Mauer verzahnt werden dürfen.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. Oktober 1888 Nr. 18902:

„Wie zur diesseitigen Kenntnis gelangt ist, wird in einzelnen Bezirken von den Kaminseignern und Feuersehauern die Ansicht festgehalten, daß Kamine unter allen Umständen mit vier eigenen Wandungen ausgeführt werden müssen und mit einer anliegenden, zugleich von Grund aus neu aufgeführten Umfassungs- oder massiven Scheidewand nicht in Verbindung aufgemauert werden dürfen. Die Großh. Baudirektion hat diese Ansicht nicht als begründet bezeichnet und sich im Gegenzug zu derselben dahin geäußert, daß bei Neubauten Kamine, welche in massive Mauern von 38 cm und mehr Stärke zu liegen kommen, oder solche, welche an massive Scheidewänden von 25 cm und mehr Stärke angelehnt sind, mit diesen im Verbande aufgeführt werden müssen. Es können demnach alle massiven Backsteinmauern von mindestens einer Steinlänge (mit 0,25 m Stärke) als Kaminwangen benutzt werden, wenn Kamin und Mauer zugleich aufgeführt werden.

In Brandmauern dürfen selbstredend keine Kamine eingelegt werden.

Auf Anfrage eines Bezirksamtes hat sich die Großh. Baudirektion weiterhin dahin ausgesprochen:

Es sei bei Neubauten zu gestatten, daß Kamine auch mit Riegelwandmauerungen im Verband aufgeführt werden dürfen, vorausgesetzt, daß die Hölzer der Riegelwände gemäß § 19 und 33 der Landesbauordnung in gehöriger Entfernung von den Kaminwandungen bzw. Kaminlichtungen bleiben und

es sei ferner zuzulassen, daß eiserne Tragbalken bei Kaminwandungen im Verband mit anstoßendem Mauerwerk aufgelegt werden, wenn die Kaminwandungen nicht als Tragwände in Anspruch genommen werden und die tragenden Mauerteile das entsprechende statisch gebotene Auflager bieten.

Auf Grund der Äußerung der Großh. Baudirektion werden die Großh. Bezirksämter hiermit angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß bei Neubauten in Bezug auf die Kaminherstellung und deren bau- und feuerpolizeilicher Kontrolle nach Maßgabe des Vorgemerkten künftighin verfahren wird.“

§ 35. Kamine dürfen in nicht leicht zugänglichen Räumen gar nicht, im Ubrigen nur auf einer Mauer oder auf einem massiven, nirgends an Holz angelehnten Bogen oder mittels eiserner, in massives Mauerwerk ringreifender Anker geschleift werden. Der Neigungswinkel der Schleifung darf bei weiten Kaminen nicht weniger als  $60^\circ$ , bei engen nicht weniger als  $45^\circ$  betragen. Die Ecken der Schleifung sind abzurunden.

§ 36. Die Kaminausmündungen müssen von hölzernen Gebälken und Wänden, sowie von den nächsten Dachflächen mindestens 1,2 m entfernt sein.

Kamine, welche gerade durch den Dachfirst treten, müssen diesen um 4,5 dm überragen.

§ 37. Wenn enge Kamine in ununterbrochener gerader Richtung aufgeführt werden, so ist, der Reinigung wegen, unten, beim Anfange, eine Seiten- oder Puköffnung, und in dem Dache, zunächst dem Kamine, ein blechener Aussteigladen herzustellen.<sup>1)</sup>

Erhalten enge Kamine an irgend einer Stelle eine größere schiefe Richtung (Schleifung), so muß unten und oben an dieser Stelle eine Puköffnung angebracht werden. Sollte die schiefe Richtung unter dem Dache aufhören und der außerhalb des Daches befindliche Teil des Kamins eine so geringe Höhe erhalten, daß die Reinigung dieser Schleifung von außen möglich ist, so kann in diesem Falle die Anbringung der Puktüre am oberen Ende dieser Schleifung unterbleiben.

Die Öffnungen sind mit einer verdoppelten eisernen, in Falz schlagenden Türe oder mit Blechkästchen zu versehen. Letztere müssen von Schwarzblech gefertigt, von allen Seiten

<sup>1)</sup> Wo klimatische Verhältnisse (häufige und andauernde Schneelagen) oder die Konstruktion der Kamine oder des Dachstuhls es besonders erfordern, darf an Stelle des Aussteigladens im Dache zur Anbringung eines Puktürchens im Dach- oder Speicherraum unter Berücksichtigung der Vorschriften in Absatz 2 und 3 sowie in § 33 geschritten werden. Über die Zulassung dieser Ausnahmen bezw. ihre Notwendigkeit hat im einzelnen Falle die Baupolizeibehörde nach erfolgter sachverständiger Prüfung zu befinden. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. August 1887 Nr. 13800.

geschlossen sein und nach der Breite, Höhe und Tiefe genau das Maß der Seitenöffnungen haben, deren Wände glatt verputzt sein müssen. Zur Erleichterung des Herausnehmens und Wiedereinsetzens sind sie mit einem Handgriff und zum sicheren Verschuß der Fugen mit einem diesen überdeckenden Rande zu versehen. Diese Seitenöffnungen müssen wenigstens 1,5 dm in wagrechter, 7,5 dm in senkrechter Richtung nach oben und 3 dm nach unten vom Holzwerk entfernt sein.

§ 38. Bei Kaminen größerer und gefährlicher Feuerungen sind die Wangen, soweit nötig, über das in den vorausgehenden Paragraphen angegebene Maß zu verstärken.

Auch müssen solche Kamine so angelegt werden, daß sie, wenn gegründete Beschwerden über den Rauch geführt werden sollten, soweit nötig erhöht werden können.

§ 39. Kamine von Hafnerbrennöfen und ähnlichen Feuerungen müssen Wangen von mindestens einer Backsteinslänge erhalten, gut mit Eisen gebunden, von allem Holzwerk 3 dm entfernt sein und Klappen, sowie Funkenfänge von Drahtgitter haben.

§ 40. Neu aufgeführte Kamine dürfen nicht verputzt werden, bevor sie durch den Kaminfeger untersucht worden sind.<sup>1)</sup>

Kamine, welche teilweise abgetragen werden, so daß sie nicht mehr über Dach führen, sind oben und unten durch eine 1,5 dm starke Vermauerung zu verschließen.

§ 41. Die Vorschriften der §§ 19—40 können auch hinsichtlich bereits bestehender Gebäulichkeiten und Einrichtungen bei den gemäß § 114 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzbuches zu erlassenden feuerpolizeilichen Anordnungen Anwendung finden.

<sup>1)</sup> Nach Erlass des Ministeriums des Innern vom 7. Februar 1881 Nr. 1980 hat eine solche Untersuchung nicht nur bei vollständiger Neuauführung, sondern auch bei sämtlichen Ausbesserungen und teilweisen Erneuerungen der Kamine unter Dach, d. h. von der Dachschräge abwärts gerechnet, stattzufinden, wogegen solche bei Ausbesserungen und teilweisen Erneuerungen der Kamine über Dach nicht erforderlich ist. Vergl. § 55 b (früher § 51 Abs. 3) in der durch die Verordnung vom 21. März 1888 erweiterten Fassung.

III. Örtliche Bauordnungen.<sup>1)</sup>

§ 42. Behufs der nötigen Berücksichtigung der klimatischen, der Terrain-, Erwerbs-, Verkehrs-Verhältnisse der einzelnen Gemeinden und der Anforderungen, welche in denselben auf Sicherheit und Bequemlichkeit des örtlichen Verkehrs und Zusammenlebens gemacht werden, bleiben den örtlichen Bauordnungen weitere Bestimmungen vorbehalten<sup>2)</sup> insbesondere:

1. über die Breite und Bauart der Ortsstraßen, deren Unterhaltung und Pflasterung, über die Herstellung öffent-

<sup>1)</sup> Während auf die Bauten der Eisenbahnverwaltung die Vorschriften der Landesbauordnung allgemein maßgebend sind (vgl. die Anm. bei § 51), können die Vorschriften der örtlichen Bauordnungen nicht ohne Weiteres auf dieselben Anwendung finden. So sollen solche Bauanlagen, welche innerhalb des Eisenbahngebiets und ohne unmittelbare Verbindung mit einer Ortsstraße ausgeführt werden, und die vermöge ihrer besonderen Bestimmung oder im Hinblick auf die voraussichtlich beschränkte Dauer ihres Bestandes von der Eisenbahnverwaltung zweckmäßigerweise nur einstöckig bezw. in leichter Bauart ausgeführt werden können, auf Grund einer örtlichen Bauordnung nicht um der einstöckigen Ausführung oder leichten Bauart willen von der Baupolizeibehörde beanstandet werden dürfen. Es wird in solchen Fällen regelmäßig Rücksicht von der Einhaltung der betr. örtlichen Vorschrift zu gewähren sein. Auch bei der Erlassung neuer örtlicher Bauordnungen sind diese Gesichtspunkte zu beachten, und es wird sich jedenfalls empfehlen, daß vor der Erlassung solcher Vorschriften, sofern das Bahngelände berührt ist, der Eisenbahnverwaltung Gelegenheit zur Äußerung geben wird. Erl. des Ministeriums des Innern vom 1. März 1895 Nr. 5303.

<sup>2)</sup> Die unter Ziffer 1–22 aufgeführten Punkte erschöpfen das Gebiet nicht, auf welches sich die örtlichen Bauordnungen erstrecken können. § 116 P.-St.-G.-B. zieht wohl für die Verordnungen in Bezug auf das durch dieselben zu regelnde Gebiet, feste Grenzen, nicht aber auch für die örtlichen Bauordnungen; die in letzteren zu treffenden weiteren Bestimmungen finden nur darin ihre notwendige Begrenzung, daß sie nicht mit den Gesetzes- oder allgemeinen Verordnungs Vorschriften im Widerspruch stehen, und daß sie sich durch das öffentliche Interesse überhaupt rechtfertigen lassen. Infolge dessen steht z. B. nichts im Wege, daß die örtliche Bauordnung für eine bestimmte Straße bestimmt, es dürfe darin nur in geschlossener Linie oder nur dreistöckig gebaut werden. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1887 Nr. 1912.

- licher Gehwege<sup>1)</sup>, Abzugskanäle, Wasserleitungen, sowie der Rinnen und Kanäle zur Ableitung von Regenwasser und Unrat in die öffentlichen Abzugsgraben;
2. über eine Ausdehnung der Vorschriften der §§ 10, 11 und 12 in der Weise, daß
    - a. bei den in der Bauordnung näher zu bezeichnenden Arten von Gebäuden, welche wegen ihrer Bestimmung zu einem feuergefährlichen Betriebe, zur Verarbeitung oder Aufbewahrung leicht brennbarer Stoffe besonders feuergefährlich erscheinen, auch bei einem Abstände von 3,6 m oder mehr von Nachbargebäuden, oder von 1,8 m oder mehr von der Nachbargrenze Brandmauern errichtet werden müssen;
    - b. daß Seiten- oder Hintergebäude der eben bezeichneten Art von den dazu gehörigen Haupt- oder Vordergebäuden durch Brandmauern abgeschlossen werden müssen;
  3. über die Erhöhung der Brandmauern über die anstoßende höchste Dachfläche;
  4. über die Anwendung des Steinbaues bei allen Umfassungswänden. Ausgenommen hiervon bleiben jedenfalls:
    - a. Gebäude ohne Feuerung, deren Höhe bis zum Dachfirst 7,5 m nicht übersteigt, wenn sie von Fachwerk hergestellt werden;
    - b. Gebäude, welche nach § 14 eine Wandbekleidung von Holz erhalten dürfen;
  5. über die zur Verhütung von Feuersgefahr dienende Vorkehr bei Errichtung der Scheidewände, Decken, Fußböden innerhalb der Gebäude;
  6. über die Art der äußeren Wand- und Dachbedeckung, über die Beschaffenheit der aus den Dächern hervortretenden Bauteile, insbesondere über das Verbot von Holzwerk an Wänden und Dächern;
  7. über die Herstellung feuersicherer Treppen in Gebäuden von einer gewissen Ausdehnung;

<sup>1)</sup> Siehe oben unter 1 — Ortsstrafengesetz nebst Vollzugsverordnung — S. 3 ff.

8. über das Verbot der Anwendung von der Gesundheit nachteiligen Farben bei dem Anstrich der Gebäude;
9. über die Einrichtung der Düngerstellen, Kloaken, Abtritte, Ställe, zur Aufnahme feuchter, ätzender, übelriechender Stoffe, zur Erzeugung von starken Dämpfen oder Gasen benützter Räume, Ausgußröhren, Ablaufrinnen, Brunnen;
10. über die Entfernung der Stallungen, Scheunen, Magazine, Schoppen, sowie der zur Erzeugung von Rauch, Dampf, übelriechender oder ungesunder Stoffe dienenden Räume von der Straße;
11. über die Art der Abgrenzung der Straße bei Bauten, welche hinter der Straßenlinie zurücliegen und bei unüberbauten Grundstücken;
12. über die bei Errichtung von Gebäuden außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks der Ortschaften - zu Gunsten landwirtschaftlich benützter Nachbargrundstücke einzuhaltende Entfernung von der Eigentumsgränze und über die Einfriedigung dieser Bauten;
13. über die Bedingungen und Beschränkungen, unter welchen an die gegen die Straßen gefehrten Häuserfronten, Zubehöörden zu Gebäuden, wie z. B. Vorbauten, Vortreppen, Kellerhälse, Altanen, Erker, auf die Straße sich öffnende Türen, Vordächer, dann Abtritte und Ausgußröhren zulässig sind;
14. über die Anlage der Dachrinnen und der Ausflußröhren aus denselben;
15. über die gestattete größte Höhe der Gebäude;
16. über die Höhe der Wohnräume;<sup>1)</sup>
17. über die zum Schuze der öffentlichen Gesundheit nötigen Vorkehrungen behufs der Lüftung und der Ableitung von Wasser und Unrat aus den Wohnungen;
18. über die Höhe der Scheidewände der Häuser und Gärten [L.-R. = S. 663];<sup>2)</sup>
19. über die Anhäufung von Baumaterial bei Reparaturen

<sup>1)</sup> Mindesthöhe ist 2,5 m. Vgl. Anm. 1 bei § 6.

<sup>2)</sup> Vgl. Artikel 14 des Bad. Ausführungs-Gesetzes zum B.-G.-B. vom 17. Juni 1899, Gef.- u. B.-D.-Bl. S. 233.

oder Neubauten an der Straße, die Einzäunung der an derselben gelegenen Baustätten, über die im Interesse des Verkehrs und der Nachbarn gebotene Beschränkung bei Vornahme einzelner Bauarbeiten;

20. über die zur Abwendung von Gefahren für Personen und fremdes Eigentum nötigen Sicherheitsmaßregeln bei Aufstellung und baulicher Erhaltung von Baugerüsten oder Schaubühnen;
21. über die Bezeichnung der für gewisse Gewerbsanlagen gar nicht oder nur unter gewissen Beschränkungen oder vorzugsweise bestimmten Ortsteile;<sup>1)</sup>
22. über die Befreiung der letztgenannten Ortsteile von Vorschriften der örtlichen Bauordnung.

§ 43. In den vom Ministerium des Innern zu bezeichnenden Gemeinden der höheren und rauheren Gebirgsgegenden können durch die örtliche Bauordnung die Vorschriften der §§ 10, 11 und 12 über die Verpflichtung zur Herstellung von Brandmauern, des § 13 über die Herstellung der Außenwände von Fachwerk, des § 14 über die Holzbekleidung der Umfassungswandungen, des § 15 über die Einrichtung der Dächer außer Kraft gesetzt werden.

Jedenfalls müssen bei Strohdächern über den Eingängen Ziegelstreifen von 3 m Breite angebracht und, wo dies wegen der Beschaffenheit des Dachstuhles nicht möglich ist, das Stroh von der Dachtraufe bis zum First in Zwischenräumen von höchstens 1,2 m und in einer Breite von wenigstens 3,6 m mit starkem Eisendraht auf den Dachlatten befestigt, und die Verbindung der Dachlatten mit den Sparren durch

<sup>1)</sup> Vgl. § 23 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. 1900 Seite 321) in Verbindung mit Art. 3 des bad. Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung vom 21. Dez. 1871 (Ges.- u. V.-D.-Bl. S. 423). Nunmehr kann auch durch ortspolizeiliche Vorschrift (örtliche Bauordnung) (nicht nur durch Ortsstatut) bestimmt werden, daß Anlagen der in § 16 der Gewerbeordnung bestimmten Art in einzelnen Ortsteilen gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zugelassen sind, wie dies bisher schon der Fall war hinsichtlich sonstiger Anlagen, welche geeignet sind, die Nachbarschaft durch Rauch, Fuß, Geruch oder Lärm zu belästigen. (vergl. insbesondere §§ 24 und 27 der Gewerbeordnung) [Erlaß Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1903 Nr. 4669].

Schluffer, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

starke eiserne Nägel<sup>1)</sup> oder Klammern in der Art bewerkstelligt werden, daß bei einem Brande das brennende Stroh nicht in Masse von dem Dach herabfällt und den Ein- und Ausgang unmöglich macht. Bei Schindeldächern müssen die Schindeln mit breitköpfigen eisernen Nägeln befestigt werden.

Stroh- und Schindeldächer müssen bei dem Austritt der Kamine aus der Dachfläche ringsum auf einer Breite von mindestens 10,5 dm mit Ziegeln oder anderem feuerficheren Material eingedeckt werden.<sup>2)</sup>

#### IV.<sup>3)</sup> Von der Zuständigkeit der Behörden und dem Verfahren in Bau Sachen.

§ 44. Die örtliche Baupolizei wird in den Stadt- und Landgemeinden, mit Ausnahme der Städte mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei<sup>4)</sup>, vom Bürgermeister unter Mitwirkung von 1 bis 2 Mitgliedern des Gemeinderats gehandhabt.

Dem Gemeinderat bleibt vorbehalten, zu beschließen, daß außerdem ein Sachverständiger aus der Zahl der Bau-techniker zugezogen werden solle.

Die genannten Personen bilden unter dem Vorsitz des Bürgermeisters die Ortsbaukommission.

§ 45. Die Ortsbaukommission hat

1. die einzelnen Baugefuche (§ 51) und Bauanzeigen (§ 55) zu prüfen und über etwaige Anstände sich zu äußern,
2. genaue Aufsicht darüber zu führen, daß kein Neu-, An- oder Umbau vor Erteilung der dazu erforderlichen Genehmigung und vor der erforderlichen Feststellung beziehungsweise Absteckung der Bauflucht und keine Hauptveränderung oder Hauptausbesserung vor Erstattung der erforderlichen Anzeige begonnen wird,

<sup>1)</sup> Berichtigt (im Verordnungsblatt steht irrtümlich „Niegel“) durch Erlaß vom 15. März 1892 Nr. 6450.

<sup>2)</sup> Die Anlage von russischen Kaminen in Gebäuden mit Stroh- oder Schindeldächern ist nicht zu gestatten. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1887 Nr. 13666.

<sup>3)</sup> Abschnitt IV in der Fassung der Verordnung vom 21. März 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 201.)

<sup>4)</sup> Zur Zeit Heidelberg, Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim, Rastatt, Baden, Feiburg und Konstanz.

3. auch weiterhin bezüglich der zur Ausführung kommenden Bauten darüber zu machen, daß die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften und die besonders getroffenen baupolizeilichen Anordnungen befolgt werden,
4. Entwürfe für die örtlichen Bauvorschriften vorzubereiten.

§ 46. Die Mitglieder der Ortsbaukommission sind verpflichtet, alle Verstöße gegen baupolizeiliche Vorschriften oder baupolizeiliche Anordnungen, welche sie bei stattfindenden Bauausführungen wahrnehmen, oder welche ihnen sonst zur Kenntnis kommen, alsbald der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Die gleiche Anzeigepflicht liegt den Mitgliedern der Ortsbaukommission ob hinsichtlich der von ihnen wahrgenommenen oder sonst in Erfahrung gebrachten Vernachlässigungen der bei der Ausführung von Bauarbeiten zur Abwendung von Gefahren für Personen und fremdes Eigentum nötigen Sicherheitsmaßregeln.

§ 47. Die Ortspolizeibehörde erläßt, geeignetenfalls nach Beratung in die Ortsbaukommission, die zur Aufrechterhaltung der baupolizeilichen Vorschriften erforderlichen Anordnungen; sie hat insbesondere die Fortsetzung vorschriftswidriger Bauausführungen zu untersagen und die zur Abstellung von Verstößen gegen die baupolizeilichen Vorschriften dienlichen Anweisungen zu erteilen.

Wird diesen Anordnungen keine Folge geleistet, oder Einsprache gegen sie erhoben, so ist dem Bezirksamte Anzeige behufs weiterer Verfügung zu machen.

Die Bestrafung baupolizeilicher Übertretungen erfolgt nach Maßgabe der für die Verfolgung von Übertretungen geltenden allgemeinen Bestimmungen.

Entsteht daraus, daß bei der Leitung oder Ausführung eines Baues den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zuwidergehandelt wird, Gefahr für andere, so ist strafgerichtliche Verfolgung nach § 330 des Reichsstrafgesetzbuches herbeizuführen.

§ 48. Das Bezirksamt führt die Aufsicht über die baupolizeiliche Tätigkeit der Ortspolizeibehörden und Orts-

baukommissionen, sowie die Oberaufsicht über die im Bezirke stattfindenden Bauausführungen.

Zur ständigen Beratung und Unterstützung des Bezirksamts in Baupolizeisachen ist in jedem Amtsbezirke ein hiezu geeigneter Sachverständiger (Bezirksbaukontrolleur) zu bestellen.

Derselbe wird vom Bezirksamt nach Benehmen mit der Bezirksbauinspektion und nach Anhörung des Bezirksrats in widerruflicher Weise ernannt.

Bei Bauten, welche der Bezirksbaukontrolleur selbst unternimmt, oder bei welchen dieser Sachverständige als Planfertiger, Bauleiter oder Übernehmer von Bauarbeiten beteiligt ist, darf derselbe vom Bezirksamt nicht zur Mitwirkung beigezogen werden.

Für diese oder für sonstige Fälle der Verhinderung des Bezirksbaukontrolleurs ist nach Maßgabe von Absatz 2 ein ständiger Stellvertreter desselben zu bestellen.

Wenn besondere Gründe dies nötig oder angemessen erscheinen lassen, können für einen Amtsbezirk zwei Bezirksbaukontrolleure mit entsprechender Teilung des Bezirks und als gegenseitige Stellvertreter ernannt werden.

Die Vergütung, welche dem Bezirksbaukontrolleur und dem Stellvertreter für ihre Dienstleistungen zukommt, wird durch Beschluß des Bezirksrats geregelt. Bei dem Betrag der Vergütung soll die Art und Bedeutung sowie der Umfang der Bauausführung neben der Entfernung des Ortes der Dienstleistung vom Wohnorte des Sachverständigen und der Dauer der Dienstleistung Berücksichtigung finden.

§ 49. Dem Bezirksamt bleibt ausschließlich vorbehalten.

1. Die Erteilung der Baugenehmigung, soweit eine solche erforderlich ist, und der Erlaubnis zu den in den §§ 9 Absatz 6, 14 Ziffer 5, 22 Absatz 1 erwähnten Bauausführungen;
2. die Anordnung einer zwangsweisen Beseitigung baupolizeiwidriger Zustände (§ 30 des Polizeistrafgesetzbuchs);
3. die Erlassung der zur Ergänzung der allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften nötigen Anordnungen (§§ 3 und 12);

4.) die Feststellung der Bauflucht in den Fällen des Art. 7 Absatz 2 und des [Art. 11],<sup>2</sup> die polizeiliche Anordnung gemäß [Art. 8a]<sup>3a</sup> und die Erlassung des Verbotes nach [Art. 8b]<sup>3b</sup> des Ortsstraßengesetzes vom 20. Februar 1868 in der unterm 26. Juni 1890 bekannt gegebenen Zusammenstellung.

Geeignetenfalls sind außer der Erklärung des Bezirksbaukontrolleurs Gutachten der Ortsbaukommission, des Gemeinderats, des Bezirksarztes (vgl. § 16 Absatz 3 der Verordnung vom 27. Juni 1874), des Fabrikinspektors<sup>4</sup>),

<sup>1</sup>) Fassung der Verordnung vom 4. August 1890 (Ges.- u. V.-D.-Bl. S. 518).

<sup>2</sup>) Jetzt Art. 22 des Ortsstraßengesetzes (S. 15).

<sup>3a</sup> und b. Jetzt Art. 9 und 10 des Ortsstraßengesetzes (S. 6 und 7).

<sup>4</sup>) § 141 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung in der Fassung der Verordnung vom 29. Sept. 1900 lautet:

(Baupläne für Fabriken und Werkstätten.) Ist beabsichtigt, eine Fabrik zu erbauen oder wesentliche bauliche Änderungen an einer Fabrik vorzunehmen, so hat das Bezirksamt ein Exemplar der zum Zwecke der Baugenehmigung oder Bauanzeige eingereichten Pläne vor Erteilung der Genehmigung bezw. vor Beginn des Baues der Fabrikinspektion zur Außerung darüber mitzuteilen, ob die beabsichtigten Einrichtungen den nach § 120a bis 120d der Gewerbeordnung an die Gewerbeunternehmer zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter zu stellenden Anforderungen entsprechen und welche Auflagen in dieser Hinsicht etwa nötig sind.

Die Pläne und Beschreibungen derartiger Fabriken sind in einer Weise zu fertigen, welche ein Urteil über die zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter beabsichtigten Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der Aufstellung der Maschinen und Kraftübertragungen, die Vorrichtungen für Lusterneuerungen und Staubbeseitigung, tunlich macht.

Diese Vorschriften sind auch dann maßgebend, wenn die Neuerrichtung oder wesentliche Änderung einer Werkstätte in Frage steht, in der durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen (§ 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung).

Ähnlich ist zum Vollzug des § 139g der Gewerbeordnung zu verfahren, wenn es sich um die Neuerrichtung oder um eine wesentliche Änderung von offenen Verkaufsstellen (Laden-, Arbeits- und Lagerräumen) handelt, falls dabei der Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter oder Handlungsgehilfen in Frage kommen kann.

der Bezirksbauinspektion und der Wasser- und Straßenbauinspektion zu erheben.

Außerdem ist das Bezirksamt befugt, jederzeit im einzelnen Falle die Handhabung der Baupolizei selbst auszuüben.

§ 50. Der Bezirksrat entscheidet Beschwerden und Einsprachen gegen baupolizeiliche Verfügungen und Anordnungen des Bezirksamts, sowie solche Fälle, welche letzteres der Wichtigkeit der Sache oder des voraussichtlichen Widerspruches der Beteiligten wegen ihm vorlegt.

Die Beschwerde- und Einsprachefrist beträgt 14 Tage, von Eröffnung der bezirksamtlichen Verfügung an gerechnet.

1) Der Bezirksrat ist ferner zuständig zur Erteilung von Nachsicht bezüglich der Einhaltung der vorgeschriebenen Ent-

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Oktober 1889 Nr. 22008:

Gemäß § 137 (jetzt § 141) der Vollzugs-Verordnung zur Gewerbeordnung sind dem Großh. Fabrikinspektor die Baupläne für die Fabriken und ähnliche Anlagen jeweils vor Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung zur Prüfung vorzulegen. In gleicher Weise hat es sich als wünschenswert erwiesen, daß dem Großh. Fabrikinspektor vor Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung auch von solchen Bauten Kenntnis gegeben werde, welche Fabrikanten, Genossenschaften oder Bauunternehmer zu dem Zwecke ausführen wollen, um darin einer größeren Anzahl von Arbeitern Mietwohnungen zu schaffen, bezw. um sie an die Arbeiter als Wohnhäuser käuflich abzulassen. Unter Bezugnahme auf § 49 Absatz 2 der Landesbauordnung in der Fassung der Verordnung vom 21. März 1888 beauftragen wir die Großh. Bezirksämter, die Pläne über derartige Arbeiterwohnungen jeweils vor Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung dem Großh. Fabrikinspektor zur Einsichtnahme zu übersenden; sofern sie nach den ihm zu Gebote stehenden Erfahrungen bei der Durchsicht der Pläne Erinnerungen insbesondere in gesundheitlicher Hinsicht ergeben, wird der Großh. Fabrikinspektor bei Rückgabe der Pläne seine Äußerungen beifügen und jedenfalls für rasche Erledigung Sorge tragen. Außerdem geben wir den Großh. Bezirksämtern auf, gemäß obiger Ordnungsvorschrift und § 16 Abs. 3 der B.-O. vom 27. Juni 1874 über die Pläne derartiger einer größeren Anzahl von Arbeitern dienender Wohngebäude auch den Großh. Bezirksarzt zu hören.

1) Abs. 3 neu zugefügt durch Verordnung vom 4. August 1890 (Ges.- und B.-D.-Bl. S. 518).

fernung baulicher Anlagen von öffentlichen Wegen (Art. 31 Abs. 4 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884<sup>1)</sup>) und von der Eisenbahn (Art. 16 Abs. 3 des Ortsstraßengesetzes vom 20. Febr. 1868<sup>2)</sup>), in letzteren Fällen nach vorgängigem Benehmen mit der Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen, welcher auch der Rekurs an das Ministerium des Innern zusteht.

§ 51. Abgesehen von den Fällen, in welchen gesetzliche Vorschriften (Forstgesetz § 57 und folgende, Gesetz vom 20. Februar 1868 Artikel 11, 15, 16<sup>3)</sup>, Straßengesetz § 31, Wassergesetz Artikel 86<sup>4)</sup>, Gewerbeordnung § 16 usw.<sup>5)</sup> die Ausführung von Bauten an eine besondere Erlaubnis knüpfen, muß<sup>6)</sup>

zu der baulichen Herstellung (Neu-, An- und Umbau) von Wohn- und sonstigen Gebäuden mit Feuerung von Fabriken und Werkstätten,

ferner von Bauten, welche zum Aufenthalt größerer Menschenmengen zu dienen bestimmt sind, und von solchen Gebäuden ohne Feuerung, deren Länge oder Tiefe 24 Meter oder mehr beträgt,

<sup>1)</sup> Siehe Art. 26 des Ortsstraßengesetzes (S. 16).

<sup>2)</sup> Jetzt Art. 27 des Ortsstraßengesetzes (S. 17).

<sup>3)</sup> Jetzt Art. 22, 26, 27 des Ortsstraßengesetzes (S. 15 ff).

<sup>4)</sup> Siehe die unten abgedruckten Bestimmungen des (neuen) Wassergesetzes vom 26. Juni 1899.

<sup>5)</sup> Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1890 Nr. 30791:

Die §§ 24 und 25 der Gewerbeordnung, sowie der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfesseln finden auf die Dampf-Desinfektionsapparate keine Anwendung, soweit sie den in § 22 Ziffer 1-3 des Reichsgesetzes vom 5. August d. Z. erwähnten Einrichtungen beizuzählen sind. Dagegen ist bei Aufstellung eines stationären Apparates in einem neu herzustellenden Gebäude nach § 51 der Bauverordnung baupolizeiliche Genehmigung einzuholen und bei Aufstellung in einem bestehenden Gebäude die in § 55 der Verordnung vorgesehene Bauanzeige zu erstatten.

<sup>6)</sup> Das Ministerium des Innern hat wiederholt ausgesprochen, daß die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften und insbesondere § 51 und folgende der Bauverordnung auch auf Staatsgebäude Anwendung finden. Erlasse vom 16. Januar 1873 Nr. 86E, und 20. Juli 1876 Nr. 10392. Nur für Bauten der Eisenbahnverwal-

sowie zu der mit einer Veränderung des Grundplans verbundenen Ausführung neuer Stockwerke oder eines Aniestockes in den bezeichneten Gebäuden baupolizeiliche Genehmigung eingeholt werden.

Zu diesem Behufe hat der Bauherr ein schriftliches Baugesuch mit einer Äußerung der Ortsbaukommission (§ 45 Ziffer 1) durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde dem Bezirksamt vorzulegen. Diesem Gesuch sind folgende Pläne in doppelter Fertigung beizuschließen:

1. ein — erforderlichenfalls von einem Geometer gefertigter — Situationsplan, welcher den Bauplatz mit den auf demselben etwa vorhandenen Gebäuden, sowie die angrenzenden Gebäude und Grundstücke unter Angabe der Eigentumsgrenzen und der Namen der Eigentümer, die auf dem Bauplatz befindlichen Kanäle und Wasserläufe, Brunnen-schachte, Gruben und ähnliche Anlagen, ferner die vorbeiführenden Straßen unter Angabe ihrer Breite, sowie der bestehenden oder in Aussicht genommenen Bauflucht, endlich auch die beabsichtigte Bauperstellung einschließlich der Brunnen, Gruben und ähnlichen Anlagen unterscheidbar bezeichnet;

tung soll die Anwendung speziell der §§ 50 und 51 (jetzt 51 und 55) auf solche Bauten beschränkt werden, welche sich innerhalb der Ortschaften oder in der Nähe von Nachbargebäuden befinden. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. Dezember 1870 Nr. 15874 und vom 25. Oktober 1877 Nr. 16215.

Auch bei militärisch-schulischen Gebäuden ist Bauerlaubnis einzuholen; hier hat aber eine Prüfung des Bauvorhabens nur insoweit stattzufinden, als der betreffende Bau allgemein polizeiliche Interessen berührt, namentlich mit Bezug auf die Bauflucht etwaiger Straßenanlagen, die Feuer-sicherheit der Umgebung usw. Desgleichen hat bezüglich dieser Gebäude die landesgesetzlich vorgeschriebene Baukontrolle bezw. Baurevision, sowie die sanitäts-polizeiliche Kontrolle seitens der Zivilbehörden zu unterbleiben, unbeschadet der Befugnis der Letzteren, etwa wahrgenommene Mängel zur Kenntnis der Militärverwaltung zu bringen und deren Abstellung in Anregung zu bringen. Dagegen bleibt den Zivilverwaltungsbehörden die Befugnis zur Besichtigung und eventuell zum Eingreifen im Benehmen mit den Militärbehörden in allen Fällen vorbehalten, wo gemeinsame Einrichtungen, wie Kanäle zur Ableitung des Abwassers, Wasser- und Gasleitungen in Frage stehen, oder wo Mißstände in Militärgel-

2. ein Grundriß des Kellergeschosses mit Angabe der etwa vorhandenen gemeinschaftlichen Mauern, deren Teilung durch die Grenzlinie anzudeuten ist;
3. die Grundrisse sämtlicher Stockwerke, in welchen die Richtung der Balken eingezeichnet ist, unter Angabe der Bestimmung der Räume und Bezeichnung der Feuerungsanlagen;
4. ein vollständiger Querschnitt mit Angabe der Schnittlinie, auf welcher er genommen ist;
5. die Ansichten sämtlicher Facaden.

Außergewöhnliche Bauten, sowie Konstruktionen in Eisen sind durch besondere Detailzeichnung und Beschreibung vollständig zu erläutern und durch statische Berechnungen <sup>1)</sup> zu be-

büden einen nachteiligen Einfluß auf die öffentliche Gesundheit, Feuericherheit u. äußern und die Fürsorge der Polizei erfordern; doch hat auch in diesen Beziehungen der Zutritt zu militärischen Anstalten seitens der Organe der Zivilverwaltung nur nach vorgängiger Verständigung des betreffenden Verwaltungsvorstandes zu erfolgen. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. April 1889 Nr. 8064.

<sup>1)</sup> Nach Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 3. Juli 1901 Nr. 19043 kann bei der Prüfung von statischen Berechnungen für Eisenkonstruktionen bis auf Weiteres, wie folgt, verfahren werden:

- a. Für Schmiedeeisen — Flußeisen — kann allgemein eine Beanspruchung auf Zug und Druck von 875 kg für das qcm zugelassen werden; ebenso ist nichts dagegen zu erinnern, daß diese Zahl bei Gliedern genau berechneter, zusammengefügter Konstruktionsysteme, Blechträger, Gitterträger, Dachstuhl u. c. auf 1000 kg pro qcm erhöht wird.
- b. Für die statischen Berechnungen von Deckenkonstruktionen und deren Unterfügungen können bei den baupolizeilichen Vorlagen, soweit dies im einzelnen durchführbar ist, besondere Belastungsnachweise aufgestellt werden, derart, daß die Eigengewichte der Decken jeweils auf Grund von Konstruktions-  
skizzen mit eingeschriebenen Maßen und Materialangaben berechnet und für die Verkehrslasten je nach der Zweckbestimmung der Räume entsprechende Werte gewählt werden.  
Als Verkehrslasten sind anzunehmen:

1. Für Wohnräume . . . . .	200—250 kg pro qm
2. Für Schulräume . . . . .	250—300 " " "
3. Für Tanzsäle . . . . .	350—400 " " "
4. Für Heuboden . . . . .	400—500 " " "
5. Für Kaufmanns Speicher und Lager- räume . . . . .	500—850 " " "

gründen. Auch sonst können, wenn dies zur Prüfung und Beurteilung eines Bauvorhabens erforderlich erscheint, weitere Zeichnungen, schriftliche Erläuterungen, Festigkeitsberechnungen usw. verlangt werden.

Bei Umbauten müssen die Bauzeichnungen den bestehenden und den künftigen Zustand deutlich und durch verschiedene Farben kenntlich machen. Die neuen Bauherstellungen sind mit roter, bestehende Baulichkeiten aber, soweit sie eine Änderung nicht erfahren, mit schwarzer, und soweit sie beseitigt werden sollen, mit gelber Farbe zu bezeichnen.

Endlich ist bei Vorlage des Baugesuchs — nötigenfalls unter Anschluß des Nivellements — anzugeben, in welcher Weise das zu errichtende oder umzubauende Gebäude entwässert werden soll.

Der Situationsplan ist im Maßstab von 1:500, die Bauzeichnungen sind in solchem von mindestens 1:100 auszuführen. Auf sämtlichen Plänen und Zeichnungen ist der Maßstab anzugeben; die Hauptabmessungen sind auf denselben einzutragen.

Die Pläne, zu welchen gutes Material zu verwenden ist, haben Bauherr und Planfertiger mit ihrer Unterschrift und mit Datum zu versehen; beide sind für die Richtigkeit der Vorlagen verantwortlich. Wenigstens ein Exemplar der Pläne ist in einem zur Vereinigung mit den Akten geeigneten Formate (in Blättern oder in Heften von 33 cm Höhe und 21 cm Breite) vorzulegen.

Bei Einreichung des Baugesuches hat der Bauherr zugleich diejenige Persönlichkeit zu bezeichnen, welcher die ver-

6. Für Salzspeicher	600	kg pro qm
7. Für Werkstätten und Fabriken mit leichten Maschinen	300—500	" " "
8. Desgleichen mit schweren Maschinen	600—800	" " "
9. Für Menschengedränge	400	" " "
10. Für Treppen	400—500	" " "

In streitigen Fällen ist bei Betriebsbelastungen in Fabrikgebänden das Gutachten der Fabrikinspektion anzurufen.

Bei Befolgung dieser Grundsätze wird das Amt auf eine sorgfältige und genaue Aufstellung und Prüfung der statischen Berechnungen und auf strenge und richtige Revision seitens der Baukontrolle sein besonderes Augenmerk richten.

antwortliche Leitung des Baues übertragen wird. Tritt während des Baues ein Wechsel in der Person des Bauleiters ein, so ist hievon dem Bezirksamt durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 52<sup>1)</sup> Das Bezirksamt hat die vorgelegten Pläne unter Beizug des Bezirksbaukontrolleurs, welcher nötigenfalls nach Anordnung des Amts die Baustelle besichtigen wird, zu prüfen, auch, soweit es das öffentliche Interesse erfordert, die in § 49 Absatz 2 bezeichneten Behörden über das Baugesuch zu hören und die nötig fallenden Änderungen oder Ergänzungen anzuordnen.

Von der erteilten Baugenehmigung und den daran geknüpften Auflagen ist die Ortspolizeibehörde durch Zusendung zweier Ausfertigungen des Baubescheids unter Anschluß einer Fertigung der mit entsprechendem Vermerk zu versehenen Pläne zu benachrichtigen.<sup>2)</sup> Die eine Ausfertigung des Be-

<sup>1)</sup> Bei der Prüfung der Pläne über Wiederaufbau brandbeschädigter Gebäude ist jeweils auch der Punkt einer Erörterung zu unterziehen, inwieweit eine Bauplatzverlegung oder eine Änderung im Wesen, Bestand oder Zweck beabsichtigt ist, und daher noch besondere Genehmigung nach §§ 49–51 des Gebäudeversicherungsgegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1902, Gef.-Bl. 1902 Seite 330, § 58 der Vollz.-V.-O. vom 30. Dez. 1902, Gef.-Bl. 1903, Seite 17 erforderlich ist.

<sup>2)</sup> Der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 25. November 1889 schreibt vor:

Im Interesse der gehörigen Durchführung der §§ 53 und 54 der Landesbauverordnung und insbesondere zur Sicherung der pünktlichen Erfüllung der aus diesen Vorschriften sich ergebenden Anzeigeverpflichtungen der Bauherren und Bauleiter erscheint es geboten, daß in den nach § 52 ergebenden Baugenehmigungsbescheiden jeweils diese Verpflichtungen besonders angeführt und zugleich für den Fall nicht rechtzeitiger Erstattung oder gänzlicher Unterlassung der hiernach wegen des Beginns der Bauausführung und behufs Vornahme der geordneten Baurevisionen erforderlichen Anzeigen den dazu verpflichteten Geldstrafe in bestimmt zu bezeichnendem Betrage auf Grund des § 31 des R.-St.-G.-B. ausdrücklich angedroht werde.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn bei Erledigung einer Bauanzeige die Vornahme einer Baurevision gemäß § 55a Absatz 4 der Verordnung vorbehalten, bezw. angeordnet wird und demzufolge auch hier einer bezüglichen Anzeige-Verpflichtung vom Bauherrn u. noch zu genügen ist.

scheids ist samt den Planfertigungen dem Bauherrn gegen Bescheinigung durch die Ortspolizeibehörde zu behändigen, die andere Ausfertigung dient der Ortspolizeibehörde und Ortsbaukommission zum weiteren Gebrauche nach Maßgabe der §§ 45 Ziffer 3, 46 und 47.

§ 53. Spätestens mit dem Beginn der Ausführung der in § 51 Absatz 1 erwähnten Bauten ist hiervon durch den Bauherrn oder im Falle seiner Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung durch den Bauleiter der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 54. Jeder genehmigungspflichtige Bau ist hinsichtlich seiner plan- und vorschriftsmäßigen Ausführung mindestens einer zweimaligen besonderen Prüfung (Baurevision) an Ort und Stelle durch den Bezirksbaukontrolleur zu unterziehen.

Die erste Prüfung hat stattzufinden, sobald der Bau bis auf Sockelhöhe fertiggestellt, die zweite, sobald der Bau unter Dach gebracht und das Kaminmauerwerk über das Dach geführt ist, jedoch vor Beginn der inneren und äußeren Verputzarbeiten.<sup>1)</sup>

Soweit endlich gemäß § 55c Absatz 2 für einzelne Gemeinden durch örtliche Bauordnung vorgeschrieben ist, daß auch bei nur anzeigepflichtigen Bauausführungen der wirkliche Beginn angezeigt werden muß, ist bei Erledigung der bezüglichen Bau-Anzeigen aus diesen Gemeinden (§ 55a der B.-O.) ebenfalls nach Maßgabe des oben Bemerkten zu verfahren und somit auch hier jeweils auf die entsprechende Anzeigepflicht des Bauherrn, bezw. Bauleiters unter Beifügung der erwähnten Androhung ausdrücklich hinzuweisen.

Zur Vermeidung des Schreibgeschäftes wird es sich empfehlen, daß die Ämter sich für die Erteilung der Bescheide in Betreff der genehmigungs- und anzeigepflichtigen Bauvorhaben geeignete Impressen bereit halten.

<sup>1)</sup> Es kommt auf Landorten vor, daß bei der zweiten Baurevision die Abortanlage noch gar nicht in Angriff genommen ist. In diesen Fällen soll es nach Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1889 Nr. 15340 in der Regel genügen, wenn mit Besichtigung dieser Anlage nach erfolgter Herstellung die Ortsbaukommission beauftragt, und ein durch die Ortspolizeibehörde vorzulegender Befundbericht vom Amt eingefordert wird. Eine Besichtigung durch den Bezirksbaukontrolleur ist nur dann anzuordnen, wenn ein besonderer Anlaß dieselbe als geboten erscheinen läßt; in einem solchen Falle ist die Anordnung auch dann zulässig, wenn im

Die Vornahme dieser Prüfung ist durch den Bauherrn oder bei dessen Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung durch den Bauleiter mittels entsprechender Anzeige an den Baukontrolleur rechtzeitig zu beantragen.

Bei der Prüfung, welche auf Eingang der Anzeige tunlichst rasch stattzufinden hat, müssen dem Baukontrolleur alle Teile des Baues in dem erforderlichen Maße sicher zugänglich und sichtbar gemacht, sowie der bezirksamtliche Baubescheid und sämtliche dazu gehörigen Bauzeichnungen vom Bauherrn oder Bauleiter vorgelegt werden.

Über den Befund hat der Baukontrolleur den anwesenden Bauherrn oder Bauleiter zu verständigen, sowie zu den bezirksamtlichen Akten entsprechenden Vermerk zu machen.

Haben sich Anstände ergeben, denen nicht alsbald abzuhelpen ist, so ist vom Baukontrolleur wegen der zu treffenden Anordnungen ohne Verzug Anzeige beim Bezirksamt zu machen; erscheint ein sofortiges Einschreiten dringend geboten, so ist solches bei der Ortspolizeibehörde (§ 47) zu veranlassen.

Dem Bezirksamt bleibt vorbehalten, sofern es nach Beschaffenheit des einzelnen Falles geboten erscheint, im Baubescheid noch für weitere Abschnitte der Bauausführung als

Baubescheid die Vornahme einer weiteren Baurevision nicht ausdrücklich vorbehalten ist (vergl. Abs. 7 dieses §).

Ferner sind die Bezirksamter mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. August 1890 Nr. 14679 ermächtigt, bei der Herstellung oder dem Umbau von Back- und Waschküchern, sofern der Bau nicht zur Ausübung eines Gewerbes bestimmt ist, von Ganf- und Grünterndarren und von kleineren Brenneihäuschen, welche nur zur Bereitung des zum häuslichen Gebrauche bestimmten Branntweins dienen, außerhalb geschlossener Ortsteile oder überhaupt in angemessener Entfernung von sonstigen Gebäuden von der Vornahme bezw. Anordnung einer Baurevision abzusehen, falls dies bei Prüfung des Bauvorhabens als unbedeutlich erscheint. Das Erfordernis der Einholung baupolizeilicher Genehmigung bleibt aufrechterhalten; auch ist darauf zu achten, daß die Ausführung durch die Ortsbaukommissionen überwacht und nach Erfordern gelegentlich auch durch den Bezirksbaukontrolleur Einsicht genommen wird oder bei der Feuerchau durch den damit beauftragten Sachverständigen eine besondere Prüfung eintritt.

die in Absatz 2 bezeichneten die Vornahme einer Baurevision vorzusehen.

Auch kann in der örtlichen Bauordnung die Vornahme weiterer Baurevisionen allgemein vorgeschrieben werden.

Das Bezirksamt hat den rechtzeitigen und sachgemäßen Vollzug der vorgeschriebenen Baurevisionen zu überwachen.

§ 55. Bei der Vornahme von einzelnen Hauptveränderungen<sup>1)</sup> und Hauptausbesserungen an bestehenden Bauten der in § 51 bezeichneten Art, insbesondere

bei der Neuaufführung, Verfekung oder Beseitigung von Umfassungsmauern, Tragmauern, Tragbalken, Durchzügen oder Gewölben,

bei der Neuaufführung eines oder mehrerer Stockwerke oder eines Kniestocks, sofern der Grundplan unverändert bleibt,

bei der Anbringung eines neuen oder bei Änderung eines bestehenden Dachstuhl,

bei Erneuerung oder beim Unterfangen der Fundamente,

bei Veränderung der Länge oder Breite des Gebäudes an Straßen oder öffentlichen Plätzen,

bei baulicher Änderung der Facaden an Straßen und öffentlichen Plätzen,

beim Anbau von Balkonen, Altanen, Erkern, Gängen und Galerien und

bei Anlegung neuer und bei Verfekung oder Änderung bestehender Feuerstätten, insoweit es sich nicht lediglich um das Setzen von Öfen und Herden zu häuslichem Gebrauche an bestehenden Kaminen handelt,

muß, sofern nicht gemäß § 51 besondere Erlaubnis oder baupolizeiliche Genehmigung zu erwirken ist, spätestens 14 Tage vor Beginn der Ausführung vom Bauherrn eine

<sup>1)</sup> Die Einrichtung hydraulischer Personen- oder Speiseaufzüge fällt nicht unter § 51, es ist also keine Bauanzeige, auch keine Baugenehmigung nötig. Dagegen gibt § 108 Ziff. 5 B.-St.-G.-B. den Polizeibehörden die Mittel an die Hand, das Erforderliche sei es durch allgemeine Vorschrift, sei es im einzelnen Falle, anzuordnen. Als Sachverständiger ist jeweils der Großh. Fabrikinspektor beizuziehen. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. Januar 1889 Nr. 1723.

genaue schriftliche Anzeige und Beschreibung des Bauvorhabens unter Bezeichnung des ausführenden Bautechnikers, sowie unter Anschluß der zur Erläuterung nötigen Pläne bei der Ortspolizeibehörde eingereicht werden.

Die Bestimmungen in § 51 hinsichtlich des Inhalts und der Beschaffenheit der Pläne finden hier gleichfalls entsprechende Anwendung.

§ 55 a. Die Ortspolizeibehörde stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die geschehene Bauanzeige aus und legt die letztere samt Beschreibung und dazu gehörigen Plänen mit gutfindender Äußerung der Ortsbaukommission alsbald dem Bezirksamt vor.

Das Bezirksamt nimmt auf Einkommen der Vorlage sofort eine Prüfung des Bauvorhabens, nötigenfalls unter Zuzug des Bezirksbaukontrolleurs, vor. Ergibt sich hiebei, daß die Bauausführung nicht oder nur unter Bedingungen zuzulassen sei, so ist hiernach — längstens binnen 14 Tagen seit Einreichung der Bauanzeige bei der Ortspolizeibehörde — bezirksamtliche Verfügung zu treffen, und solche dem Bauherrn gegen Bescheinigung zu eröffnen.

Walten gegen die Bauausführung keine Bedenken ob, so ist hierüber amtliche Vormerkung zu machen; eine besondere Eröffnung an den Bauherrn findet in diesem Falle nicht statt.

Bei Erledigung von Bauanzeigen kann vom Bezirksamt im einzelnen Falle auch die Vornahme einer Baurevision an Ort und Stelle durch den Bezirksbaukontrolleur vorbehalten werden. Die Vorschriften in Absatz 3—6 und 9 des § 54 finden bezüglich einer solchen Baurevision ebenfalls entsprechende Anwendung.

55 b. Bei Errichtung neuer Kamine, sowie bei Ausbesserung oder teilweiser Erneuerung der Kamine unter Dach (d. h. von der Dachschräge abwärts gerechnet) ist von der Vollendung des Baues, aber vor der Verputzung, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, welche sofort den Kaminseger zur Vornahme der voegeschriebenen Untersuchung (§ 40) auffordert.

§ 55 c. In der örtlichen Bauordnung<sup>1)</sup> kann die Verpflichtung zur Bauanzeige (§ 55) auf weitere Arten von Bauausführungen, soweit solche nicht nach § 51 Absatz 1 baupolizeiliche Genehmigung erfordern, allgemein ausgedehnt werden. Im Falle einer solchen Ausdehnung haben hinsichtlich der davon berührten Bauausführungen die Bestimmungen der §§ 55 a, 55 f gleichfalls Geltung.

Außerdem kann in der örtlichen Bauordnung vorgeschrieben werden, daß auch die wirkliche Ausführung der in § 55 erwähnten, sowie der etwa nach Absatz 1 gleichgestellten Bauvorhaben mit dem Beginn der Ortspolizeibehörde durch den Bauherrn oder Bauleiter (§ 53) anzuzeigen ist.

§ 55 d. Durch die in den vorhergehenden Bestimmungen vorgeschriebene Prüfung sowohl der Bauvorhaben und der darauf bezüglichen Pläne und Zeichnungen, als auch der begonnenen und ausgeführten Bauten wird die dem Bauherrn, den Bauleitern, den ausführenden Technikern und Bauhandwerkern hinsichtlich der Beachtung der einschlägigen Polizeivorschriften, sowie hinsichtlich der Sicherheit der Konstruktion obliegende Verantwortlichkeit nicht aufgehoben oder gemindert.

§ 55 e. Berührt ein Bauvorhaben die Nachbargrenze, so hat die Ortspolizeibehörde nach Einkunft des Baugesuchs oder der Bauanzeige die Nachbarn in Kenntnis zu setzen und etwaige Einsprachen, soweit sie nicht gütlich beigelegt werden können, und weitere Verhandlung beziehungsweise Entscheidung verlangt wird, dem Bezirksamt vorzulegen.

Das Bezirksamt hat geeignetenfalls zu verfügen, welche Maßregeln zur Sicherstellung der benachbarten Grundstücke während des Baues zu treffen sind. Privatrechtliche Einsprachen sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Entschließung der Baupolizeibehörde abhängig gemacht wird.

Wird bei einem Bauvorhaben eine Abweichung von der planmäßig festgestellten Bauflucht beabsichtigt, so hat die Ortspolizeibehörde hierüber den Gemeinderat und, wenn es sich um eine genehmigungspflichtige Bauausführung (§ 51

<sup>1)</sup> § 42 dieser Verordnung.

Abf. 1) handelt, auch die beteiligten Nachbarn zu hören und die betreffenden Erklärungen der Vorlage an das Bezirksamt anzuschließen.<sup>1)</sup>

§ 55 f. Wird von der erteilten Baugenehmigung binnen Jahresfrist kein Gebrauch gemacht, so ist sie erloschen.

Wird in den Fällen des § 55 die Ausführung des Baues nicht binnen einem Jahre nach Einreichung der Anzeige begonnen, so hat der Bauherr spätestens 14 Tage vor Beginn der Ausführung die Anzeige zu erneuern. Die Ortspolizeibehörde legt die Anzeige dem Bezirksamt vor.

Ist die in § 55 vorgeschriebene Anzeige unterlassen worden, so darf der Bau nur mit besonderer Erlaubnis des Bezirksamts ausgeführt werden.

§ 55 g. Die Vergütung für die Dienstleistungen des Bezirksbaukontrolleurs (§§ 49, 52, 54, 55 a) ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2, vom Bauherrn<sup>2)</sup> zu leisten. Dieselbe wird vom Bezirksamt im einzelnen Bau Falle in dem der bezirksrätlichen Regelung (§ 48 Absatz 7) entsprechenden Betrage festgesetzt und auf die Amtskasse zur vorläufigen Zahlung und Rückerhebung von dem Ersatzpflichtigen angewiesen.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann bestimmt werden, daß die dem Bezirksbaukontrolleur zukommende Vergütung ganz oder teilweise auf die Gemeindekasse übernommen wird. Liegt ein derartiger Beschluß vor, so wird die Amtskasse zur Rückerhebung der vorläufiglich bezahlten Vergütung von der Gemeinde angewiesen; hat die Vergütung nur teilweise der Gemeindekasse zur Last zu bleiben, so ist derselben der andere Teil durch den Bauherrn zu ersetzen.

<sup>1)</sup> Abf. 3 ist neu zugefügt durch Verordnung vom 4. August 1890 (Ges.- und V.-D.-Bl. S. 518). Wegen Abweichung von der Bauflucht siehe oben unter I, Ortsstraßengesetzes Art. 7. Abf. 2.

<sup>2)</sup> Bei dessen Zahlungsunfähigkeit von der Gemeinde: § 59 der Gemeindeordnung. Derselben steht gegen eine solche Auflage verwaltungsgerichtliche Klage zu: § 4 Abf. 1 Ziff. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 25. September 1891 Nr. 22950.

Wird infolge der Übertretung baupolizeilicher Vorschriften die besondere Beaufsichtigung eines Baues nötig, so hat der Bauherr alle hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

§ 55h. In den Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei wird die örtliche Baupolizei vom Bezirksamt unter Mitwirkung der Ortsbaukommission gehandhabt.

Die Ortsbaukommission besteht daselbst aus dem Bezirksbeamten als Vorsitzenden, einem ständig bestellten Sachverständigen (Ortsbaukontrolleur) und einem oder mehreren Mitgliedern des Stadtrats.

Der Ortsbaukontrolleur wird von dem Stadtrat aus der Zahl der Bautechniker ernannt und vom Bezirksamt nach Benehmen mit der Bezirksbauinspektion, wenn hinsichtlich seiner Befähigung und Zuverlässigkeit kein Bedenken obwaltet, bestätigt. Die Vergütung für seine Dienstleistungen bezieht er aus der Gemeindefasse nach Maßgabe des hierüber abgeschlossenen Vertrages.

Der Ortsbaukontrolleur kann wegen ungenügender Dienstleistungen oder sonstiger Unbrauchbarkeit jederzeit durch Entschließung des Bezirksrats entlassen werden.

In gleicher Weise ist ein ständiger Stellvertreter des Ortsbaukontrolleurs für die Fälle, in welchen der letztere an der Ausübung seiner Obliegenheiten verhindert oder bei einem Bau als Bauunternehmer, Planfertiger, Bauleiter oder Übernehmer von Bauarbeiten beteiligt ist, zu bestellen; derselbe ist nach Maßgabe von Absatz 3 ebenfalls entlassbar.

Bei vorhandenem Bedürfnis können auch zwei Sachverständige als Ortsbaukontrolleure mit entsprechender Teilung des Stadtgebiets und als gegenseitige Stellvertreter in den Fällen von Absatz 5 bestellt werden.

§ 55i. Die §§ 45 bis 47, § 48 Absatz 1, §§ 49 bis 55f und § 55g letzter Satz finden auch in den Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Die Äußerung der Ortsbaukommission über die Baugesuche und Bauanzeigen (§ 45 Ziffer 1) ist nach vorgängiger technischer Prüfung und Begutachtung der

Bauvorlagen durch den Ortsbaukontrolleur, welcher nötigenfalls eine Besichtigung der Baustelle vorzunehmen hat, abzugeben; der Bezug des Bezirksbaukontrolleurs (§ 49 Abs. 2, § 52 Abs. 1 und § 55 a Abs. 2) kommt in Wegfall.

2. Die Ortsbaukommission hat behufs ausreichender Handhabung der ihr obliegenden Bauaufsicht (§ 45 Ziffer 2) insbesondere auch dafür zu sorgen, daß eine regelmäßige Begehung der Baustellen und in Verbindung damit eine Untersuchung der Bauarbeiten, sowie der in Verwendung begriffenen Materialien, wie auch eine Prüfung der Baugerüste und Bauzäune in Bezug auf die nötige Sicherheit durch den Ortsbaukontrolleur stattfindet. Die anderen Kommissionsmitglieder bleiben ebenfalls gehalten, wenn dies im einzelnen Falle aus besonderen Gründen notwendig wird, an Ort und Stelle eine Nachschau vorzunehmen.
3. Hinsichtlich der Baurevisionen (§§ 54 und 55 a Absatz 4) tritt an die Stelle des Bezirksbaukontrolleurs der Ortsbaukontrolleur.
4. Für die durch Prüfung der Bauvorlagen und Beaufsichtigung der Bauausführungen entstehenden Kosten kann durch Beschluß des Stadtrats mit Zustimmung des Bürgerausschusses und Genehmigung des Bezirksamts den Bauherrn die Entrichtung einer entsprechenden Gebühr an die Gemeindekasse auferlegt werden.

Anlage.

#### Instruktion für die Untersuchung neuerbauter Kamine.

Der Kaminfeger hat alle neu aufgeführten Kamine, bevor sie verputzt werden, einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Hierbei ist nicht allein zu untersuchen, ob die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften genau eingehalten wurden, sondern auch, ob die Kamine nicht während des Baues durch Schutt, Abfälle und dergleichen verstopft wurden, ob sie in den Schleifungen nicht verengt, und ob deren Fugen mit dem Bindemittel gehörig ausgefüllt sind, ob das Holz-

werk in deren Nähe gehörig verwahrt ist, ob sie mit Lehm gut ausgestrichen, ob die Puktürchen vorschriftsmäßig gefertigt und angebracht sind, sowie ob dieselben hinlänglichen Verschluss bieten, ob die Feuerröhren nicht zu weit in die Lichtöffnungen der Kamine hineinragen, besonders aber, ob nicht Ofenröhrenöffnungen mit brennbaren Gegenständen verstopft, statt mit Blechkapseln oder Ziegel- oder Backsteinstücken geschlossen sind. Hauptsächlich ist hierbei das Augenmerk auf jene Teile zu richten, die nach Beendigung des Baues verdeckt sind und deshalb von der Feuerschau nicht mehr beurteilt werden können.

Die Aufforderung zur Besichtigung der neuen Kamine ergeht an den Kaminjeger von der Ortspolizeibehörde, welcher über den Erfund Anzeige zu erstatten ist.

Finden sich bei dem Augenschein Mängel vor, so ist später eine zweite Besichtigung vorzunehmen, um Sicherheit darüber zu erhalten, daß sie durch die angeordnete Abänderung beseitigt wurden.

## 2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 353), in der durch B.-D. vom 30. Oktober 1894 (Ges.- und V.-D.-Bl. Seite 406) und durch B.-D. vom 10. November 1896 (Ges.- und V.-D.-Bl. Seite 443) bewirkten Fassung.)

Auf Grund der §§ 87 a, 116 des P.-St.-G.-B., § 366 Ziffer 10 des R.-St.-G.-B. wird zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit verordnet:

§ 1.:

1. In allen Städten von mindestens 1500 Einwohnern müssen für jedes zum längeren Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude zur Aufnahme der menschlichen Exkremente, sofern diese nicht infolge der Einrichtung von Kanälen sofort entfernt werden können, Gruben<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Zu Ziffer 1-3 vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1875 Nr. 2495:

Der Anlage von Abtrittgruben, wie der Aufstellung von abführbaren Behältern sind Kanäle, in denen durch genügende Wasser-

hergestellt sein oder unter Einhaltung der von dem Bezirksamt für den einzelnen Fall zu treffenden Anordnungen ausführbare Behälter, Tonnen, Fässer verwendet werden.

2. Neue Gruben sollen außerhalb der Gebäudegrundfläche, abseits der Straße angelegt, von der Grundmauer des Gebäudes getrennt und mindestens 3 m von Brunnen, (Brunnenstuben, Brunnen-schächten) und Wasserleitungen entfernt sein.
3. Alle Gruben müssen möglichst luftdicht, gedeckt und jederzeit nach allen Seiten derart wasserdicht hergestellt sein, daß die Durchsickerung des Inhalts vollständig verhindert wird. Senkgruben, d. h. Gruben mit durchlassendem Boden, dürfen nicht mehr benutzt werden.
4. Behufs Herstellung der nötigen Ausbesserungen müssen die Gruben einer periodischen Besichtigung und Untersuchung unter polizeilicher Aufsicht unterzogen werden.
5. Die Gruben müssen jeweils so rechtzeitig entleert werden, daß ein Überschießen des Inhalts nicht zu befürchten ist. — Regen-, Ablaufwasser jeder Art, Haushaltsabfälle sollen nicht in die Gruben verbracht werden.<sup>1)</sup>
6. Außerhalb der Gruben oder Behälter (Ziffer 1) dürfen menschliche Exkremente in den Wohngebäuden und deren näherer Umgebung nicht aufbewahrt, namentlich

menge der sofortige Abfluß des Unrats zu erreichen ist, vorzuziehen. So lange aber solche Kanäle fehlen, ist den Gruben nicht unbedingt der Vorzug von Tonnen oder Behältern einzuräumen, sofern nur die letzteren eine dem Zwecke entsprechende Einrichtung und Aufstellung erhalten und für eine häufige geregelte Entleerung Sorge getragen wird. Wo bei der Enge der Hofräume oder der besonderen Beschaffenheit des Bauplatzes die Errichtung von Abtrittgruben außerordentliche Schwierigkeiten bietet, wird ein geregeltes Tonnen-system wirksame Abhilfe gegen die in solchen Häusern besonders empfindlichen Mißstände gewähren. Der ausschließlichen Zulassung von Tonnen und dem Verbote von Abtrittgruben in Neubauten steht kein Bedenken entgegen.

Vgl. außerdem § 7 der Landesbauordnung.

<sup>1)</sup> Vgl. auch § 5 dieser Verordnung.

nicht in Hofräumen, Winkeln, auf Düngerstellen aus-  
geleert werden.

7. (Fassung der Verordnung vom 10. November 1896,  
Ges. u. V.-D.-Bl. Seite 443.)

Die Abtritte in solchen Gebäuden, welche zum Auf-  
enthalt oder Verkehr einer größeren Menschenzahl be-  
stimmt sind, wie insbesondere in Fabriken, Wirtschaften,  
Krankenhäusern, Unterrichtsanstalten (soweit bei letzteren  
nicht die besonderen Vorschriften der Verordnung vom  
17. Oktober 1884 über die Schulhausbaulichkeiten in  
Betracht kommen),<sup>1)</sup> müssen mit einem durchlüfteten, von  
den eigentlichen Abtrittsabteilungen bis an die Decke  
abgeschlossenen Vorraum versehen sein.

Bei anderen Baulichkeiten genügt die Anlage des  
Abtritts an einer Umfassungswand des Gebäudes ohne  
Herstellung eines abgeschlossenen Vorraums; wenn aber  
ein solcher Vorraum erstellt wird, muß derselbe für  
hinreichende Lüftung eingerichtet sein.

Die Fenster der Abtritte (auch der Vorräume)  
müssen ins Freie führen und möglichst nahe an die  
Decke reichen.

In den Vorräumen dürfen keine Pissoirs ange-  
bracht werden.

Die in den Abtritten anzubringende Abfallröhre  
muß von der Wand abstehen, wasserdicht sein und,  
sofern die Abfallstoffe nicht in eine Tonne oder in  
einen Kanal gelangen, mindestens soweit in die Grube  
hinabgeführt sein, daß sie bei mittlerem Stande des  
Grubeninhalts unter dem letzteren mündet.

Nach oben soll die Abfallröhre mit genügendem  
Durchmesser eine Fortsetzung über Dach erhalten und  
mit einem Windhute versehen werden.

8. Nähere Bestimmungen können mit Berücksichtigung der  
örtlichen Verhältnisse im Wege bezirks- oder ortspoli-  
zeilicher Vorschriften erlassen werden. In Städten  
von mindestens 4000 Seelen muß die Art und Weise

<sup>1)</sup> Jetzt V.-D. vom 14. November 1898, Ges. u. V.-D.-Bl. S. 513  
(unten abgedruckt).

der Entleerung der Gruben durch ortspolizeiliche Vorschrift geregelt werden.

9. Die Fristen zur vorschriftsgemäßen Herstellung der Gruben in bereits bestehenden Gebäuden bestimmt der Bezirksrat. Er kann, soweit es die örtlichen Verhältnisse notwendig machen, in einzelnen Fällen bezüglich der Lage der Grube Nachsicht erteilen, sowie die Besitzer von außerhalb der Ortschaften abge sondert gelegenen Gebäuden von der Beobachtung der Vorschriften dieses § gänzlich entbinden.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 können durch ortspolizeiliche Vorschrift auch in anderen Gemeinden eingeführt werden.

§ 3. Die Anlegung neuer, sowie die Erweiterung bestehender Düngerstätten, Jauchenbehälter an den Ortsstraßen oder an öffentlichen Plätzen kann durch bezirkspolizeiliche Vorschrift verboten werden. Ebenso kann auch die Entfernung bestehender Einrichtungen dieser Art von Ortsstraßen<sup>1)</sup> und öffentlichen Plätzen angeordnet werden.

Alle Düngerstätten, Pfuhlöcher und dergl. müssen von Brunnen, Wasserleitungen mindestens 5 Meter entfernt, stets derart eingefaßt und verwahrt sein, daß ein Abfluß der Jauche in die Hofräume, Brunnen oder auf die Straßen, Plätze nicht stattfinden kann. Pfuhlöcher z. müssen bedeckt sein. In allen Hofräumen ist durch Anbringung von Dachkändeln und Ableitrohren oder in anderer Weise dafür zu sorgen, daß das Regenwasser keinen Abfluß der Jauche aus den Düngerstätten verursachen kann. Auch Stallungen sind so einzurichten, daß die Jauche nur in Abtrittgruben oder Düngerstätten, Pfuhlöcher abfließen kann.

Nähere Bestimmungen bleiben bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften überlassen. Die Fristen zur vorschriftsgemäßen Herstellung der Düngerstätten bestimmt der Bezirksrat, auch kann er in besonderen Fällen hinsichtlich der Lage der Düngerstätten Nachsicht erteilen.

<sup>1)</sup> Unter Ortsstraßen im Sinne des Absatz 1 sind auch solche innerhalb eines Orts dem allgemeinen Verkehr dienenden Wege zu verstehen, bei denen Grund und Boden Privateigentum sind. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. Jan. 1876 Nr. 979.

§ 4. (Abf. 3 in der Fassung der Verordnung vom 30. Oktober 1894, Gef.- u. V.-D.-Bl. S. 406.) Nur mit Genehmigung des Bezirksrats dürfen:

1. ungereinigte Knochen, roher Talg, ungegerbte Häute und andere durch ihre Ausdünstung die allgemeine Gesundheit gefährdende Gegenstände innerhalb der Ortschaften gelagert,
2. Magazine zur Aufbewahrung solcher Stoffe<sup>1)</sup> errichtet werden.<sup>2)</sup>

Zwischenräume zwischen Häusern, sog. Winkel, Traufgäßchen, dürfen nicht dazu benützt werden, um Haushaltungsabfälle, Straßentot, Exkremente und ähnliche unreinliche Stoffe aufzunehmen; sie müssen gegen die Straße abgeschlossen sein.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann die Anlage von Schweine- und Geflügelställen, sowie das Halten von Schweinen beschränkt oder ganz untersagt, das Halten von Geflügel beschränkt werden.

§ 5. Wasser und andere Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen und Plätze auslaufen zu lassen, ist untersagt. Das Abwasser aus den Gebäuden muß der Hausbesitzer in Rinnen mit fester Grundfläche in die Straßentrinnen oder Abzugs-

<sup>1)</sup> Dazu gehören insbesondere Lager von Lumpen. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1875 Nr. 11416.

<sup>2)</sup> Wegen der Schlächtereien vgl. § 3 der Verordnung vom 16. Juni 1876, Gef.- u. V.-D.-Bl. S. 195.

Bei Gesuchen um Genehmigung zur Lagerung der in Ziffer 1 bezeichneten Stoffe bezw. zur Errichtung der in Ziffer 2 erwähnten Magazine, ist die Einleitung eines förmlichen Aufrufsverfahrens, wie in den Fällen des § 16 der Gewerbeordnung (siehe hierüber weiter hinten) nicht vorgeschrieben, nur soll nach § 16 Abf. 3 der (d. h. dieser) Verordnung vor der bezirksrätlichen Entschliebung in allen Fällen ein Gutachten des Bezirksarztes erhoben werden. Hierdurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß das Bezirksamt gelegentlich der vor der Vorlage an den Bezirksrat zu machenden Erhebungen, sofern ihm dies nach Lage des Falls nötig erscheint, eine öffentliche Aufforderung ergehen läßt. Auch wird das Amt, je nachdem Bedenken oder Einsprachen gegen das Gesuch erhoben sind, dem Bittsteller Gelegenheit geben, sich hierauf zu erklären und demselben in allen Fällen Nachricht von der Verhandlungstagfahrt zugehen lassen. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. Aug. 1875 Nr. 12685.

gräben ableiten; in Gruben innerhalb der Hofräume darf Abwasser nicht verbracht werden.<sup>1)</sup>

Ubelriechende, ekelhafte, der Gesundheit durch ihre Ausdünstung schädliche Flüssigkeiten sollen nicht in die Straßenrinnen, sondern unterirdisch in gut eingerichteten Kanälen abgeleitet oder auf andere angemessene Weise ohne Belästigung oder Benachteiligung der Nachbarn oder der Einwohnerschaft beseitigt werden.

Nähere Anordnungen können durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften getroffen werden.

Die Ableitung des Abwassers aus gewerblichen Anlagen in Flüsse, Bäche, Wassergräben, Teiche, sowie die Benützung des Wassers in solchen Gewässern zu gewerblichen Einrichtungen kann, wenn dadurch eine die öffentliche Gesundheit innerhalb der Ortschaften gefährdende Verunreinigung des Wassers verursacht wird, durch den Bezirksrat untersagt werden.

Innerhalb der Ortschaften dürfen menschliche Exkremente überhaupt in Flüsse, Bäche usw. nicht abgeleitet werden. Ausnahmsweise kann die Erlaubnis von dem Bezirksrate erteilt werden, wenn mit Rücksicht auf die Wassermenge oder

<sup>1)</sup> Diese Vorschrift kann selbstverständlich nur Anwendung finden, wenn Wasserrinnen oder Abzugsgräben vorhanden sind, in welche ohne besondere Schwierigkeit das Abwasser abgeleitet werden kann. Wo aber diese Voraussetzung zutrifft, kann die Ableitung des Wassers in Gruben nicht gestattet werden, und unter allen Umständen müssen solche zur Aufnahme von Abwasser bestimmte Gruben möglichst wasserdicht hergestellt werden, da eine Reinigung des Wassers beim Durchsickern keineswegs zu erwarten ist. Eine Ableitung des Abwassers in die Abtrittgruben ist in Städten gemäß Ziffer 5 des § 1 ausgeschlossen. Das Gleiche ist auch für Landgemeinden, soweit in diesen § 1 Anwendung finden wird, zu erstreben, weil die Verdünnung des Grubeninhalts die Gefahr der Durchsickerung und Infektion des Bodens erheblich steigert. Bei Anlagen von Straßenrinnen ist auf ein gehöriges, den Abfluß sicherndes Nivellement zu achten, da andernfalls der Zweck der Rinne verfehlt wird. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. Febr. 1875 Nr. 2495.

Regenwasser kann nicht als Abwasser im Sinne des Absatz 1 betrachtet, und darum die Pflasterung von sog. Winkeln, welche das Dachwasser der anstoßenden Häuser aufnehmen, nicht gefordert werden. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. April 1878 Nr. 6126.

die Schnelligkeit des Abflusses gesundheitschädliche Folgen nicht zu befürchten sind. Werden Exkremente außerhalb der Ortschaften in Flüsse, Bäche usw. geleitet, so finden die Bestimmungen des vorigen Absatzes Anwendung.

In die zur Ableitung des Abwassers aus den Gebäuden bestimmten öffentlichen Abzugskanäle dürfen Exkremente nur aufgenommen werden, wenn nach Ansicht des Bezirksrats die Einrichtung der Kanäle sofortigen Abfluß des Unrats sichert (Schwenksystem).

Die periodische Reinigung der durch Ortschaften fließenden Bäche, Kanäle, Gräben, sowie der innerhalb der Ortschaften gelegenen, dem öffentlichen Gebrauche dienenden Teiche, Weiher usw. hat die Ortspolizeibehörde unter Aufsicht des Bezirksamts zu regeln und zu überwachen.

§ 6. Die zur Ableitung von Kot, Abwasser usw. dienenden Abzugskanäle müssen jederzeit derart hergestellt sein, daß durch die Umwandlungen keine Ausflüsse, bei unterirdischen Kanälen auch keine Ausdünstungen stattfinden können.

Die auf Ortsstraßen mündenden Öffnungen unterirdischer Abzugskanäle müssen in einer gegen die Ausdünstung sicheren Weise verwahrt werden.

Die bauliche Unterhaltung, periodische Untersuchung und Reinigung aller Abzugskanäle wird von der Ortspolizeibehörde unter Aufsicht des Bezirksamts geregelt und überwacht.

§ 7. Brunnen (Brunnenschachte, Brunnenstuben, Wasserleitungen) müssen stets derart hergestellt sein, daß jede Verunreinigung des Wassers durch das Eindringen gesundheitschädlicher Stoffe verhindert wird. Die Umgebung des Brunnens ist in der hierzu erforderlichen Entfernung zu pflastern oder mit Steinplatten zu belegen und mit den für Ableitung des Wassers nötigen Rinnen zu versehen.

Nur mit Erlaubnis des Bezirksamtes dürfen Zieh- oder Schöpfbrunnen angelegt, und Bleiröhren zu Wasserleitungen verwendet werden.

Nähere Bestimmungen bleiben bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften überlassen.

Dem öffentlichen Gebrauch dienende Brunnen, deren Wasser der Gesundheit schädliche Stoffe enthält, werden durch

das Bezirksamt geschlossen. Diese Maßregel kann durch den Bezirksrat auch bei anderen Brunnen getroffen werden, wenn nach Lage der Verhältnisse eine größere Zahl von Menschen das Wasser des Brunnens zu genießen veranlaßt ist.

Untersuchungen des Wassers und des baulichen Zustandes der hier erwähnten Brunnen usw. kann das Bezirksamt anordnen.

§ 8. An den Ortsstraßen sind Straßenrinnen mit fester Grundfläche (gemauert, geplattet, gepflastert usw.) zur Ableitung des Wassers anzulegen. Der Bezirksrat bestimmt, bei welchen Ortsstraßen ausnahmsweise mit Rücksicht auf besondere örtliche Schwierigkeiten der Anlagen, auf den schwachen Verkehr, oder die geringe Zahl der Anwohner von Durchführung dieser Vorschrift abzusehen ist, und in welchen Fristen im Ubrigen in den einzelnen Gemeinden die Rinnen herzustellen sind.

- § 9. 1. Alle Ortsstraßen, öffentliche Plätze, sowie die gegen die Straßen offenen Hofräume müssen wöchentlich in Gemeinden von 2000 oder mehr Einwohnern mindestens zweimal, in kleineren Gemeinden mindestens einmal gefehrt und gereinigt werden. Die Reinigung hat den Abzug und die sofortige Entfernung von Unrat, Kot, Staub, Schutt und Abfällen aller Art zu umfassen und müssen dabei die Straßenrinnen nebst den ihnen zugeleiteten Ablaufrinnen und die Umgebungen der Brunnen durch Aufgießen von Wasser abgespült werden.
2. Kot, Unrat, übelriechende Stoffe dürfen nicht auf die Ortsstraßen oder in die Straßenrinnen geworfen oder gegossen werden. Wer die Straße in dieser Weise verunreinigt, hat für sofortige Säuberung zu sorgen.
  3. Zum Ausführen der Abtrittstoffe, flüssigen Düngers, Straßenkots, sowie überhaupt aller Gegenstände, welche die Straßen verunreinigen, dürfen nur wohlverwahrte Behälter, welche nichts durchfließen oder durchfallen lassen, verwendet werden.
  4. Nähere und weitergehende Bestimmungen können durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

In Städten von mindestens 4000 Einwohnern muß die Abfuhr des Straßenkehrrichts durch solche Vorschriften geordnet werden.

§ 10. Der zur Auffüllung von Baupläzen, Ortsstraßen, öffentlichen Plätzen verwendete Sand, Schutt usw. darf nicht mit organischen Abfällen<sup>1)</sup> untermischt sein.

§ 11. (Fassung der Verordnung vom 10. November 1896, Gef.- u. V.-D.-Bl. S. 443.) Neu hergestellte Wohnungs- und Arbeitsräume, sowohl in den Stockwerken, wie in Kellerwohnungen (Souterrains) und in den Dachräumen, müssen mindestens eine Höhe von 2,5 Meter erhalten. Ausnahmen können nur bei kleineren An- und Ausbauten in bereits vorhandenen Gebäuden vom Bezirksamt gestattet werden.<sup>2)</sup>

§ 12. (Fassung der Verordnung vom 10. November 1896, Gef.- u. V.-D.-Bl. S. 443.) Der Bezirksrat kann nach Benehmen mit dem Gemeinderate zeitweilige Untersuchungen der Wohngebäude anordnen, um die Abstellung bauordnungswidriger, gesundheitschädlicher oder die Sittlichkeit gefährdender Zustände in den zum Wohnen dienenden, insbesondere zum Vermieten benützten, oder Arbeitern (Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen, Dienstoffoten u.) zum Aufenthalt oder Schlafen zugewiesenen Räumen herbeizuführen. Solche Untersuchungen sind durch den Ortsgesundheitsrat der größeren Städte oder besondere Kommissionen vorzunehmen, in welche jedenfalls der Bezirksarzt, der Bezirksrat, dem die Gemeinde zugewiesen ist, ein Mitglied des Gemeinderats und ein Bauverständiger zu berufen ist. Die Kommission hat dem Bezirksrat über die wahrgenommenen Mißstände und die Mittel zur Abhilfe zu berichten.

Sind die Mißstände eine Folge der Handlungen oder Unterlassungen der Hauseigentümer oder der an Stelle der letzteren verantwortlichen Personen (Stellvertreter, Mieter u.), so wird der Bezirksrat nach Maßgabe der bestehenden poli-

<sup>1)</sup> Unter diese organischen Abfälle ist auch die Gerberlohe zu rechnen. Ministerium des Innern vom 3. September 1874 Nr. 12836.

<sup>2)</sup> Für die Ausnahmebewilligung ist eine Dispensstare anzusehen. Siehe Anm. <sup>1)</sup> zu § 6 der Landesbauordnung. (Oben S. 24.)

zeitlichen Vorschriften bestimmen, in welcher Weise und in welchen Fristen diese für Abhilfe zu sorgen haben. Wird der Auflage nicht entsprochen, oder ist eine Abhilfe nicht tunlich, so kann der Bezirksrat die weitere Benützung der betreffenden Räume zu den bezeichneten Zwecken untersagen.

Die Anordnung über die zeitweilige Untersuchung der Wohnräume ist nach Bestimmung des Bezirksamts vor Beginn der Untersuchung in ortsüblicher Weise bekannt zu geben unter Bezeichnung der Tageszeiten, zu welchen die Untersuchung vorgenommen werden soll.

Dem Bezirksamt sowie der Ortspolizeibehörde bleibt es vorbehalten, die Untersuchung einzelner Wohngebäude oder Wohnräume anzuordnen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß daselbst Mißstände der in Absatz 1 bezeichneten Art vorhanden sind oder wenn dies zur Überwachung des Vollzugs der zur Abstellung solcher Mißstände erlassenen Auflagen erforderlich ist. Auf solche Fälle findet die Vorschrift des dritten Absatzes keine Anwendung.

§ 13. Neugebaute Häuser dürfen nicht zu Wohnungen benützt werden, bevor sie genügend ausgetrocknet sind. Bei Zuwiderhandlungen ist auch der Vermieter strafbar.

§ 14. Gastwirten und Vermietern von Schlafstellen kann das Bezirksamt vorschreiben, wieviel Personen sie äußersten Falles zur nächtlichen Beherbergung in den einzelnen Räumlichkeiten aufnehmen dürfen.

In gleicher Weise kann die Zahl der Arbeiter bestimmt werden, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte in der letzteren gleichzeitig beschäftigt werden dürfen (§ 107 Gewerbeordnung).<sup>1)</sup>

§ 15. Die einzelnen Bezirksräte haben in den ihnen zugewiesenen Distrikten des Amtsbezirkes der Handhabung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften und den für die allgemeine Gesundheit wichtigen Zuständen und Einrichtungen besondere Aufmerksamkeit, namentlich auch durch persönliche Kenntnisaufnahme der örtlichen Verhältnisse zu widmen. Wahrgenommene Mißstände haben sie den Orts- oder Bezirkspolizeibehörden, wenn tunlich mit den zur Abhilfe geeigneten

<sup>1)</sup> Vergl. jetzt §§ 120a bis 120e der Gew.-Ordn.

Vorschlägen, zur Kenntnis oder in den Sitzungen des Bezirksrats zur Beratung zu bringen.<sup>1)</sup>

§ 16. Die Bezirksärzte werden neben der allgemeinen Beobachtung der Sanitätsverhältnisse des Bezirks jährlich in einigen Gemeinden an Ort und Stelle besondere Ermittlungen aller für die öffentliche Gesundheitspflege wichtigen Verhältnisse unter Zuzug des Bezirksrats, dem die Gemeinde zugewiesen ist, des Bürgermeisters und des sachverständigen Mitgliedes der Ortsbaukommission vornehmen.

Über ihre Wahrnehmungen werden sie mindestens alle drei Monate in der Sitzung des Bezirksrats vortragen und jährlich dem Ministerium des Innern Bericht erstatten.

Bei der Feststellung örtlicher Bauordnungen, der Aufstellung von Ortsbauplänen, bei Erteilung der Baubewilligung für Schulen, Spitäler, Gefängnisse, Verpflegungsanstalten, zum Aufenthalt einer größeren Menschenzahl bestimmte Gebäude, bei Anlage von Abzugskanälen, Wasserleitungen, bei den in §§ 4, 5 Absatz 3—5, 7 dieser Verordnung erwähnten Entschließungen, bei der Genehmigung zu gewerblichen Anlagen, die unter § 16 der Gewerbeordnung fallen und durch Ausdünstungen oder Verunreinigung von Wasser und Boden die öffentliche Gesundheit oder die Gesundheit der Arbeiter gefährden — wie namentlich chemische Fabriken, Stärkefabriken, Leim-, Tran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochenbarren, Knochenkohlereien, Knochenbleichen, Gerbereien, Abdeckereien, Talgschmelzen, Schlächtereien usw. — hat das Bezirksamt ein Gutachten des Bezirksarztes zu erheben.<sup>2)</sup>

§ 17. Über die bei dem Vollzug dieser Verordnung gegen Anordnungen der Orts- oder Bezirkspolizeibehörde erhobenen Beschwerden beschließt der Bezirksrat vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium des Innern.

<sup>1)</sup> Reisekosten oder sonstige Bezüge haben die Bezirksräte für diese Tätigkeit nicht anzusprechen; dieselbe ist vielmehr unentgeltlich zu besorgen. Min. d. Innern vom 28. November 1874 Nr. 12569 und vom 30. Dezember 1875 Nr. 19666.

<sup>2)</sup> Vgl. Anm. <sup>1)</sup> zu § 49 der Landesbauverordnung.

Wegen der

### **Blitzableiter**

siehe § 119 des Polizeistraßengesetzbuches.

### **3. Straßenpolizeiordnung vom 12. Mai 1882.**

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 129.)

§ 4. Lagern von Gegenständen auf öffentlichen Wegen und Plätzen. Es ist untersagt, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde<sup>1)</sup> auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert werden kann, aufzustellen, hinzulegen oder liegen zu lassen oder den bei der Genehmigung festgesetzten Bedingungen zuwiderzuhandeln.

§ 5. (Beleuchtung solcher Gegenstände.) Wer auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gegenstände der in § 4 bezeichneten Art aufstellt, hinlegt oder liegen läßt, hat dafür zu sorgen, daß dieselben während der Dunkelheit genügend beleuchtet sind. Diese Verpflichtung liegt, wenn Fuhrwerke durchreisender Personen auf öffentlichen Wegen und Plätzen während der Dunkelheit aufgestellt sind, sowohl dem Leiter des Fuhrwerks, als dem Wirte ob, bei welchem der Reisende eingestellt hat.

§ 6. (In der Fassung der Verordnung vom 19. Dez. 1884, Ges.-u. V.-D.-Bl. S. 642.) (Schleifen von Gegenständen auf Landstraßen und Kreisstraßen.) Es ist untersagt, auf den Landstraßen und Kreisstraßen Gegenstände zu schleifen, welche, wie Steine, Bäume, Bauholz, Sägeflocke, Faschinen, Stangen, Pflüge, vermöge ihrer Gestalt, Größe oder Schwere die Fahrbahn angreifen.

Ausnahmsweise kann durch die zuständige Behörde<sup>1)</sup> das Schleifen solcher Gegenstände oder einzelner Gattungen derselben auf bestimmten Landstraßen, Kreisstraßen oder Strecken derselben gestattet werden, sofern Benachteiligungen der Straße (namentlich bei genügender Schneebahn) infolge

<sup>1)</sup> Zuständig ist bei Land- und Kreisstraßen die Wasser- und Straßenbauinspektion, bei Gemeindegewegen die Ortspolizeibehörde.

des Schleifens nicht zu befürchten sind oder nach den örtlichen Verhältnissen der Land- und Forstwirtschaft eine ausnahmsweise Gestattung als dringend wünschenswert erscheint.

Werden Gegenstände auf den Landstraßen oder Kreisstraßen geschleift, so sind die Vorsichtsmaßregeln zu beachten, die zur Verhütung von Störungen des Verkehrs, von Gefährdungen der Sicherheit und von erheblicheren Beschädigungen des Straßenkörpers allgemein erforderlich oder bei Erteilung der Genehmigung besonders vorgeschrieben worden sind.

§ 7. (Schleifen von Gegenständen auf Gemeindewegen.) Die Bestimmung des letzten Absatzes des § 6 findet auch auf Gemeindewege Anwendung.

Im Übrigen kann das Schleifen solcher Gegenstände auf Gemeindewegen durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift untersagt oder beschränkt werden.

§ 8. (Ausgraben und sonstige Arbeiten an öffentlichen Wegen.) Es ist untersagt, ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde<sup>1)</sup> an öffentlichen Wegen Ausgrabungen und sonstige den Straßenkörper oder dessen Zubehörden berührende Arbeiten<sup>2)</sup> vorzunehmen, oder den Bedingungen der in dieser Hinsicht erteilten Genehmigung zuwiderzuhandeln.

Die Genehmigung ist auch dann einzuholen, wenn die Ausgrabungen und sonstigen Arbeiten zum Zweck der Herstellung und Unterhaltung von Zufahrten, Dohlen und anderen Vorrichtungen geschehen sollen, welche den Anstößern oder sonstigen Personen an dem öffentlichen Wege kraft Duldung oder eines in Anspruch genommenen Rechtstitels zustehen.

<sup>1)</sup> Wie Anm. <sup>1)</sup> vorseits.

<sup>2)</sup> Insbesondere ist zu Leitungen der elektrischen Kraft, soweit damit eine Benützung des Straßenkörpers und seiner Zubehörden vorhanden ist, die Genehmigung nach § 8 einzuholen; hierbei sind nicht allein die straßenpolizeilichen Interessen, sondern auch der Schutz der öffentlichen Telegraphen- und Fernsprechanlagen gegen Störungen in Rücksicht zu ziehen. Erlasse des Ministeriums des Innern vom 11. November 1882 und 19. April 1890.

§. 22. (Zuständige Behörden bei Landstraßen und Kreisstraßen.) Zur Erlassung der auf Landstraßen und Kreisstraßen bezüglichen Anordnungen und Nachsichtsertheilungen ist in den Fällen der §§ 4, 6, 8, 9, 10 die Straßenbauinspektion, in den Fällen der §§ 121 und 123 Ziffer 4 des Polizeistrafgesetzbuches und der §§ 2, 11 und 12 dieser Verordnung das Bezirksamt nach Benehmen mit der Straßenbauinspektion zuständig. Jedoch haben die Bezirksämter und Straßenbaubehörden, ehe sie eine solche Anordnung oder Nachsichtsertheilung in Bezug auf eine Kreisstraße oder eine vom Kreise nach § 15 des Straßengesetzes zur Unterhaltung übernommene Landstraße erlassen, soweit es ohne Verzögerung thunlich ist und namentlich im Falle allgemeiner und dauernder Verfügungen, den Kreisauschuß (beziehungsweise den Sonderauschuß) zu hören.

Wenn der Kreisverband zur Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung der Kreisstraßen und der vom Kreise zur Unterhaltung übernommenen Landstraßen technische Kreisbeamte bestellt hat (§ 11 Abs. 3 des Straßengesetzes), so werden für diese Straßen die nach Obigem der Straßenbaubehörde zukommenden Befugnisse von den technischen Kreisbeamten wahrgenommen.

Handelt es sich um Anordnungen, welche für eine Landstraße, Kreisstraße oder bestimmte Strecken derselben allgemeine Bedeutung haben, so ist die Anordnung im Amtsverfündigungsblatt oder in sonst geeigneter Weise, z. B. durch Anbringung eines Anschlags zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Für Land- und Kreisstraßenstrecken, welche gleichzeitig Ortsstraßen sind, können in dringenden Fällen solche Anordnungen, namentlich im Falle des § 4 dieser Verordnung, auch durch die Ortspolizeibehörde erlassen werden; alsdann ist aber die an sich zuständige Behörde (die Straßenbauinspektion beziehungsweise der technische Kreisbeamte oder das Bezirksamt) zum Zwecke der etwaigen weiteren Verfügung alsbald von der getroffenen Anordnung in Kenntnis zu setzen.

§ 23. (Zuständige Behörde bei Gemeinde-  
Schlüssen, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

wegen.) Zur Erlassung der auf Gemeindewege bezüglichen Anordnungen ist in den in § 22 bezeichneten Fällen die Ortspolizeibehörde zuständig.

Steht der bezügliche Gemeindeweg unter der Aufsicht der technischen Staatsbehörde oder unter der Verwaltung des Kreisverbandes, so ist zuvor die Straßenbauinspektion und in letzterem Fall, soweit ohne Verzögerung tunlich und namentlich vor Erlassung allgemeiner und dauernder Anordnungen, auch der Kreisauschuß (beziehungsweise Sonderauschuß) zu hören.

Handelt es sich um Anordnungen, welche für einen Gemeindeweg oder bestimmte Strecken desselben eine allgemeine Bedeutung haben, so sind dieselben in der Regel in der Form einer bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift zu erlassen und jedenfalls in geeigneter Weise (vergl. § 22 Abf. 2) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

### **Die baurechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Einführungsgesetzes zum B. G.-B. sowie des Badischen Ausführungsgesetzes zum B. G.-B.<sup>1)</sup>**

#### A.

In Betracht kommen aus dem am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuch insbesondere folgende Bestimmungen:

<sup>1)</sup> Diese Vorschriften sind zivilrechtlicher Natur, d. h. es kann ihre Beachtung auf polizeilichem Wege nicht erzwungen werden, und Zuwiderhandlung ist nicht strafbar, es bleibt vielmehr dem, der sich durch eine Zuwiderhandlung verletzt glaubt, überlassen, sein Recht bei den Gerichten zu suchen. Vgl. § 55 e Absatz 2 der Bauordnung.

Bei Prüfung der Baugesuche und Bauanzeigen durch den Bezirksbaukontrolleur oder Ortsbaukontrolleur haben diese nur darauf zu achten, daß die öffentlichen Vorschriften Beachtung finden und demgemäß nur Bedingungen zu beantragen, die ihre Grundlage im öffentlichen Recht haben. Zivilrechtliche Verhältnisse bleiben beim Entwurf der Bedingungen außer Betracht, wenn es auch nicht unangebracht ist, die Baupolizeibehörde darauf aufmerksam zu machen, daß dem Bauvorhaben zivilrechtliche Hindernisse und welche entgegenstehen.

## Bestandteile einer Sache.

§ 93. 2. Bestandteile einer Sache, die von einander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (wesentliche Bestandteile), können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.

§ 94. Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, so lange sie mit dem Boden zusammenhängen. Samen wird mit dem Ausäen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks.

Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen.

§ 95. Zu den Bestandteilen eines Grundstücks gehören solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden verbunden sind. Das Gleiche gilt von einem Gebäude oder anderen Werke, das in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstück von dem Berechtigten mit dem Grundstück verbunden worden ist.

Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke in ein Gebäude eingefügt sind, gehören nicht zu den Bestandteilen des Gebäudes.

§ 96. Rechte, die mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden sind, gelten als Bestandteile des Grundstücks.

## Einsturz eines Gebäudes.

§ 836. Haftung bei Einsturz eines Gebäudes. Wird durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen mit einem Grundstück verbundenen Werkes oder durch die Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Besitzer des Grundstücks, sofern der Einsturz oder die Ablösung die Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung ist, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Besitzer zum Zwecke der Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

Ein früherer Besitzer des Grundstücks ist für den Schaden verantwortlich, wenn der Einsturz oder die Ablösung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung seines Besitzes eintritt, es sei denn, daß er während seines Besitzes die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder ein späterer Besitzer durch Beobachtung dieser Sorgfalt die Gefahr hätte abwenden können.

Besitzer im Sinne dieser Vorschriften ist der Eigenbesitzer.

§ 837. Besitzt Jemand auf einem fremdem Grundstück in Ausübung eines Rechtes ein Gebäude oder ein anderes Werk, so trifft ihn an Stelle des Besitzers des Grundstücks die im § 836 bestimmte Verantwortlichkeit.

§ 838. Wer die Unterhaltung eines Gebäudes oder eines mit einem Grundstücke verbundenen Werkes für den Besitzer übernimmt oder das Gebäude oder das Werk vermöge eines ihm zustehenden Nutzungsrechts zu unterhalten hat, ist für den durch den Einsturz oder die Ablösung von Teilen verursachten Schaden in gleicher Weise verantwortlich wie der Besitzer.

#### Inhalt des Eigentums.

§ 903. Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und Andere von jeder Einwirkung ausschließen.

#### Nothilfe.

§ 904. Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines Anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwendung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. Der Eigentümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen.

#### Grundeigentum.

§ 905. Das Recht des Eigentümers eines Grundstücks erstreckt sich auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdbörper unter der Oberfläche. Der Eigentümer kann jedoch Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe oder

Diese vorgenommen werden, daß er an der Ausschließung kein Interesse hat.

Nachbarrecht.<sup>1)</sup>

§ 906. Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt oder durch eine Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist. Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig.

§ 907. Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, daß auf den Nachbargrundstücken nicht Anlagen hergestellt oder gehalten werden, von denen mit Sicherheit vorauszu sehen ist, daß ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge hat. Genügt eine Anlage den landesgesetzlichen Vorschriften, die einen bestimmten Abstand von der Grenze oder sonstige Schutzmaßregeln vorschreiben, so kann die Beseitigung der Anlage erst verlangt werden, wenn die unzulässige Einwirkung tatsächlich hervortritt.

Bäume und Sträucher gehören nicht zu den Anlagen im Sinne dieser Vorschriften.

Drohender Einsturz.

§ 908. Droht einem Grundstücke die Gefahr, daß es durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen Werkes, das mit einem Nachbargrundstücke verbunden ist, oder durch die Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes beschädigt wird, so kann der Eigentümer von demjenigen, welcher nach dem § 836 Abs. 1 oder den §§ 837, 838 für

<sup>1)</sup> Vergl. jedoch § 26 der Gewerbeordnung. Darnach kann gegenüber einer konzessionierten gewerblichen Anlage nicht auf Einstellung des Betriebs, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Einwirkung ausschließen oder, wo solche Einrichtungen untunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung geklagt werden.

den eintretenden Schaden verantwortlich sein würde, verlangen, daß er die zur Abwendung der Gefahr erforderliche Vorkehrung trifft.

#### Vertiefung des Bodens.

§ 909. Ein Grundstück darf nicht in der Weise vertieft werden, daß der Boden des Nachbargrundstücks die erforderliche Stütze verliert, es sei denn, daß für eine genügende anderweitige Befestigung gesorgt ist.

#### Überbau.

§ 912. Hat der Eigentümer eines Grundstücks bei der Errichtung eines Gebäudes über die Grenze gebaut, ohne daß ihm Vorfall oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, so hat der Nachbar den Überbau zu dulden, es sei denn, daß er vor oder sofort nach der Grenzüberschreitung Widerspruch erhoben hat.

Der Nachbar ist durch eine Geldrente zu entschädigen. Für die Höhe der Rente ist die Zeit der Grenzüberschreitung maßgebend.

§ 913. Die Rente für den Überbau ist dem jeweiligen Eigentümer des Nachbargrundstücks von dem jeweiligen Eigentümer des anderen Grundstücks zu entrichten.

Die Rente ist jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 914. Das Recht auf die Rente geht allen Rechten an dem belasteten Grundstück, auch den älteren, vor. Es erlischt mit der Beseitigung des Überbaues.

Das Recht wird nicht in das Grundbuch eingetragen. Zum Verzicht auf das Recht, sowie zur Feststellung der Höhe der Rente durch Vertrag ist die Eintragung erforderlich.

Im Übrigen finden die Vorschriften Anwendung, die für eine zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks bestehende Reallast gelten.

§ 915. Der Rentenberechtigte kann jederzeit verlangen, daß der Rentenpflichtige ihm gegen Übertragung des Eigentums an dem überbauten Teile des Grundstücks den Wert ersetzt, den dieser Teil zur Zeit der Grenzüberschreitung gehabt hat. Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, so bestimmen sich die Rechte und Verpflichtungen beider Teile nach den Vorschriften über den Kauf.

Für die Zeit bis zur Übertragung des Eigentums ist die Rente fortzuentrichten.

§ 916. Wird durch den Überbau ein Erbbaurecht oder eine Dienstbarkeit an dem Nachbargrundstücke beeinträchtigt, so finden zu Gunsten des Berechtigten die Vorschriften der §§ 912—914 entsprechende Anwendung.

#### Notweg.

§ 917. Fehlt einem Grundstücke die zur ordnungsmäßigen Benützung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege, so kann der Eigentümer von den Nachbarn verlangen, daß sie bis zur Hebung des Mangels die Benützung ihrer Grundstücke zur Herstellung der erforderlichen Verbindung dulden. Die Richtung des Notwegs und der Umfang des Benützungsrechts werden erforderlichen Falls durch Urteil bestimmt.

Die Nachbarn, über deren Grundstücke der Notweg führt, sind durch eine Geldrente zu entschädigen. Die Vorschriften des § 912 Absatz 2 Satz 2 und der §§ 913, 914, 916 finden entsprechende Anwendung.

§ 918. Die Verpflichtung zur Duldung des Notwegs tritt nicht ein, wenn die bisherige Verbindung des Grundstücks mit dem öffentlichen Wege durch eine willkürliche Handlung des Eigentümers aufgehoben wird.

Wird in Folge der Veräußerung eines Teiles des Grundstücks der veräußerte oder der zurückbehaltene Teil von der Verbindung mit dem öffentlichen Wege abgeschnitten, so hat der Eigentümer desjenigen Teiles, über welchen die Verbindung bisher stattgefunden hat, den Notweg zu dulden. Der Veräußerung eines Teiles steht die Veräußerung eines von mehreren demselben Eigentümer gehörenden Grundstücken gleich.

#### Grenze.

§ 919. Der Eigentümer eines Grundstücks kann von dem Eigentümer eines Nachbargrundstücks verlangen, daß dieser zur Errichtung fester Grenzzeichen und, wenn ein Grenzzeichen verrückt oder unkenntlich geworden ist, zur Wiederherstellung mitwirkt.

Die Art der Abmarkung und das Verfahren bestimmen

sich nach den Landesgesetzen; enthalten diese keine Vorschriften, so entscheidet die Ortsüblichkeit.

Die Kosten der Abmarkung sind von den Beteiligten zu gleichen Teilen zu tragen, sofern nicht aus einem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse sich ein Anderes ergibt.

§ 920. Läßt sich im Falle einer Grenzverwirrung die richtige Grenze nicht ermitteln so ist für die Abgrenzung der Besitzstand maßgebend. Kann der Besitzstand nicht festgestellt werden, so ist jedem der Grundstücke ein gleich großes Stück der streitigen Fläche zuzuteilen.

Soweit eine diesen Vorschriften entsprechende Bestimmung der Grenze zu einem Ergebnisse führt, das mit den ermittelten Umständen, insbesondere mit der feststehenden Größe der Grundstücke, nicht übereinstimmt, ist die Grenze so zu ziehen, wie es unter Berücksichtigung dieser Umstände der Billigkeit entspricht.

§ 921. Werden zwei Grundstücke durch einen Zwischenraum, Rain, Winkel, einen Graben, eine Mauer, Hecke, Planke oder eine andere Einrichtung, die zum Vorteil beider Grundstücke dient, von einander geschieden, so wird vermutet, daß die Eigentümer der Grundstücke zur Benutzung der Einrichtung gemeinschaftlich berechtigt seien, sofern nicht äußere Merkmale darauf hinweisen, daß die Einrichtung einem der Nachbarn allein gehört.

§ 922. Sind die Nachbarn zur Benutzung einer der im § 921 bezeichneten Einrichtungen gemeinschaftlich berechtigt, so kann jeder sie zu dem Zwecke, der sich aus ihrer Beschaffenheit ergibt, insoweit benützen, als nicht die Mitbenutzung des andern beeinträchtigt wird. Die Unterhaltungskosten sind von den Nachbarn zu gleichen Teilen zu tragen. Solange einer der Nachbarn an dem Fortbestande der Einrichtung ein Interesse hat, darf sie nicht ohne seine Zustimmung beseitigt oder geändert werden. Im Übrigen bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen den Nachbarn nach den Vorschriften über die Gemeinschaft.

§ 924. Die Ansprüche, die sich aus den §§ 907 bis 909, 915, dem § 917 Abs. 1, dem § 918 Abs. 2, den

§§ 919, 920 und dem § 923 Abs. 2 ergeben, unterliegen nicht der Verjährung.

Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen.  
Verbindung.

§ 946. Wird eine bewegliche Sache mit einem Grundstücke dergestalt verbunden, daß sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird, so erstreckt sich das Eigentum an dem Grundstück auf diese Sache.

§ 947. Werden bewegliche Sachen mit einander dergestalt verbunden, daß sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, so werden die bisherigen Eigentümer Miteigentümer dieser Sache; die Anteile bestimmen sich nach dem Verhältnisse des Wertes, den die Sachen zur Zeit der Verbindung haben.

Ist eine der Sachen als die Hauptsache anzusehen, so erwirbt ihr Eigentümer das Alleineigentum.

§ 948. Werden bewegliche Sachen mit einander untrennbar vermischt oder vermengt, so finden die Vorschriften des § 947 entsprechende Anwendung.

Der Untrennbarkeit steht es gleich, wenn die Trennung der vermischten oder vermengten Sachen mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sein würde.

§ 949. Erlischt nach den §§ 949 bis 948 das Eigentum an einer Sache, so erlöschen auch die sonstigen an der Sache bestehenden Rechte. Erwirbt der Eigentümer der belasteten Sache Miteigentum, so bestehen die Rechte an dem Anteile fort, der an die Stelle der Sache tritt. Wird der Eigentümer der belasteten Sache Alleineigentümer, so erstrecken sich die Rechte auf die hinzutretende Sache.

§ 950. Wer durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, erwirbt das Eigentum an der neuen Sache, sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder der Umbildung erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes. Als Verarbeitung gilt auch das Schreiben, Zeichnen, Malen, Drucken, Gravieren oder eine ähnliche Bearbeitung der Oberfläche.

Mit dem Erwerbe des Eigentums an der neuen Sache erlöschen die an dem Stoffe bestehenden Rechte.

§ 951. Wer in Folge der Vorschriften der §§ 946 bis 950 einen Rechtsverlust erleidet, kann von demjenigen, zu dessen Gunsten die Rechtsänderung eintritt, Vergütung in Geld nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Die Wiederherstellung des früheren Zustandes kann nicht verlangt werden.

Die Vorschriften über die Verpflichtung zum Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen sowie die Vorschriften über den Ersatz von Verwendungen und über das Recht zur Wegnahme einer Einrichtung bleiben unberührt. In den Fällen der §§ 946, 947 ist die Wegnahme nach den für das Wegnahmerecht des Besitzers gegenüber dem Eigentümer geltenden Vorschriften auch dann zulässig, wenn die Verbindung nicht von dem Besitzer der Hauptsache bewirkt worden ist.

#### Anspruch wegen Eigentumsstörung (Negatorienklage).

§ 1004. Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

#### Erbbaurecht.<sup>1)</sup>

§ 1012. Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß demjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, das veräußerliche und vererbliche Recht zusteht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks ein Bauwerk zu haben (Erbbaurecht).

§ 1013. Das Erbbaurecht kann auf die Benutzung eines für das Bauwerk nicht erforderlichen Teiles des Grundstücks erstreckt werden, wenn sie für die Benutzung des Bauwerkes Vorteil bietet.

<sup>1)</sup> Dieses Rechtsinstitut war dem badischen Landrecht fremd.

§ 1014. Die Beschränkung des Erbbaurechts auf einen Teil eines Gebäudes, insbesondere ein Stockwerk, ist unzulässig.

§ 1015. Die zur Bestellung des Erbbaurechts nach § 873 erforderliche Einigung des Eigentümers und des Erwerbers muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamt erklärt werden.

§ 1016. Das Erbbaurecht erlischt nicht dadurch, daß das Bauwerk untergeht.

§ 1017. Für das Erbbaurecht gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften.

Die für den Erwerb des Eigentums und die Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften finden auf das Erbbaurecht entsprechende Anwendung.

#### Grunddienstbarkeiten.

§ 1018. Ein Grundstück kann zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks in der Weise belastet werden, daß dieser das Grundstück in einzelnen Beziehungen benützen darf oder daß auf dem Grundstücke gewisse Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen, oder daß die Ausübung eines Rechtes ausgeschlossen ist, das sich aus dem Eigentum an dem belasteten Grundstücke dem anderen Grundstücke gegenüber ergibt (Grunddienstbarkeit).

§ 1019. Eine Grunddienstbarkeit kann nur in einer Belastung bestehen, die für die Benützung des Grundstücks des Berechtigten Vorteil bietet. Über das sich hieraus ergebende Maß hinaus kann der Inhalt der Dienstbarkeit nicht erstreckt werden.

§ 1020. Bei der Ausübung einer Grunddienstbarkeit hat der Berechtigte das Interesse des Eigentümers des belasteten Grundstücks tunlichst zu schonen. Hält er zur Ausübung der Dienstbarkeit auf dem belasteten Grundstücke eine Anlage, so hat er sie in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten, soweit das Interesse des Eigentümers es erfordert.

§ 1021. Gehört zur Ausübung einer Grunddienstbarkeit eine Anlage auf dem belasteten Grundstücke, so kann bestimmt werden, daß der Eigentümer dieses Grundstücks die Anlage zu unterhalten hat, soweit das Interesse des Berechtigten es erfordert. Steht dem Eigentümer das Recht zur Mitbenützung

der Anlage zu, so kann bestimmt werden, daß der Berechtigte die Anlage zu unterhalten hat, soweit es für das Benützungrecht des Eigentümers erforderlich ist.

Auf eine solche Unterhaltungspflicht finden die Vorschriften über die Reallasten entsprechende Anwendung.

§ 1022. Besteht die Grunddienstbarkeit in dem Rechte, auf einer baulichen Anlage des belasteten Grundstücks eine bauliche Anlage zu halten, so hat, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, der Eigentümer des belasteten Grundstücks seine Anlage zu unterhalten, soweit das Interesse des Berechtigten es erfordert. Die Vorschrift des § 1021 Abs. 2 gilt auch für diese Unterhaltungspflicht.

§ 1023. Beschränkt sich die jeweilige Ausübung einer Grunddienstbarkeit auf einen Teil des belasteten Grundstücks, so kann der Eigentümer die Verlegung der Ausübung auf eine andere, für den Berechtigten ebenso geeignete Stelle verlangen, wenn die Ausübung an der bisherigen Stelle für ihn besonders beschwerlich ist; die Kosten der Verlegung hat er zu tragen und vorzuschießen. Dies gilt auch dann, wenn der Teil des Grundstücks, auf den sich die Ausübung beschränkt, durch Rechtsgeschäft bestimmt ist.

Das Recht auf die Verlegung kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 1024. Trifft eine Grunddienstbarkeit mit einer anderen Grunddienstbarkeit oder einem sonstigen Nutzungsrecht an dem Grundstücke dergestalt zusammen, daß die Rechte neben einander nicht oder nicht vollständig ausgeübt werden können, und haben die Rechte gleichen Rang, so kann jeder Berechtigte eine den Interessen aller Berechtigten nach billigem Ermessen entsprechende Regelung der Ausübung verlangen.

§ 1025. Wird das Grundstück des Berechtigten geteilt, so besteht die Grunddienstbarkeit für die einzelnen Teile fort, die Ausübung ist jedoch im Zweifel nur in der Weise zulässig, daß sie für den Eigentümer des belasteten Grundstücks nicht beschwerlicher wird. Gereicht die Dienstbarkeit nur einem der Teile zum Vorteile, so erlischt sie für die übrigen Teile.

§ 1026. Wird das belastete Grundstück geteilt, so werden, wenn die Ausübung der Grunddienstbarkeit auf einen

bestimmten Teil des belasteten Grundstücks beschränkt ist, die Teile, welche außerhalb des Bereichs der Ausübung liegen, von der Dienstbarkeit frei.

§ 1027. Wird eine Grunddienstbarkeit beeinträchtigt, so stehen dem Berechtigten die im § 1004 bestimmten Rechte zu.

§ 1028. Ist auf dem belasteten Grundstück eine Anlage, durch welche die Grunddienstbarkeit beeinträchtigt wird, errichtet worden, so unterliegt der Anspruch des Berechtigten auf Beseitigung der Beeinträchtigung der Verjährung, auch wenn die Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen ist. Mit der Verjährung des Anspruchs erlischt die Dienstbarkeit, soweit der Bestand der Anlage mit ihr in Widerspruch steht.

Die Vorschriften des § 892 finden keine Anwendung.

§ 1029. Wird der Besitzer eines Grundstücks in der Ausübung einer für den Eigentümer im Grundbuch eingetragenen Grunddienstbarkeit gestört, so finden die für den Besitzschutz geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit die Dienstbarkeit innerhalb eines Jahres vor der Störung, sei es auch nur einmal, ausgeübt worden ist.

#### Nießbrauch an Sachen.

§ 1030. Eine Sache kann in der Weise belastet werden, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, die Nutzungen der Sache zu ziehen (Nießbrauch).

Der Nießbrauch kann durch den Ausschluß einzelner Nutzungen beschränkt werden.

§ 1031. Mit dem Nießbrauch an einem Grundstück erlangt der Nießbraucher den Nießbrauch an dem Zubehör nach den für den Erwerb des Eigentums geltenden Vorschriften des § 926.

#### Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten.

§ 1090. Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, das Grundstück in einzelnen Beziehungen zu benützen, oder daß ihm eine sonstige Befugnis zusteht, die den Inhalt einer Grunddienstbarkeit bilden kann (beschränkte persönliche Dienstbarkeit).

§ 1091. Der Umfang einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit bestimmt sich im Zweifel nach dem persönlichen Bedürfnisse des Berechtigten.

§ 1092. Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Dienstbarkeit kann einem Anderen nur überlassen werden, wenn die Überlassung gestattet ist.

§ 1093. Als beschränkte persönliche Dienstbarkeit kann auch das Recht bestellt werden, ein Gebäude oder einen Teil eines Gebäudes unter Ausschluß des Eigentümers als Wohnung zu benutzen. Auf dieses Recht finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften der §§ 1031, 1034, 1036, des § 1037 Abs. 1 und der §§ 1041, 1042, 1044, 1049, 1050, 1057, 1062 entsprechende Anwendung.

Der Berechtigte ist befugt, seine Familie sowie die zur standesmäßigen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung aufzunehmen.

Ist das Recht auf einen Teil des Gebäudes beschränkt, so kann der Berechtigte die zum gemeinschaftlichen Gebrauche der Bewohner bestimmten Anlagen und Einrichtungen mitbenutzen.

#### B.

Aus dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Aug. 1896 (Reichsgesetzbl. 1896 S. 404 ff.) kommen in Betracht insbesondere:

Artikel 111. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche im öffentlichen Interesse das Eigentum in Ansehung tatsächlicher Verfügungen beschränken.<sup>1)</sup>

Artikel 113. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zusammenlegung von Grundstücken, über die Gemeinheitsteilung, die Regulierung der Wege, die Ordnung der gutsherrlichbäuerlichen Verhältnisse, sowie über die Ablösung, Umwandlung oder Einschränkung von Dienstbarkeiten und Reallasten. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, welche die durch ein Verfahren dieser Art

<sup>1)</sup> Für Baden kommen das Ortsstrafengesetz, das Strafbuch und das Forstgesetz, deren hierher gehörige Bestimmungen in diesem Buche abgedruckt sind, in Betracht.

begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten zum Gegenstande haben oder welche sich auf den Erwerb des Eigentums, auf die Begründung, Änderung und Aufhebung von anderen Rechten an Grundstücken und auf die Berichtigung des Grundbuchs beziehen.

Artikel 124. Unberührt bleiben die Landesgesetzlichen<sup>1)</sup> Vorschriften, welche das Eigentum an Grundstücken zu Gunsten der Nachbarn noch anderen als den im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Beschränkungen unterwerfen. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, nach welchen Anlagen sowie Bäume und Sträucher nur in einem bestimmten Abstände von der Grenze gehalten werden dürfen.

Artikel 181. Auf das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Eigentum finden von dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Steht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Eigentum an einer Sache Mehreren nicht nach Bruchteilen zu oder ist zu dieser Zeit ein Sondereigentum an stehenden Erzeugnissen eines Grundstücks, insbesondere an Bäumen, begründet, so bleiben diese Rechte bestehen.

Artikel 182. Das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Stockwerkseigentum bleibt bestehen. Das Rechtsverhältnis der Beteiligten unter einander bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

### C.

Aus dem Gesetz vom 17. Juni 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend,  
(Badisches Ausführungsgesetz)

sind zu beachten insbesondere folgende Bestimmungen:

Nachbarrecht. Artikel 13. Werden zwei Grundstücke durch eine Mauer geschieden, zu deren Benutzung die Nachbarn gemeinschaftlich berechtigt sind, so kann der Eigentümer des einen Grundstücks dem Eigentümer des anderen Grundstücks nicht verbieten, die Mauer ihrer ganzen Dicke

<sup>1)</sup> Vergl. Artikel 13–24 des unten abgedruckten Ausführ.-Ges. zum B. G.-B.

nach zu erhöhen, wenn ihm nachgewiesen wird, daß durch die Erhöhung die Mauer nicht gefährdet wird. Wird eine Verstärkung der Mauer erforderlich, so ist sie auf dem Grundstück anzubringen, dessen Eigentümer die Erhöhung unternimmt.

Der Eigentümer des Grundstücks, von dem aus die Erhöhung erfolgt ist, kann dem Eigentümer des anderen Grundstücks die Benutzung des Aufbaues verbieten, bis ihm für die Hälfte, oder, wenn nur ein Teil des Aufbaues benützt werden soll, für den entsprechenden Teil der Baukosten und im Falle einer Verstärkung der Mauer auch für die Hälfte oder den entsprechenden Teil des hiezu benutzten Bodens Ersatz geleistet ist.

So lange das in Absatz 2 bestimmte Verbotungsrecht besteht, hat der Berechtigte den Mehraufwand zu tragen, den die Unterhaltung der Mauer in Folge der Erhöhung verursacht.

Der Anspruch, welcher sich aus Absatz 1 ergibt, unterliegt nicht der Verjährung. Das in Absatz 2 bezeichnete Verbotungsrecht erlischt durch Verzicht des Berechtigten. Der Verzicht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Eigentümer des Nachbargrundstücks.

Artikel 14. Hat der Eigentümer eines Grundstücks vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund des Landrechtsartikels 663 von seinem Nachbar verlangt, daß er zur Erbauung einer Scheidewand beitrage, so bleiben für das Recht und die Pflicht zur Errichtung derselben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Artikel 18. Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, daß auf dem Nachbargrundstück schadendrohende Anlagen nicht hergestellt oder gehalten werden, ohne daß der Abstand, der nach polizeilichen Vorschriften zwischen der Anlage und der Grenze belassen werden soll, gewahrt ist, oder die durch polizeiliche Vorschriften vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen getroffen sind.

Zu diesen Anlagen sind insbesondere Brunnen, Abtritts- und Düngergruben, Schornsteine, Feuerherde, Schmieden, Backöfen oder andere Öfen, Ställe sowie Niederlagen für Salz oder Aftstoffe zu rechnen.

Artikel 19. Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, daß in der Mauer eines Nachbargrundstücks angebrachte Öffnungen, welche eine Aussicht auf sein Grundstück gewähren (Aussichtsfenster), sowie an einer solchen Mauer angebrachte Balkone, Erker, Galerien, ferner sonstige eine Aussicht auf sein Grundstück gewährende Anlagen im Falle einer geraden Aussicht mindestens 1,80 m, im Falle einer schrägen Aussicht mindestens 60 cm von der Grenze entfernt sind.

Die Entfernung wird bei gerader Aussicht von der Außenseite der Mauer, worin das Fenster sich befindet, oder von der äußersten Linie des Vorsprungs, bei schräger Aussicht von der nach der Aussichtsseite gelegenen äußersten Kante des Fensters oder Vorsprungs gemessen.

Artikel 20. Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, daß in der Mauer eines Nachbargrundstücks angebrachte Lichtöffnungen, wenn sie die in Artikel 19 bestimmten Abstände nicht haben, derart eingerichtet werden, daß sie im Erdgeschoß mindestens 2,40 m, in den Stockwerken mindestens 1,80 m über dem Fußboden des zu erhellenden Raumes angebracht und verschlossen sind und nicht geöffnet werden können.<sup>1)</sup>

Unter dieser Höhe dürfen Anlagen, welche das Licht durchlassen, angebracht werden, wenn das Öffnen und Durchblicken nicht möglich und die das Licht durchlassende Substanz mindestens 2 cm dick ist.

Artikel 21. Lichtöffnungen, Aussichtsfenster und andere eine Aussicht gewährende Anlagen, welche auf einen öffentlichen Weg oder einen öffentlichen Platz gehen, sind den Beschränkungen der Artikel 19, 20 dieses Gesetzes nicht unterworfen.

Wenn ein Weg oder Platz die Eigenschaft der Öffentlichkeit verliert, so behalten die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke das Recht auf Fortbestand von vorhandenen Anlagen der in Artikel 19 bezeichneten Art und muß der Eigentümer des Weges oder Platzes bei seinen Anlagen die in Artikel 19 vorgeschriebene Entfernung beobachten.

Artikel 22. Hat der Eigentümer eines Gebäudes vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Zeit-

<sup>1)</sup> Vergitterung ist nicht mehr vorgeschrieben (anders L.-R.-G. 676). Auf Kellerfenster findet Art. 20. Abs. 1 keine Anwendung.

Schluffer, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

ablauf das Recht erlangt, daß zum Schutze seiner Fenster Anlagen auf einem Nachbargrundstück einen bestimmten Abstand einhalten müssen, so gilt dieses Recht als Grunddienstbarkeit.

Artikel 23. Die Ansprüche, die sich aus den Artikeln 19 und 20 ergeben, unterliegen nicht der Verjährung.

Artikel 24. Der Eigentümer eines Gebäudes hat die Bedachung so einzurichten, daß die Dachtraufe auf das eigene Grundstück oder auf einen öffentlichen Weg fällt oder abgeleitet wird.

### 5. Unfallverhütungsvorschriften<sup>1)</sup> der Südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft vom 30. Mai 1894.

#### A. Für Betriebsinhaber.

#### I. Gerüste, Abstreifungen und sonstige Vorrichtungen.

§ 1. Rüstungen, sowohl stehende wie hängende, oder auch auf sogenannten Auslegern befindliche, müssen nach fachmännischen Grundsätzen und dem jedesmaligen Zwecke entsprechend, in genügender Festigkeit hergerichtet werden, wobei nur gutes, brauchbares Material verwendet werden darf.

§ 2. Die Gerüststangen müssen mit Neigung nach der zu berüstenden Front in die Erde eingegraben oder auf Holzunterlagen (Schwellen) derart verzapft, verklammert oder in anderer Weise befestigt werden, daß sie unten nicht ausweichen können; außerdem ist eine Befestigung der Gerüst-

<sup>1)</sup> Die Bezirks- und Ortspolizeibehörden und deren Bedienstete, sowie die Ortsbaukommissionen haben bei Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften in geeigneter Weise mitzuwirken und falls ihnen Zuwiderhandlungen, welche auch das öffentliche Interesse gefährden, bekannt werden, den Sektionsvorstand, bezw. soweit Zuwiderhandlungen der versicherten Arbeiter in Frage stehen, das Bezirksamt bezw. den Vorstand der Betriebskrankentasse zur Veranlassung des Weiteren in Kenntnis zu setzen. Bei der Erlassung oder Durchsicht von örtlichen und baupolizeilichen Vorschriften, welche sich auf einen in den Unfallverhütungsvorschriften behandelten Gegenstand beziehen, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Widersprüche mit dem Inhalt der Unfallverhütungsvorschriften tunlichst vermieden werden. Erlaß d. M. d. J. vom 30. April 1888 Nr. 8157.

stangen oder Aufrichter nach dem Innern des Gebäudes zu erforderlichlich.

Ferner müssen die Gerüste, wenn die bezüglichen Stockwerkshöhen nicht ein geringeres Maß bedingen, mindestens von 5 zu 5 Meter, mit (horizontalen) Streichstangen versehen werden und letztere bei besonders schwerer Belastung (Aufmauerung der Frontwände oder Anbringung von Aufziehvorrichtungen) außer der Befestigung mit Hanfseilen oder Eisendraht noch durch Knaggen, Eisenklammern oder Steifhölzer (Bolzen) usw. unterstützt werden.

Gegen Längen- und gegebenenfalls gegen Seitenverschiebungen der Gerüste müssen genügend starke Verstrebungen angebracht werden.

Für Mauerengerüste muß der geringste Durchmesser für Standbäume, Beiständer, Streichstangen und Rekriegel (Hebel) mindestens 10 cm an der benützten Stelle betragen.

§ 3. Das bei Aufstellung von Gerüsten zu verwendende Bindezeug darf nicht durch öfteren Gebrauch oder durch die Witterungsverhältnisse schadhast geworden sein; dasselbe muß bei länger stehenden Gerüsten auf seine Festigkeit öfters untersucht werden.

§ 4. Die Gerüstdielen und Bretter müssen eine der Belastung entsprechende Stärke besitzen und dürfen, wenn sie nicht doppelt gelegt werden, nicht über das 50fache ihrer Stärke frei liegen. Die Bretter müssen außerdem so verlegt werden, daß sie nicht ausklippen oder ausweichen können, und daß ein Herab- und Durchfallen von Materialien verhindert wird.

§ 5. Die Leitern müssen aus gesundem, nicht überspähigem Holze ohne große Äste bestehen, und nach ihrer Aufstellung so befestigt oder es müssen solche Vorkehrungen getroffen werden, daß sie weder abrutschen noch überschlagen können.

Ferner müssen die Leitern mindestens 1 m, senkrecht gemessen, über den Austritt hervorragen, was gegebenenfalls durch fest anzubringende Latten zu bewirken ist, und bei verhältnismäßig weit von einander liegenden Gerüstlagen gegen

Durchbiegen und seitliches Schwanken fest — nötigenfalls kreuzweise — abgesteift werden.

## II. Arbeitsausführung.

### a) Im Allgemeinen.

§ 6. Die zur Verwendung kommenden Gerüst- und Steifhölzer, Bretter, Leitern, Bindezeug, Tauwerk nebst Rollen, Winden usw. müssen sich in brauchbarem Zustand befinden.

§ 7. Bei Neubauten dürfen Leitergänge, wo irgend möglich, nicht so übereinander liegen, daß herunterfallende Gegenstände den unteren Leitengang treffen können.

§ 8. Zur Verhütung von Unglücksfällen sind bei Ausführung von Bauten die Belage sämtlicher Gerüste, mit Ausnahme derjenigen, welche ausschließlich zu Anstreicherarbeiten benutzt werden, an der Außenseite mit einer aufgestellten Schutzdielen und alle Gerüste in der Höhe von ca. 1 m mit einer Brustwehr zu versehen. Das Gleiche gilt von den sogenannten Aufgangspritschen.

Vor Ausbringen des nächsten Gebälks, bezw. des Dachverbandes, und so lange Arbeiten im Innern über den Gebälken vorgenommen werden, muß die darunter liegende Balkenlage mit sicherem Dielenbelag versehen oder ausgestückt werden. Sind diese Arbeiten beendet, so sind bis zur Herstellung der Gewölbe sowie der Stück- bezw. Streißböden in jedem Stockwerk die Zugänge abzusperren.

Bis zur Aufstellung der Treppen sind die Öffnungen derselben und sonstige Öffnungen, wie Lichtschächte, Aufzüge usw. mit hinreichend festem, ca. 1 m hohem Brustgeländer einzufriedigen oder sicher abzudecken, desgleichen die zur Wölbung bestimmten Räume. Kalkgruben und andere Vertiefungen der Baustelle sind ebenfalls mit hinreichend festem Brustgeländer einzufriedigen oder entsprechend zu überdecken.

Alle Öffnungen über den Stuckateurgerüsten (Decken-Putzgerüste) sind gegen das Hinausfallen der Arbeiter zu verwahren.

§ 9. Beim Abbruch alter Gebäude darf ein Umwerfen ganzer Wände, Schornsteine usw. nur unter gewissenhafter

Aufsicht und mit Beobachtung aller möglichen Vorsichtsmaßregeln stattfinden.

Das Herabwerfen von Gegenständen von den Gerüsten ist im Allgemeinen untersagt. Es darf nur in Ausnahmefällen, insbesondere beim Abrüsten geschehen, wenn sich der betreffende Arbeiter überzeugt hat, daß sich Niemand unterhalb der Abwurfstelle aufhält, wenn gleichzeitig eine Sicherheitswache aufgestellt ist und nachdem der Herabwerfende einen lauten Warnungsruf gegeben hat.

§ 10. Gräben und Baugruben müssen den Bodenverhältnissen entsprechend abgebohrt oder gut abgesprießt werden; das sogenannte Unterhauen der Erdwände ist ausdrücklich verboten.

§ 11. Neben vorhandenen Bauten sind die neuen Fundamente und besonders der dazu nötige Bodenaushub stückweise auszuführen, wenn die Nachbargebäude weniger tief als der Neubau fundamentiert sind.

Das Unterfangen alter Mauern hat ebenfalls stückweise zu geschehen.

§ 12. Jede Arbeit an Neubauten oder denen ähnlichen Ausbauten ist, sofern die Treppen noch nicht hergestellt oder die Öffnungen mit einem Geländer versehen sind, nur bei Tageslicht oder genügend hellem, künstlichem Licht auszuführen.

Besonders sind dann die Leitergänge, Laufbahnen usw. hell zu beleuchten.

Das Betreten von nicht hell beleuchteten Rohbauten während der Dunkelheit ist zu verbieten.

§ 13. Das Auf- und Abladen der Materialien auf bzw. von den Wagen, welche durch Tiere gezogen werden, darf nur nach erfolgtem Aussträngen der letzteren erfolgen.

b) Für Bauklempler, Dachdecker, Bauglaser und Vorfertigung von Blichableitern.

§ 14. Bei steilen — eingeschalten oder schon eingedeckten — Dächern müssen die darauf beschäftigten Arbeiter, sofern sie ohne Küstung, z. B. Bockrüstung, oder auf Leitern arbeiten, so durch ein Tau befestigt werden, daß sie sich bei einem Fehltritte oder eintretendem Schwindel daran halten können. Bei starkem Nebel, Schnee oder Glätteis ist jede

Berichtigung auf den Dächern unterlagt, wenn nicht vorher ganz besondere Vorkehrungen zur Sicherheit der Arbeiter hergestellt werden.

§ 15. Neueindeckungen von Glasdächern dürfen nur ausgeführt werden, wenn sich unmittelbar unter denselben ein entsprechendes tragfähiges Gerüst befindet. Reparaturen an Glasdächern dürfen nur von sicher befestigten Leitern aus oder auf Gerüsten vorgenommen werden.

c) Für Brunnenbau und Kanalisation.

§ 16. Beseitigung der schlechten Luft. Vor dem Einfahren oder Einsteigen in die Brunnen, Dohlen, Gruben usw. muß ohne Rücksicht auf ihre geringere oder größere Tiefe festgestellt werden, daß sich in denselben keine schlechte Luft befindet. Dasselbe geschieht am einfachsten durch langsames Hinablassen eines Lichtes; letzteres geht in schlechter Luft aus.

Wenn keine Luftpumpen oder Ventilatoren mit den nötigen Schläuchen oder Röhren behufs Beseitigung der schlechten Luft zur Stelle sind, so kann dieses durch Eingießen von (am besten heißem) Wasser oder durch Ausbrennen mit Hobelspänen, Stroh, Papier usw. geschehen, oder auch dadurch, daß man einen Eimer mit ungelöschtem Kalk, der vorher mit Wasser begossen wird, hinabläßt.

Das Hinabsteigen darf dann erst nach nochmaliger Prüfung mit einem Lichte erfolgen.

§ 17. Ausschachtung von Brunnen, Dohlen, Gruben usw. Senkrechte Schächte mit quadratischem Querschnitt müssen je nach Tiefe und Bestand des Bodens entsprechend abgesteift werden.

Runde Schächte dürfen in Sandboden oder Gerölle nicht tiefer als 1,5 Meter ohne Schalung abgeteuft werden.

§ 18. Zurückbau der Brunnen- und Dohlen-schalung. Beim horizontalen Ausschachten darf nach dem Aufmauern oder Verlegen der Röhren usw. jedesmal nur eine Lage des Schurzholzes und zwar erst dann fortgenommen werden, wenn das Mauerwerk oder die Röhre bis an die Unterkante fest hinterfüllt ist. Wenn bei sehr losem Boden, Gerölle usw. die Wegnahme des Schurzholzes gefährlich wer-

den kann, so darf die Schalung auf die Höhe dieser Bodenschicht nicht entfernt, sondern muß verschüttet werden.

Beim Getriebschacht muß die Hinterfüllung eines Feldes bis an den nächsten horizontal liegenden Rahmen hergestellt werden, ehe die vertikal stehende Schalung beseitigt wird.

In jedem Falle muß der hinterfüllte Boden festgestampft werden.

§ 19. Windvorrichtungen und Geräte. Die zur Boden- u. Förderung dienenden Leitseile müssen mit Doppelhaken und die Winden mit Sperrvorrichtungen versehen sein.

§ 20. Beim Kochen von Asphalt, Teer, Pech, Wachs, Öl und derartigen Substanzen muß das Überlaufen des Kesselinhalts vermieden werden und ein passender Deckel stets zur Hand sein, um das Hereinschlagen der Flamme in den Kessel zu verhindern.

#### d) Für Nebenbetriebe.

§ 21. Für alle Betriebe, welche der Berufsgenossenschaft nur als Nebenbetriebe angehören, gelten die in den betreffenden Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften.

Zur Wartung und Bedienung von Maschinen dürfen nur bestimmte und eingeübte Arbeiter verwendet werden. Den andern Arbeitern ist die Benutzung und der Zutritt zu den Maschinen ohne Aufsicht und Erlaubnis des Betriebsunternehmers oder seines Stellvertreters strengstens zu untersagen.

### III. Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften.

§ 22. Die Unfallverhütungsvorschriften sind in gedruckten Exemplaren den Mitgliedern zu übersenden. Letztere haben dafür Sorge zu tragen, daß diese Vorschriften und eventuell auch die Vorschriften der gemäß § 21 in Betracht kommenden Berufsgenossenschaften auf jedem Neubau bzw. Umbau, in jeder Werkstatt und auf jedem Werkplatz in sofort auffällender Weise in Plakatform sichtbar ausgehängt und die Arbeiter usw. auf die strenge Befolgung dieser Vorschriften aufmerksam gemacht werden.

## IV. Erste Hülfeleistung bei Unglücksfällen.

§ 23. An jedem Neubau, Werkplatz und auf jeder Arbeitsstelle, an welcher 20 Arbeiter und darüber aus einem Betriebe beschäftigt sind, sowie bei solchen Bauten, welche außerhalb der Ortschaften, d. h. mehr als ein Kilometer von der nächsten Apotheke entfernt ausgeführt werden, in letzterem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der beim Bau beschäftigten Arbeiter, müssen die als Aufseher, Poliere oder Vorarbeiter angestellten Personen sich im Besitz von den in der „Anleitung für erste Hülfeleistung bei Unfällen vor Ankunft des Arztes“ beschriebenen Verbandpäckchen, enthaltend 2 Stücke Verbandstoff, eine Binde und eine Sicherheitsnadel, befinden. Es sind deren immer einige vorrätig zu halten und an einem sicheren und leicht zugänglichen Orte aufzubewahren.

## V. Ausführungsbestimmungen.

§ 24. Für die in Gemäßheit vorstehender Bestimmungen zu treffenden Einrichtungen wird den Betriebsunternehmern eine Frist von 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung der genehmigten Vorschriften in den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamt an, gewährt.

§ 25. Die Genossenschaftsmitglieder haben den Anordnungen der Aufsichtsorgane der Genossenschaft zur Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften unverzüglich Folge zu leisten.

## VI. Strafbestimmungen.

§ 26. Genossenschaftsmitglieder, welche den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, können mit einer Geldstrafe bis zu Ein Tausend Mark belegt werden oder mit ihren Betrieben in eine höhere Gefahrenklasse eingeschätzt oder, falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt werden.<sup>2)</sup> (§ 112 Abs. 1 Ziff. 1 und

<sup>1)</sup> Neue Fassung laut Beschluß vom 5. Juni 1901, genehmigt durch das Reichsversicherungsamt unterm 26. Februar 1902.

<sup>2)</sup> Soweit eine Zuwiderhandlung zugleich einen Verstoß gegen baupolizeiliche Vorschriften in sich schließt, bleibt selbstverständlich neben diesen Maßnahmen strafendes Einschreiten auf dem Wege der polizeilichen Strafverfügung u. v. vorbehalten. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. April 1888 Nr. 8157.

§ 116 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.)

### B. Für Arbeiter.

§ 1. Arbeiter, welche mit Schwindel, Fallsucht oder sonstigen krankhaften Zuständen behaftet sind, haben solches vor Antritt der Arbeit dem Arbeitgeber oder dessen Beauftragten zu melden.

Dem speziellen Verbot des Arbeitgebers, dessen Stellvertreters oder Arbeiteraufsehers zum Aufenthalt auf gefährvollen Stellen, auf Gerüsten, Leitern usw. oder zum Betreten derselben, sowie zur Aufforderung zum Verlassen der Baustelle ist ungesäumt Folge zu leisten.

Betrunkene Arbeiter haben unter allen Umständen die Baustellen zu verlassen.

§ 2. Beim Aufbau und Abbruch der Gerüste, Entfernen von Abstreifungen usw. ist ein unnützes Aufhalten von Arbeitern unter denselben zu vermeiden. Gegenstände dürfen nur nach vorangegangenem, lauten Warnungsruf von den Gerüsten hinabgeworfen werden. Ungleichmäßige und übermäßige Belastungen der Gerüste sind unter allen Umständen zu vermeiden.

§ 3. Werkzeuge und Maschinenteile, Steishölzer usw. müssen gut und zweckentsprechend hergerichtet sein und alle nicht befestigten Gegenstände, wo erforderlich, gegen ein Herabfallen geschützt werden.

§ 4. Vor Beginn sämtlicher Arbeiten hat der damit beauftragte Polier oder Arbeiter sein Augenmerk darauf zu richten, daß die zur Verwendung kommenden Gerüst- und Steishölzer, Bretter, Leitern, Bindezeug, Tauwerk nebst den Rollen, Binden usw., sowie sämtliche Handwerkzeuge sich in zweckentsprechendem Zustande befinden. Von dem Vorhandensein schlechten Materials ist dem Arbeitgeber ungesäumt Anzeige zu machen.

§ 5. Beim Aufwinden oder Auffahren von Rüstungs- und Baumaterial haben sich die Arbeiter so aufzustellen, daß sie bei etwaigem Bruch des Nicht- oder Aufzugtaues nicht zu Schaden kommen können, besonders ist darauf zu sehen, daß sich niemand unter dem Aufzug befindet.

§ 6. Bei Glätteis bezw. Frostwetter müssen die zu begehenden Flächen, wie Gerüste, Gerüstbretter, Laufbahnen usw. mit Sand bestreut werden; dasselbe muß mit den oberen Mauerflächen beim Aufbringen von Balkenlagen usw. geschehen.

§ 7. Das Betreten von nicht beleuchteten Rohbauten bei eingetretener Dunkelheit ist verboten.

§ 8. Den Arbeitern wird besonders zur Pflicht gemacht, die ihnen von den Arbeitgebern oder deren Stellvertretern aufgetragenen Vorsichtsmaßregeln und Weisungen genau zu beachten und die ihnen zur Sicherung gegen Unfälle übergebenen Geräte, als Tawe, Leitern usw. in geeigneter Weise zu benutzen.

Den Arbeitern ist verboten, Abdeckungen und Absperrungen ohne besonderen Auftrag des Arbeitgebers oder seines Stellvertreters zu verändern oder zu entfernen. Dieselben haben dafür zu sorgen, daß schadhafte oder mangelhafte Abdeckungen oder Absperrungen sofort entfernt und ausgebessert werden.

Sind infolge erhaltenen Auftrages oben bezeichnete Schutzvorrichtungen zeitweise zu entfernen, so sind dieselben nach Erledigung des Auftrages ohne besondere Weisung wieder in gefahrlosen Zustand herzustellen.

Außerdem ist es jedem Arbeiter verboten, durch unvorsichtige oder mutwillige Handlungen oder Verwendung nicht zweckentsprechender Geräte sich selbst oder andere Personen in Gefahr zu bringen.

Das Auf- und Abklettern an Tauen, Ketten usw. ist nur mit Einwilligung des Betriebsunternehmers bezw. seines Stellvertreters gestattet.

§ 9. Bei jedem eingetretenen Unfälle sind die Arbeiter verpflichtet, bei der ersten Hülfeleistung für die Verunglückten sich genau nach der auf der Arbeitsstelle befindlichen „Anleitung für die erste Hülfeleistung bei Unfällen vor Ankunft des Arztes“ zu richten und nach derselben zu verfahren.

Sie haben auch im eigenen Interesse darauf zu achten, daß diese Anleitung, sowie auch die in derselben erwähnten Verbandpäckchen stets an einem sicheren und leicht zugänglichen Orte sich befinden.

§ 10.<sup>1)</sup> Aufseher und Arbeiter, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, können gemäß § 112 Abs. 1 Ziff. 2 in Verbindung mit § 116 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes bzw. des § 40 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 durch den Vorstand der Betriebs- oder Baukrankenkasse oder, wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, durch die Ortspolizeibehörde mit Geldstrafen bis zu 6 Mark belegt werden, welche gemäß § 154 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes in die beteiligte Krankenkasse oder in die Kasse der Gemeinde-Krankenversicherung fließen.

#### Schl u ß b e s t i m m u n g.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften gelten auch für die Bauarbeiten derjenigen Unternehmer, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, aber im Bezirke derselben Bauarbeiten ausführen, mit der Maßgabe, daß § 22 der Vorschriften für Betriebsinhaber sinngemäße Anwendung findet und daß an Stelle des § 26 der Vorschriften folgende Bestimmung tritt:

Regiebauunternehmer können bei Nichtbefolgung der Unfallverhütungsvorschriften mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Prämien oder, sofern es sich um Bauarbeiten von nicht mehr als 6 tägiger Dauer handelt, mit einer Geldstrafe bis zu Einhundert Mark belegt werden (vgl. § 40 Ziffer 1 Absatz 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900).

Dieser von der Genossenschaftsversammlung am 5. Juni 1901 beschlossene Nachtrag tritt mit dem Tage der Genehmigung durch das Reichsversicherungsamt an die Stelle der bisherigen Bestimmungen.

<sup>1)</sup> Neue Fassung laut Beschluß vom 5. Juni 1901, genehmigt durch das Reichsversicherungsamt unterm 26. Februar 1902.

### III. Bauvorschriften für besondere Fälle.

#### A. Mit Rücksicht auf die Lage des Gebäudes.

##### a. Bauten an öffentlichen Wegen.

#### 1. Straßengesetz vom 14. Juni 1884.

(Gesetz- und Verordnungsblatt S. 285.)

#### § 31. Bauanlagen in der Nähe öffentlicher Wege.<sup>1)</sup>

Auf dem längs der öffentlichen Wege befindlichen Privateigentum dürfen, vorbehaltlich der für die Ortsstraßen geltenden besonderen Bestimmungen, bauliche Anlagen aller Art, bei Landstraßen nur in einer Entfernung von 3,6 m, bei Kreisstraßen und Gemeindewegen nur in einer solchen von 2 m angebracht werden.

Die Entfernung ist vom äußersten Rande des Grabens an und, wo ein Wegegraben fehlt, vom äußersten Rande des Wegekörpers an zu bemessen.

Für Kreisstraßen oder einzelne Strecken derselben kann auf Antrag des Kreis Ausschusses die zulässige Entfernung baulicher Anlagen durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift bis auf 3,6 m erhöht werden.

Wenn nach den Umständen eine Benachteiligung der öffentlichen Interessen nicht zu erwarten ist, kann durch die Verwaltungsbehörde<sup>2)</sup> nach Anhörung der Straßenbaubehörde und bei Kreisstraßen und Gemeindewegen außerdem nach Anhörung des Kreis Ausschusses, beziehungsweise der Gemeindebehörde, von der Einhaltung dieser Entfernung Nachsicht erteilt werden.

Soweit es im öffentlichen Interesse einer geordneten Wegeunterhaltung erforderlich erscheint, kann von der Straßenbaubehörde, bezw. bei Kreisstraßen und Gemeindewegen von dem Kreis Ausschusse und der Gemeindebehörde die Beseitigung

<sup>1)</sup> Das Straßengesetz vom 14. Juni 1884 findet nur Anwendung, wenn Bauten außerhalb des Ortes (Ortsetters) in Frage stehen. Siehe auch oben Anm. 3 Seite 16.

<sup>2)</sup> Den Bezirksrat: § 50 der Landesbauperordnung.

von Anlagen verlangt werden, welche vor Inkrafttreten des Gesetzes in größerer Nähe, als nach Obigem zulässig ist, angebracht wurden. In diesem Falle ist Entschädigung zu leisten, sofern nicht schon nach den früher geltenden Bestimmungen die Anlage vorschriftswidrig erfolgt ist.

Über die Notwendigkeit der Beseitigung entscheidet die Verwaltungsbehörde, über Voraussetzungen und Höhe der Entschädigung das Gericht.

## 2. Ortsstrafengesetz vom 6. Juli 1896.

(Abgedruckt oben Seite 1—18.)

In Betracht kommen die Art. 7, 22, 25—27.

### b. Bauten in der Nähe von Waldungen.

Forstgesetz vom 15. November 1833.

(Regierungsblatt Seite 5.)

#### 3. Kapitel.

Vom Bauen in der Nähe von Waldungen.

§ 57. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von weniger als 400 Fuß (120 Meter) dürfen keine Wohn- oder andere Gebäude angelegt werden.

Das Wiederherstellen und Erweitern von erlaubter Weise bereits bestandenen Gebäuden ist unter diesem Verbote nicht begriffen.

Beschränkungen der Bauerlaubnis aus anderen als forstpolizeilichen Gründen bleiben vorbehalten.

§ 58. (Nach der durch das Gesetz vom 27. April 1854 abgeänderten Fassung.) Die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen gilt nicht für die im Zusammenhang mit einem Orte errichteten Gebäude und Werke, die mit der Gemeinde oder dem Weiler, wozu sie gehören, einen geschlossenen Ort bilden.

§ 59. Eine Ausnahme von dem Verbote des § 57 kann die Staatsforstbehörde nur nach Vernehmung des Forstamts<sup>1)</sup> und derjenigen bewilligen, welche innerhalb einer Entfernung von [vierhundert Fuß], von der Baustelle an gerechnet, Waldungen besitzen.

<sup>1)</sup> Jetzt die Domänenverwaltung nach Vernehmung des Forstamts.

Wird ein solches Bauwesen ausnahmsweise erlaubt, so darf darin gleichwohl, sofern sich die Bewilligung nicht ausdrücklich hierauf erstreckt, keine Werkstätte zur Bearbeitung von Holz und keine Niederlage zum Holzhandel errichtet werden.

### c. Bauten an und in Gewässern.

#### Auszug aus dem Wassergesetz<sup>1)</sup> vom 26. Juni 1899,

(Ges.- u. V.-D.-Bl. 1899 S. 309 ff.)

§ 24. Gestattung der Bauausführung auf den Ufergrundstücken. Die Besitzer der an einen Wasserlauf angrenzenden Grundstücke sind verpflichtet, zu gestatten, daß die zum Schutze der Ufergrundstücke notwendigen Bauten an und auf ihrem Eigentum vorgenommen und erhalten werden, daß die zu den Ufer- und Wasserbauten erforderlichen Materialien vorübergehend auf ihren Ufergrundstücken gelagert, und daß die zum gleichen Zwecke erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Kies und Steinen aus ihren Ufergrundstücken entnommen werden.

Für erweislich hieraus entstehenden Schaden können die Besitzer Vergütung beanspruchen, soweit derselbe nicht durch den ihren Ufergrundstücken aus den betreffenden Ufer- und Wasserbauten zugegangenen Vorteil ausgeglichen ist.

§ 37. Fälle der Genehmigung im Allgemeinen. Außer in den durch die Gewerbeordnung bezeichneten Fällen (Errichtung und Änderung von Stauanlagen für Wassertriebwerke) ist zur Wasserbenutzung und Entwässerung, sowie zur Errichtung, wesentlichen Änderung und zum Betrieb der dazu dienenden Anlagen die vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich, wenn es sich handelt:

1. um die über die gemeinübliche Abwässerung (§ 12) hinausgehende Einleitung und Abführung flüssiger oder fester Stoffe in einen Wasserlauf, wodurch die Eigenschaften des Wassers geändert oder nachteilige Ein-

<sup>1)</sup> Siehe dazu auch die Vollz.-V.-D. zum Wassergesetz vom 8. Dezember 1899, Ges.- u. V.-D.-Bl. 1899 S. 897 ff.

wirkungen auf den Wasserabfluß und Wasserstand ausgeübt werden können;

2. um Wassertriebwerke und ihre Zubehörden, wie Sammelbecken, Zu- und Ableitungskanäle;
3. um die zur Entwässerung, Bewässerung und zur sonstigen Wasserbenutzung dienenden Veranstaltungen, wodurch in einer Weise, welche erhebliche Einwirkungen auf die öffentlichen Interessen oder die Rechte Anderer herbeiführen kann, ein Wasserlauf gehemmt, beschleunigt oder abgeändert, oder die Wassermenge desselben vermehrt oder vermindert wird.

Als Änderung im Sinne dieser Bestimmung ist auch die Beseitigung einer Anlage, insbesondere eines Stauwerks, zu behandeln, sofern die Beseitigung erhebliche Einwirkungen auf die öffentlichen Interessen oder die Rechte Anderer herbeiführen kann.

§ 38. Fälle der Genehmigung zur Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern insbesondere. In Bezug auf öffentliche<sup>1)</sup> Gewässer ist zur Benutzung des Wassers und des Betts, sowie zur Errichtung, wesentlichen Änderung und zum Betrieb der dazu dienenden Anlagen neben den in § 37 bezeichneten Fällen die vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich, wenn es sich handelt:

1. um eine sonstige Wasserbenutzung, die mittels besonderer Anlagen in oder an dem Gewässer ausgeübt werden soll;
2. um eine Überfahrtsanstalt;
3. um Entnahme von Eis, Sand, Kies, Schlamm, Steinen, Pflanzen und sonstigen festen Stoffen aus dem Bett des Gewässers.

§ 86. Öffentlich rechtliche Pflicht zur Instandhaltung, Verbesserung oder Beseitigung künstlicher

<sup>1)</sup> Öffentliche Gewässer sind zur Zeit der Bodensee, der Rhein, der Main, der Neckar, die Tauber vom Wertheimer Mühlwehr an, die Kinzig mit Nebenbächen, die Murg von der Einmündung des Latschigbachs bei Weissenbach an, die Enz, Nagold und die Würm, die Wutach vom Einfluß der Hasbach an, der Titisee (vergl. § 1 des Gesetzes).

Anlagen. Die Besitzer sind verpflichtet, für die durch die öffentlichen Interessen oder durch überwiegende Interessen der Landeskultur oder der Industrie gebotene Instandhaltung von künstlichen Wasserläufen und sonstigen künstlichen der Wasserbenutzung, der Entwässerung oder dem Wasserschutz dienenden Anlagen, wie Wehre, Dämme, Ufermauern, Leitungen, Gräben, sowie für die durch die öffentlichen Interessen gebotene Instandhaltung der im Bereiche eines Wasserlaufs gelegenen Tief- und Hochbauten, wie Straßen, Brücken, Eisenbahnen, Gebäude und ihrer an und in dem Gewässer befindlichen Zubehörden zu sorgen.

Wenn eine solche Anlage in dem zu Recht bestehenden Zustande wesentliche Benachteiligungen für die öffentlichen Interessen oder für Grundstücke Anderer verursacht, kann der Besitzer der Anlage auf Antrag des zur Instandhaltung des Gewässers Verpflichteten oder der beteiligten Grundeigentümer durch die Verwaltungsbehörde als verpflichtet erklärt werden, die Vornahme der zur Beseitigung der Nachteile erforderlichen Änderungen der Anlage zu gestatten. Die Antragsteller haben den durch die Ausführung der Änderung entstehenden Schaden, abzüglich des Werts der dem Besitzer infolge der Änderung zugehenden Vorteile, zu ersetzen.

Wenn eine der im ersten Absatz bezeichneten Anlagen ihrem Zweck entzogen ist oder tatsächlich seit mehr als drei Jahren nicht mehr dient, kann dem Besitzer, soweit es im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Landeskultur oder Industrie gelegen ist, durch die Verwaltungsbehörde die Pflicht auferlegt werden, die Anlage zu beseitigen und für die Herstellung eines Zustands zu sorgen, wobei die Unterhaltungslasten Anderer nicht schwerer sind, als vor der Errichtung der Anlage.

§ 91. Genehmigung von Bauten in und an Gewässern. Wer in einem öffentlichen Gewässer oder an dem Ufer desselben, soweit das Ufer unter dem Hochwasser liegt, zum Wasserschutz, zur Überbrückung oder zu anderen Zwecken, zu denen nicht schon nach den §§ 37 und 38 eine Genehmigung erforderlich ist, Bauten oder sonstige Veranstaltungen, welche auf den Wasserabfluß oder Eisgang eine

ungünstige Einwirkung ausüben können, ausführen oder wesentlich ändern will, hat dazu die vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen.

Durch die zuständige Behörde kann das Hochwassergebiet im Sinne der vorstehenden Bestimmung näher begrenzt oder bestimmt werden, daß für näher begrenzte Abschnitte des Hochwassergebiets oder für bestimmte Arten von Bauten und sonstigen Veranstaltungen eine Genehmigung nicht erforderlich oder die Erstattung einer Anzeige vor der Ausführung oder Abänderung ausreichend sei. Derartige Anordnungen sind den Beteiligten in geeigneter Weise kund zu geben.

Die Genehmigung kann auf Zeit erteilt werden.

Im öffentlichen Interesse kann die Genehmigung widerrufen werden. In diesem Falle sind, soweit es das öffentliche Interesse erfordert, die Bauten und Veranstaltungen von dem Eigentümer unter tunlichster Wiederherstellung des früheren Zustands zu beseitigen und abzuändern; dem Eigentümer ist aber, sofern der Genehmigung nicht ausdrücklich der Vorbehalt des Widerrufs ohne Entschädigung beigelegt worden war, von dem zur Instandhaltung des Gewässers Verpflichteten Entschädigung zu gewähren.

Hinsichtlich des Erlöschens der Genehmigung findet § 46 entsprechende Anwendung.

Wasser- und Uferbauten, welche unter der Leitung der technischen Staatsbehörden zu anderen als Wasserbenutzungs- und Entwässerungszwecken ausgeführt werden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung nicht, sofern den Beteiligten vorher Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Interessen gegeben worden ist und die Pläne von der Zentralbehörde gutgeheißen worden sind.

Durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift und für die im Flußbauverband stehenden Gewässer auch durch Verordnung können die vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise auf nicht öffentliche Gewässer oder bestimmte Strecken derselben als anwendbar erklärt werden.

§ 92. Unterjagung von Bauten in und an Gewässern. Wenn und soweit es im öffentlichen Interesse des Wasserschutzes geboten ist, kann durch die Verwaltungs-

Schlusser, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

behörde die Ausführung von nicht genehmigungspflichtigen Bauten und sonstigen Veranstaltungen, welche auf den Wasserabfluß oder Landschutz erheblich schädigend einwirken können, in und an einem Gewässer oder an dem Ufer des Gewässers, soweit es unter dem Hochwasser liegt, untersagt werden.

Die Beseitigung bereits ausgeführter Bauten ist beim Vorliegen dieser Voraussetzungen nur nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes zulässig.

#### d. Bauten an Eisenbahnen.

**Ortsstraßengesetz vom 6. Juli 1896, Art. 27**  
(oben S. 17).

#### e. Bauten in der Nähe von Friedhöfen.

**Verordnung des Ministeriums des Innern**  
**vom 20. Juli 1882, die Begräbnisplätze und die**  
**Beerdigungen betr.**

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 202.)

§ 2. Die Begräbnisplätze sind in einer Entfernung von mindestens 100 Metern von den äußersten Wohngebäuden der Ortschaften anzulegen. Bei Bemessung der Entfernung ist auf die voraussichtliche Ausdehnung der Ortschaften Rücksicht zu nehmen.

Bei der Wahl des Begräbnisplatzes ist einem Boden aus Sand oder Kies der Vorzug zu geben; er soll keiner Überschwemmung ausgesetzt und so trocken sein, daß er zu jeder Jahreszeit bis zu einer Tiefe von 2 Metern ausgegraben werden kann, ohne daß man auf Wasser stößt.

Nötigenfalls ist der Boden aufzufüllen oder zu entwässern. Das von oder unter dem Begräbnisplatz abfließende Wasser soll seine Richtung nicht gegen Ortschaften oder Brunnen nehmen.

§ 3. Neue Wohngebäude dürfen in der nächsten Nähe des Begräbnisplatzes nicht errichtet werden. Nähere Bestimmungen hierüber, sowie über die Errichtung von Brunnen in der Nähe von Friedhöfen bleiben ortspolizeilichen Vorschriften überlassen.

## B. Besondere Vorschriften mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gebäudes.

### a. Gewerbliche Anlagen im Allgemeinen.

#### Reichsgewerbeordnung.

(Fassung laut Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871).

§ 120a. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.<sup>1)</sup>

Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden<sup>2)</sup> erwachsen können, erforderlich sind.

Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind.

§ 120b. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im

<sup>1)</sup> Strafbestimmungen siehe weiter hinten.

<sup>2)</sup> Es ist namentlich darauf hinzuwirken, daß den Arbeitern mehrere Ausgänge aus den Arbeitsräumen ins Freie zu Gebote stehen, daß die Fenster die erforderliche Größe besitzen, um im Falle einer Feuersbrunst als Ausweg benutzt werden zu können, sowie daß Türen und Fenster nach außen hin aufschlagen. Erlass des Ministeriums des Innern vom 29. Januar 1889 Nr. 1435. Vergl. auch die §§ 4 und 18 der Landesbauordnung.

Betriebe zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern.

Insbefondere muß, soweit es die Natur des Betriebes zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes ohnehin gesichert ist.

In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

Die Bedürfnisanstalten<sup>1)</sup> müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

§ 120 c. Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter achtzehn Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.

§ 120 d. Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in §§ 120 a bis 120 c enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlagen ausführbar erscheinen. Sie können anordnen, daß den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Soweit die angeordneten Maßregeln nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, muß für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden.

<sup>1)</sup> Die Fabrikinspektion hat Normalpläne ausarbeiten und vervielfältigen lassen, welche im Einzelfall dem Bauherrn zur Beachtung ausgehändigt werden.

Den bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehenden Anlagen gegenüber können, solange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig. Widerspricht die Verfügung den von der zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, so ist zur Einlegung der vorstehend bezeichneten Rechtsmittel binnen der dem Gewerbeunternehmer zustehenden Frist auch der Vorstand der Berufsgenossenschaft befugt.

§ 120 e. Durch Beschluß des Bundesrats können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§ 120 a bis 120 c enthaltenen Grundsätze zu genügen ist.

Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesrats nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landeszentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlaß solcher berechtigten Behörden erlassen werden. Vor dem Erlaß solcher Anordnungen und Polizeiverordnungen ist den Vorständen der beteiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschafts-Sektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben. Auf diese finden die Bestimmungen des § 113 Abs. 2, 4 und des § 115 Abs. 4 Satz 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (R.-G.-Bl. 1900 Seite 573, 585) Anwendung.

Durch Beschluß des Bundesrats können für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durch-

führung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden.

Die durch Beschluß des Bundesrats erlassenen Vorschriften sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisaahme vorzulegen.

## 2. Badische Vollzugsverordnung hiezu vom 24. März 1892.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 39 u. 114.)

§ 139. (Polizeiliche Verfügungen zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter und Handlungsgehilfen.) Die Aufsicht über die Erfüllung der nach § 120 a bis 120 d der Gewerbeordnung und § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs bezw. 139 g der Gewerbeordnung den Gewerbeunternehmern obliegenden Verpflichtungen wird durch die Bezirksämter, die Fabrikinspektion und, soweit der Schutz der Gesundheit in Frage steht, auch durch den Bezirksarzt ausgeübt.

Die Bezirksämter sind insbesondere zuständig, als Polizeibehörden die in § 120 d der Gewerbeordnung bezeichneten Verfügungen zu erlassen.

Solche Verfügungen sollen vom Bezirksamt nur auf Antrag oder nach Anhörung der Fabrikinspektion erlassen werden. Vor Erlassung der Verfügung ist in allen wichtigeren Fällen, insbesondere dann, wenn es sich um einen erheblicheren Kostenaufwand handelt oder wenn die durchzuführenden Maßnahmen nicht schon allgemein vorgeschrieben sind oder der bei ähnlichen Anlagen beobachteten Übung entsprechen, der Gewerbeunternehmer, ferner soweit der Schutz der Gesundheit in Frage steht, auch der Bezirksarzt und hinsichtlich der baulichen Einrichtungen der für den Ort oder den Bezirk bestellte Bau Sachverständige zu hören. Auch ist in den geeigneten Fällen den in dem betreffenden Betriebe beschäftigten Arbeitern oder dem Arbeiterausschusse Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Zur Aufklärung der über die Art und den Umfang der zu treffenden Einrichtungen bestehenden Meinungsverschiedenheiten kann vom Bezirksamt

auch das Gutachten anderer Sachverständiger eingeholt werden; vor deren Bestellung ist der Gewerksunternehmer zu hören.

Zur Entscheidung der gegen die Verfügung der Polizeibehörde erhobenen Beschwerde (§ 120 d Absatz 4 der Gewerbeordnung) ist der Bezirksrat als höhere Verwaltungsbehörde zuständig; die Beschwerde ist nach den für die Einlegung des Rekurses geltenden landesrechtlichen Vorschriften binnen zwei Wochen seit Zustellung der Verfügung beim Bezirksamt anzuzeigen und auszuführen.

Die Beschwerdeentscheidung der Zentralbehörde (§ 120 d Absatz 4 der Gewerbeordnung) erfolgt durch das Ministerium des Innern.

Die in § 147 Absatz 4 der Gewerbeordnung vorgesehenen Anordnungen der Polizeibehörde erfolgen durch das Bezirksamt nach Anhörung der Fabrikinspektion.

§ 140. (Allgemeine Vorschriften über die zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit zu stellenden Anforderungen.) Die im § 120 e Abs. 2 und § 139 h Absatz 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Vorschriften über die für bestimmte Arten von Anlagen bzw. für Läden-, Arbeits- und Lagerräume zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter und Handlungsgehilfen zu stellenden Anforderungen können durch das Ministerium des Innern und, soweit es sich um die Verhütung von Unfällen handelt, nach § 108 Ziff. 5 des Polizeistrafgesetzbuches auch durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

Ehe der Entwurf einer hiernach zu erlassenden bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift nach § 120 e Absatz 2 Gewerbeordnung dem Vorstande der Berufsgenossenschaft oder der Sektion mitgeteilt wird, ist darüber eine Auserkung der Fabrikinspektion und gegebenenfalls der Handelskammer einzuholen und der Entwurf dem Ministerium des Innern zur Kenntnisaahme vorzulegen.

§ 141. (Baupläne für Fabriken, Werkstätten und offene Verkaufsstellen). Ist beabsichtigt, eine Fabrik zu erbauen oder wesentliche bauliche Änderungen an

einer Fabrik vorzunehmen, so hat das Bezirksamt ein Exemplar der zum Zwecke der Baugenehmigung oder Bauanzeige eingereichten Pläne vor Erteilung der Genehmigung bezw. vor Beginn des Baues der Fabrikinspektion zur Außerung darüber mitzuteilen,<sup>1)</sup> ob die beabsichtigten Einrichtungen den nach § 120 a bis 120 d der Gewerbeordnung an die Gewerbetreibende zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter zu stellenden Anforderungen entsprechen und welche Auflagen in dieser Hinsicht etwa nötig sind.

Die Pläne und Beschreibungen derartiger Fabriken sind in einer Weise zu fertigen, welche ein Urtheil über die zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter beabsichtigten Einrichtungen, insbesondere der Aufstellung der Maschinen und Kraftübertragungen, der Vorrichtungen für Lüfterneuerung und Staubbeseitigung, tunlich macht.

Diese Vorschriften sind auch dann maßgebend, wenn die Neuerrichtung oder wesentliche Änderung einer Werkstätte in Frage steht, in der durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen. (§ 154 Absatz 3 der Gewerbeordnung)

Ähnlich ist zum Vollzug des § 139 g der Gewerbeordnung zu verfahren, wenn es sich um die Neuerrichtung oder um eine wesentliche Änderung von offenen Verkaufsstellen (Laden-, Arbeits- und Lagerräume) handelt, falls dabei der Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter oder Handlungsgehülfen in Frage kommen kann.

#### **b. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juli 1893, betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen.<sup>2)</sup>**

(Reichsgesetzblatt 1893 S. 218.)

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in welchen zur Herstellung von Zigarren erforderliche Einrichtungen vorgenommen werden, sofern in den

<sup>1)</sup> Vgl. auch Anm. 4) zu § 49 Abs. 2 Landesbauperordnung.

<sup>2)</sup> Die nicht abgedruckten Bestimmungen der Bekanntmachung betreffen den Betrieb der Anstalten zur Herstellung von Zigarren.

Anlagen Personen beschäftigt werden, welche nicht zu den Familiengliedern des Unternehmers gehören.

§ 2. Das Abrippen des Tabaks, die Anfertigung und das Sortieren der Zigarren darf in Räumen, deren Fußboden 0,5 Meter unter dem Straßenniveau liegt, überhaupt nicht, und in Räumen, welche unter dem Dache liegen, nur dann vorgenommen werden, wenn das Dach mit Verschalung versehen ist.

Die Arbeitsräume, in welchen die bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, dürfen weder als Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorratsräume noch als Lager- oder Trockenräume benutzt werden. Die Zugänge zu benachbarten Räumen dieser Art müssen mit verschließbaren Türen versehen sein, welche während der Arbeitszeit geschlossen sein müssen.

§ 3. Die Arbeitsräume (§ 2) müssen mindestens drei Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe ausreichen, um für alle Arbeitsstellen hinreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraumes geöffnet werden können.

§ 4. Die Arbeitsräume müssen mit einem festen und dichten Fußboden versehen sein.

§ 5. Die Zahl der in jedem Arbeitsraum beschäftigten Personen muß so bemessen sein, daß auf jene derselben mindestens 7 Kubikmeter Luftraum entfallen.

§ 6. In den Arbeitsräumen dürfen Vorräte von Tabak und Halbfabrikaten nur in der für eine Tagesarbeit erforderlichen Menge und nur die im Laufe des Tages angefertigten Zigarren vorhanden sein. Alles weitere Lagern von Tabak und Halbfabrikaten, sowie das Trocknen von Tabak, Abfällen und Wickeln in den Arbeitsräumen auch außerhalb der Arbeitszeit ist untersagt.

§ 10. Auf Antrag des Unternehmers können Abweichungen von den Vorschriften der §§ 3, 5, 7 durch die höhere Verwaltungsbehörde<sup>1)</sup> zugelassen werden, wenn die Arbeits-

<sup>1)</sup> In Baden vom Bezirksamt nach Anhörung der Fabrikinspektion. Verordnung des Innern vom 18. Mai 1888 (Ges.-Bl. Seite 254.)

räume mit einer ausreichenden Ventilationseinrichtung versehen sind.

Desgleichen kann auf Antrag des Unternehmers durch die höhere Verwaltungsbehörde eine geringere als die im § 3 vorgeschriebene Höhe für solche Arbeitsräume zugelassen werden, in welchen den Arbeitern ein größerer als der im § 5 vorgeschriebene Luftraum gewährt wird.

§ 11. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern ist bis zum 1. Mai 1903 gestattet, wenn die nachstehenden Vorschriften beobachtet werden.

1. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter müssen im unmittelbaren Arbeitsverhältnis zu dem Betriebsunternehmer stehen. Das Annehmen und Ablohnen derselben durch andere Arbeiter oder für deren Rechnung ist nicht gestattet.
2. Für männliche und weibliche Arbeiter müssen getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und, sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Wechseln der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein.

Die Vorschrift unter Ziffer 1 findet auf Arbeiter, welche zu einander in dem Verhältnis von Ehegatten, Geschwistern oder von Ascendenten oder Descendenten stehen, die Vorschrift unter Ziffer 2 auf Betriebe, in welchen nicht über 10 Arbeiter beschäftigt werden, keine Anwendung.

§ 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 172) verkündeten Vorschriften.

### **c. Verordnung vom 29. Juni 1900, die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien betreffend.**

(Ges.- u. V.-D.-Bl. 1900 S. 847) — Auszug. —

§ 1. Die Arbeitsräume, in denen Bäcker- und Konditorwaren hergestellt werden, müssen einen festen, ebenen und dichten Fußboden, die Wände und Decken, soweit sie nicht mit einem abwäscharen Ölfarbanstrich oder mit einer abwäscharen, fugen- und rissenfreien Holzvertäfelung versehen sind,

einen Anstrich von Kalkmilch haben, welcher mindestens einmal jährlich zu erneuern ist. Der frühere Anstrich ist vor der Erneuerung gut abzureiben.

Die abwaschbaren Wände und Decken sind stets sauber zu halten.

Bei Neuanlagen ist die Anbringung von Holzvertäfelungen in den Backräumen untersagt.

§ 4. Die Backstuben und Räume zur Aufbewahrung von Backwaren, Mehl und dgl. dürfen unter keinen Umständen zum Schlafen, zum Waschen des Körpers (abgesehen von gelegentlicher Reinigung der Hände), zum Waschen und Trocknen der Leibwäsche und dergleichen, die Badtröge, die Deckel derselben und die zum Arbeiten und zur Lagerung der Brote bestimmten Tische und Bretter in den Backstuben und den genannten Räumen weder zum Ausruhen noch zum Aufstellen oder Auflegen von Eß- oder Trinkgeschirren oder Geräten benützt werden.

In allen Arbeitsräumen müssen Sitzgelegenheiten für die Arbeiter in genügender Zahl vorhanden sein.

§ 5. Die Schlafstuben der Gesellen und Lehrlinge sollen gesund sein und namentlich genügend Luft und Licht haben.

§ 7. Backwaren, Mehl und dergleichen sind jederzeit in luftigen und trockenen Räumen aufzubewahren, die dem Einflusse schlechter Dünste oder dumpfer Luft nicht ausgesetzt sind.

#### **d. Bekanntmachung vom 31. Juli 1897, die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien betreffend.**

(R.-G.-Bl. 1897 S. 614.)

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien erlassen:

- I. Auf Räume, in welchen Personen mit dem Setzen von Lettern oder mit der Herstellung von Lettern oder Stereotypplatten beschäftigt werden, finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen. Ausnahmen dürfen durch die höhere Verwaltungsbehörde<sup>1)</sup> zugelassen werden, wenn durch zweckmäßige Isolierung des Bodens und ausreichende Licht- und Luftzufuhr den gesundheitlichen Anforderungen entsprochen ist.

Unter dem Dache liegende Räume dürfen als Arbeitsräume nur dann benutzt werden, wenn das Dach mit gerohrter und verputzter Verschalung versehen ist.

2. In Arbeitsräumen, in welchen die Herstellung von Lettern und Stereotypplatten erfolgt, muß die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen sein, daß auf jede mindestens 15 Kubikmeter Luftraum entfallen. In Räumen, in welchen Personen nur mit anderen Arbeiten beschäftigt werden, müssen auf jede Person mindestens 12 Kubikmeter Luftraum entfallen.

In Fällen vorübergehenden außerordentlichen Bedarfs kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag des Unternehmers eine dichtere Belegung der Arbeitsräume für höchstens 30 Tage im Jahre insoweit gestatten, daß mindestens zehn Kubikmeter Luftraum auf die Person entfallen.

3. Die Räume müssen, wenn auf eine Person wenigstens 15 Kubikmeter Luftraum kommen, mindestens 2,60 m, andernfalls mindestens 3 m hoch sein.

Die Räume müssen mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Arbeitsstellen ausreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie zum Zwecke der Lüftung ausreichend geöffnet werden können.

Arbeitsräume mit schräg laufender Decke dürfen im Durchschnitte keine geringere als die im Absatz 1 bezeichnete Höhe haben.

4. Die Räume müssen mit einem dichten und festen Fuß-

<sup>1)</sup> Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Bekanntmachung ist das Bezirksamt. Bad. V.-D. vom 13. August 1897, Gef.- und V.-D.-Bl. 1897 S. 264.

boden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet. Hölzerne Fußböden müssen glatt gehobelt und gegen das Eindringen der Rässe geschützt sein.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Bekleidung oder mit einem Ölfarbenanstrich versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kalk frisch angestrichen werden. Die Bekleidung und der Ölfarbenanstrich müssen jährlich einmal abgewaschen und der Ölfarbenanstrich, wenn er lackiert ist, mindestens alle 10 Jahre, wenn er nicht lackiert ist, alle 5 Jahre erneuert werden.

Die Seherpulte und die Regale für die Letternkasten müssen entweder ringsherum dichtschließend auf dem Fußboden aufliegen, so daß sich unter denselben kein Staub ansammeln kann, oder mit so hohen Füßen versehen sein, daß die Reinigung des Fußbodens auch unter den Pulten und Schriftregalen leicht ausgeführt werden kann.

5. Die Arbeitsräume sind täglich mindestens einmal gründlich zu lüften. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, daß in ihnen ein ausreichender Luftwechsel während der Arbeitszeit stattfindet.

6. Die Schmelzkessel für das Lettern- und Stereotypenmetall sind mit gut ziehenden, ins Freie oder in einen Schornstein mündenden Abzugsvorrichtungen (Fangtrichtern) für entstehende Dämpfe zu überdecken.

Das Legieren des Metalls und das Ausschmelzen der sogenannten Krätze darf nur in besonderen Arbeitsräumen, in anderen nur nach Entfernung der mit diesen Verrichtungen nicht beschäftigten Arbeiter erfolgen.

7. Die Räume und deren Einrichtungen, insbesondere auch Wände, Gesimse, Regale sind zweimal im Jahre gründlich zu reinigen.

Die Fußböden sind täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube zu reinigen.

8. Die Letternkasten sind, bevor sie in Gebrauch genommen

werden und so lange sie in Benutzung stehen, nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahre zu reinigen.

Das Ausblasen der Kästen darf nur mittels eines Blasebalges im Freien stattfinden und jugendlichen Arbeitern nicht übertragen werden.

9. In den Arbeitsräumen sind mit Wasser gefüllte und täglich zu reinigende Spucknapfe, und zwar mindestens einer für je 5 Personen, aufzustellen.

Das Ausspucken auf den Fußboden ist von den Arbeitgebern zu untersagen.

10. Für die Setzer sowie die Gießer, Polierer und Schleifer sind in den Arbeitsräumen oder in deren unmittelbarer Nähe in zweckentsprechenden Räumen ausreichende Wascheinrichtungen anzubringen und mit Seife auszustatten; für jeden Arbeiter ist mindestens wöchentlich ein reines Handtuch zu liefern.

Soweit nicht genügende Wascheinrichtungen mit fließendem Wasser vorhanden sind, muß für höchstens je 5 Arbeiter eine Waschgelegenheit eingerichtet werden. Es muß ferner dafür gesorgt werden, daß bei der Wascheinrichtung stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist und daß das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle ausgegossen werden kann.

Die Arbeitgeber haben mit Strenge darauf zu halten, daß die Arbeiter jedesmal, bevor sie Nahrungsmittel innerhalb des Betriebs zu sich nehmen oder den Betrieb verlassen, von der vorhandenen Waschgelegenheit Gebrauch machen.

11. Kleidungsstücke, welche während der Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in verschließbaren oder mit einem dicht schließenden Vorhange versehenen, gegen das Eindringen von Staub geschützten Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.
12. Alle mit erheblicher Wärmeentwicklung verbundenen Beleuchtungseinrichtungen sind derart anzuordnen oder

mit solchen Schutzvorkehrungen zu versehen, daß eine belästigende Wärmeausstrahlung nach den Arbeitsstellen vermieden wird.

13. Der Arbeitgeber hat, um die Durchführung der unter Ziffer 8, 9 Absatz 2, 10 Absatz 3 und 11 getroffenen Bestimmungen zu regeln und sicher zu stellen, für die Arbeiter verbindliche Vorschriften zu erlassen.

Werden in einem Betrieb in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt, so sind diese Vorschriften in die nach § 134 a der Gewerbeordnung zu erlassende Arbeitsordnung aufzunehmen.

- II. In jedem Arbeitsraum ist ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist:

- a) die Länge, Breite und Höhe des Raumes,
- b) der Inhalt des Luftraums in Kubikmeter,
- c) die Zahl der Arbeiter, die demnach in dem Arbeitsraume beschäftigt werden darf.

In jedem Arbeitsraume muß ferner an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel aushängen, die in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergibt.

- III. Für die bei dem Erlasse dieser Bekanntmachung bereits im Betriebe stehenden Anlagen können während der ersten 10 Jahre nach Erlaß dieser Bekanntmachung auf Antrag des Unternehmers Abweichungen von den Vorschriften unter I Ziffer 2 und 3 durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Jedoch darf für die Arbeitsräume eine geringere als die unter I Ziffer 3 bezeichnete Höhe nur dann zugelassen werden, wenn jedem Arbeiter ein Luftraum in Gießereien von mindestens 15 Kubikmeter, in Sehereien von mindestens 12 Kubikmeter gewährt wird. Ein geringerer als der unter I Ziffer 2 bezeichnete Luftraum darf in Gießereien nur bis zur Grenze von je 12 Kubikmeter, in Sehereien nur bis zur Grenze von je 10 Kubikmeter und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß durch künstliche Ventilation für regelmäßige Lüfterneuerung ausreichend gesorgt und die künstliche Beleuchtung so eingerichtet ist, daß

weder strahlende Wärme noch die Arbeiter belästigende Verbrennungsprodukte in die Arbeitsräume gelangen.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen treten für neu zu errichtende Anlagen sofort in Kraft.

Für Anlagen, die zur Zeit des Erlasses dieser Bestimmungen bereits im Betriebe sind, treten die Vorschriften unter I Ziffer 5 Satz 1 sowie Ziffer 7 bis 9 sofort, die übrigen Vorschriften mit Ablauf eines Jahres nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.<sup>1)</sup>

**e. Schädliche, gefährliche, belästigende Anlagen.**

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich: Es gehören dahin:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitung- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlenteer, Steinkohlenteer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel und

<sup>1)</sup> Besondere Vorschriften bestehen noch über Einrichtung und Betrieb von:

Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor, R.-G.-Bl. 1893 S. 209;

Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen, R.-G.-Bl. 1898 S. 176 und Bad. Gesetz- und V.-D.-Bl. 1898 Seite 352;

Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten, R.-G.-Bl. 1897 Seite 11.

Rohhaarpinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, Bürsten- und Pinselmachereien, R.-G.-Bl. 1902 S. 269 und Bad. Gesetz- und V.-D.-Bl. 1902 Seite 352;

von Zinkhüllen, R.-G.-Bl. 1900 Seite 32 und 1901 Seite 261.

Wegen Einrichtung der Apotheken vergl. §§ 9 ff. der V.-D. vom 11. September 1896, Gesetz- und V.-D.-Bl. 1896 S. 312.

Gipsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Ziegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkfabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkeshrupfabriken, Wachstuch-, Darmjaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Tran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochenbarrern, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Tierhaare, Talgsmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke (§ 23), Hopfen-Schwefelbörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstofffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Fabriken, in welchen Dampfessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Kalifabriken und Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Teerölen, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von Celluloid und Dégrasfabriken, die Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie die Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen, die Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer und von Teerwasser, die Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Cellulosefabriken), die Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird, die Anstalten zum Trocknen und Einjalzen ungegerbter Tierfelle sowie die Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten, die Anlagen zur Herstellung von Gußstahlfugeln mittels Kugelschrotmühlen (Kugelschrotmaschinen), die Anlagen zur Herstellung von Zündschnüren und von elektrischen Zündern.

Das vorstehende Verzeichnis kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingange gedachten Voraussetzung, durch  
 Schlußer, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

Beschluß des Bundesrats, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstags, abgeändert werden.

§ 23. Bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke sind außer den Bestimmungen der §§ 17 bis 22 die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien in solchen Orten, für welche öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, zu untersagen.

Soweit durch landesrechtliche Vorschriften Bestimmungen getroffen werden, wonach gewisse Anlagen oder gewisse Arten von Anlagen in einzelnen Ortsteilen gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zugelassen sind, finden diese Bestimmungen auch auf Anlagen der in § 16 erwähnten Art Anwendung.

§ 25. Die Genehmigung zu einer der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Änderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§ 17 bis 23 einschließlich bezw. des § 24 notwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im § 16 genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§ 17) Abstand nehmen, wenn sie die Überzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§ 16 und 24) Anwendung, welche bereits vor Erlass dieses Gesetzes bestanden haben.

§ 26. Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstück aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigentümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlichen Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen untunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.

## 2. Landesgesetz vom 21. Dezember 1871, die Einführung der deutschen Gewerbeordnung im Großherzogtum Baden betr.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 423).

Art. 3. Durch Ortsstatuten (Deutsche Gewerbeordnung §§ 23 und 142) kann Bestimmung darüber getroffen werden, daß und in wie weit einzelne Ortsteile vorzugsweise zu Anlagen der im § 16 der Deutschen Gewerbeordnung erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortsteilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.

## 3. Badische Vollzugsverordnung zur Reichsgewerbeordnung vom 23. Dezember 1883.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 357).

II. A. 1. Die Errichtung und Änderung schädlicher, gefährlicher und belästigender Gewerbsanlagen.

§ 10. (Stellung des Antrages). Wer eine in § 16 der Gewerbeordnung oder in den Ergänzungsbestimmungen zu diesem Paragraphen bezeichnete Anlage errichten oder eine wesentliche Veränderung einer solchen Anlage im Sinne des § 25 der Gewerbeordnung vornehmen will, hat den Antrag auf Genehmigung bei dem Bezirksamte, in dessen Bezirk das Unternehmen ganz oder zum größeren Teile ausgeführt werden soll, anzubringen.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnsitz des Unternehmers ersichtlich sein.

Dem Antrag sind eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage in doppelter, vollständig übereinstimmender Ausfertigung beizufügen.

§ 11. (Beizufügende Nachweisungen). Die dem Antrage beigelegten Nachweisungen sollen, soweit es zur Erläuterung des beabsichtigten Unternehmens erforderlich ist, folgende Punkte klarlegen:

1. die Größe des Grundstücks, auf welchem die Anlage errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Grundbuch, beziehungsweise eventuell im Lagerbuch führt, und den etwaigen besonderen Namen des Grundstücks, beziehungsweise des Gewanns;
2. in gleicher Weise die Bezeichnung der Grundstücke, Gebäude und Anlagen, welche an das für den Betrieb in Aussicht genommene Grundstück angrenzen, zutreffenden Falls auch die Bezeichnung der entfernter gelegenen Grundstücke, Gebäude und Anlagen, auf welche der Betrieb voraussichtlich Einwirkungen ausüben kann, und die Namen der Eigentümer;
3. die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude und Einrichtungen von der Grenze der benachbarten Grundstücke und von den darauf befindlichen Gebäuden und Anlagen, sowie eventuell von den etwa in der Nähe befindlichen öffentlichen Wegen, Eisenbahnlinien, fließenden Gewässern und Waldungen zu liegen kommen sollen;
4. die Höhe, Bau- und Benützungsort der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;
5. die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit sie nicht beweglich ist;
6. den Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und den Gang des Betriebs unter Angabe der hauptsächlich zu verwendenden Maschinen und unter

Berücksichtigung der zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit beabsichtigten Vorkehrungen;

7. die bei der Fabrikation entstehenden Abgänge, wobei möglichst genau die darin enthaltenen Stoffe, die täglich sich ergebende Menge und die beabsichtigte Art der Verwertung, Ablagerung, Ableitung oder sonstigen Beseitigung zu bezeichnen ist.

§ 12. (Form der Nachweisungen). Die Pläne, Zeichnungen und Vervielfältigungen derselben sind durch gehörig dazu befähigte Personen auf dauerhaftem Material zu fertigen. Aus denselben soll der seitherige Zustand und die beabsichtigte Herstellung unterscheidbar zu entnehmen sein; sie sind in einem zur Beurteilung der obwaltenden Verhältnisse geeigneten Maßstabe zu fertigen, welcher auf dem Plan, beziehungsweise der Zeichnung anzugeben ist.

Dabei sind die hinsichtlich der Darstellungsweise in Baufachen von den örtlichen Bauordnungen gestellten Anforderungen, beziehungsweise eventuell die in dieser Hinsicht im Baugewerbe bestehenden Übungen zu beachten.

Ausnahmsweise kann in minder wichtigen Fällen hinsichtlich der Duplikate die Vorlage auf Pauspapier gestattet werden.

Pläne und Zeichnungen sollen sowohl vom Unternehmer, als vom Fertiger unterzeichnet und mit Datum versehen sein. Wenigstens ein Exemplar derselben ist in einem zur Vereinigung mit den Akten geeigneten Formate (in Blättern oder in Heften von 33 cm Höhe und 21 cm Breite) vorzulegen.

§ 13. (Baupolizeiliche Vorlage). Sollen bei Errichtung oder Änderung einer solchen Gewerbsanlage Bauherstellungen vorgenommen werden, welche nach den bezüglichen Bestimmungen [§§ 50 ff. der Baupolizeiverordnung vom 5. Mai 1869] behufs der Genehmigung oder Prüfung zur Kenntnis der Baupolizeibehörde gebracht werden müssen, so ist in der Regel mit dem Antrage auf gewerbepolizeiliche Genehmigung auch die in baupolizeilicher Hinsicht erforderliche Vorlage zu verbinden, wobei auf die gemäß § 11 dieser Verordnung vorgelegten Pläne und Zeichnungen Bezug

genommen werden kann, soweit dieselben auch in baupolizeilicher Hinsicht genügenden Aufschluß geben.

Über die in baupolizeilicher Hinsicht gemachte Vorlage ist gemäß §§ 50 ff. der Baupolizeiordnung durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde die Baukommission und in wichtigeren Fällen die Bezirksbauinspektion zu hören.

§ 14. (Wasserpolizeiliche Vorlage). Wenn mit dem beabsichtigten Unternehmen die Herstellung oder Änderung einer Stauanlage oder eines Triebwerks (§§ 16 und 23 der Gewerbeordnung und [Artikel 23, Ziffer 2 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer]<sup>1)</sup> oder die Benützung des Wassers zur Einleitung fremder Stoffe, durch welche die Eigenschaften des Wassers geändert oder die Fische beschädigt werden können [Artikel 23, Ziffer 1 des Gesetzes vom 25. August 1876]<sup>1)</sup> und Artikel 4 des Gesetzes vom 3. März 1870 über die Ausübung und den Schutz der Fischerei, verbunden werden soll, so ist gleichzeitig der Antrag auf wasserpolizeiliche Genehmigung unter Anschluß der zur Beurteilung der bezüglichen Verhältnisse dienenden Nachweisungen [§§ 2 ff. der Vollzugsverordnung vom 24. Dezember 1876 zum Wassergesetz]<sup>2)</sup> zu stellen. Das Bezirksamt hat dafür zu sorgen, daß das vorbereitende Verfahren hinsichtlich dieser Anträge, namentlich was die Bekanntmachung und die Aufforderung der Beteiligten angeht, soweit tunlich mit dem bezüglich der gewerbepolizeilichen Genehmigung zu pflegenden Verfahren verbunden werde.

§ 15. (Vorläufige Prüfung des Antrags). Das Bezirksamt hat nach Einkunft des Antrags auf gewerbepolizeiliche Genehmigung sofort zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlage etwas zu erinnern ist. Wo nach der Art der beabsichtigten Anlage diese Prüfung technische Kenntnisse erfordert, sind die Vorlagen der technischen Behörde — dem Fabrikinspektor regelmäßig in den Fällen des § 8 der Dienstweisung dieses Beamten vom 2. Januar

<sup>1)</sup> jetzt § 37 des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899.

<sup>2)</sup> jetzt § 16 ff. der V.V.D. zum Wassergesetz vom 8. Dez. 1899.

1880 und des § 137 dieser Vollzugsverordnung<sup>1)</sup> — zur tunlichst baldigen Äußerung mitzuteilen.

Finden sich bei dieser Prüfung Mängel, so ist der Unternehmer auf kürzestem Wege zur Ergänzung der Vorlage zu veranlassen.

§ 16. (Bekanntmachung des Genehmigungsgesuchs). Wenn gegen die Vollständigkeit der Vorlage nichts zu erinnern ist, so ist das beabsichtigte Unternehmen durch eine einmalige Bekanntmachung im amtlichen Verkündigungsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Die Bekanntmachung des Bezirksamts hat zu enthalten:

1. Namen, Stand und Wohnsitz des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens, die Bezeichnung der Gemarkung und des Grundstücks bezw. des Gewanns, auf welchem das Unternehmen ausgeführt werden soll;
2. die Aufforderung, etwaige Einwendungen bei dem Bezirksamte oder dem Gemeinderate des Orts der Unternehmung binnen vierzehn Tagen vom Ablauf des Tages an anzubringen, an welchem die bezügliche Nummer des amtlichen Verkündigungsblattes ausgegeben wurde, widrigenfalls alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen als versäumt gelten;
3. die Bezeichnung von Ort und Stelle, wo die Beschreibung, Pläne und Zeichnungen zur Einsicht offen liegen.

Von dem die Bekanntmachung enthaltenden Blatte ist ein Exemplar zu den Akten zu nehmen.

Handelt es sich nur um Veränderung einer bestehenden Anlage, so kann auf Antrag des Unternehmers die Bekanntmachung unter den in § 25 der Gewerbeordnung bezeichneten Voraussetzungen unterlassen werden.

§ 17. (Äußerung des Gemeinderats). Das eine Exemplar der Vorlage bleibt zur Einsichtnahme durch die Beteiligten beim Bezirksamte, das andere Exemplar ist, mit amtlicher Beglaubigung der Übereinstimmung versehen, an den Gemeinderat der Gemarkung, in welcher das Unter-

<sup>1)</sup> jetzt § 141 dieser V.V.

nehmen ausgeführt werden soll, zur Offenlegung während der Einspruchsfrist zu übersenden.

Zugleich ist der Gemeinderat zu beauftragen, das beabsichtigte Unternehmen in der Gemeinde in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen und den ihm bekannten Beteiligten, insbesondere den unmittelbaren Anstößern, gemäß § 16 Ziffer 2 dieser Verordnung beziehungsweise § 53<sup>1)</sup> der Baupolizeiordnung von 1869, die Geltendmachung ihrer etwaigen Einwendungen anheimzugeben. Der gleiche Antrag ist an die Gemeindebehörden anderer Gemarkungen zu richten, auf welche das Unternehmen voraussichtlich eine Einwirkung ausüben kann.

Soll die Anlage in der Nähe einer Landstraße, eines fließenden Gewässers, einer Eisenbahn oder einer Waldung errichtet werden, so ist auch der Wasser- und Straßenbauinspektion (eventuell der Rheinbau- oder der Kulturinspektion), dem Bahnbauinspektor und der Bezirksforstei rechtzeitig Kenntnis zu geben.

Nach Ablauf der Frist hat der Gemeinderat den Antrag nebst den Beilagen und den etwa eingekommenen Einsprachen dem Bezirksamt vorzulegen unter Beurkundung der vorschriftsmäßig erfolgten Offenlegung und Bekanntmachung. Gleichzeitig hat der Gemeinderat seine Äußerung über die Zulässigkeit des Unternehmens, beziehungsweise über die vorgebrachten Einwendungen, beizufügen.

§ 18. (Vorbereitende Erörterung und Begutachtung). Die Entschliebung des Bezirksamts über das Genehmigungsgesuch ist durch das Bezirksamt vorzubereiten, indem dasselbe die angebrachten Einwendungen und die sonstigen für die Verfassung der Genehmigung oder die Auflage von Bedingungen in Betracht kommenden Punkte, unter Zuzug des Unternehmers, der Einsprechenden, der technischen Behörden und der etwaigen anderen Sachverständigen, soweit tunlich mündlich, erörtert und die zur Aufklärung der tatsächlichen und technischen Verhältnisse etwa erforderlichen schriftlichen Gutachten erhebt.

Zur Begutachtung sind in der Regel gemäß §§ 1 und 8

<sup>1)</sup> jetzt § 55e.

der Dienstweisung vom 2. Januar 1880 und § 137 dieser Vollzugsverordnung<sup>1)</sup> der Fabrikinspektor, ferner in den durch § 16 Absatz 3 der Gesundheitspolizeiverordnung vom 27. Juni 1874 bezeichneten Fällen der Bezirksarzt, außerdem je nach Lage der Sache die sonst zuständigen technischen Behörden oder andere geeignete Sachverständige heranzuziehen. Handelt es sich um Errichtung und Änderung von chemischen Fabriken oder um die Frage der Unschädlichmachung von Fabrikabgängen, so ist in der Regel die chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt in Karlsruhe mit der Begutachtung zu betrauen; steht die Gefährdung von öffentlichen Straßen oder von Wasserläufen in Frage, so ist die Wasser- und Straßenbauinspektion (beziehungsweise die Rheinbau- oder Kulturinspektion), über bau- und feuerpolizeiliche Punkte die Bezirksbauinspektion zu hören; bei der Bezeichnung anderer Sachverständiger hat der Fabrikinspektor geeignetenfalls behilflich zu sein.

§ 19. (Gehör der Parteien. Beschleunigung des Verfahrens). Soweit die Gutachten nicht in Gegenwart der Parteien (§ 21 Ziff. 4 der Gewerbeordnung) erstattet werden, ist letzteren noch rechtzeitig vor der Tagfahrt des Bezirksrats Gelegenheit zu geben, von den erstatteten Gutachten Kenntnis zu nehmen.

Sowohl das Bezirksamt als die technischen Behörden haben bei den vorbereitenden Verhandlungen darauf Bedacht zu nehmen, daß, unbeschadet der Gründlichkeit, jede Verzögerung des Verfahrens und insbesondere auch längerer Schriftenwechsel vermieden werden.

§ 20. (Entscheidung des Bezirksrats). Nach Abschluß der vorbereiteten Verhandlungen wird vom Bezirksrat als Verwaltungsbehörde in öffentlicher Sitzung auf Grund mündlicher Verhandlung die Entscheidung darüber gegeben, ob die gewerbepolizeiliche und eventuell auch die haupolizeiliche Genehmigung zu erteilen und an welche Bedingungen sie etwa zu knüpfen sei. In dem Bescheide kann dem Unternehmer auf seine Gefahr, unbeschadet des Rekursverfahrens (§ 20 der Gew.-O.) die unverzügliche Ausführung der

<sup>1)</sup> jetzt § 141 dieser V.V.

baulichen Anlagen gestattet werden, wenn er dies vor Schluß der Erörterung beantragt. Die Gestattung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Ferner ist in den in § 14 dieser Verordnung bezeichneten Fällen darauf Bedacht zu nehmen, daß, wenn tunlich, in der gleichen Sitzung auch über die in wasserpolizeilicher, bezw. fischereipolizeilicher Hinsicht gestellten Genehmigungsansprüche beschloffen werden kann.

Zu der Sitzung des Bezirksrats sind die Parteien, d. h. der Unternehmer und die Einsprechenden, und in wichtigeren Fällen auch die beteiligten technischen Behörden oder die sonst zugezogenen Sachverständigen zu laden. Bei der Ladung der Parteien ist beizufügen, daß eventuell auch im Fall ihres Ausbleibens die Verhandlung vorgenommen und nach deren Ergebnis die Entscheidung erlassen werden wird.

Die für die Entscheidung maßgebenden Punkte sind durch den Vortrag der Parteien, welche erforderlichenfalls hierwegen im Einzelnen zu befragen sind, und durch die anwesenden technischen Beamten und Sachverständigen mündlich zu erörtern; soweit nötig, gibt der Vorsitzende des Bezirksrats, beziehungsweise das Bezirksratsmitglied oder der Beamte, welcher mit der Vortragerstattung betraut ist, auf Grund der vorbereitenden Verhandlungen die etwaigen weiteren Aufklärungen.

Im Bescheide des Bezirksrats sind in gedrängter Fassung die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, auf denen die Entscheidung beruht, und sofern die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen erteilt, oder sofern erhobene Einwendungen verworfen wurden, auch die Gründe anzugeben. Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur Entscheidung vor den bürgerlichen Richter zu verweisen.

Gleichzeitig ist über die Tragung der Kosten gemäß § 22 der Gew.-O. zu erkennen.

§ 21. (Eröffnung der Entscheidung. Rekurs. Bekanntmachung). Hinsichtlich der Eröffnung des Bescheides, des Rekurses und der Zustellung und Aufbewahrung

der Genehmigungsurkunde ist der § 2 Ziffer 2—5 dieser Vollzugsverordnung zu beobachten.

Auch den technischen Behörden, welche bei der Errichtung der Anlage beteiligt sind oder bei deren Beaufsichtigung mitzuwirken haben, ist von der Entscheidung durch Übersendung der Akten oder in anderer Weise Kenntnis zu geben, wobei hinsichtlich des Fabrikinspektors die Vorschrift des § 8 Absatz 4 der Dienstanweisung vom 2. Januar 1880 in Anwendung kommt.

Das Bezirksamt kann, wenn es ihm angemessen erscheint, den Genehmigungsbescheid wörtlich oder im Auszuge auf Kosten des Unternehmers im amtlichen Verkündigungsblatt veröffentlichen.

#### f. Insbesondere Schlächtereien.

#### Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Juni 1876, die Einrichtung der Schlächtereien<sup>1)</sup> betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 195).

Auf Grund des § 87a des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet:

§ 1. In allen Schlächtereien müssen die Fußböden, die Wände bis zu einer Höhe von 2 Metern, die Höfe, welche die Schlachtstätten umgeben, und die für den Abfluß

<sup>1)</sup> Vergl. § 16 R.G.D. (S. 92). Unter Schlächtereien im Sinne vorstehender Verordnung sind alle Schlachtstätten verstanden, in denen gewerbsmäßig geschlachtet wird, also auch solche, in denen Metzger bei Ausübung ihres Gewerbes regelmäßig Schlachtungen nur von Kleinvieh vornehmen. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. September 1876 Nr. 13374. auch die von den Gemeinden errichteten öffentlichen Schlachthäuser. Die Verordnung ist ferner auch gegenüber solchen Personen in Anwendung zu bringen, welche die Metzgerei nicht gewerbsmäßig betreiben, aber so häufig Schlachtungen vornehmen, daß eine sanitätspolizeiliche Vorkehr hinsichtlich der Schlachtstätten geboten erscheint. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. September 1880 Nr. 14750. Auch wenn ein Land- oder Schankwirt in seinen Räumlichkeiten, ohne Anbringung besonderer Vorrichtungen gewerbsmäßig, d. h. zum Zwecke des Verkaufs, Vieh schlachtet, liegt eine genehmigungspflichtige Schlachtstätte vor. Schenkel Gew.-D. Note 26 zu § 16.

aus den Schlachtstätten bestimmten Rinnen wasserdicht hergestellt werden.

§ 2. In der Nähe der Schlachtstätte muß zur Aufnahme des Abwassers und der Abfälle eine mit der Schlachtstätte durch eine offene Rinne verbundene wasserdichte, gedeckte Sentgrube<sup>1)</sup> vorhanden sein, welche im Winter wöchentlich einmal, im Sommer täglich zu entleeren ist.

Von Errichtung einer Sentgrube kann nur abgesehen werden, wenn das Abwasser aus der Schlachtstätte in ein fließendes Gewässer oder zur Bewässerung und Düngung auf unmittelbar anstoßende Grundstücke geleitet wird, oder wenn nach Ermessen des Bezirksamts die Raumverhältnisse die Anlage einer Sentgrube nicht gestatten. Werden die Abflüsse in letzterem Falle nach der Pfuhrgrube geleitet, so muß diese wasserdicht hergestellt und mindestens einmal wöchentlich im Sommer und einmal monatlich im Winter entleert werden.

§ 3. In den Schlachträumen, den Höfen, den Wirtschaft- und Wohnräumen der Schlächter dürfen innerhalb der Ortschaften rohe Häute, Klauen, Hörner, Knochen, roher Talg, Blut, Gedärme und andere Abfälle nicht länger als 48 Stunden im Winter, 24 Stunden im Sommer aufbewahrt werden.

Die Schlacht- und Hofräume sind stets rein zu halten und namentlich nach jeder Schlachtung pünktlich zu reinigen.

§ 4. Bei der Genehmigung neu anzulegender Schlächtereien, § 16 der Gewerbeordnung, ist neben obigen Vorschriften zu beachten,<sup>2)</sup> daß die Schlachtstätten und die Höfe genügenden Raum bieten, erstere auch auf mindestens drei Seiten dem Luftzuge offen stehen, und von der öffentlichen Straße, sowie von Wohnräumen mindestens 3 Meter

<sup>1)</sup> Die Sentgrube darf keinen durchlassenden Boden haben, muß vielmehr auch in der unteren Fläche vollständig wasserdicht hergestellt sein. (Ministerium des Innern vom 6. Juni 1878 Nr. 7998.)

<sup>2)</sup> In Landorten kann für neue Schlächtereien, in denen nur selten geschlachtet wird, gestattet werden, daß die Schlachtstätte nur von 2 Seiten dem Luftzuge offen steht, vorausgesetzt, daß beide Seiten einander gegenüber liegen, und durch Öffnungen in beiden Seitenwänden für eine genügende Durchlüftung gesorgt werden kann (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1878 Nr. 7998), und zugelassen werden, daß die Entfernung der Schlachtstätte von den eigenen Wohnräumen des Unternehmers weniger als 3 Meter

entfernt sind. Auf dem Grundstück muß ein Brunnen sich befinden, wenn nicht für den Zufluß aus einer Wasserleitung gesorgt ist; die Umgebung des Schlachthauses muß in einer Entfernung von mindestens 3 Metern gepflastert (die Fugen des Pflasters zementiert) oder mit Steinplatten, Zement- oder Asphaltguß bedeckt sein. Das Schlachthaus soll eine Höhe von mindestens 4, bei größeren Anstalten von 5 Metern im innern Schlachtraum erhalten. Der Fußboden im Schlachthause soll vollkommen wasserdicht (zementiert, asphaltiert, gepflastert oder geplattet mit Zementfugung) werden.

§ 5. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die mit Wirtschaften verbundenen Schlachtstätten.<sup>1)</sup>

**g. Lager von übelriechenden Stoffen.**

**Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr.<sup>2)</sup>**

In der durch B.-D. vom 30. Oktober 1894, Gef.- und B.-D.-Bl. Seite 406 bewirkten Fassung.

Der § 4 Absatz 3 der diesseitigen Verordnung vom 27. Juni 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1874 Seite 353, erhält folgende veränderte Fassung:

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann die Anlage von Schweine- und Geflügelställen, sowie das Halten von Schweinen beschränkt oder ganz untersagt, das Halten von Geflügel beschränkt werden.

aber mindestens 2 Meter und die Höhe der Schlachtstätte weniger als 4 Meter, aber mindestens 3 Meter betrage (Erlaß des Minist. des Innern vom 21. Januar 1890 Nr. 28110). In anderen Punkten aber darf der Bezirksrat von den Vorschriften der Verordnung keine Nachsicht erteilen, dazu ist allein das Ministerium des Innern zuständig. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. Januar 1890 Nr. 28110.

<sup>1)</sup> Das Genehmigungsverfahren ist das Gleiche wie bei allen übrigen schädlichen und belästigenden Anlagen.

<sup>2)</sup> Wegen der Dampfdesinfektionsanlagen vgl. Anm. 5 zu § 51 der Landesbauordnung.

## h. Dampfkesselanlagen.

## 1. Reichsgewerbeordnung.

§ 24. Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrat über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingd zu erteilen oder endlich bei Erteilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im § 147 angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

Für den Rekurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

## 2. Bekanntmachung des Reichskanzlers betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890.

(Reichs-Gesetzblatt Seite 163).

Auf Grund der Bestimmung im § 24 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat nachstehende allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln<sup>1)</sup> erlassen.

<sup>1)</sup> Ergänzungen enthalten §§ 12 und 13 der Verordnung vom 24. Oktober 1891.

## I. Bau der Dampfkessel.

§ 1. Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Siederöhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei zylindrischer Gestalt fünfundzwanzig Zentimeter, bei Kugelgestalt dreißig Zentimeter übersteigt.

Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerröhren, deren lichte Weite zehn Zentimeter nicht übersteigt, gestattet.

§ 2. Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens zehn Zentimetern unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Zentimetern Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzigmal so groß ist, als die Fläche des Feuerrostes.

## II. Ausrüstung der Dampfkessel.

§ 3. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

§ 4. Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§ 5. Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Er-

kennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens sechzig Quadratcentimeter lichtem Querschnitt hergestellt ist.

§ 6. Werden Probierhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probierhähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

§ 7. Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

§ 8. Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampffammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheitsventile.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

§ 9. An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist.

§ 10. An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung auf eine leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

Diese Angaben sind auf einem metallenen Schilde (Fabrikschild) anzubringen, welches mit Kupfernieten so am Kessel befestigt ist, daß es auch nach der Ummantelung oder Einmauerung des letzteren sichtbar bleibt.

### III. Prüfung der Dampfkessel.

§ 11. Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muß nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder

Ummantelung unter Verichluß sämtlicher Öffnungen mit Wasserdruck geprüft werden.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Überdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Überdrucks, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Druck, welcher den beabsichtigten Überdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärenndruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen, und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Druck in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

Nachdem die Prüfung mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind von dem Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen, welcher dieselbe vorgenommen hat, die Nieten, mit welchen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§ 10), mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in der über die Prüfung aufzunehmenden Verhandlung (Prüfungszeugnis) zum Abdruck zu bringen.

§ 12. Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz bloßgelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittels Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kessel die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen oder wenn bei zylindrischen und Siedekesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittels Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Bloßlegung des Kessels bedarf es hier nicht.

§ 13. Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilbermanometer oder

Schlusser, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

10

durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden.

An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

#### IV. Aufstellung der Dampfkessel.

§ 14. Dampfkessel, welche für mehr als 6 Atmosphären Überdruck bestimmt sind, und solche, bei welchem das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Überdruck mehr als dreißig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Zentimetern Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§ 15. Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt und den daselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens acht Zentimetern verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

#### VII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 20. Wenn Dampfkesselanlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maßgabe der §§ 1 und 2 nicht gefordert werden. Im Übrigen finden die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung.

§ 21. Die Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

§ 22. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Kochgefäße, in welchen mittels Dampfes, der einem anderweitigen Dampfwickler entnommen ist, gekocht wird;
2. auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;
3. auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wosern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über 5 m Höhe und mindestens 8 cm Weite oder durch eine andere von der Zentralbehörde des Bundesstaates genehmigte Sicherheitsvorrichtung verbunden sind.

### **3. Badisches Gesetz, die Anlage und den Betrieb der Dampfkessel betr. vom 22. Januar 1874.**

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 123)

Art. 1. Die Besitzer von Dampfkessel-Anlagen oder ihrer zur Leitung des Betriebs bestellten Vertreter, sowie die mit der Bewartung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebs die allgemein oder bei Genehmigung der Anlage besonders vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsmäßig benützt, und Kessel, die sich in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.

Art. 2. Wer den ihm nach Artikel 1 obliegenden Verpflichtungen zuwider handelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder eine Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten.

Art. 3. Die Besitzer von Dampfkessel-Anlagen sind verpflichtet, eine amtliche Revision des Betriebs durch Sachverständige zu gestatten, die zur Untersuchung des Kessels benötigten Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Revision zu tragen.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser Vorschrift haben die Großh. Ministerien des Handels und des Innern zu erlassen.

**4. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. Okt. 1891, die Dampfkesselaufsicht betr.**

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 181.)

I. Die Genehmigung der Dampfkessel.

**1. Voraussetzungen der Genehmigungspflicht.**

§ 1. (Fälle der Genehmigungspflicht.) Einer behördlichen Genehmigung bedarf, wer im Großherzogtum einen feststehenden Dampfkessel oder einen Dampfschiffskessel zum Zwecke des Betriebs anlegen,

einen beweglichen Dampfkessel, d. h. einen Dampfkessel, welcher zum Betriebe an wechselnden Betriebsstätten benützt werden soll (Lokomobile, vergl. § 16 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890), in Betrieb nehmen,

einen feststehenden oder beweglichen Dampfkessel, dessen Anlegung bezw. Inbetriebnahme bereits früher genehmigt worden ist, nach erfolgter Veränderung in der Lage der Betriebsstätte oder nach wesentlicher Veränderung in der Bauart oder, nachdem die Genehmigung wegen unterlassenen Betriebs nach § 49 der Gewerbeordnung erloschen ist, wieder in Betrieb nehmen will.

Die Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn der Dampfkessel nicht zum Maschinenbetriebe und nicht gewerbsmäßig verwendet werden soll.

Auch die Dampfsammler und Dampfüberhitzer unterliegen der Genehmigungspflicht, wenn zwischen denselben und dem Dampfkessel ein Absperrventil sich nicht befindet, sie somit dem Dampfkessel als dazu gehörige Bestandteile eingefügt sind.

§ 2. (Ausnahmen von der Genehmigungspflicht. — Anzeigepflicht.) Eine behördliche Genehmigung ist nicht erforderlich:

1. für die im § 22 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln bezeichneten Kessel;
2. für die Dampfkessel der Lokomotiven, welche auf den dem Bahnpolizei-Reglement vom 30. November 1885 und der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 unterliegenden Eisenbahnen verwendet werden.\*)

Jedoch hat derjenige, welcher einen der unter Ziffer 1 bezeichneten Kessel zum Zwecke des Betriebs aufstellt, die allgemeinen bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften hierbei zu beachten und jedenfalls dem Großh. Bezirksamt spätestens 8 Tage nach der Aufstellung Anzeige zu erstatten, damit geeignetenfalls eine technische Untersuchung über das Vorliegen der in § 22 der obigen Bestimmungen des Bundesrats bezeichneten Voraussetzungen herbeigeführt werden kann.

Die Kessel der unter Ziffer 2 bezeichneten Eisenbahnlokomotiven sind vor der Inbetriebsetzung nach Maßgabe der daselbst gedachten Vorschriften einer technisch-polizeilichen Prüfung zu unterwerfen.

## 2. Zuständigkeit und Verfahren bei der Genehmigung.

### a) Feststehende Dampfkessel.

§ 3. (Form und Inhalt des Genehmigungsantrags.) Die Genehmigung zur Anlegung eines feststehenden Dampfkessels ist von dem Unternehmer, welcher den Kessel anzulegen bzw. zu betreiben beabsichtigt, bei demjenigen Bezirksamt, in dessen Bezirk der Kessel zum Betrieb aufgestellt werden soll, zu beantragen. Als feststehende Dampfkessel sind im Sinne dieser Vorschrift auch diejenigen beweglichen Dampfkessel zu behandeln, welche an einem Betriebsort zur dauernden Benützung aufgestellt werden sollen (vergl. § 18 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890).

\*) Jetzt Betriebsordnung für die Hauptbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892.

Zu dem Antrage ist der vollständige Name, der Stand und Wohnsitz des Unternehmers, sowie des Kesselverfertigers und das Kalenderjahr der Anfertigung anzugeben.

Hat der Kessel am Herstellungsorte bereits eine Wasserdruckprobe bestanden, so ist hierüber unter Vorlage des Zeugnisses Mitteilung zu machen.

Handelt es sich um die Anlegung eines bereits früher in Betrieb gewesenen Dampfkessels, so ist ferner anzugeben, ob und welchen Hauptreparaturen er bereits unterzogen worden ist und an welchen Orten und Betriebsstätten er schon in Benützung war; auch sind, wenn tunlich, die auf einen solchen Dampfkessel bezüglichen amtlichen Urkunden, insbesondere der frühere Genehmigungsbescheid und das Revisionsbuch, beizubringen.

Dem Antrage sind folgende Nachweisungen beizufügen:

1. eine Beschreibung, aus welcher die Angaben des Fabrikzeichens (§ 10 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890), die Abmessungen des Kessels, die Stärke und die Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Abmessungen der Sicherheitsventile und die Art ihrer Belastung, die Einrichtung der Speisevorrichtungen, der Feuerung (zutreffenden Falls unter Darstellung der zur Bewirkung einer rauchfreien Feuerung beabsichtigten Maßnahmen und Einrichtungen), der Wasserstandszeiger, des Manometers, die beabsichtigte höchste Dampfspannung in kg auf qcm, das Material, mit welchem der Kessel geheizt werden soll, die Art des Gewerbebetriebs oder die sonstige Bestimmung, welche dem Dampfkessel gegeben werden soll, endlich, wenn der Kessel zum Betrieb von Dampfmaschinen dient, die Kraft und Art der Maschinen zu entnehmen sind;
2. eine Zeichnung, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen und die etwa vorhandenen Verankerungen und Verstärkungen zu ersehen sind, die sich aber auf die Einrichtung der Dampfmaschine nicht zu erstrecken braucht;

3. ein Lageplan, aus welchem das für die Anlegung des Kessels in Aussicht genommene Grundstück und die darauf befindlichen Gewerbsanlagen und Gebäude, ferner die diesem Grundstücke benachbarten Liegenschaften, Gewerbsanlagen, Gebäude, Wege und dgl., auf welche der Kesselbetrieb voraussichtlich eine Einwirkung ausüben kann, zu ersehen und in welchem die Besitzgrenzen, bei Grundstücken auch deren Nummer oder die Namen der Eigentümer, bei Gebäuden und Gewerbsanlagen insbesondere auch die Bauart und Höhe angegeben sind;
4. eine Bauzeichnung des Kesselhauses mit Grundriß und Querdurchschnitt, woraus insbesondere auch der Standort und die Höhe des Schornsteins, die Lage des Kesselhausdaches oder der Decke des Kesselraumes gegen die obere Fläche des Kesselgemäuers zu entnehmen ist.

Die Pläne, Zeichnungen und Vervielfältigungen derselben sind von dazu gehörig befähigten Personen in einem zur Beurteilung der Verhältnisse geeigneten Maßstabe, welcher auf dem Plane bezw. der Zeichnung anzugeben ist, zu fertigen. Sie sollen auf dauerhaftem Material und in einem zur Vereinigung mit den Akten geeigneten Format (in Blättern von 33 cm Höhe und 21 cm Breite) eingereicht werden und mit der Unterschrift sowohl des Unternehmers, als des Fertigers sowie mit Datum versehen sein.

Die in Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Beilagen sind in drei Exemplaren einzureichen.

Soll mit der Anlegung des Kessels die Ausführung von Bauten, welche der baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, z. B. die Herstellung oder Änderung des Kesselhauses, verbunden werden, so ist auch ein Baugesuch mit den hierzu erforderlichen Plänen und Zeichnungen unter Beachtung der Bestimmungen der Baupolizeiordnung einzureichen.

Für den Antrag auf Genehmigung einer beabsichtigten wesentlichen Änderung einer bereits genehmigten Dampfkesselanlage gelten obige Vorschriften mit der Maßgabe, daß

nur diejenigen Beilagen anzufügen sind, aus welchen die beabsichtigte Änderung vollkommen deutlich erkannt werden kann.

§ 4. (Prüfung und Begutachtung des Genehmigungsantrags) Wenn das Bezirksamt Bedenken hinsichtlich der formellen Vollständigkeit des Antrags und seiner Beilagen hat, so ist, geeignetenfalls nach Anhörung des zuständigen Dampfkesselrevisors, der Unternehmer auf kürzestem Wege zur Ergänzung zu veranlassen.

Ist gegen die Vollständigkeit des Gesuchs und seiner Beilagen nichts zu erinnern, so ist dasselbe sofort dem zuständigen Dampfkesselrevisor zur gutächtlichen Äußerung darüber mitzuteilen, ob und unter welchen Bedingungen die Anlegung des Dampfkessels nach den hierfür maßgebenden Bestimmungen als zulässig zu erachten sei. Gelangt das Gutachten des Dampfkesselrevisors zur Befürwortung des Gesuchs, so ist demselben ein Entwurf des Genehmigungsbescheids samt den für erforderlich erachteten Bedingungen anzuschließen.

Wenn sich in gesundheitlicher Beziehung Bedenken gegen die Anlegung des Kessels ergeben, ist ein Gutachten des Bezirksarztes zu erheben.

Soll der Dampfkessel in einer Entfernung von 8 m oder weniger von der Grenze benachbarter Grundstücke angelegt werden, so ist dem betr. Nachbarn durchs Bezirksamt von der beabsichtigten Anlegung Nachricht zu geben. Außerdem sind, im Falle bei Anlegung des Kessels die Ausführung von Bauten, welche einer baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, beabsichtigt ist, gleichzeitig die für die Behandlung von Baugesuchen maßgebenden Bestimmungen zu beachten.

§ 5. (Entschliebung über die Genehmigung.) Nach Erstattung der Gutachten und Abschluß der sonstigen Verhandlungen beschließt das Bezirksamt, ob und unter welchen Bedingungen die Genehmigung zu erteilen sei.

Wenn von Beteiligten gegen die Anlegung des Dampfkessels Einwendungen vorgebracht sind, so ist das Genehmigungsge such dem Bezirksrat zur Entscheidung vorzulegen, ebenso dann, wenn der Gesuchsteller innerhalb 14 Tagen nach Empfang des die Genehmigung versagenden oder nur

unter Bedingungen erteilenden Bescheids des Bezirksamts auf mündliche Verhandlung vor dem Bezirksrat anträgt.

Der Entscheidung des Bezirksamts oder Bezirksrats sind Gründe nur dann beizugeben, wenn die Genehmigung versagt, von Dritten erhobene Einwendungen zurückgewiesen oder Bedingungen entgegen den Anträgen des Gesuchstellers aufgenommen worden sind.

Über die erfolgte Genehmigung und die darin festgesetzten Bedingungen ist dem Gesuchsteller eine mit dem Siegel des Bezirksamts versehene Urkunde nach angeschlossenem Formular A auszustellen, welcher die dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne, unter Einzeichnung der etwa beschlossenen Änderungen und Ergänzungen, mit der amtlichen Hinweisung auf den Genehmigungsbescheid versehen und fest verbunden, beizuhängen sind.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheids ist dem zuständigen Dampfkesselrevisor zu übermitteln.

### 3. Erteilung der Betriebserlaubnis nach erfolgter Genehmigung.

§ 10. a. Bei feststehenden und beweglichen Kesseln. Bevor ein neu angelegter oder wesentlich veränderter Dampfkessel nach erfolgter Genehmigung in Betrieb genommen wird, ist eine Druckprobe nach §§ 11 und 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. Aug. 1890 vorzunehmen und zu untersuchen, ob die Ausführung der Anlage den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht.

Nach der letzten Zusammensetzung, aber vor der Einmauerung oder Ummantelung ist dem zuständigen Kesselrevisor zum Zwecke der Vornahme der Druckprobe Anzeige zu erstatten; auf den vom Kesselrevisor hierfür festgesetzten Tag ist der Kessel in allen seinen Teilen zugänglich und vollständig mit Wasser gefüllt bereit zu halten, auch hat der Kesselbesitzer die zur Ausführung der Druckprobe erforderlichen Gerätschaften (insbesondere Druckpumpe) und Arbeitshilfe zur Verfügung zu stellen.

Dampfkessel, welche in einem andern deutschen Bundesstaat von einem hiermit betrauten Beamten oder staatlich

ermächtigten Sachverständigen nach den §§ 11 und 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 oder nach Vornahme einer Ausbesserung in Gemäßheit des § 12 der gedachten Bestimmungen geprüft und den Vorschriften des § 11 Absatz 4 der letztern entsprechend abgestempelt worden sind, unterliegen, sobald sie im Ganzen nach ihrem Aufstellungsort transportiert worden sind, einer weiteren Wasserdruckprobe von ihrer Einmauerung oder vor ihrer Wiederinbetriebsetzung nur dann, wenn sie durch den Transport oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Probe geboten erscheinen lassen. Es bleibt übrigens dem Kesselrevisor vorbehalten, bei Dampfkesseln von besonderer Konstruktion auch in anderen Fällen aus triftigen Gründen eine Wiederholung der Druckprobe am Aufstellungsorte eintreten zu lassen.

Dampfkessel aus dem Auslande sind, auch wenn daselbst schon eine Druckprobe stattgefunden hat, der Druckprobe nach § 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu unterwerfen.

Zum Nachweise, daß eine Druckprobe mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind vom Kesselrevisor die Rieten, mit welchen der Fabrikschild am Kessel befestigt ist, mit einem Stempel zu versehen. Die Form des Stempels wird vom Ministerium des Innern festgesetzt. Über die erfolgte Druckprobe ist ein Prüfungszeugnis nach anliegendem Muster B auszustellen, in welchem der Stempel zum Abdruck zu bringen ist.

Ferner hat der Kesselrevisor, nachdem ihm vom Unternehmer die Vollendung der genehmigten Dampfkesselanlage angezeigt worden ist, zu untersuchen, ob dieselbe den Bestimmungen der §§ 14 und 15 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890, des § 13 dieser Verordnung und den Bedingungen des Genehmigungsbescheides entspricht. Ergeben sich bei dieser Untersuchung Anstände, so sind dieselben dem Unternehmer zum Zwecke der etwa erforderlichen Abänderungen und Ergänzungen der Anlage mitzuteilen.

Wenn aus der ersten oder der im Falle erfolgter Be-

anstandung vorgenommenen weiteren Untersuchung sich ergibt, daß die Anlage den maßgebenden Bestimmungen entspricht, so ist dem Unternehmer vom Kesselrevisor schriftlich (in der Regel durch Eintrag in das Revisionsbuch, vgl. § 23 dieser Verordnung) die gemäß § 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung erforderliche Betriebserlaubnis zu erteilen und eine Bescheinigung über die mit befriedigendem Erfolg stattgehabte Abnahmeuntersuchung nach anliegendem Muster C auszustellen.

Das Prüfungszeugnis über die stattgehabte Wasserdruckprobe und die Bescheinigung über die Abnahmeuntersuchung sind durch das Bezirksamt oder den Kesselrevisor der Genehmigungsurkunde fest verbunden beizuhängen. Bei unbeweglichen Dampfkesseln ist es übrigens zulässig, daß das Zeugnis und die Bescheinigung statt der Genehmigungsurkunde dem Revisionsbuche (§ 23 dieser Verordnung) fest verbunden beigeheftet werde.

Ehe die Betriebserlaubnis erteilt und die über die Abnahme ausgestellte Bescheinigung mit der Genehmigungsurkunde verbunden ist, darf der Kessel nicht in Betrieb genommen werden.

Nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ist auch dann zu verfahren, wenn eine Erneuerung der Einmauerung eines feststehenden Dampfkessels, zu welcher eine besondere Genehmigung nach §§ 24 und 25 der Gewerbeordnung nicht erforderlich ist, stattgefunden hat.

## II. Die Beschaffenheit, Ausrüstung und Aufstellung der Dampfkessel.

§ 12. 1. Die Beschaffenheit und Ausrüstung der Dampfkessel. Hinsichtlich der Beschaffenheit und der Ausrüstung der Dampfkessel sind neben den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrats vom 5. Aug. 1890, §§ 1—10, noch folgende Vorschriften maßgebend:

1. (Zu § 1 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen.)  
Zur Anfertigung der Dampfkessel darf nur gutes Material verwendet werden.

Den Wandungen des Kessels, der Sied- und Flammrohre, der Feuerbüchse, der Rauchkammer und dgl. ist

diejenige Materialstärke zu geben, welche unter Berücksichtigung der etwa vorhandenen Verankerungen und Versteifungen der beabsichtigten Dampfspannung entspricht.

2. (Zu § 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen.)

Feuerzüge, welche so geführt werden, daß ihre Heizgase Kesselteile bestreichen, die im Innern von Dampf bespült sind (Oberzugkessel), sind derart anzulegen, daß ein Erglühen dieser Kesselteile nicht zu befürchten ist und daß die Feuerzüge eine zur Befahrung hinreichende Weite erhalten.

Die Feuerungen und die Schornsteine der Dampfkessel sollen so eingerichtet sein, daß die Verbrennung möglichst rauchfrei stattfindet, und daß Beschädigungen und erhebliche Belästigungen der Besitzer und Bewohner von benachbarten Grundstücken durch Ruß, Rauch, Funkenwerfen und dgl. tunlichst vermieden werden. Zu diesem Zweck ist in allen Fällen, wo es mit Rücksicht auf die Lage des Aufstellungsortes und die Verhältnisse der Nachbarschaft als angezeigt und nach der Art des Kessels und seiner Zweckbestimmung als durchführbar erscheint, eine besondere Einrichtung zur rauchfreien Feuerung anzubringen, sofern nicht die zu befürchtenden Mißstände dadurch verhütet werden können, daß der Kesselbesitzer die Verpflichtung übernimmt, die Heizung mit einem ohne merkliche Rauchentwicklung verbrennenden Stoff zu bewirken.

Bewegliche Kessel sollen stets mit einer Einrichtung versehen sein, durch welche das Ausströmen von Funken aus dem Schornstein verhütet wird.

3. (Zu § 8 der allgemeinen polizeilichen Vorschriften.)

Den Abmessungen für die Öffnungen der Sicherheitsventile ist eine derartige Weite zu geben, daß die zuverlässige Wirkung des Ventils gesichert ist.

Erfolgt die Belastung des Sicherheitsventils durch Gewicht, so hat dasselbe aus einem unteilbaren Stücke zu bestehen, welches, am äußersten Ende des Hebels

Sin  
die  
gest  
gem  
5.  
ma

2

angebracht, der höchsten festgesetzten Dampfspannung entspricht.

Erfolgt die Belastung mit einer Federwage, so muß die Einrichtung so getroffen sein, daß die Belastung nicht über die höchste festgesetzte Dampfspannung gesteigert werden kann.

4. (Zu § 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen.)

Zur Anbringung der amtlichen Manometer sowie zur Prüfung der Kesselmanometer muß ein Rohrstück, welches in eine Flansche von der in der Anlage D bezeichneten Form endigt, mit dem Kessel verbunden sein; von dieser Vorschrift sind nur diejenigen Kessel ausgenommen, an denen einfache Gefäß- oder Hebermanometer mit nicht verzüngter Skala sich befinden.

## 2. Die Aufstellung der Dampfkessel.

§ 13. Die Aufstellung feststehender Kessel. Hinsichtlich der Aufstellung feststehender Kessel, wozu auch die an einer Betriebsstätte zu dauernder Benützung aufgestellten beweglichen Kessel gehören, sind neben den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrats vom 5. August 1890, §§ 14 und 15, noch folgende Vorschriften maßgebend:

1. Dampfkessel, welche für mehr als sechs Atmosphären Überdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Überdruck mehr als dreißig beträgt (vgl. § 14 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. Aug. 1890), sollen in der Regel in besonderen Kesselhäusern aufgestellt werden.

Die Kesselhäuser sind stets hell und reinlich zu halten. Das Dach des Kesselhauses ist tunlichst leicht herzustellen und mit feuersicherem Material zu decken.

2. Wo ausnahmsweise die Aufstellung der Kessel unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, zulässig ist (vgl. § 14 der Bekanntmachung vom 5. August 1890), darf eine derartige Aufstellung

mehrerer Kessel in demselben Raume zum Zwecke gleichzeitigen Betriebes nur erfolgen, wenn, alle so aufgestellten Dampfkessel zusammengerechnet, die Summe der Produkte aus der Heizfläche und der Dampfspannung nicht mehr als 30 beträgt.

3. An das Kesselmauerwerk anschließend dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.
4. Zwischen dem Kessel und der Decke des Aufstellungsraums ist ein Raum von solcher Höhe freizulassen, daß die Begehung des Kessels dem Aufsichtspersonale ermöglicht und eine Feuergefährdung für das an der Decke befindliche Holzwerk ausgeschlossen wird.
5. Im Ubrigen sind hinsichtlich der Herstellung der Kesselräumlichkeiten, der Feuerungen und der Schornsteine, sowie hinsichtlich der den Dampfkesseln von Nachbargrundstücken zu gebenden Entfernung die Bestimmungen der Baupolizei-Verordnung und der ortspolizeilichen Vorschriften zu beachten.

#### i. Geräuschvolle Anlagen.

##### 1. Reichsgewerbeordnung.

§ 27. Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§ 16 bis 25 der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu unterlagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

##### 2. Badische Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 23. Dezember 1883.

§ 28. (Voraussetzungen und Form der Anzeige.) Wer eine Anlage errichten oder verlegen will, deren

Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, oder wer in einer bestehenden Anlage einen mit solchem Geräusch verbundenen Betrieb eröffnen will, muß gemäß § 27 der Gewerbeordnung sein Vorhaben der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister, bezw. Bezirksamt) der Gemeinde, in deren Gemarkung die Anlage zu liegen kommen soll, anzeigen.

Derartigen Anlagen sind insbesondere auch die Vorrichtungen beizurechnen, durch welche größere Mengen von Holz, Steinen, Metallen oder anderen harten Stoffen zersägt, zerschnitten, zerfchlagen, zerstampft oder gehämmert werden sollen.

Der Anzeige sind in doppelter Ausfertigung die Nachweisungen beizufügen, welche zur Beurteilung der Art und des Ganges des Betriebs und der durch das Geräusch verursachten Einwirkungen auf die Umgebung erforderlich sind, also insbesondere eine Beschreibung samt Bauplan und Situationszeichnung, aus welchen

1. die Größe des für den Betrieb gewählten Grundstücks und der anstoßenden oder sonst im Bereiche des Geräuschs gelegenen Grundstücke, Gebäude und Anlagen unter Angabe der Entfernungen;
2. die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, der Ort der Aufstellung der das Geräusch verursachenden Werkzeuge und Maschinen, die Betriebszeiten, die Konstruktion und die Betriebsweise zu entnehmen sind.

§ 29. (Ersatz für die Anzeige.) Die in § 28 vorgeschriebene Anzeige eines geräuschvollen Betriebs wird durch die Anzeige vom Anfange eines selbständigen Gewerbebetriebs (§ 14 der Gewerbeordnung) und durch die in baupolizeilicher Hinsicht zu erstattende Vorlage nicht ersetzt, vielmehr ist auch in den Fällen, wo eine baupolizeiliche Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist (§§ 50<sup>1)</sup> ff. der Baupolizeiverordnung vom 5. Mai 1869), wegen des mit ungewöhnlichem Geräusche verbundenen Betriebs eine gesonderte Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten.

Bedarf die Anlage, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, schon nach den Vorschriften der

<sup>1)</sup> Nunmehr §§ 51 ff. der Landesbauordnung.

§§ 16—25 der Gewerbeordnung der gewerbepolizeilichen Genehmigung, so fällt die besondere Anzeige nach § 28 dieser Verordnung weg, es sind aber dem nach §§ 16 ff. der Gewerbeordnung und § 10 dieser Verordnung anzubringenden Gesuche in sungemäßer Anwendung des § 28 auch die Nachweisungen anzufügen, welche zur Beurteilung des ungewöhnlichen Geräuschs erforderlich sind.

§ 30. (Vorläufige Prüfung.) Der Bürgermeister hat die nach § 28 dieser Verordnung erstattete Anzeige samt den Nachweisungen dem Bezirksamte ungesäumt vorzulegen und dabei anzugeben, ob in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind. Letzteren Falls ist eine berichtliche Äußerung des Gemeinderats über die Frage beizufügen, ob Grund zu der Annahme vorliege, daß die bestimmungsgemäße Benützung dieser Gebäude und Anstalten durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde.

Wo das Bezirksamt die Ortspolizei verwaltet, ist die Äußerung des Gemeinderats unmittelbar durch das Bezirksamt zu erheben.

§ 31. (Entscheidung über die Gestattung der Anlage.) Liegt nach dem Ergebnis der Vorlage die Befürchtung einer solchen Störung vor, so hat das Bezirksamt unter Anhörung des Unternehmers und der Besitzer der beteiligten Anstalten, sowie unter Vernehmung der zuständigen technischen Behörde oder sonst geeigneter Sachverständiger vorbereitende Erhebungen über die obwaltenden tatsächlichen Verhältnisse zu machen, und sofern nicht nach dem Ergebnis der letzteren von vornherein die befürchteten Störungen als ausgeschlossen erscheinen, oder der Unternehmer auf die Errichtung der Anlage verzichtet, eine Entscheidung des Bezirksrats als Verwaltungsbehörde darüber herbeizuführen, ob gemäß § 27 der Gewerbeordnung die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

Hinsichtlich des Verfahrens bei der Vorbereitung und Erlassung der Entscheidung und beim Rekurse sind die

Bestimmungen der §§ 18 bis 21 dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden.

In dringenden Fällen kann das Bezirksamt schon vor Erlassung der bezirksrätlichen Entscheidung den Betrieb einer geräuschvollen Anlage nach § 30 des Polizeistrafgesetzbuches ganz oder teilweise vorläufig einstellen.

#### k. Privatkranke-, Irren-, Entbindungsanstalten, Wirtschaften und Singspielhallen.

##### 1. Reichsgewerbeordnung.

§ 30. Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde. Die Konzession ist nur dann zu verjagen:

- a) wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt dartun;
- b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nichtentsprechen;<sup>1)</sup>
- c) wenn die Anstalt nur in einem Teile eines auch von anderen Personen bewohnten Gebäudes untergebracht werden soll und durch ihren Betrieb für die Mitbewohner dieses Gebäudes erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann;
- d) wenn die Anstalt zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken bestimmt ist und durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann.

Vor Erteilung der Konzession sind über die Fragen zu c und d die Ortspolizei- und die Gemeindebehörden zu hören.

Gebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde.

<sup>1)</sup> Die Konzession erteilt der Bezirksrat; der Genehmigungsantrag ist beim Bezirksamt zu stellen.

§chlusser, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

§ 33. Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

Diese Erlaubnis ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Böllerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.<sup>1)</sup>

Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß

- a) die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,
- b) die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a fallenden, geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

<sup>1)</sup> Die Konzession erteilt der Bezirksrat; das Gesuch ist beim Gemeinde-(Stadt-)rat der Gemeinde, wo das Geschäft betrieben werden soll, einzureichen. Pläne sind nur beizulegen, wenn das Lokal bisher nicht für Wirtschaftszwecke benutzt wurde, oder wesentliche Veränderungen erleiden soll (§§ 42 u. f. der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung Gesetz- und Verordnungsblatt 1883 S. 357). Allgemeine Vorschriften über die Einrichtungen bestehen nicht; doch sind für eine Reihe von Amtsbezirken, namentlich unter Beachtung der gesundheitlichen Interessen, vom Bezirksrat in Form von allgemeinen Normativen die Mindestanforderungen festgestellt worden, welche hinsichtlich der Größe, Höhe, Ventilation der Wirtschaftszimmer, der Sichtfläche der Fenster, der Einrichtung der Aborte, der Treppen, des Hofraumes zu stellen sind. Neuerlich hat das Ministerium hierwegen auf das unter 2 abgedruckte Zirkular des Preussischen Ministers des Innern vom 26. August 1886 hingewiesen. Vgl. auch § 18 der Landesbauordnung und Anmerkung hierzu.

Vor Erteilung der Erlaubnis ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Vereine, welche den gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im Großen und deren Absatz im Kleinen zum ausschließlichen oder hauptsächlichlichen Zwecke haben, einschließlich der bereits bestehenden, auch dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

Die Landesregierungen können anordnen, daß die vorstehenden Bestimmungen, mit Ausnahme derjenigen im Abs. 3 unter b, auch auf andere Vereine, einschließlich der bereits bestehenden, selbst dann Anwendung finden, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

Anmerkung. Bei Errichtung neuer Küchenanlagen, sowie bei dem Umbau und der Erweiterung bestehender Anlagen ist nach Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 4. Juli 1901 Nr. 21 436 auf die Beachtung folgender Punkte hinzuwirken:

1. Die Küchenräume sollen gegen Räume, welche anderen Zwecken dienen, tunlichst durch abschließbare Türen getrennt sein;
2. die Küchenräume sollen tunlichst eine Höhe von 3 m, Nebenräume zur Aufbewahrung der Schwarzwaren tunlichst eine solche von mindestens 2,70 m haben;
3. Küchenräume sollen mit Fenstern verschließbar sein, welche nach Zahl und Größe ausreichen, um für alle Arbeitsstellen bei Tagen ohne künstliche Beleuchtung hinreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster sollen so eingerichtet sein, daß sie einen ausreichenden Luftwechsel und bei Feuergefahr eine Rettung der Arbeiter ermöglichen;
4. die Küchenräume sollen einen festen, ebenen und dichten Fußboden, die Wände und Decken einen guten Anstrich von Farbe haben, welcher mindestens alle 2 Jahre zu erneuern ist;
5. die Zahl der in einem Küchenraum beschäftigten Personen soll so berechnet werden, daß auf jede Person mindestens 10 cbm Luft entfallen;
6. die Temperatur in den Küchenräumen soll 35° C nicht übersteigen. In jedem Raum ist ein Thermometer anzubringen;
7. in den Küchenräumen sollen Sitzgelegenheiten für die dort Beschäftigten vorhanden sein;
8. in jedem Küchenraum ist ein mit Wasser gefüllter Spucknapf aufzustellen, welcher täglich gereinigt werden muß;
9. sämtliche Küchenräume sollen täglich mindestens eine halbe Stunde lang gelüftet, der Fußboden täglich gereinigt werden;

10. in der Nähe der Arbeitsräume soll ein für die Zahl der beschäftigten Arbeiter ausreichend großer Ankleide- und Waschräume eingerichtet werden. Dieser Raum soll von den Arbeitsräumen aus zugfrei erreicht und im Winter geheizt werden können. In dem Raum sind Wasser, Seife und Handtücher bereit zu halten, auch sind dort Kleiderhaken anzubringen;
11. die Bedürfnisanstalten sollen nicht in direkter Verbindung mit den Arbeitsräumen stehen, müssen aber so belegen sein, daß sie ohne Verletzung des Anstandes und ohne Schaden für die Gesundheit zu erreichen sind.

§ 33a. Wer gewerbsmäßig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirtschaftsräumen oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubnis ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer.

Die Erlaubnis ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt;<sup>1)</sup>
3. wenn der den Verhältnissen des Gemeindebezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis bereits erteilt ist.

Aus den unter Ziffer 1 angeführten Gründen kann die Erlaubnis zurückgenommen und Personen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Gewerbebetrieb begonnen haben, derselbe untersagt werden.

<sup>1)</sup> Das Genehmigungsverfahren ist wie bei Wirtschaftsgesuchen; allgemeine Bestimmungen über die im Interesse der Gesundheit, Sicherheit u. an solche Lokale zu stellenden Anforderungen bestehen nicht. Vgl. jedoch § 18 der Landesbauordnung und Anmerkung hierzu.

## 2. Zirkular des Preussischen Ministeriums des Innern vom 26. August 1886.

§ 1. Gast- und Schankwirtschaften dürfen sowohl in den Städten, wie auch auf dem platten Lande nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, welche an öffentlichen Wegen belegen sind und einen Zugang zu den letzteren haben. In Städten ist die Errichtung von Gast- und Schankwirtschaften an unbefestigten und unbeleuchteten Straßen oder Straßenteilen nicht zu gestatten. Die Errichtung von Gast- und Schankwirtschaften ist ferner ausgeschlossen: in Häusern, welche Schlupfwinkel gewerbsmäßiger Unzucht sind, bezw. in welchen der gewerbsmäßigen Unzucht ergebene Frauenspersonen wohnen oder verkehren, in Räumlichkeiten, welche dem Besitzer oder dritten Personen zu Wohn- oder Wirtschaftszwecken dienen, oder in welchen noch andere fremdartige Gewerbe betrieben werden, in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Pfarrhäusern, Unterrichts- und Krankenanstalten.

§ 2. Die Gebäude, in welchen Gast- und Schankwirtschaften eingerichtet werden sollen, müssen feuersichere Bedachung haben. Der Zugang zu den für dieselben bestimmten Räumen muß ein gefahrloser und bequemer sein, insbesondere ist darauf zu achten, daß etwaige Treppen genügend breit, nicht zu steil, mit einem festen Geländer versehen und daß die Zugänge zu den Treppen von außen her nicht schmaler sind als die Treppengeläufe selbst. Die Türen zu den Gast- und Schanklokalen müssen eine entsprechende Breite haben und nach außen aufschlagen.

§ 3. In Gast- und Schankwirtschaften müssen die Gastzimmer, in ersteren auch die Schlafräume durchaus trocken, mit gedielten Fußböden, sowie mit verschließbaren Türen und mit gutschließenden, zum Öffnen eingerichteten Fenstern, welche einen hinreichenden Zutritt von Luft und Licht unmittelbar von der Straße oder vom Hofe aus gestatten und soweit nötig, mit sonstigen zur Herstellung eines genügenden Luftwechsels erforderlichen Einrichtungen versehen und überhaupt ihrer ganzen Anlage nach so beschaffen sein, daß sie die menschliche Gesundheit in keiner Weise gefährden. An den in diesen Zimmern vorhandenen Ofen

dürfen Verschlussvorrichtungen, welche den Abzug des Rauches nach dem Schornsteine zu verhindern geeignet sind, als Klappen, Schieber oder dergleichen nicht vorhanden sein. Sämtliche Räumlichkeiten sind mit den erforderlichen Ausstattungsgegenständen zu versehen. Kellergeschosse dürfen als Schlafräume für Gäste überhaupt nicht, als Schanklokale aber nur unter den Bedingungen benutzt werden, daß die Fußböden nicht tiefer als einen Meter unter der Oberkante der vorbeiführenden Straßen belegen und daß die bezüglichen Räume gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit geschützt sind. Die Gast- und Fremdenzimmer müssen ferner allen Anforderungen entsprechen, welche durch die an den betreffenden Orten geltenden baupolizeilichen Vorschriften an solche Räume gestellt werden.

§ 4. In jeder Gast- und Schankwirtschaft muß sich ein Zimmer von mindestens 25 qm Bodenfläche zum gemeinschaftlichen Aufenthalte der Gäste befinden und es müssen ferner in jeder Gastwirtschaft mindestens 3 wohleingerichtete Schlafzimmer für Fremde vorhanden sein. Für sämtliche Gast- und Schlafzimmer wird eine lichte Höhe von mindestens 2,80 m erfordert. Für die Schlafzimmer sind mindestens 3 qm Bodenfläche und 12 cbm Lustraum auf jeden einzelnen Gast zu rechnen. Gast- und Schankwirtschaften dürfen nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, welche entweder an eine öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, oder einen eigenen Brunnen mit völlig ausreichender Wassermenge haben.

§ 5. Bei jeder Gast- und Schankwirtschaft muß die nötige Anzahl mit den erforderlichen Einrichtungen für Abfluß und Luftreinigung versehener Pissoirs und Abtritte vorhanden sein, zu welchen der Zugang nicht durch Wohn- oder Wirtschaftsräume, noch über die Straße führen und niemals behindert sein darf. Diese Bedürfnisanstalten dürfen keinen unmittelbaren Zugang zu den Schlafräumen haben, und ihre Einrichtung muß eine derartige sein, daß eine Verunreinigung der Luft in den Gastzimmern ausgeschlossen ist. Im Übrigen kommen hinsichtlich der Entleerung, Reinhaltung u. dergleichen die in dieser Beziehung an dem betr. Orte bestehenden polizeilichen Vorschriften zur Anwendung.

## I. Schulhausbaulichkeiten

(und Rathhäuser).

**Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 14. November 1898, die Schulhausbaulichkeiten betreffend.**

(Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 515).

Zum Vollzug der §§ 87, 42, 45 und 110 Ziffer 4 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 wird unter Aufhebung der Ministerialverordnung vom 17. Oktober 1884 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLII Seite 447 — verordnet, was folgt:

## I. Volksschulgebäude.

## Lage und Einrichtung im Allgemeinen.

## § 1.

1. Bei der Wahl des Bauplatzes für ein Schulgebäude ist möglichst auf eine freie, ruhige, gesunde, namentlich trockene und leicht zugängliche Lage Bedacht zu nehmen.

2. Der Platz soll zugleich Raum bieten zur Bewegung der Kinder im Freien während der Zwischenpausen, zur Anlage eines entsprechenden Turnplatzes und, wenn in dem Gebäude Wohnungen für Hauptlehrer eingerichtet werden sollen, womöglich auch zur Anlage von Gärten für diese.

3. Wenn sich in der Nähe des Schulhauses nicht ein öffentlicher Brunnen mit gutem Trinkwasser befindet, so ist ein besonderer Brunnen mit Trog und gepflasterter Ablaufrinne anzulegen.

## § 2.

1. Das Gebäude muß mit gewölbten Kellern versehen, auf einen mindestens 1 m hohen Sockel gestellt und in der Regel massiv ausgeführt werden.

2. Für Entwässerung des Bauplatzes und des Gebäudes ist Sorge zu tragen; auch sind bei feuchtem Untergrunde die Umfassungsmauern und inneren Wände durch eine Isolierschicht gegen aufsteigende Feuchtigkeit zu schützen.

3. Die Konstruktion des Gebäudes und die Ausfüllung zwischen demselben ist so einzurichten, daß ein Durchdringen

des Schalles von einem Stockwerke zum andern verhindert wird.

Aus demselben Grunde sind die Zwischenwände einen Stein (25 cm) stark auszuführen.

4. Schulgebäude sollen in der Regel Blitzableiter erhalten.

Anmerkung. Wegen Größe und Ausstattung der Diensträume für das Grundbuchamt vergl. §§ 89, 91 und 92 der Dienstweisung für die Grundbuchämter vom 1. Mai 1901 (Amtliche Ausgabe, Karlsruhe, Druck der Ch. Fr. Müller'schen Hofbuchdruckerei).

### § 3.

1. Die Einrichtung von Räumlichkeiten für die Gemeindeverwaltung in Schulgebäuden bedarf der Genehmigung durch die Oberschulbehörde.

Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn die betreffenden Lokale von den für die Schule erforderlichen Räumen vollständig getrennt werden und einen besonderen Eingang erhalten.

2. Die Unterbringung des Ortsarrestes im Schulhause ist nur ausnahmsweise und jedenfalls nur dann zulässig, wenn derselbe für sich völlig abge sondert hergestellt wird und von außenher einen besonderen Eingang erhält.

### Lehrzimmer.

#### § 4.

1. (Allgemeines, Größe.) Die Lehrzimmer dürfen nicht unmittelbar ins Freie führen, auch nicht mit einem Wohnraume durch eine Türe in unmittelbarer Verbindung stehen.

Bei größeren Schulen sollen dieselben nur auf der einen Seite des Ganges angelegt werden; Mittelgänge sind tunlichst zu vermeiden.

Im Allgemeinen sind die Lokale für die jüngeren Kinder in den unteren, die für die älteren in den oberen Stockwerken einzurichten.

2. Den Lehrzimmern ist die Gestalt eines Rechtecks zu geben, dessen längere Seite sich zur kürzeren etwa wie 5 : 3 verhält; haben kleinere Lehrzimmer reichliche Beleuchtung, so mag sich die Form der quadratischen nähern; die Tiefe

der Lehrzimmer soll nicht mehr als 7 m betragen. Die Länge der Lehrzimmer soll, Gesang- und Zeichensäle ausgenommen, in der Regel 10 m nicht übersteigen.

Im Übrigen richtet sich die Größe der Lehrzimmer nach den Vorschriften in § 86 Ziffer 2 des Gesetzes, wonach auf jedes Kind — den für Gänge und für Aufstellung von Öfen und Schulgeräten erforderlichen Raum inbegriffen — mindestens 1 qm Bodenfläche und ferner bei der gesetzlich vorgeschriebenen Zimmerhöhe von 3,5 m ein Lustraum von 3,5 cbm beziehungsweise in den Fällen des § 86 Ziffer 2 letzter Absatz ein solcher von 3 cbm kommen soll.

Dabei ist auf eine etwa zu gewärtigende Vermehrung der Schülerzahl entsprechend Rücksicht zu nehmen.

3. Wenn ein Lehrzimmer bei Beachtung der Vorschriften in Ziffer 2 Absatz 2 an Bodenfläche weniger als 40 qm erhielte, so soll für jedes Kind ein Flächenraum von 1,5 qm vorgesehen werden.

Kein Schulzimmer soll weniger als 24 qm Bodenfläche umfassen.

#### § 5.

1. (Beleuchtung). Die Gesamtfläche der Lichtöffnungen eines Schulzimmers soll bei freier Lage des Gebäudes mindestens dem sechsten, wenn der Lichteinfall aber durch nahe stehende Gebäude gehindert ist, dem vierten Teil der Bodenfläche gleichkommen.

2. Die Beleuchtung soll in der Regel nur von der einen und zwar — vergleiche § 11 Ziffer 1 Absatz 4 — linken Langseite aus erfolgen. Daneben können auch an der Breitseite des Lehrzimmers Fenster angelegt werden, aber nur an der im Rücken der Kinder (vergleiche § 11 Ziffer 1 Absatz 3) liegenden Wand.

Ist nach der besonderen Lage des Baues die Beleuchtung von der einen — linken — Langseite und von hinten nicht genügend, so können ausnahmsweise auch in der andern — rechten — Langseite lichte Fensteröffnungen, aber erst in einer Höhe von 2,5 m über dem Fußboden angebracht werden.

3. Die Anbringung von Fenstern an der vorderen Wand ist nicht gestattet.

## § 6.

1. (Fenster.) Die Fenster sind mit Lüftungseinrichtungen zu versehen, welche vom Boden aus leicht geöffnet und geschlossen werden können.

Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, je einen Oberflügel um die Horizontalage drehbar einzurichten oder Glasjaloussen anzubringen.

2. Zur Erzielung eines günstigen Lichteinfalls sollten die Fenster viereckige Öffnungen mit flachen Abdeckungen (nicht Rund- oder Spitzbogen) erhalten und so nahe, als es die Konstruktion irgend zuläßt, an die Zimmerdecke geführt werden.

Die Fensternischen sind durch Abschrägung der Wände nach innen und Abrundung der Ecken tunlichst zu erweitern.

3. Die Brüstungshöhe der Fenster darf nicht unter 1 m und die Breite der Fensterpfeiler auf der Hauptlichtseite nicht über 1,2 m betragen.

4. Die Fensterflügel sind mit Vorrichtungen zum Offenhalten zu versehen und das an den Fenstern sich nieder-schlagende Wasser ist durch Rinnen abzuleiten.

5. Wenn Vorfenster angebracht werden, so dürfen dieselben, sofern nicht sonst genügend für Ventilation gesorgt ist, nur so hoch geführt, beziehungsweise so eingerichtet werden, daß die Lüftungsvorrichtungen der Fenster (Absatz 1) dadurch nicht beeinträchtigt werden.

6. An den Fensteröffnungen sind Vorhänge von einfarbigem hellem Stoff nicht in der Fensternische, sondern auf der Wandfläche so anzubringen, daß dieselben herabgelassen beziehungsweise vorgezogen das Eindringen der Sonnenstrahlen vollkommen verhüten, ohne gleichzeitig das Öffnen der Fenster zu verhindern, auf- beziehungsweise zurückgezogen aber den Einfall des Lichtes nicht beeinträchtigen.

## § 7.

1. (Türen, Böden, Wände.) Die Türe des Schulzimmers soll an der der Hauptfensterwand gegenüberliegenden Wand so angebracht werden, daß sie auf den freien Platz zwischen Schulbänken und Lehrertisch mündet und zur Her-

stellung von Gegenzug zur Lüftung des Zimmers verwendet werden kann.

Die lichte Weite der Türe soll nicht weniger als 1 m, die Höhe nicht unter 2 m betragen.

2. Die Anbringung von Pfosten und Säulen im Innern des Lehrzimmers ist tunlichst zu vermeiden, wo solche unbedingt nötig sind, sind sie aus Eisen herzustellen.

3. Für die Anlage von Fußböden empfiehlt sich die Verwendung von Hartholz. Hartholzböden sind als sogenannte Schiffsböden oder Kapuzinerböden zu gestalten und es sind die einzelnen Riemen durch Nut und Federn miteinander zu verbinden. Bei tannenen und forlenen Böden sind die Riemen 12—18 cm breit zu machen und gleichfalls durch Nut und Feder zu verbinden.

Die Wände der Lehrzimmer erhalten eine lichte Farbe, die giftfrei sein muß, und sind bis zur Höhe von 1,2 m mit einer festen und widerstandsfähigen Verkleidung, die von Holz, Wandlinoleum oder in anderer zweckentsprechender Weise herzustellen ist, zu versehen.

Für den Anstrich der Decken soll weiße Farbe gewählt werden.

Im Übrigen sind die Wände und Decken so herzustellen, daß der Anstrich leicht erneuert oder daß sie abgewaschen beziehungsweise desinfiziert werden können.

### § 8.

1. (Beheizung und Ventilation.) Die Beheizung der Lehrzimmer kann entweder durch eine Zentralheizungsanlage oder durch einen im Schulzimmer aufzustellenden Ofen geschehen.

2. Als Ofen sind zuzulassen solche von gebranntem Ton oder von Eisen oder Eisenblech; die letzteren müssen jedoch — sofern feste Feuerungsmaterialien wie Holz, Kohle, Torf usw. darin gebrannt werden sollen — entweder ausgemauert oder mit einem Mantel umgeben sein (sogenannte Mantelöfen). Die Feuerung der Ofen soll vom Zimmer aus geschehen; an Ofenröhren dürfen Klappen nicht angebracht werden.

3. Die Ofen sind in der Regel an der längeren (fensterlosen) Wand, in einer Entfernung von etwa 30—50 cm.

von derselben, anzubringen und mit einem etwa 1,5 m hohen Ofenschirm zu umgeben. Sie sollen von den nächsten Sitzplätzen mindestens 1 m entfernt sein.

In kleineren Lokalen von mehr quadratischer Form kann der Ofen auch auf einer Seite des Vorplatzes vor den Schulbänken aufgestellt werden.

4. Zur Reinigung und Erneuerung der Luft sind außer den Ventilationsvorrichtungen an den Fenstern (§ 6) noch weitere Einrichtungen — eventuell in Verbindung mit der Heizung oder aber für sich bestehend, wie Gegenzüge über den Türen, besondere verschließbare Abzugskanäle von mindestens 7 qdm in den Wänden, Ventilationskammine usw. — vorzuziehen, die im Sommer wie im Winter die Zuführung frischer und die Ableitung der verbrauchten Luft ermöglichen.

#### Gänge, Treppen, Vorräume.

##### § 9.

Die Gänge sollen nicht unter 2 m breit, hell, leicht lüftbar, geräumig und so angelegt sein, daß sie — wo nicht ein besonderer Vorraum vorgesehen ist — den Schülern zum vorübergehenden Aufenthalt dienen können. In denselben sind überdies Einrichtungen zur Aufbewahrung der Kleidungsstücke der Schüler anzubringen.

Die Wände sind nach Vorschrift des § 7 letzter Absatz herzustellen.

Die Treppen im Innern erhalten eine Laufbreite von mindestens 1,5 m, der einzelne Tritt eine Höhe von 12—15 Zentimeter und eine Tiefe von 30—35 cm.

Die Treppenhäuser sind — bei mehrstöckigen Gebäuden auch nach der Decke — feuersicher, die Treppen selbst nicht in einem Lauf anzulegen, sondern mit Podest zu versehen. Treppen mit Biegung und schrägen Tritten sind zu vermeiden.

An der Eingangstreppe sind Scharreisen oder eiserne Türvorlagen zur Reinigung der Fußbekleidung anzubringen. Die äußeren Zugangstreppe müssen mit Geländer versehen sein.

Hohe Freitreppen sind möglichst zu vermeiden.

## § 10.

Hat ein erheblicher Teil der Schüler einen weiten Schulweg zurückzulegen, so soll für einen geeigneten heizbaren Raum gesorgt werden, wo dieselben sich aufhalten und bei schlechter Witterung nötigenfalls Schuhe und Kleider trocknen können.

## Innere Einrichtung der Lehrzimmer.

## § 11.

1. Die Lehrzimmer sind nach Maßgabe der in der Schulordnung hierüber bestehenden Vorschriften mit den zum Schulbetrieb erforderlichen Einrichtungsgegenständen auszustatten.

Zur Aufstellung des Lehrertisches und der Schultafel ist ein etwa 1,2 m breiter und 2,5 m langer Fußtritt an der fensterlosen Vorderwand anzubringen.

2. Was insbesondere die Schulbänke angeht, so sollen dieselben der mittleren Größe der Schüler angepaßt, zweiflüßig und überdies so eingerichtet sein, daß der innere Tischrand und der vordere Rand der Sitzbank in einer Vertikallinie liegen (Nullabstand) oder der erstere Rand den letzteren überragt (Minusabstand). Die Schulbank soll mindestens 1,20 m lang sein und im oberen Tischrand in der Mitte und am Ende derselben je ein gläsernes oder irdenes Lintengeschloß enthalten.

3. Zwischen der Wand und der einzelnen Bankreihe, sowie zwischen diesen untereinander soll ein freier Gang von ungefähr 50 cm Breite liegen.

4. Die Schulbänke sind stets so zu stellen, daß das Tageslicht von der linken Seite einfällt.

## Aborte.

## § 12.

1. Die Schüleraborte sind so einzurichten, daß das Eindringen schädlicher Ausdünstungen in das Gebäude verhütet wird.

2. Sie sind in der Regel entweder in einem besonderen Bau, getrennt von dem Schulhause oder unter Beachtung der Vorschriften in § 1 Ziffer 7 der Ministerialverordnung vom 27. Juni 1874 in der Fassung der Verordnung vom 10. November 1896 in Verbindung mit demselben in der Art herzustellen, daß sie mit einem durchlüftbaren, von den Abortzellen bis an die Decke abgeschlossenen Vorraum versehen werden.

Die Fenster des Vorraums müssen gleichfalls bis zur Decke gehen und mit oberen Einfallflügeln versehen sein.

Im ersteren Fall muß ein Verbindungsweg mit festem Bodenbelag zwischen dem Schulhause und den Aborten hergestellt werden.

Für den Fall der Verbindung der Aborten mit dem Hauptgebäude ist deren Anlegung auch in oberen Stockwerken zulässig.

3. Wo mehrere Klassen gleichzeitig in demselben Schulhause unterrichtet werden, bedarf jede Klasse mit Kindern einerlei Geschlechtes je einer, mit Kindern verschiedenen Geschlechtes aber je zweier Abortzellen.

4. Für die Knaben sämtlicher Klassen ist überdies ein Pissoir einzurichten.

5. Die Zu- und Eingänge zu den Abortzellen beziehungsweise dem Pissoir für die Knaben und den Zellen für die Mädchen sind, wenn nicht räumlich gesonderte Aborten eingerichtet werden, getrennt und möglichst entfernt voneinander anzulegen. Zwischen der Knaben und Mädchenabteilung ist eine massive, bis zur Decke reichende Scheidewand durchzuführen.

6. Die einzelnen Abortzellen müssen genügend groß angelegt, durch entsprechende große Fensteröffnungen gut erhellt und lüftbar, von außen durch einen Schlüssel, von innen aber durch einen Riegel oder Haken verschließbar sein. Die Scheidewände zwischen den einzelnen Sitzräumen sind mindestens 2 m hoch vom Sitze zu führen.

7. Das Pissoir für die Knaben ist der Schülerzahl entsprechend geräumig, gut erhellt und mit getrennten, aus Stein oder Zement gefertigten Ständen herzustellen und so

einzurichten, daß es durch Wasserauspülungen rein gehalten werden kann.

Die Anlage von Pissoirs in den Vorräumen zu den Abortzellen ist tunlichst zu vermeiden.

8. Für die Lehrer ist ein besonderer, den Anforderungen von Ziffer 1 dieses Paragraphen entsprechender Abort einzurichten.

### Lehrerwohnungen.

#### § 13.

1. Wohnungen für Hauptlehrer sollen nur in Schulgebäuden mit weniger als vier Schulsälen zugelassen werden.

2. Sie sind von den Lehrzimmern baulich vollständig zu trennen dergestalt, daß zu den Wohnungen ein besonderer Eingang und eine besondere Treppe hergestellt wird.

Wird das Schulgebäude gleichzeitig noch für Zwecke der Gemeindeverwaltung verwendet, so kann der hiefür erstellte Eingang auch als Ausgang zur Lehrerswohnung benützt werden, erforderlichenfalls unter Anbringung eines besonderen Ab schlusses für die Wohnung.

Sind mehrere Lehrerswohnungen auf demselben Stockwerk, so sind dieselben voneinander entsprechend abzuschließen.

3. Auf die Herstellung von Dienerwohnungen in Schulgebäuden finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

#### § 14.

1. Die Wohnung für einen Hauptlehrer hat mindestens vier Zimmer — davon 2 von je 20—25 qm Grundfläche und heizbar, die übrigen von je 15—18 qm Grundfläche — zu umfassen, ferner eine Küche, den erforderlichen Kellerraum, Holzplatz, Speicher und Waschküche.

2. Von den Zimmern sind jedenfalls die zwei größeren zu tapezieren. In hochgelegenen oder dem Wind besonders ausgesetzten Orten sind im Winter die Fenster mit Vorfenstern zu versehen.

Für jede Lehrerwohnung ist ein besonderer Abort einzurichten.

3. In Landorten ist im Bedürfnisfall Stallung für

zwei Schweine und für einen mäßigen Geflügelstand sowie ein Backofen vorzusehen.

### § 15.

1. (Unterlehrerzimmer) Der Wohnraum für einen Unterlehrer (§ 45 Elementarunterrichtsgesetz) muß eine Grundfläche von mindestens 18 qm umfassen und heizbar sein. Er kann tapeziert oder mit Ölfarbe angestrichen sein. In hochgelegenen oder dem Wind besonders ausgesetzten Orten sind im Winter die Fenster mit Vorsestern zu versehen.

2. Wenn das Zimmer auf demselben Stockwerk mit der Hauptlehrerwohnung angelegt wird, so soll es am Ende derselben zunächst der Treppe gelegen sein und womöglich direkten Eingang von dieser aus erhalten.

Überdies muß die Zwischenwand massiv hergestellt sein (halbe Backsteinstärke) und darf keine Türe enthalten.

3. Zur Einrichtung des Zimmers sind wenigstens eine Bettstelle, eine Nachttischchen, ein einfacher Waschtisch, ein Schränk mit hinlänglichem Raum zur Aufbewahrung von Kleidern und Weißzeug, ein einfaches Bücherbrett, sowie ein Tisch mit wenigstens drei Stühlen zu stellen.

### Verfahren.

#### § 16.

Neubauten für Volksschulzwecke jeder Art — Lehrzimmer, einschließlich der Räume zur Erteilung von Turn-, Handfertigungs- und Haushaltungsunterricht und Abortanlagen, Lehrerwohnungen — sowie bauliche — nicht als bloße Unterhaltungsarbeiten sich darstellende — Veränderungen an bereits bestehenden Schulgebäuden dürfen nicht zur Ausführung kommen, ohne daß die Oberschulbehörde die Wahl des Bauplatzes sowie den Bauplan gutgeheißen hat. (§ 87 Absatz 2 Elementarunterrichtsgesetz).

Bezüglich des hierbei einzuhaltenden Verfahrens gelten des Näheren folgende Bestimmungen.

#### § 17.

1. (Bauplatz.) Handelt es sich um die Erstellung neuer Unterrichtslokale, so ist zuvörderst eine Außerung der Groß-

herzoglichen Kreis Schulvisitatur über die Zahl und Größe der vorzusehenden Lehrzimmer zu erheben.

Sofern für eine Volksschule ein besonderer Rektor bestellt ist (§ 94 beziehungsweise § 106 Elementarunterrichtsgesetz), so genügt dessen gutachtliche Äußerung.

2. Bestehen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten über die Wahl des Bauplatzes, so ist zunächst hierüber Vorlage an das Bezirksamt zu erstatten, das die Entscheidung dieser Vorfrage im Benehmen mit dem Großherzoglichen Kreis schulrat und dem Großherzoglichen Bezirksarzt, erforderlichenfalls durch Vorlage an den Oberschulrat herbeiführen wird. Die Vorlage an die letztere Behörde hat jedenfalls dann zu erfolgen, wenn eine Einigung über die Wahl des Bauplatzes nicht erzielt wird. Erforderlichenfalls wird das Großherzogliche Bezirksamt zuvor noch die Großherzogliche Bezirksbauinspektion und eventuell die Großherzogliche Wasser- und Straßenbauinspektion hören und die etwa weiter gutscheinenden Erhebungen veranlassen.

3. Der Vorlage ist ein genauer Lageplan für jedes der in Betracht kommenden Grundstücke beizulegen.

Der Plan muß die Größe des Bauplatzes, die angrenzenden Gebäude und Grundstücke unter Angabe der Eigentumsgrenzen, die auf dem Bauplatz befindlichen Kanäle, Wasserläufe, Brunnenschächte, Gruben und ähnliche Anlagen, ferner die vorbeiführenden oder erst projektierten Straßen unter Angabe ihrer Breite sowie der bestehenden oder in Aussicht genommenen Bauflucht genau bezeichnen.

Dem Lageplan ist eine nähere Beschreibung des Bauplatzes beizugeben, in der insbesondere die Beschaffenheit des Baugrundes, die Frage nach der Beschaffung von Trinkwasser, nach dem Vorhandensein von störenden Gewerbebetrieben oder gesundheitschädlichen Anlagen in unmittelbarer Nähe des Platzes und der Entwässerung des Bauplatzes eingehend zu erörtern und etwa weitere zur Beurteilung der Ver-eigen-schaftung des Platzes bedeutsame Umstände beizufügen sind.

#### § 18.

1. Nach Erledigung der Vorfrage über die Wahl des Platzes beziehungsweise nach Fertigstellung der Baupläne

Schulasser, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

sind die letzteren bei dem Großherzoglichen Bezirksamt einzureichen.

Die Vorlage muß — vorbehaltlich der besonderen baupolizeilichen Vorschriften — enthalten:

- a) einen nach Maßgabe der Vorschriften in § 17 aufgestellten Lageplan, der weiterhin noch die beabsichtigte Bauperherstellung einschließlich Gruben und Brunnen deutlich bezeichnet;
- b) Grundrisse des Kellergeschosses und der einzelnen Stockwerke unter genauer Angabe der Bestimmung der einzelnen Räume; sofern es sich um Lehrzimmer handelt, ist in dem Grundriß die Stellung der Schulbänke und der übrigen Einrichtungsgegenstände (Ofen, Wandtafel, Schränke, Lehrertisch usw.) einzuzichnen;
- c) ein vollständiger Querdurchschnitt mit Angabe der Schnittlinie, auf welcher er genommen ist;
- d) die Ansichten sämtlicher Fassaden;
- e) die Vorverhandlungen über die Wahl des Bauplatzes, wo solche stattgefunden haben (§ 17);
- f) eine Darstellung über die Zahl der Schulkinder jeweils zu Beginn der drei letzten und zu Beginn des laufenden Schuljahres und deren Verteilung auf die einzelnen Klassen, sowie die in § 17 Ziffer 1 bezeichnete Äußerung der Großherzoglichen Kreis Schulvisitur.

2. Bei Bauveränderungen müssen die Bauzeichnungen den bestehenden und den künftigen Zustand deutlich und durch verschiedene Farben kenntlich machen. Die neuen Bauperherstellungen sind mit roter, die bestehenden Baulichkeiten aber, soweit sie eine Änderung nicht erfahren, mit schwarzer und soweit sie beseitigt werden sollen, mit gelber Farbe zu bezeichnen.

Sämtliche Pläne sind in doppelter Fertigung einzureichen.

Der Lageplan ist im Maßstab von 1 : 500, die Bauzeichnungen sind in solchen von mindestens 1 : 100 auszuführen.

Auf sämtlichen Plänen und Zeichnungen ist der Maßstab anzugeben; die Abmessungen sind auf denselben einzutragen.

## § 19.

Das Bezirksamt veranlaßt — abgesehen von den baupolizeilich vorgeschriebenen weiteren Erhebungen — eine Begutachtung des Bauprojektes durch die Großherzogliche Bezirksbauinspektion sowie in gesundheitlicher Beziehung durch den Großherzoglichen Bezirksarzt und übergibt nach Abschluß der nach diesen Begutachtungen etwa weiter erforderlichen Erörterungen Akten und Pläne mit eigener gutachtlicher Äußerung dem Kreis Schulrat zur Vorlage an die Oberschulbehörde.

## § 20.

1. Wenn die Oberschulbehörde mit den Anerbietungen des Baupflichtigen in allen Beziehungen einverstanden ist und die Wahl des Bauplatzes sowie die Ausführung des Baues nach den hiefür aufgestellten Plänen gutgeheißen hat, so erklärt das Bezirksamt, nachdem etwaige baupolizeiliche Anstände ihre Erledigung gefunden, den Bauplan für vollzugreif. Andernfalls veranlaßt das Bezirksamt, falls über die von der Oberschulbehörde beanstandeten Punkte eine Einigung nicht erzielt wird, auf Antrag der letzteren Behörde die Feststellung derselben durch den Bezirksrat.

Der Oberschulbehörde ist eine Fertigung des Erkenntnisses vorzulegen.

2. Nach endgültig erfolgter Feststellung des Bauplanes hat der Gemeinderat von den in § 18 bezeichneten Plänen zwei Kopien in Aktenformat bei dem Bezirksamt zur Übersendung an die Kreis Schulvisitatur und die Oberschulbehörde einzureichen.

3. Bei Vorlage der Pläne an die letztere ist seitens des Bezirksamts eine Abschrift des Baubescheids beizulegen.

## § 21.

1. Wird über die Notwendigkeit der Beschaffung eines Bauplatzes für ein neues Schulhaus oder die Erbauung eines solchen beziehungsweise die Erweiterung eines bereits vorhandenen Schulhauses eine Entscheidung des Bezirksrates erforderlich, so hat das zu erlassende Erkenntnis zugleich den Umfang der Verpflichtung der Gemeinde in Bezug auf

- a. die Größe des Bauplatzes,
- b. Zahl und Größe der einzurichtenden Lehrzimmer,
- c. Zahl und Umfang der in dem Gebäude zu errichtenden Wohnungen für Haupt- und Unterlehrer nebst den erforderlichen Nebenräumen festzustellen.

2. Vor Erlassung der Entscheidung ist den in § 17 bezeichneten Behörden Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Eine Fertigung des Erkenntnisses ist auch der Oberschulbehörde zuzustellen.

### § 22.

1. Nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses (§ 21) hat das Bezirksamt nötigenfalls dem Baupflichtigen eine angemessene Frist zur Bezeichnung des gewählten Bauplatzes und zur Einreichung eines detaillierten Bauplanes mit dem Bemerken anzuberaumen, daß nach Umlauf der Frist der Bauplatz durch Erkenntnis des Bezirksrates werde bestimmt und beziehungsweise der Bauplan auf amtliche Anordnung durch einen Bauverständigen auf Kosten des Baupflichtigen gefertigt werden.

2. Das Bezirksamt kann aus erheblichen Gründen eine einmalige Verlängerung der Frist jedoch nur in dem Maße gewähren, daß dieselbe zusammen mit der bereits nach Absatz 1 bewilligten Frist den Zeitraum eines Jahres nicht übersteigt; weitere Verlängerungen dürfen nur mit Zustimmung der Oberschulbehörde bewilligt werden.

3. Wurden die Baupläne auf amtliche Anordnung gefertigt, so sind dieselben zunächst der Gemeindebehörde zur Äußerung mitzuteilen. Bezüglich der weiteren Behandlung derselben gelten die Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Verordnung mit der Maßgabe, daß die hiernach den Gemeinden obliegenden Aufgaben durch das Bezirksamt zu besorgen sind.

### § 23.

Neubauten dürfen dem Gebrauch nicht übergeben werden, bevor sie genügend ausgetrocknet sind.

## II. Schulgebäude für Lehr- und Erziehungsanstalten von Privaten und Korporationen.

### § 24.

Die Bestimmungen der §§ 4—12 gelten vorbehaltlich der besonderen Vorschriften in § 25 auch bezüglich der Erstellung von Gebäuden für Lehr- und Erziehungsanstalten von Privaten, Korporationen und Stiftungen für Kinder im, unter und über dem schulpflichtigen Alter.

### § 25.

1. Sofern es sich um Anstalten für Kinder unter dem schulpflichtigen Alter (Kleinkinderschulen, Kleinkinderbewahranstalten) handelt, können die Anforderungen in Bezug auf die Höhe und Größe der Zimmer beziehungsweise den für die einzelnen Kinder erforderlichen Luftraum entsprechend ermäßigt werden. Keinesfalls aber soll der Luftraum für das einzelne Kind weniger als 2,5 cbm betragen.

2. Bezüglich der Beleuchtung ist nur daran festzuhalten, daß dieselbe nicht durch Fenster an der Vorderwand (im Gesicht der Kinder) erfolgt.

3. Die Abortanlage sollte in Anbetracht der besonderen Schonungsbedürftigkeit der Kinder in allen Fällen in Verbindung mit dem Gebäude — durch einen durchlüftbaren Vorraum von demselben getrennt — erstellt werden. Bei der Einrichtung der Aborte ist auf die besonderen Bedürfnisse der Kinder entsprechend Rücksicht zu nehmen.

4. Empfehlenswert ist die Anlage eines Wasch- und Baderaumes, in dem stets warmes Wasser zur Verfügung steht, womöglich unmittelbar anstoßend an die Bedürfnisanstalt.

5. Vor allen Dingen ist bei Kleinkinderschulen auf das Vorhandensein eines entsprechenden Hofraums zu halten.

6. Das Zusammenwohnen von Kinder- und Kranken-schwestern ist zu vermeiden.

### § 26.

1. Pläne für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Privat-, Lehr- und Erziehungsanstalten sind von den Be-

zirksamtern vor Ertheilung der Baugenehmigung auf dem im § 19 vorgesehenen Wege und unter Beachtung der Vorschriften des § 18 der Oberschulbehörde vorzulegen, um derselben Gelegenheit zu geben, sich darüber zu äußern, ob und welche Bedenken etwa für den Fall der Ausführung des Baues nach den aufgestellten Plänen der späteren Verwendung des Anwesens für die Zwecke der Anstalt entgegenstehen würden. Den Unternehmern der Anstalt ist von den erhobenen Beanstandungen unter Hinweis auf die etwaigen späteren Folgen der Nichtbeachtung derselben Eröffnung zu machen.

2. Glaubt der Unternehmer den erhobenen Beanstandungen keine Folge geben zu sollen, so ist es Sache der Polizeibehörde, darüber zu entscheiden, ob und inwieweit dieselben bei Ertheilung des Baubefehls zum Gegenstand der polizeilichen Auflage zu machen sind.

#### k. Wasserwerke.

Die einschlagenden Bestimmungen des Wassergesetzes selbst sind Seite 110—114 abgedruckt.

#### Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. Dezember 1899 zum Vollzug des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899.

(Gesetzes- und Ordnungsblatt 1899 Seite 897.)

§ 16. (Inhalt des Antrags auf Genehmigung.)  
Wer eine Stauanlage für ein Wassertriebwerk oder ein sonst nach §§ 37 oder 38 des Gesetzes der Genehmigung bedürftiges Unternehmen zur Wasserbenützung oder Entwässerung errichten oder wesentlich ändern will, hat den Antrag auf Genehmigung bei dem Bezirksamt einzureichen, in dessen Bezirk sich das Unternehmen ganz oder zum größten Teile befindet.

Als wesentliche Änderungen bestehender Anlagen der fraglichen Art sind insbesondere diejenigen zu betrachten, welche auf den Zustand und das Verhalten des zu benützensden Wasserlaufes, vornehmlich in Hinsicht des Gefälles, der Stauhöhe und des Hochwasserabflusses, ferner auf die Benützungsart, den Verbrauch und die Beschaffenheit des Wassers Einfluß haben, also insbesondere:

die Zuleitung aus und die Ableitung in ein anderes als das bisher benützte Gewässer, Veränderung der Stauanlage und ihrer Zubehörden sowie der Zu- und Ableitungskanäle, Änderung des Fachbaumes, der Leerläufe und Abflüsse sowie der Konstruktion des Triebwerks, Vergrößerung des Sammelweihers, Vermehrung oder Veränderung der Beschaffenheit der in den Wasserlauf gelangenden Abwässer.

Dem Antrag auf Genehmigung ist, soweit es zur Erläuterung des beabsichtigten Unternehmens erforderlich ist, beizufügen:

- a) eine Beschreibung der zu errichtenden Anlage oder der an einer schon bestehenden Anlage beabsichtigten Veränderungen samt den rechnerischen Begründungen und Nachweisen über die Einwirkung des Unternehmens auf den Zustand und das Verhalten des Gewässers (Stauwirkung, Wasserverbrauch und dgl.), sowie zutreffenden Falls auf den Betrieb bereits vorhandener Wasserbenützungsanlagen;
- b) ein Lageplan, welcher die für die Errichtung der Anlage in Aussicht genommenen Grundstücke und zutreffenden Falls die Anlage, deren Änderung beabsichtigt ist, den Lauf des Gewässers und dessen seitliche Zuflüsse, soweit sie durch das Unternehmen berührt werden, die benachbarten Grundstücke und Anlagen, auf welche das Unternehmen voraussichtlich eine Einwirkung ausüben kann, unter geeigneter Angabe der Eigentümer (Namen und Grundstücksnummer) darstellt und in welchen die beabsichtigte Anlage unterscheidbar (in der Regel mit einfachen roten Linien) einzuzichnen ist;
- c) Längprofile der unter b bezeichneten Gewässer, soweit das Unternehmen auf deren Zustand und Verhalten sowie auf bestehende Anlagen an denselben voraussichtlich eine Einwirkung ausüben kann oder die Kenntnis der Gefällsverhältnisse der Gewässer zur Beurteilung des Unternehmens sonst erforderlich ist, ferner Längprofile der Zu- und Ableitungskanäle;
- d) Querprofile im Anschluß an die unter c genannten

- Längenprofile mit Einzeichnung der für die Beurteilung des Unternehmens wichtigen Wasserstände;
- e) Bauzeichnungen über die im Gewässer zu errichtenden Stauanlagen und deren Zubehörenden sowie über sonstige bauliche Herstellungen, welche für die Einwirkung des Unternehmens auf das Gewässer von Bedeutung sind oder welche nach §§ 91 und 92 des Gesetzes der Genehmigung bedürfen, zutreffenden Falls Bauzeichnungen über die an solchen Bauten beabsichtigten Veränderungen;
- f) bei Wassertriebwerken, Bauzeichnungen über das Triebwerk mit allen für die Verwendung des Wassers wichtigen Zubehörenden, wie Verläufen, Ablässen und dgl., zutreffenden Falls über die an solchen Anlagen beabsichtigten Veränderungen;
- g) wenn zugleich Bauten vorgenommen werden sollen, welche einer polizeilichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, die erforderlichen Bau- und Lagepläne.

Die vorbenannten Beilagen des Genehmigungsgeſuchs müssen derart beschaffen sein, daß aus ihnen das beabsichtigte Unternehmen in allen wesentlichen Bestandteilen und Einzelheiten, die Art der Ausführung und des Betriebs sowie die voraussichtliche Einwirkung desselben auf die in Frage kommenden Gewässer, auf die Ufergrundstücke und auf bereits bestehende Anlagen klar zu erkennen ist.

§ 17. (Form des Antrags und der technischen Materialien.) Die Eingabe um Genehmigung nebst sämtlichen Beilagen ist in drei Fertigungen einzureichen; der Antrag auf Genehmigung muß vom Unternehmer, die Beschreibung, Lagepläne, Zeichnungen usw. müssen vom Unternehmer und vom Fertiger unterzeichnet und mit Datum versehen sein. Die Pläne und sonstigen Zeichnungen sind durch gehörig dazu befähigte Personen auf dauerhaftem Material und in einem zur Beurteilung der obwaltenden Verhältnisse geeigneten Maßstabe zu fertigen.

In der Regel ist für den Lageplan (§ 16 b) und für die Längen in der Gefällvermessung (§ 16 c) der Maßstab von 1:1000, für die Höhen in der Gefällvermessung (§ 16 c)

und für die Querprofile (§ 16 d) der Maßstab von 1:100, für die Bauzeichnung der Stauanlage und des Triebwerks (§ 16 e und f) der Maßstab von 1:100 oder 50 der natürlichen Größe zu wählen. Der gewählte Maßstab ist jeweils auf dem Plan *uss.* anzugeben; auch sind alle wichtigeren Abmessungen noch besonders an der betr. Stelle einzuschreiben (zu kotieren).

Mindestens zwei Fertigungen der Pläne und sonstigen Zeichnungen sind behufs Vereinigung mit den Akten in Aktenformat vorzulegen.

Das Bezirksamt hat, nötigen Falls im Benehmen mit der technischen Behörde zu prüfen, ob gegen die Vorlage formell etwas zu erinnern ist, und zutreffenden Falls den Unternehmer zur Verbesserung der formellen Mängel zu veranlassen.

§ 58. (Genehmigung zu Bauten und sonstigen Veranstaltungen.) Dem Gesuche um Genehmigung zu Bauten und sonstigen Veranstaltungen nach § 91 des Gesetzes sowie der nach § 91 Abs. 2 des Gesetzes hierwegen zu erstattenden Anzeige sind eine Beschreibung des Unternehmens und die zu dessen Erläuterung erforderlichen Pläne, Zeichnungen, Gefällvermessungen *uss.* beizugeben, wobei die §§ 16 und 17 dieser Verordnung entsprechend maßgebend sind.

Eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens soll dann stattfinden, wenn nach Lage der Verhältnisse anzunehmen ist, daß das Unternehmen auf eine größere Zahl von Beteiligten erhebliche Einwirkungen ausüben kann; alsdann sind die §§ 19 bis 21 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

Im Übrigen soll der Gemeindebehörde und den in § 22 dieser Verordnung bezeichneten Stellen von dem Vorhaben Nachricht gegeben, auch können geeigneten Falls besonders Beteiligte noch ausdrücklich auf dasselbe aufmerksam gemacht werden.

Vor der Entschließung soll die technische Behörde gehört werden.

Ist nur eine Anzeige nach § 91 Abs. 2 des Gesetzes zu erstatten, so ist mit tunlichster Beschleunigung zu prüfen,

ob Anlaß zur Untersagung des Vorhabens oder zur Auflegung von Bedingungen gegeben sei und zutreffenden Falls dem Beteiligten hievon tunlichst binnen 14 Tagen nach Erstattung der Anzeige Eröffnung zu machen. Wenn keine Anstände bestehen, so erfolgt hierüber Vermerk zu den Akten der Behörde ohne weitere Eröffnung an den Beteiligten.

Hinsichtlich der Entschliebung auf die Genehmigung oder Anzeige sind die §§ 25, 26 und 27 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

Wenn die in § 91 des Gesetzes angeführten Bauten und Veranstaltungen als Zubehörenden eines Unternehmens ausgeführt werden, welches nach §§ 37 Ziff. 1—3 und 38 Abj. 1 und 2 genehmigungspflichtig ist, so ist das Verfahren zur Genehmigung der Bauten und Veranstaltungen mit dem Verfahren zur Genehmigung des ganzen Unternehmens zu verbinden und es sind die für letztere zuständigen Behörden auch zur Genehmigung der erstgenannten Anlagen zuständig.

§ 59. (Begrenzung des Hochwassergebiets.) Vor Erlassung einer Entschliebung nach § 91 Abj. 2 des Gesetzes ist die technische Behörde zu hören, welche, falls es sich um eine im Staatsflußbauverband befindliche Gewässerstrecke handelt, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues Vorlage macht.

Die ergangene Entschliebung ist der Gemeindebehörde, der technischen Behörde und dem Ministerium des Innern mitzuteilen, sowie im amtlichen Verkündigungsblatt bekannt zu machen.

**1. Anlagen, die der Fischzucht schädlich werden können.**

**1. Badisches Gesetz vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr.**

Art. 4. Es ist verboten, in Fischwasser Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch die Fische beschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirtschaft oder der Industrie kann das Einwerfen oder Einleiten solcher

Stoffe in Fischwasser unter Anordnung der geeigneten Maßregeln, welche den möglichen Schaden für Fische auf das tunlich kleinste Maß beschränken, von der Verwaltungsbehörde gestattet werden.

Wenn bereits bestehende Ableitungen aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Anlagen sich in erheblichem Maße für die Fische schädlich zeigen, so kann dem Inhaber der Anlage im Verwaltungswege die Auflage gemacht werden, solche Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Schaden zu heben, oder doch tunlichst zu verringern, und zwar:

- a) auf seine eigenen Kosten, wenn der Schaden lediglich Folge seines Geschäftsbetriebes ist, und der nötige Aufwand nicht außer billigem Verhältnisse zur Einträglichkeit des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Unternehmens steht;
- b) gegen vollen, von den Fischereiberechtigten zu leistenden Ersatz, wenn der Schaden für die Fische infolge späteren Zutrittes neuer, von dem Betriebe der Anlage unabhängiger äußerer Umstände entstanden ist.

Art. 4a. Der Fischereiberechtigte ist befugt, während der Schonzeit in Gräben, deren Besitzern ein Fischereirecht nicht zusteht, in deren Einmündung in die Fischwasser Rechen einzusetzen, welche das Eintreten der Fische in die Gräben verhindern.

Zum Schutz der Fische gegen Beschädigungen durch Turbinen kann bei jeder nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgenden Turbinenanlage dem Eigentümer der letzteren durch den Bezirksrat jederzeit die Herstellung und Unterhaltung von Vorrichtungen (Gittern u.), welche das Eindringen der Fische in die Turbinen verhindern, auf seine Kosten auferlegt werden.

Bei den z. B. des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits vorhandenen Turbinenanlagen steht dem Fischereiberechtigten die Befugnis zu, Vorrichtungen der vorbezeichneten Art zum Schutz der Fische auf seine Kosten herzustellen und zu unterhalten.

Beim Widerspruch des Eigentümers des Grabens (Absatz 1) oder der Turbinenanlage (Absatz 2 und 3)

entscheidet auf Antrag des Fischereiberechtigten über Zulässigkeit und der Art der Vorrichtung der Bezirksrat.

## 2. Landesfischereiordnung vom 3. Februar 1888.

§ 22. (Einleitung fremder Stoffe in Fischwasser.) Wenn die Genehmigung bezw. Unterfagung der Einleitung von fremden Stoffen in ein Fischwasser in Frage steht (Artikel 23 des Wassergesetzes,\*) Art. 4 des Gesetzes vom 3. März 1870), so sind bei der Beurteilung der Frage, ob und in welcher Mischung die betreffenden Stoffe als für den Fischbestand schädlich zu erachten und welche Maßregeln zur tunlichen Verhütung des Schadens anzuwenden sind, die nachstehenden Grundsätze zu beachten:

I. Die Einleitung von schädlichen Abgängen irgend welcher Zusammensetzung darf erst dann gestattet werden, wenn nachgewiesen ist, daß deren Beseitigung auf anderem Weg oder daß eine Aufarbeitung derselben nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand als durchführbar sich erweist. Im Fall der Gestattung der Einleitung ist dieselbe jedenfalls von folgenden Voraussetzungen abhängig zu machen:

- a) Die Abgänge müssen die im gegebenen Fall mögliche chemische oder mechanische Reinigung und eine Verdünnung mit den etwa vorhandenen reineren Abwässern erfahren;
- b) die Einleitung der Abgänge hat in allen Fällen, in denen von einer nur periodisch erfolgenden Einleitung Gefahren für den Fischbestand zu befürchten sind, in allmählicher, auf den ganzen Tag gleichmäßig verteilter Weise zu erfolgen;
- c) die Ableitung soll, wo immer die Beschaffenheit der Wasserläufe es gestattet, in Röhren oder Kanälen erfolgen, welche bis in den Strom des Wasserlaufs reichen und unter dem Niederwasser ausmünden, jedenfalls aber derart zu legen sind, daß eine Verunreinigung der Ufer ausgeschlossen bleibt.

II. Stoffe der nachstehend verzeichneten Beschaffenheit dürfen unter keinen Umständen in Fischwasser eingeleitet werden:

\*) Jetzt § 37 des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899.

1. Flüssigkeiten, in welchen mehr als 10 % suspendierte und gelöste Substanzen enthalten sind;
2. Flüssigkeiten, in denen die nachverzeichneten Substanzen in einem stärkeren Verhältnis als in demjenigen von 1:1000 (beim Rhein von 1:200) enthalten sind, nämlich: Säuren, Salze, schwere Metalle, alkalische Substanzen, Arsen, Schwefelwasserstoff, Schwefelmetalle, schweflige Säure und Salze, welche schweflige Säure bei ihrer Zersetzung liefern;
3. Abwasser aus Gewerben und Fabriken, welche feste, säulnisfähige Substanzen enthalten, wenn dieselben nicht durch Sand- oder Bodenfiltration gereinigt worden sind;
4. Chlor- und chlorkalkhaltige Wasser und Abgänge der Gasanstalten und Leerdestillationen, ferner Rohpetroleum und Produkte der Petroleumdestillation;
5. Dampf und Flüssigkeiten, deren Temperatur  $40^{\circ}$  R ( $50^{\circ}$  C) übersteigt.

Zuständig zu Entscheidungen nach Art 4 des Gesetzes ist der Bezirksrat.

---

#### IV. Strafbestimmungen, soweit solche nicht schon unter I.—III. enthalten sind.

##### 1. Polizeistrafgesetzbuch.

(In der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 11. 1899, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899 Seite 745 ff.)

§ 30. Neben den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches bleibt den Polizeibehörden die Befugnis vorbehalten, auch unabhängig von der strafgerichtlichen Verfolgung rechts- und ordnungswidrige Zustände innerhalb ihrer Zuständigkeit zu beseitigen und deren Entstehung oder Fortsetzung zu hindern.

Anordnungen dieser Art sind nur insoweit zu treffen, als sie im öffentlichen Interesse geboten erscheinen.

Persönlicher Zwang kann nur angewendet werden, wenn die zu treffenden Maßregeln ohne solchen undurchführbar sind; ein Gewahrjam darf in solchem Falle die Dauer von 48 Stunden nicht übersteigen.

Über den Ersatz der durch solche Maßregeln entstandenen Kosten hat in allen Fällen die Polizeibehörde zu erkennen und das Erkenntnis nach den Bestimmungen über die Vertreibung der auf dem öffentlichen Recht beruhenden Forderungen der Amtskassen vollziehen zu lassen.

§ 57 a. Wer den zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit erlassenen Verordnungen oder den auf Grund solcher Verordnungen ergangenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 108 An Geld bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft:

2. Wer den Bestimmungen zuwiderhandelt, welche zur Verhütung von Unglücksfällen hinsichtlich der Anlage, der Eröffnung, des Betriebs und der Schließung von Steinbrüchen und Gräbereien (Gruben) durch Verordnung, bezirks-

und ortspolizeiliche Vorschriften erlassen oder im einzelnen Falle durch die Polizeibehörde festgesetzt worden sind

5. wer sonstigen Bestimmungen, welche durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen erlassen sind, oder den zum gleichen Zweck von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 116. An Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker den Verordnungen über die Baulinie, die Festigkeit, die Feuericherheit und Gesundheit, den örtlichen Bauordnungen oder den nach Maßgabe dieser Polizeivorschriften in den einzelnen Fällen von der Baupolizeibehörde getroffenen besonderen Anordnungen zuwiderhandelt.

Gleiche Strafe trifft Hauseigentümer oder die an deren Stelle verantwortlichen Personen (Stellvertreter, Mieter &c.), welche den ihnen bei den zeitweiligen Untersuchungen, der Wohngebäude oder bei sonstigen Anlässen besonders eröffneten polizeilichen Anordnungen zur Abstellung von bauordnungswidrigen, gesundheitschädlichen oder die Sittlichkeit gefährdenden Zuständen in den zum Wohnen dienenden, insbesondere zum Vermieten benützten oder Arbeitern (Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen, Dienstboten &c.) zum Aufenthalt oder Schlafen zugewiesenen Räumen innerhalb der gesetzten Frist nicht entsprechen oder einer polizeilichen Anordnung zuwider Räume, in welchen solche Zustände bestehen, zu den bezeichneten Zwecken benützen.

Die Anordnung der zuständigen Polizeibehörde über die zeitweilige Untersuchung der Wohnräume ist vor Beginn der Untersuchung in geeigneter Weise bekannt zu geben unter Bezeichnung der Tageszeit, zu welcher die Untersuchung vorgenommen werden soll.

§ 119. Hauseigentümer oder deren Stellvertreter, welche ohne vorherige Anzeige bei der Polizeibehörde oder mit Nichtbeachtung der ihnen hierbei erteilten Anweisungen Blitzableiter anbringen lassen, oder welche den bei den periodischen Visitationen solcher Blitzableiter ihnen gemachten Auslagen nicht nachkommen, verwirken eine Geldstrafe bis zu 20 Mk.

In den beiden ersten Fällen wird auch der ausführende Werkmeister von der gleichen Strafe getroffen.<sup>1)</sup>

§ 132. Wer das zum Genuße für Menschen oder Tiere bestimmte Wasser in Brunnen, Cisternen, Leitungen oder in zum öffentlichen Gebrauch dienenden Quellen oder Bächen unbefugt verunreinigt oder verdirbt, wird an Geld bis zu 100 Mk oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

<sup>1)</sup> Werden bei Errichtung oder Instandhaltung eines Blitzableiters nicht die nötigen Vorsichtsmaßregeln beobachtet, so wird statt des beabsichtigten Schutzes eine schwere Gefährdung der betreffenden Gebäude bewirkt. Es ist deshalb eine vorgängige Anzeige von der Errichtung jedes Blitzableiters bei dem Bezirksamte (§ 4 d der Verordnung vom 20. September 1864, verlangt und eine periodische Untersuchung der Blitzableiter durch Sachverständige angeordnet, endlich dem Bezirksamte das Recht erteilt, die Abhilfe der bei diesen Anlässen an den Tag tretenden Mängel zu verlangen.

Die Ausführung der Untersuchungen erfolgt in der Weise, daß die Bezirksämter periodisch die Hauseigentümer auffordern, für die Visitation ihrer Blitzableiter Sorge zu tragen und das Zeugnis über den Befund vorzulegen. Kommt der Hauseigentümer dieser Aufforderung nicht nach, so kann die Visitation auf seine Kosten von Amtes wegen veranlaßt werden. Verordnung Nr. d. K. vom 22. Oktober 1874, die Visitation von Blitzableitern zc. betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 518).

Ein Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. Dezember 1882 Nr. 19630 schreibt ferner vor:

Die Visitationen sind alljährlich und zwar abwechselnd in dem einen Jahr mittels des Galvanostops, und in dem andern durch sorgfältige äußerliche Besichtigung der Leitung ihrer ganzen Länge nach vorzunehmen. Die alljährliche Wiederholung der Untersuchung erscheint geboten, weil selbst kleine Beschädigungen einer Leitung gefährlich werden können, und das alternierende Verfahren empfiehlt sich deshalb, weil nicht selten vorkommt, daß bei der Prüfung mittels des Galvanostops der elektrische Strom die Leitung ungehindert durchläuft, während dieselbe für die Aufnahme des Blitzes infolge der Schwäche oder Schadhastigkeit einzelner Verbindungsstellen sich als untauglich erweist. Der letztere Umstand läßt es auch als dringend wünschenswert erscheinen, daß der mit der Untersuchung Beauftragte nicht bloß die Konstruktion der Blitzableiter genau kennt, sondern zugleich imstande ist, kleinere Stellen der Leitung sofort an Ort und Stelle auszubessern. Es soll deshalb bei der Auswahl der Visitatoren auf solche Techniker oder Handwerker (z. B. Schlosser, Blechner, Schifferbeder) gesehen werden, welche in beiderlei Richtung den Anforderungen genügen. Eine Besichtigung der Leitung von der Straße aus mittels Fernrohrs ist als unvollständig zu verwerfen.

## 2. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 330. Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

8. wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße, oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann;
9. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt<sup>1)</sup>;
10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnung übertritt.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

12. wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Öffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann;
13. wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt.

<sup>1)</sup> Wo zu der fraglichen Handlung eine polizeiliche Erlaubnis besonders oder im Allgemeinen für einzelne derartige Fälle gegeben ist, findet die Strafbestimmung keine Anwendung. Solche Erlaubnis erteilt bei Land- und Kreisstraßen die Straßenbauinspektion, bei Gemeinbewegen die Ortspolizeibehörde, §§ 4, 22, 23 der Straßenpolizeiordnung Aufstellen v. von Gegenständen unter Zuwiderhandeln gegen die bei der Erlaubnis festgesetzten Genehmigungsbedingungen steht dem unbefugten Aufstellen gleich.

Schlusser, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

Gebäude, welche den Einsturz drohen, ausbessern oder niederzureißen;<sup>1)</sup>

14. wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen<sup>2)</sup>;
15. wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

3. wer ohne polizeiliche Erlaubnis<sup>3)</sup> eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen andern Ort verlegt.

§ 369. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

3. Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

### 3. Badisches Gesetz vom 25. Februar 1879, das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betr.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 161.)

§ 24. (Unbefugtes Bauen in der Nähe von Waldungen.) Die Übertretung der Vorschriften der

<sup>1)</sup> Die Aufforderung geht vom Bezirksamt aus. Ziffer 3 der Verordnung vom 29. Dezember 1871.

<sup>2)</sup> Die Sicherungsmaßregeln können gemäß Artikel 3 VI. d des Badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch in ortspolizeilichen Vorschriften oder im einzelnen Falle von der Ortspolizeibehörde gemäß Ziffer 4 der Verordnung vom 29. Dezember 1871 angeordnet werden; die Unterlassung der Sicherheitsmaßregeln ist aber auch bei dem Mangel solcher Vorschriften strafbar, wenn solche nach allgemeiner Erfahrung erforderlich waren.

<sup>3)</sup> Es ist das die allgemeine Bauerlaubnis; eine besondere Erlaubnis wegen der Feuerstätten ist nicht nötig.

§§ 57 bis 59 des Forstgesetzes wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

#### 4. Reichsgewerbeordnung.

§ 147. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1. wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;
2. wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 u. 24) ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;
4. wer den auf Grund der §§ 120 d, 139 g endgültig erlassenen Verfügungen oder den auf Grund der §§ 120 e, 139 h erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;

Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zurechnung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

In dem Falle zu 2 kann die Polizeibehörde die Beschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen.

In dem Falle zu 4 kann die Polizeibehörde bis zur Herstellung des der Verfügung oder der Vorschrift entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebs, soweit derselbe durch die Verfügung oder die Vorschrift getroffen wird, anordnen, falls dessen Fortsetzung erhebliche Nachteile oder Gefahren herbeizuführen geeignet sein würde.

### 5. Wassergesetz vom 26. Juni 1899.

§ 106. (Strafbestimmungen) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird, soweit nicht § 147 der Gewerbeordnung oder nach den allgemeinen Strafgesetzen andere Bestimmungen Platz greifen, bestraft:

1. wer eine Wasserbenutzung oder Entwässerung, zu der eine Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung ausübt, die dazu dienenden Anlagen ohne Genehmigung ausführt, wesentlich ändert, beseitigt oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, nicht innehält;
7. wer Bauten oder sonstige Veranstaltungen in oder an einem Gewässer ohne die erforderliche Genehmigung oder ohne Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige ausführt, beseitigt, wesentlich ändert oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt ist oder die nach Erstattung der Anzeige festgesetzt worden sind, nicht innehält;
8. wer entgegen der im Interesse des Wasserschutzes erfolgten behördlichen Unterfügung in oder an einem Gewässer Bauten oder sonstige Veranstaltungen ausführt.

### 6. Gesetz vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend.

Artikel 14. Wer den in Artikel 3, 4, 5, 6, 8, 10 und 12 dieses Gesetzes ergangenen Verboten, sowie den auf Grund dieser Verbote und zum Vollzug der Artikel 9 und 13 Absatz 4 erlassenen Verordnungen, bezirkspolizeilichen Vorschriften und sonstigen Anordnungen der Verwaltungsbehörde, ferner wer den zum Schutze des Fischereirechts und zur Verhütung von Übertretungen fischereipolizeilicher Vorschriften, endlich wer den hinsichtlich der Ausübung der Fischerei im Interesse des öffentlichen Verkehrs und der Schifffahrt erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

## Anhang zu Abteilung I.

### 1. Steinbrüche, Gräbereien.

#### Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. August 1890, die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien betr.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 527).

Auf Grund des § 108 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

§ 1. Wer Steinbrüche, Kies-, Sand-, Erde-, Kalk-, Kreide-, Mergelgruben, überhaupt solche Brüche und Gruben, auf welche sich die Aufsicht der Bergbehörde nicht erstreckt, neu anzulegen, wieder in Betrieb zu setzen oder zu erweitern beabsichtigt, ist verpflichtet, mindestens vier Wochen vor der Ausführung der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige muß die erforderlichen Angaben über die Art des Unternehmens und des Betriebs und die Lage und den Umfang der Betriebsstätte enthalten und derselben eine Zeichnung (Lageplan) beigelegt werden, aus welcher die Maße und die Entfernung der Betriebsstätte von der Grenze der Nachbargrundstücke und der in der Umgebung befindlichen Gebäude, Eisenbahnen, Wege und Gewässer zu ersehen sind.

Eine Anzeige ist ebenfalls zu erstatten, wenn der Betrieb von Brüchen und Gruben auf länger als ein Jahr, auf unbestimmte Zeit oder dauernd eingestellt wird.

Hinsichtlich der Brüche und Gruben, welche von technischen Staatsbehörden angelegt und betrieben werden, machen letztere unmittelbar dem Bezirksamte die entsprechenden Mitteilungen.

§ 2. Wo die Verwaltung der Ortspolizei nicht dem Bezirksamte übertragen ist, legt die Ortspolizeibehörde die Anzeige nebst Beilagen mit einer Äußerung über die nach ihrer Anschauung und Kenntnis der örtlichen Verhältnisse gegen das Unternehmen zu erhebenden Bedenken und zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Maßnahmen dem Bezirksamte vor.

Das Bezirksamt prüft im Benehmen mit der Wasser- und Straßenbauinspektion, ob das Unternehmen nicht zu beanstanden ist, und erläßt die zum Schutze der Arbeiter und sonstigen Personen gegen Gefahren für das Leben und die Gesundheit oder wegen der Nähe öffentlicher Wege, Anlagen oder Gebäude etwa erforderlichen besonderen Anordnungen.

Sind erhebliche Gefährdungen zu besorgen, die auch bei Anwendung der möglichen Vorsichtsmaßregeln nicht verhütet werden können, so ist die Eröffnung, Wiederaufnahme oder Ausdehnung des Betriebs zu untersagen.

§ 3. Für die Einhaltung der getroffenen Anordnungen und der allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung sind nicht nur die Unternehmer (Eigentümer, Nutznießer, Pächter, Verwalter der Brüche und Gruben), sondern auch die von denselben zur Beaufsichtigung des Betriebs bestellten Personen (Werkmeister, Poliere zc.) verantwortlich.

Solche Aufseher müssen für alle Brüche und Gruben worin mehrere Arbeiter beschäftigt sind, bestellt und den Arbeitern ausdrücklich bezeichnet werden, wenn der Unternehmer zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs selbst nicht in der Lage ist.

Liegen mehrere Brüche und Gruben eines Unternehmers nahe beisammen, so kann die Unterstellung der Betriebe unter einen gemeinschaftlichen Aufseher erfolgen.

Die zur Verhütung von Unfällen nötigen Vorkehrungen haben die Unternehmer und Aufseher und alle in den Brüchen und Gruben beschäftigten Personen auch ohne vorherige Aufforderung der Behörden zu treffen, sobald gefahrdrohende Zustände von ihnen wahrgenommen werden.

§ 4. Bei der Anlage und dem Betriebe der Brüche und Gruben sind im allgemeinen folgende Vorschriften zu beobachten:

a. Mit der Gewinnung einer Steinschicht beziehungsweise eines Felsens darf in der Regel nicht eher vorgegangen werden, als bis die Oberlage (der Abraum, das lose Gestein) bis zum festen anstehenden Gestein abgeräumt ist.

Bei einer Höhe des Abraumes (Oberlage, Deckgebirge) von 6 Meter und darüber muß derselbe so abgeräumt werden, daß er vom oberen Rande der entblößten Gesteins- und Grubenwände jederzeit mindestens 3 Meter zurücksteht; bei niedrigerer Höhe des Abraums soll dieser Abstand mindestens gleich der halben Höhe des Abraums sein.

b. Die Gesteins- und Grubenwände, die Böschungen, die Höhe und Breite der Abraum- und Abbausträßen (Abtreppungen) sind der Beschaffenheit des Materials entsprechend so einzurichten und zu erhalten, wie es der Schutz der Arbeiter bedingt. Die Böschung der Wände soll bei losem Gestein, Sand, Kies, Lehm und dergleichen  $45^{\circ}$  in der Regel nicht übersteigen, sofern das Hereinbrechen nicht durch Mauerung oder sonstige Schutzmittel verhindert ist.

c. Vor dem jedesmaligen Beginn der Arbeit sind die Gesteins- oder Grubenwände, in deren Bereich gearbeitet wird oder Arbeiter verkehren, auf das Vorhandensein von Einsturz drohenden Massen, im Winter und Frühjahr insbesondere von Frostschalen, zu untersuchen. Diese Untersuchungen sind mit besonderer Genauigkeit und im weitesten Umfang vorzunehmen bei Eintritt eines Witterungswechsels, nach Regengüssen usw. und bei Wiederaufnahme eines längere Zeit nicht in Bearbeitung gewesenen Betriebes. Zeigen sich gefährliche Massen, so ist für deren Beseitigung mit Vorsicht zu sorgen, und der Betrieb an der betreffenden Stelle so lange einzustellen, bis die den Einsturz drohende Masse beseitigt ist.

d. Das Unterhöhlen der Wand einer Grube oder eines Bruchs, sowie das Überhängenlassen derselben ist verboten; wo es wegen der Beschaffenheit des Materials jedoch nicht vermieden werden kann, ist für die Sicherheit der Arbeiter durch ganz besondere Vorsichtsmaßregeln, wie Stehenlassen genügend starker Pfeiler, Absteifung mit genügend starkem Holze x. und spezielle Aufsicht bei dieser Arbeit Sorge zu tragen.

e. Auf den Festigkeitszustand von Fördergerüsten, überhaupt Rüstungen aller Art, auf und unter welchen Arbeiter beschäftigt sind, ist sorgsam zu achten, besonders auf solche

Teile der Gerüste, welche im Erdboden liegen und durch Anfaulen leiden können.

Überall da, wo die Höhe oder Beschaffenheit der Arbeitsstelle dem Arbeiter einen ausreichend sicheren Stand bei seinen Verrichtungen nicht gestatten, muß für eine ordnungsmäßige Verwendung von Notseilen Sorge getragen werden.

Laufbrücken zur Förderung sind mit einem festen Bohlenbelage und bei einer Höhe von mehr als 3 Meter an beiden Seiten mit einem festen Geländer zu versehen, sofern auf oder unter denselben Menschen verkehren.

Auf Schienenbahnen mit solcher Steigung, daß die Fördergefäße auf denselben sich von selbst fortbewegen, müssen letztere gebremst werden.

f. Das Verladen und Abführen des Materials angenommen, dürfen Arbeiten in Brüchen und Gruben nur bei Tag, d. h. in der Zeit zwischen Sonnenauf- und Untergang, vorgenommen werden.

g. Kinder unter 14 Jahren dürfen in solchen Betrieben überhaupt nicht, junge Leute unter 18 Jahren nur unter Aufsicht erfahrener Personen beschäftigt werden.

§ 5. Bei der Vornahme von Sprengungen sind die Vorschriften der Verordnung vom 19. Dezember 1887 einzuhalten.

§ 6 Die §§ 3—5 dieser Verordnung finden auch auf die vor der Verkündigung derselben angelegten Brüche und Gruben Anwendung.

Von der Einhaltung einzelner Vorschriften kann nach Anhörung der technischen Behörde von dem Bezirksamte Nachsicht erteilt werden, wenn hierdurch der Betrieb ungebührlich erschwert oder wirtschaftlich unmöglich gemacht würde.

§ 7. Die Bezirksamter haben sämtliche in ihren Bezirken befindlichen Brüche und Gruben unter Mitwirkung der Wasser- und Straßenbauinspektionen und mit Hilfe der Ortspolizeibehörden zu überwachen und zu diesem Zwecke in angemessenen Zeiträumen oder gelegentlich durch das Aufsichtspersonal Nachschauen vornehmen zu lassen.

Zeigt sich hierbei, daß die allgemeinen oder die erlassenen besonderen Vorschriften zur Verhütung von Un-

glücksfällen nicht ausreichen, so sind die erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen.

Nötigenfalls kann die Einstellung des Betriebs in dringenden Fällen auch durch die Ortspolizeibehörde verfügt werden, wenn die Beachtung der Vorschriften durch Strafen nicht zu erzwingen ist oder schweren Gefährdungen auf andere Weise nicht vorgebeugt werden kann.

Wenn der Betrieb von dem Unternehmer eingestellt oder die Einstellung von dem Bezirksamt angeordnet wird, hat letzteres auch die nach Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte im Interesse der Sicherheit gebotenen Maßnahmen anzuordnen.

Unternehmer, Aufseher und Arbeiter, welche den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

## 2. Einrichtung und Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmehlbetrieben) — Arbeiterschutzvorschriften.

Bekanntmachung vom 20. März 1900. R.-G.-Bl. 1902 S. 78.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmehlbetrieben) erlassen:

### Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1.

In solchen Steinbrüchen und Steinhauereien, in denen regelmäßig fünf oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, müssen für die im Freien beschäftigten Arbeiter zur Unterkunft während der Arbeitspausen ausreichend große und wetterdichte Räume vorhanden sein, welche genügend erhellt, mit einem dichten Fußboden versehen und bei kalter Witterung geheizt sind; sie müssen für jeden dauernd beschäftigten Arbeiter einen Sitzplatz enthalten. Auch müssen Vorrichtungen zum Wärmen der Speisen vorhanden sein.

Die Unterkunftsräume sind täglich zu reinigen; sie dürfen nicht als Lager- oder Aufbewahrungsräume benutzt werden.

### § 2.

In den im § 1 bezeichneten Betrieben müssen den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Bedürfnisanstalten in ausreichender Zahl vorhanden sein.

### § 3.

Für solche Steinbrüche und Steinhauereien, in denen regelmäßig weniger als fünf Arbeiter beschäftigt werden, behält es bei der Befugnis der zuständigen Behörden, im Wege der Verfügung oder Anordnung oder durch Polizeiverordnungen (§§ 120d, 120e der Gewerbeordnung) Einrichtungen der in §§ 1, 2 bezeichneten Art vorzuschreiben, sein Bewenden.

### § 4.

Für die im Freien arbeitenden Steinhauer müssen zum Schutze gegen die Unbilden der Witterung entweder Schutzdächer über den Werkstücken oder Arbeitsbuden errichtet werden. Die Arbeitsbuden müssen nach drei Seiten hin, insbesondere nach derjenigen der Hauptwindrichtung, geschlossen werden können.

### § 5.

In Steinbrüchen und Steinhauereien sind für die Arbeiter gesundes Trinkwasser oder andere geeignete Getränke vom Arbeitgeber in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.

Die im § 3 bezeichneten Behörden können anordnen, daß die Arbeitgeber den Arbeitern nicht gestatten dürfen, Branntwein in den Betrieb einzubringen.

## **Besondere Bestimmungen für Sandsteinarbeiter.**

### § 6.

In Steinbrüchen und Steinhauereien müssen die Arbeiter bei dem Bossieren oder der weiteren Bearbeitung von Sandstein mindestens zwei Meter von einander entfernt sein.

## § 7.

Zur tunlichsten Vermeidung der Staubeentwicklung müssen in Steinhauereien bei der Sandsteinbearbeitung, sofern dies nicht aus technischen Rücksichten unzulässig ist, die Werkstücke und bei warmer trockener Witterung auch die Arbeitsplätze und die Fußböden der Arbeitsbuden und Werkstätten feucht gehalten werden.

Die Arbeitsbuden und Werkstätten sind täglich von Abfall und Schutt, ihre Fußböden ebenso unter ausreichender Anfeuchtung von Staub zu reinigen.

Das erforderliche Wasser ist vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen.

## § 8.

Den im § 3 bezeichneten Behörden bleibt es überlassen, gleiche Bestimmungen wie die hinsichtlich der Sandsteinarbeiter vorgesehenen auch für Arbeiter zu treffen, welche bei der Gewinnung von Dolerit oder ähnlichen Gesteinsarten, die scharfkantigen Staub entwickeln, beschäftigt werden.

### **Beschäftigung erwachsener Arbeiter.**

## § 9.

In Steinbrüchen dürfen Arbeiter, die bei der Steingewinnung (dem Brechen, dem Unterschrämen, dem Hohlmachen, dem Herstellen und Besetzen von Bohrlöchern, dem Sprengen und dergleichen) verwendet werden, nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

In Steinbrüchen und Steinhauereien dürfen Arbeiter, die bei dem Bossieren oder der weiteren Bearbeitung von Sandstein verwendet werden, nicht länger als neun Stunden täglich beschäftigt werden.

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden für Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Die Erlaubnis darf nicht für mehr als zwei Stunden täglich und höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen erteilt werden.

### Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

#### § 10.

In Steinbrüchen dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht bei der Steingewinnung (§ 9 Abs. 1) oder der Rohaufarbeitung von Steinen beschäftigt werden.

In Steinhauereien dürfen jugendliche Arbeiter nicht bei der trockenen Bearbeitung von Sandstein, Arbeiterinnen auch nicht mit anderen Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie der Einwirkung von Steinstaub ausgesetzt sind.

Außerdem dürfen in Steinbrüchen und Steinhauereien Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht beim Transport oder Verladen von Steinen beschäftigt werden. Für Schieferbrüche kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen dahin zulassen, daß jugendliche Arbeiter beim Transport oder Verladen von Steinen mit ihren Kräften angemessenen Arbeiten beschäftigt werden dürfen.

### Schlußbestimmungen.

#### § 11.

Als Steinhauereien gelten im Sinne der vorstehenden Bestimmungen auch solche Betriebe, in welchen die über die Rohaufarbeitung hinausgehende Bearbeitung der Werkstücke im Steinbruch erfolgt.

Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 12 finden auf solche Fälle keine Anwendung, in welchen Steinhauer außerhalb einer regelmäßigen Betriebsstätte, zum Beispiel auf Bauten, vorübergehend beschäftigt werden.

#### § 12.

In Steinbrüchen und Steinhauereien ist an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§ 1 bis 5, 9 bis 11 wiedergibt.

In solchen Steinbrüchen und Steinhauereien, in denen Sandstein gewonnen oder bearbeitet wird, muß die Tafel (Abs. 1) außerdem die Bestimmungen der §§ 6, 7 wiedergeben.

## § 13.

Die die Beschäftigung von Arbeiterinnen regelnden Bestimmungen des § 10 treten mit dem 1. Oktober 1903, die übrigen Bestimmungen dieser Bekanntmachung mit dem 1. Oktober 1902 in Kraft.

Die weitere Benutzung solcher bereits bestehenden Unterkunftsräume und Bedürfnisanstalten, welche den allgemeinen Bestimmungen dieser Bekanntmachung nicht genügen, kann von der höheren Verwaltungsbehörde ausnahmsweise bis zum 1. Oktober 1903 gestattet werden.

Auf jugendliche Arbeiter, die bei Verkündung dieser Bekanntmachung in Steinbrüchen und Steinhauereien bereits beschäftigt sind, finden die Bestimmungen des § 10 keine Anwendung.

Berlin, den 20. März 1902.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Graf von Posadowsky.

**Verordnung vom 7. August 1902, die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmehlbetrieben) betreffend.**

Bad. Gef.- u. V.-D.-Bl. 1902 S. 256.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. Dezember 1883, vom 18. Juli 1892 beziehungsweise 15. März d. J. wird verordnet, was folgt:

1. Die zuständige Behörde für Erlassung einer Verfügung oder Anordnung im Sinne der §§ 3, 5 Absatz 2, 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. März d. J., die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmehlbetrieben) betreffend, ist das Bezirksamt.

Polizeiverordnungen im Sinne dieser Bestimmungen können im Wege einer bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift durch die zu deren Erlassung berechtigten Behörden erlassen werden.

2. Mit Wahrnehmung der Befugnisse der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Absatz 3 und § 13 Absatz 2,

sowie mit Wahrnehmung der Befugnisse der unteren Verwaltungsbehörde nach § 9 Absatz 3 obiger Bekanntmachung werden die Bezirksämter betraut.

Karlsruhe, den 7. August 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.

Heil.

Vdt. Umbauer.

### 3. Bestimmungen der Großh. Baudirektion über die Eigengewichte der Baumaterialien.

#### A. Holz.

1) Eichenholz pro cbm	800 kg	6) Sandsteinquader, hart, pro cbm	. . 2500 "
2) Kiefernholz " "	700 "	7) Kalksteinquader, weich und mittelhart pro cbm	. . . 2600 "
3) Tannenholz " "	700 "	8) Kalksteinquader, hart, pro cbm	. . 2700 "
4) Fichtenholz " "	650 "	9) Granit pro cbm	. 2800 "
5) Lärchenholz " "	700 "		

#### B. Metalle.

1) Schweißeisen pro cbm	7800 kg
2) Flußeisen " "	7850 "
3) Gußeisen " "	7500 "
4) Blei " "	11400 "
5) Kupfer " "	8900 "
6) Zink " "	7200 "

#### C. Mauerwerk.

1) Aus Hohlziegeln pro cbm	. . . 1200 kg
und feucht	1400 "
2) Aus gewöhnlichen Ziegeln pro cbm	. 1500 "
und feucht	1700 "
3) Klinkern pro cbm	1900 "
und feucht	2000 "
4) Bruchsteinmauerwerk	2400 "
5) Sandsteinquader, weich und mittelhart pro cbm	. . . . 2400 "

#### D. Verschiedene Baustoffe.

1) Mauerschutt pro cbm	1400 kg
2) Trockener, weicher Sand pro cbm	. . 1240 "
3) Trockener, röcher Sand pro cbm	. . 1350 "
4) Trockener Lehm pro cbm	. . . . 1500 "
5) Feuchter Lehm pro cbm	. . . . 1900 "
6) Kalk- oder Zementmörtel pro cbm	. 1700 "
7) Reiner Asphalt pro cbm	. . . . 1100 "
8) Gußasphalt mit Risselklotter pro cbm	1600 "
9) Stampfasphalt pro cbm	. . . . 1800 "
10) Terrazzo pro cbm	. 2000 "
11) Gyps pro cbm	. . 1150 "
12) Fensterglas pro cbm	2640 "

#### 4. Tabelle der Großh. Baudirektion für Dächer und Dachdeckungen,

den Bezirksbauinspektionen zugegangen, um eine einheitliche übereinstimmende Behandlung bei diesem Gegenstande zu erzielen.

##### I. Ziegeldach.

Dachhöhe beim Satteldach =  $\frac{1}{2}$   
bis  $\frac{1}{3}$  der Tiefe.

Normalziegelmasse:

365 × 155 × 12 mm Dicke.

360 × 160 × 12

Fiberschwänze, auch: "

400 × 150 × 13 mm dick, wiegen

1,4–2,1 kg das Stück.

Falzziegel:

370–420 lang, 225 breit, ver-  
langen 30  $\frac{1}{10}$  Gefäll.

##### II. Schieferdach.

Dachhöhe beim Satteldach =  $\frac{1}{3}$   
bis  $\frac{1}{4}$  der Tiefe, bei Unterlage  
von Dachpappe und kleinen  
Flächen auch  $\frac{1}{5}$ .

##### III. Holzzementdach.

Dachhöhe beim Satteldach =  $\frac{1}{18}$   
bis  $\frac{1}{24}$  der Tiefe.

##### IV. Dachpappdach.

Dachhöhe beim Satteldach =  $\frac{1}{10}$   
bis  $\frac{1}{20}$  der Tiefe. Leisten-  
entfernung = 0,98; Rollen-  
breite = 1,00.

##### V. Bleidach.

Dachhöhe beim Satteldach =  $\frac{1}{12}$   
der Tiefe.

Größe der Tafeln:

Länge derselben bis zu 3 m,

Breite 0,84 m,

Stärke (Dicke)  $1\frac{1}{2}$ –2 mm,

Gewicht:  $18\frac{1}{2}$ –25 kg pro  
□m.

##### VI. Kupferdach.

Dachhöhe beim Satteldach =  $\frac{1}{12}$

der Tiefe; bei Gesims- und  
Balkondeckungen Neigung bis  
4 cm auf 1 m.

Größe der Tafeln (Nr. 1–4):

Länge derselben bis zu 3,30 m,

Breite 0,94 "

Gewichte (Nr. 1–4):

(2,5), (3,8), (5,1), (6,3),

(7,6) kg.

##### VII. Zinkdach.

Dachhöhe beim Satteldach =  $\frac{1}{24}$   
der Tiefe.

Größe der Tafeln:

Länge derselben = 1,90 m,

Breite 0,84 "

Stärke (Dicke) in 26 Stärken.

Nr. 12, 13 und 14 am ge-  
bräuchlichsten für Bauzwecke.

Nr. 12 = 0,743 mm

" 13 = 0,837 "

" 14 = 0,932 " für

Dachdeckung,

Nr. 20 = 1,87 mm,

26 = 3,003 "

Gefäll der Dachrinnen 1:120.

Dachhaken alle 1,9–2,5 m.

Rehlbleche = 0,60 breit.

Weite d. Abfallrohre 10–20 cm,

Rohrquerschnitt 1–1,2 cem

für 10 □m Horizontal-

projektion der Dachfläche.

Schelleisenabstände = 1,90 m.

Entfernung der Abfallrohre

in maxim. = 19 m.

Empfohlen werden auch für

hochgelegene, schwer zugäng-

liche Gesimse die gußeisernen

englischen Dachkanäle mit

schottischen Abfallrohren.

## VIII. Glasdach.

Neigung der Glasaufeln 1:5.

Das gewöhnliche Dachglas hat eine Stärke von 5 bis 8 mm; die Tafeln 50 bis 100 cm Länge und 30 bis 50 cm Breite. Überdeckung 6-7 cm. Entfernung der Sprosseneisen 40-50 cm von m zu m. Große Glasaufeln unpraktisch.

## IX. Eisenblechdächer.

a. Schwarzblechdächer, auf Schalung.

Dachhöhe beim Satteldach =  $\frac{1}{8}$  bis  $\frac{1}{12}$  der Tiefe. Entweder mit stehenden Falzen wie das Kupferdach oder mit liegenden Falzen in horizontaler Linie. Ueberdeckung der Länge = 8 cm Breite = 4

Gewöhnliche Blechtafel gleich  $0,47 \times 0,63$  m.

b. Weißblechdächer, auf Schalung.

Dachhöhe beim Satteldach =  $\frac{1}{12}$

der Tiefe. Horizontale Falze umgreifen sich auf 1,3 cm.

1 m Dachfläche erfordert:

13,5 Tafeln Kreuzblech.

9 " Pontonblech,

6,3 " langes Blech.

## c. Wellblechdach.

Unterstützung der Bleche durch

T oder L Eisen, alle 2 m 25.

Nietenkopf 3 mm stark, Nietlöcher

2-2,6 cm von der Kante ab.

Entfernung in der horizontalen

30 mm, in den aufwärtssteigen-

den Stößen 33 mm.

Englisches Blech: 2 m lang, 0,71

breit, wiegt 22,5 kg, hat Wellen

von 45 mm Öffnung.

Wellblech der Dillinger Hütten-

werke zu Dillingen a. d. Saar.

Vgl. deren Tabellen.

Trippstädter Bleche (bei Kaisers-

lantern). Überdeckung 15 cm

in der Länge, 5 cm in der

Breite.

5.

## Tafeln zur Landesbauverordnung.

§ 9 Abs. 7 Anm. 2 (Seite 27) und § 32 Anm. 2 (Seite 42).

---

10 m. 10

9

8

7

6

4

3

2

1

0

0

0

0

0

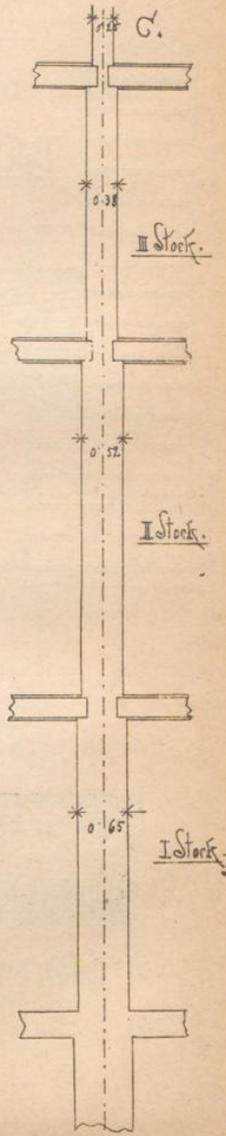
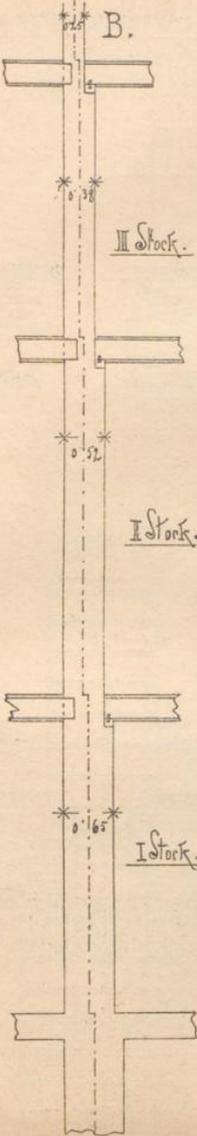
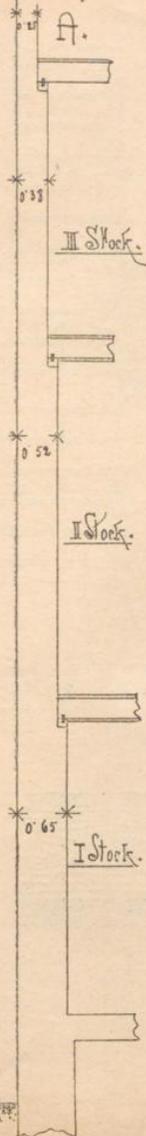
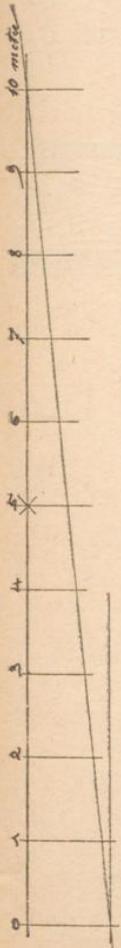
0

# I. Balkenaufleger bei Brandmauern.

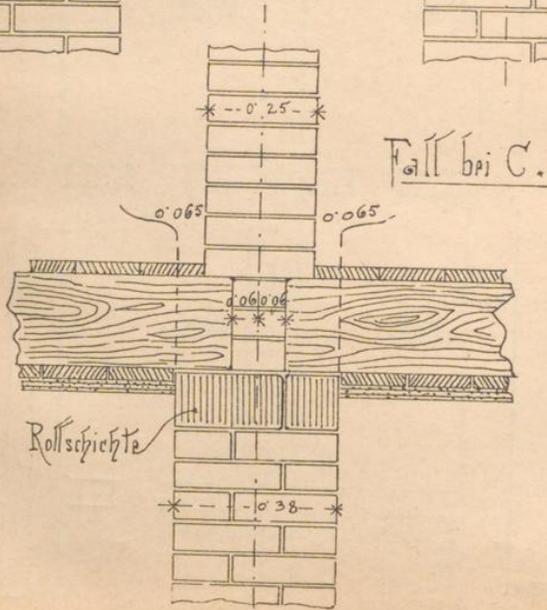
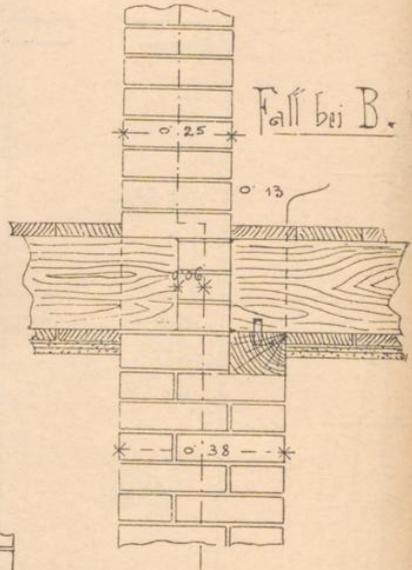
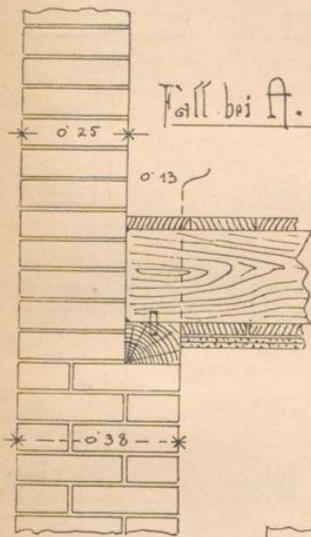
Nicht gemeinschaftliche Mauer  
einseitig abgesetzt.

Gemeinschaft Mauer  
einseitig abgesetzt.

Gemeinschaft Mauer  
beiderseits abgesetzt.



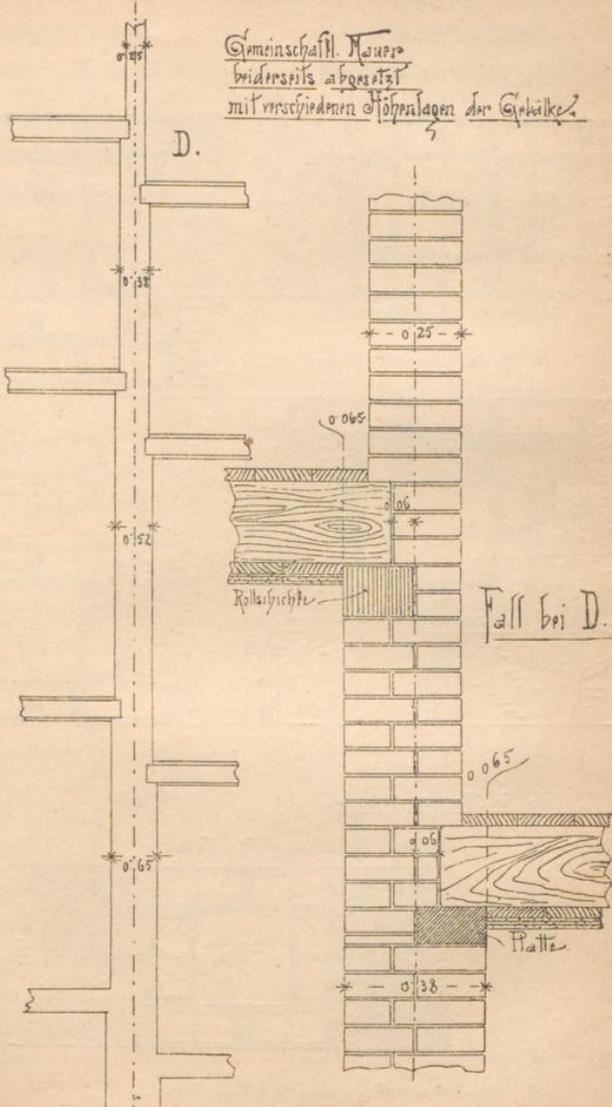
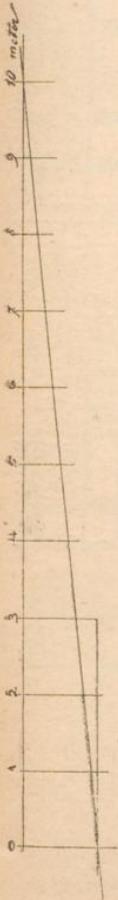
Balkenaufleger bei Brandmauern.  
Detailkonstruktionen.



Balkenaufleger bei Brandmauern.

Gemeinschaftl. Mauer  
beiderseits abgestützt  
mit verschiedenen Höhenlagen der Gefülke.

D.



Fall bei D.

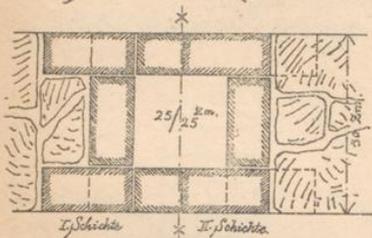
IV.

I. Einfache Kamine

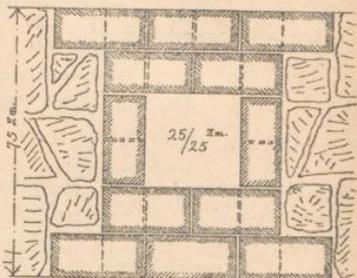
nur zulässige Minimal-Lichtbreite bei unbestehbaren Kaminen  $25/25$

A: in Bruchstein-Mauern

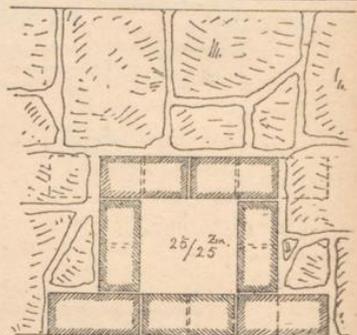
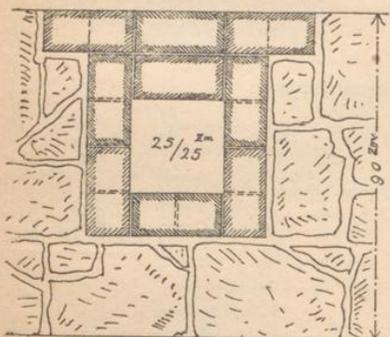
a) in 50 Zentimeter starken Mauern



b) in 75 Zentimeter starken Mauern

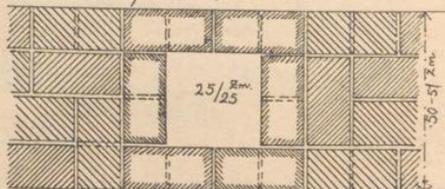


c) in 90 Zentimeter starken Mauern



B: in Backstein-Mauern

a) in 2 Stein starken Mauern



12. Bei Backstein-Mauern von über 2 Stein Stärke gelten, wie in obigem Beispiel, die Regeln des Backstein-Verbands.

V.

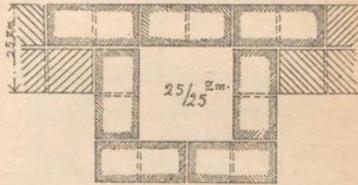
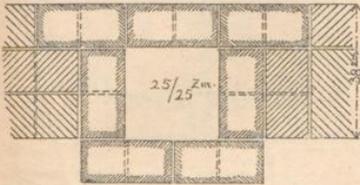
I. Einfache Kamine.

nur zulässige Minimal-Lichtweite von  $25/25$  Zm.

B; in Backstein-Mauern.

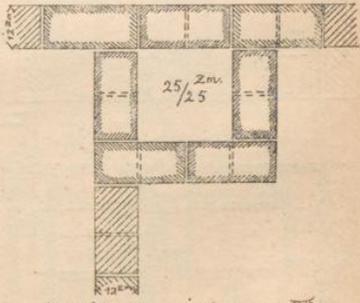
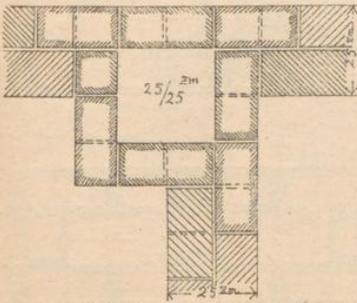
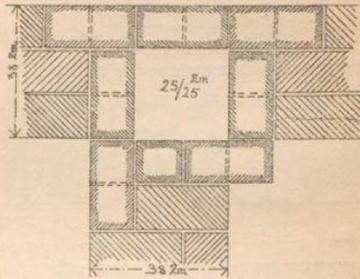
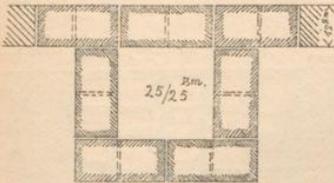
a) in  $1\frac{1}{2}$  Stein (38 Zm.) starken Wänden.

b) in 1 Stein (25 Zm.) starken Wänden.



c) an  $\frac{1}{2}$  Stein (12 Zm.) starken Wänden.

d) in der Ecke von  $\frac{1}{2}$  Stein starken Wänden.



e) in der Ecke von 1 Stein starken Wänden.

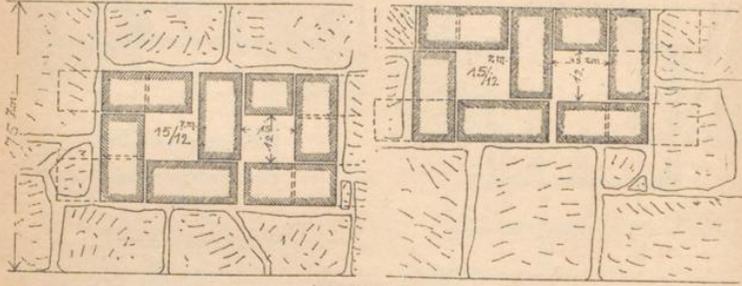
f) in der Ecke von  $\frac{1}{2}$  Stein starken Wänden.

II. Gekuppelte Kamine.

Kamin-Querschnitte unter 25<sup>1/2</sup> m.

A. in Bruchstein-Mauern.

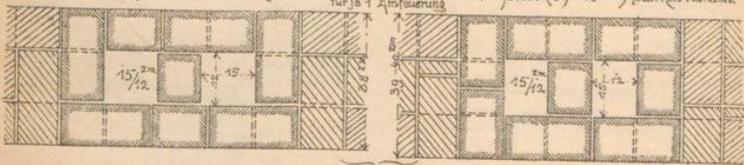
Doppel-Kamine für je 1 Einfuerung



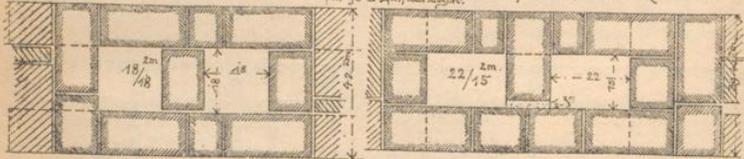
oder

B. in Backstein-Mauern.

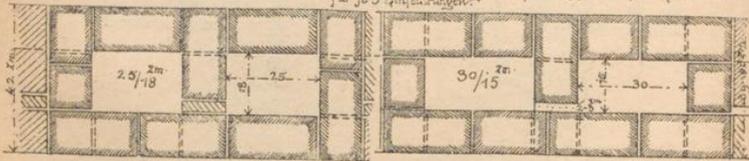
e. in 1 1/2 Stein (38 Zm) starken Wänden für je 1 Einfuerung in 1 1/2 Stein (39-40 Zm) starken Wänden.



e. in 1 1/2 Stein (42 Zm) starken Wänden für je 2 Einfuerungen in 1 1/2 Stein (39-40 Zm) starken Wänden.



in 1 1/2 Stein (42 Zm) starken Wänden für je 3 Einfuerungen in 1 1/2 Stein (39-40 Zm) starken Wänden.



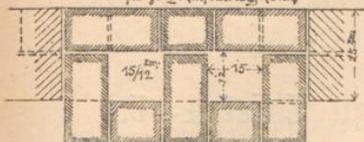
oder

I Gekuppelte Kamine.

Kamin-Querschnitte unter 25/25 Zm

B. in Backstein-Mauern

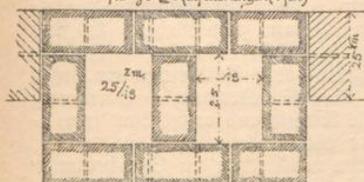
a) in 1/2 Stein (25 Zm) starken Wänden für je 1 Einfuerung (Ofen)



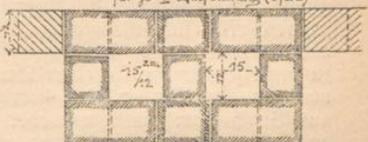
a) in 1/2 Stein (25 Zm) starken Wänden für je 2 Einfuerungen (Ofen)



a) in 1/2 Stein (25 Zm) starken Wänden für je 2 Einfuerungen (Ofen)



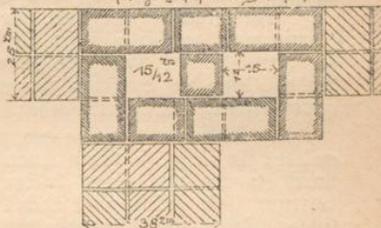
b. an 1/2 Stein starken Wänden für je 1 Einfuerung (Ofen)



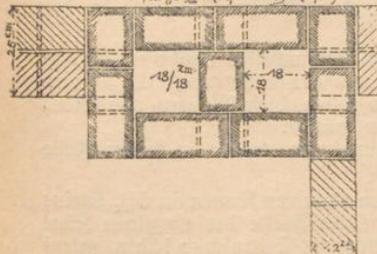
b. an 1/2 Stein starken Wänden für je 2 Einfuerungen (Ofen)



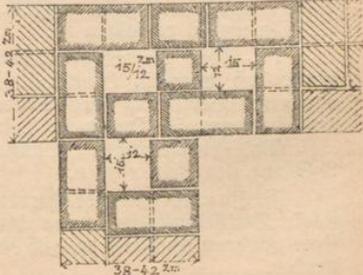
c. in der Ecke von 1 1/2 + 1/2 Stein starken Wänden für je 1 Einfuerung (Ofen)



d. in der Ecke von 1 + 1/2 Stein starken Wänden für je 2 Einfuerungen (Ofen)



f ein 3 fach gekuppeltes Kamin in der Ecke von einer 1 1/2 + 1 1/2 Stein starken Wand.



## Erläuterungen zu Tafel 4–7.

I. Unter einem „freistehenden Kamine“ im Sinne des § 32 Absatz 2 Satz 2 der Landesbauordnung nach der durch die Verordnung vom 4. August 1887 bewirkten Fassung, ist zunächst ein einzelnes, für sich allein aufgeführtes Kamin zu verstehen. Es sind aber darunter auch diejenigen für sich allein aufgeführten Kamine zu begreifen, welche in einer Bruchstein- oder Backsteinmauer liegen oder an eine Mauer oder Gang- oder Scheidewand — (diese mag aus Bruch- oder Backsteinen oder als Kiegelwand aufgeführt sein) — angelehnt oder in eine Mauer- oder Wanddecke gelegt sind.

Diese einzelnen Kamine werden meist schon im Speicherraum sicher aber über Dach zu vollständig freistehenden, da sie sich dort über die in unteren Stockwerken sie umgebenden Mauerteile oder Wandflächen oder Mauer- und Wanddecken frei erheben.

Ein solches einzelnes, für sich allein aufgeführtes, einfaches Kamin muß, um einen guten Verband ohne Verhau der zum Kamin zu verwendenden Backsteine zu ermöglichen, vom Beginn bis zur Ausmündung ein Lichtmaß von mindestens 25 Zentimeter Seite bei quadratischem Querschnitt haben.

II. Kamine, welche zu zweien oder dreien oder mehr gekuppelt, d. h. so neben einander gelegt sind, daß die Züge nur durch Zungen von einem halben oder von einem ganzen Backstein getrennt sind, sollen nicht nach I behandelt, sondern bezüglich ihrer lichten Weiten nach Maßgabe der Bestimmungen in Satz 1 der oben erwähnten Verordnungsstelle ausgeführt werden.

III. Die angeschlossenen Tafeln behandeln die wichtigsten der unter I und II angegebenen Fälle und geben ein Bild, wie bei der Ausführung zu verfahren ist.

IV. Durch die vorgeschriebenen Kaminweiten ergibt es sich von selbst, daß, wenn in Bruchsteinmauern einfache (vergl. I.) Kamine ohne einen Vorsprung gelegt werden sollen, diese Mauern mindestens eine Dicke von 50 Centimeter haben müssen.

Das Gleiche gilt für Backsteinmauern, welche in diesem Falle 2 Steine stark sein müssen.

V. Zu mehreren gekuppelten Kaminen können in  $1\frac{1}{2}$  Steine starke Backsteinmauern, wenn die Querschnitte der einzelnen Züge keine quadratische Form mit 25 Zentimeter Seitenlänge haben, gelegt werden.

VI. Für  $1\frac{1}{2}$  Steine starke Backsteinmauern können folgende Abmessungen genommen werden:

Ztm.	$(25 + 12\frac{1}{2}) + 0,5$ Mörtelfuge =	38	Ztm.
"	$(25 + 12\frac{1}{2}) + 1,5$ Mörtelfuge =	39	"
"	$(25 + 12\frac{1}{2}) + 2,5$ Mörtelfuge =	40	"
"	$(25 + 12\frac{1}{2}) + 4,5$ Hohlraum u. Mörtelfuge =	42	"

### Ordnung der Beispiele.

I. Einfache Kamine in Bruchsteinmauern:

- a) bei einer Mauerstärke von 0,50 Mt.
- b) bei einer Mauerstärke von 0,75 "
- c) bei einer Mauerstärke von 0,90 "

Einfache Kamine in Backsteinmauern:

- a) in 2 Steine starken Mauern;
- b) in  $1\frac{1}{2}$  Steine starken Mauern;
- c) in 1 Stein starken Mauern;
- d) bei  $\frac{1}{2}$  Stein starken Mauern;
- e) in der Ecke von  $1\frac{1}{2}$  Steine starken Mauern;
- f) in der Ecke von 1 Stein starken Mauern;
- g) in der Ecke von  $\frac{1}{2}$  Stein starken Mauern;

II. Gefuppelte Kamine:

zu zweien, dreien und mehr, bei Einführung von 1-2-3 Ofenfeuerungen und Querschnitten unter  $25 \times 25$  Ztm.:

- a) bei 1 Stein starken Mauern;
- b) bei  $\frac{1}{2}$  Stein starken Mauern;
- c) in der Ecke von  $1\frac{1}{2} + 1$  Steine starken Mauern;
- d) in der Ecke von  $1 + \frac{1}{2}$  Steine starken Mauern;
- e) in  $1\frac{1}{2}$  Steine starken Mauern;
- f) ein dreifach gefuppeltes Kamin in der Ecke einer  $1\frac{1}{2}$  Steine starken Mauer.

## 6. Fabrikabortanlagen.\*)

Von Reg.-Rat Krauth.

Nach Mitteilungen der mit der technischen Beaufsichtigung der Fabriken und deren Wohlfahrtseinrichtungen betrauten Beamten sind die Schwierigkeiten, die sich der Beschaffung zweckmäßiger, den gesetzlichen Vorschriften entsprechender und das Schicklichkeitsgefühl nicht verletzender Arbeiteraborte, bei größeren industriellen Etablissements sowohl, als auch bei bescheideneren gewerblichen Betrieben entgegenstellen, viel weniger oft in dem guten Willen der Fabrikbesitzer zu suchen, als vielmehr in dem Mangel geeigneter Anhaltspunkte und Zeichnungen für solche Anlagen, deren Ausführung sich mit mäßigen Kosten auch ermöglichen läßt.

Der Verfasser hat deshalb versucht, einige Projektstizzen anzufertigen — lediglich als solche sind sie zu betrachten —, welche im allgemeinen diesen Anforderungen entsprechen, wobei aber bemerkt wird, daß mit den vorliegenden Stizzen die Variationen keineswegs als erschöpft zu betrachten sind; es lassen sich vielmehr durch jeden Fachmann noch eine Reihe anderer bilden, insbesondere auch durch Verwandlung freistehender Anlagen in angebaute etc. und umgekehrt. Das Gleiche gilt von der äußeren Gestalt der Häuschen; auch hier kann der Phantasie freier Lauf gelassen werden.

Die Sammlung enthält 9 Abortanlagen, von welchen 4 als freistehend im Hof gedacht sind und zwar auf

Tafel 26 (Blatt 1), Figur 1: Abort mit Pissoir und 2 Zellen; die beiden letzteren beleuchtet durch Dachoberlichter;

Figur 2: Pissoir und 2 Zellen, zugehörigen Vordächern und Beleuchtung der Zellen durch seitliche Fenster;

Figur 3: Abort mit Pissoir und 4 Zellen, über welchen 2 Dachoberlichter sich befinden.

Tafel 27 (Blatt 2), Figur 4: Abort mit Pissoir, 4 Zellen, Vordächern und Seitenlicht.

\*) Abdruck aus „Bad. Gew.-Ztg.“ 1897, Nr. 26.

Zwei weitere Anlagen sind als angelehnt an eine Einfriedigungsmauer oder ein Gebäude behandelt, wobei die Eingänge gleichfalls völlig im Freien liegen.

Figur 5: Abort mit Pissoir und 4 Zellen; Beleuchtung teils Ober-, teils Seitenlicht.

Figur 6: Abort mit Pissoir und 4 Zellen, sonst wie Figur 5.  
Die 3 letzten Projekte:

Tafel 27 und 28 (Blatt 2 und 3), Figuren 7, 8 und 9 sind an das Fabrikgebäude angebaut und haben die Eingänge unmittelbar von diesem aus. Diese Anlage ist überall da zweckmäßig, wo die Temperatur der Arbeitsräume eine hohe ist, weil der Arbeiter nicht genötigt ist, sich der Zugluft im Freien auszusetzen; sie bedingt aber, daß zwischen Haus und Abort sich ein stets gut durchlüfteter Vorplatz befindet (um das Eindringen von Abortgasen in das Haus zu verhindern), dessen Verbindungsthüren mit dem Haus „Zuwerfungen“ erhalten müssen.

Nicht erlaubt ist der Eintritt in die Abortvorplätze unmittelbar vom Arbeitsraum aus.

Beim Entwerfen von Arbeiteraborten sind maßgebend:

- a) Die Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874 die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend bezw. deren Ergänzung vom 10. November 1896;
- b) Die betreffenden ortspolizeilichen Vorschriften. Außerdem wird von der Großh. Fabrikinspektion auf Grund von § 120b Absatz 4 der Gewerbeordnung die Auflage gemacht, daß für 25 Arbeiter einerlei Geschlechts je ein Sitz zu erstellen ist, deren Zahl sich bei zweierlei Geschlechtern selbstverständlich verdoppelt.

Die Zellen beider Geschlechter sind vollständig von einander zu trennen, ihre Eingänge möglichst weit auseinander zu legen und durch entsprechende Aufschriften kenntlich zu machen. Für die Anlage ist Nord- und Ostlage zu bevorzugen, weil sich hier die ungünstige Wirkung der Sonnenstrahlen auf die Zersetzung der menschlichen Abfallstoffe weniger bemerklich macht.

Als Materialien für die Ausführung sind natürlich diejenigen in erste Linie zu stellen, die eine glatte, feste Oberfläche

besitzen und der Fäulnis und Zersetzung durch Urin widerstehen, also für die eigentlichen Bauteile harte wetterbeständige Steine; für die Verkleidung der Wände Rohglas-, Schiefer- und Marmorplatten, Tonfliesen, Asphalt, emailliertes Eisen und Cement. So viele Vorzüge diese Materialien auch haben, so steht doch deren allgemeiner Verwendung ihr hoher Preis hindernd im Wege, und es wird in allen Fällen, wo der Bauherr nicht über bedeutende Mittel verfügt, oder wo er nicht ein besonderes Verständnis für die Wichtigkeit einer gediegenen Abortanlage besitzt, zweckmäßiger sein, die Forderungen nicht zu hoch zu stellen, um nicht abzuschrecken. Man wird sich daher in den meisten Fällen mit den zwar etwas weniger vorzüglichen, dafür aber billigeren Materialien begnügen müssen, und zwar für die Fundamente, die Abortgrube, den Sockel und die Umwandungen des Pissoirs mit Sand- oder Backsteinen, für den eigentlichen Oberbau mit Holz. Letzteres genügt zur Not auch überall, wo es nicht mit Urin beschmutzt oder sonstiger Masse ausgefüllt wird. Man konstruiert daher, wie schon angedeutet, die Pissoirwand ohne jegliches Holz und bringt die Schwellen der Zellscheidewände erst in einer Höhe von 10 bis 15 cm vom Boden an, wodurch dieselben auch bei einer Großreinigung verhältnismäßig trocken bleiben. Zwischen die Schwellen, Pfosten, Pfetten und Riegel der Wände setzt man Holzfüllungen aus gespundeten Dielen ein, die beiderseits mit Eckleisten befestigt werden, und versieht die oberen Öffnungen der Wände bei den Pissoirs und den Abortvorplätzen mit Grillage. — Auch ist darauf zu achten, daß sich keine Staubecken und Schmutzwinkel bilden, vielmehr Vorkehrungen getroffen werden, um eine gründliche Reinigung der Aborte leicht durchzuführen zu können. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich auch, den Fußboden ins Gefälle zu legen, so daß bei der Reinigung der Aborte das Wasser ohne besonderes Zutun des Personals durch eine mit einem Glockenverschluß versehene Ableitung abfließt.

Die Ventilation der Abortzellen wird durch das Klappfenster in Verbindung mit den unteren Tür- und Wandöffnungen bewirkt, in den Pissoirs und den Vorplätzen durch die stets offenen, oberen Grillagefüllungen. Zur Lüftung der Abortgrube empfiehlt sich der Dunstrohrhut des Ingenieurs Alexander Huber in Köln a. Rh., der ohne jeglichen beweglichen Mechanismus nur mittels doppelten Rohres auf einfache Weise Luft an der einen Stelle in die Grube ein-

führt bzw. einpreßt, um an der entgegengesetzten verdorbene ab-saugen zu können.

Als Minimalmaße für die Abortzellen ist eine Länge von 1,40 m und eine Breite von 0,85 m, im Lichten des Wandholzes gemessen, anzunehmen. Das Pissoir, zwei oder vier Abortzellen entsprechend, muß eine Länge von 1,60 m und eine lichte Breite von 1,30 m erhalten. Diese Maße sind ausreichend aber nicht reichlich und es empfiehlt sich, wo es irgendwie angeht, etwas zuzugeben. Als Höhe der Aborte ist 2,30 bis 2,40 m von Oberkante-Zellenfußboden bis Oberkante-Dachschwelle oder Dachfußpfette genügend, als Trennungswand zwischen den Zellen eines Geschlechts 2,00 bis 2,10 m. Die Scheidewand zwischen beiden Geschlechtern reicht bis zur Decke, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß an schwer zugänglicher Stelle eine mit Grotlage zu versehene Öffnung bleibt zur Verbesserung der Ventilation.

Über die Einrichtung der Arbeiteraborte ist folgendes zu bemerken:

Für das Pissoir empfiehlt sich die bewährte, in Querschnitt und Grundriß auf Tafel 29 (Blatt 4), sowie in Figur 10 dargestellte von Bezirksbauinspektor Kredell in Baden entworfene Konstruktion, bestehend aus ineinander gefügten Sandsteinplatten, welche man mit heißem Teer tränkt und an die ohne Holz konstruierte Wand befestigt. Die Pissrinne erhält nach der Mitte Gefälle, woselbst der Abfluß in die Grube sich befindet. Erhält das Pissoir eine Tür, so empfiehlt es sich, den Raum oberhalb derselben, der Ventilation wegen, bis zum Dach freizulassen. Die Abortzellen sind mit je einer verschließbaren Tür zu versehen, die, sofern sie nicht ins Freie führt, erst 10 bis 15 cm vom Boden aus beginnt; des beschränkten Raumes wegen sind an sie einige Kleiderhaken zu befestigen, die man bei größeren Abmessungen der Zellen besser an der Wand anbringt. Als Sitz empfiehlt sich der freistehende, innen weiß emaillierte Gußeisentrichter mit hinterer senkrechter Wand; auf denselben kommt ein schmaler Holzring, der sich nach hinten als volles Brett bis zur Wand fortsetzt und dort angemacht wird, und auf den Holzring ein Klappdeckel, wie es Figur 11 auf Blatt 4 zeigt. Der Sitz ist dem Musterbuch der Sanitätsapparatenfabrik von C. Maquet in Heidelberg entnommen, welche diesen Trichter (Nr. 4) mit anschließendem, eisernem, asphaltiertem Auslaufrohr c

am untern Ende d. h. im Innern der Grube, ferner mit forlenem Holzring, Klappdeckel und Schrauben und 75 cm langem asphaltiertem Rohrstück a zum Preise von 25 Mk. ab Heidelberg liefert.

Bezüglich der Beleuchtung kann im Interesse der Reinhaltung der Aborte nicht zu viel geschehen; es genügt aber, wenn jede Abortzelle ein ca. 0,25 bis 0,30 qm großes, etwa 1,70 m vom Zellenfußboden beginnendes Klappfenster mit leicht zu handhabender Auf- und Feststellvorrichtung, oder ein Dachoberlicht, mindestens 40/50 cm groß, mit der gleichen Vorrichtung erhält. Zu weit vorspringende Sparrengefimse sind, des dadurch hervorgerufenen Schattens wegen, der Zellenbeleuchtung nicht günstig. Für die Winterabendstunden ist eine einfache künstliche Beleuchtung vorzusehen.

Die Wände der Zellen zc. sind mit heller Emailfarbe anzustreichen, weil die Helligkeit bekanntlich der beste Schutz gegen Verunreinigung ist, und die Emailfarbe ein öfteres Abwaschen gestattet.

Erlauben es schließlich die Verhältnisse, insbesondere bei den Frauenaborten, in einem kleinen Vorraum eine Waschgelegenheit, wenn auch nur einfachster Art, sowie einen Spiegel anzubringen, so ist das zu begrüßen.

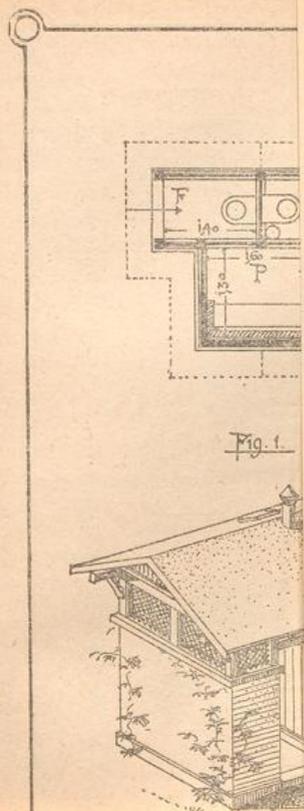


Fig. 1.

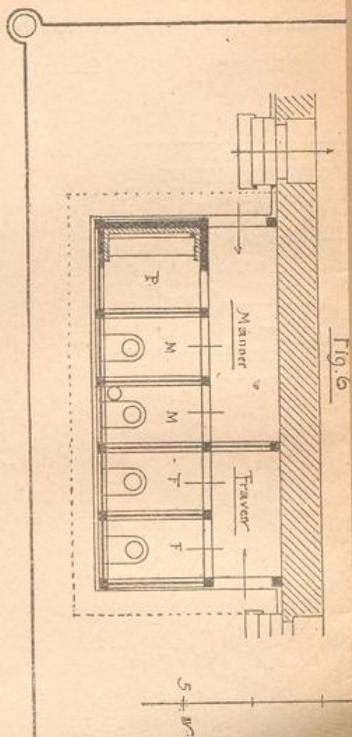
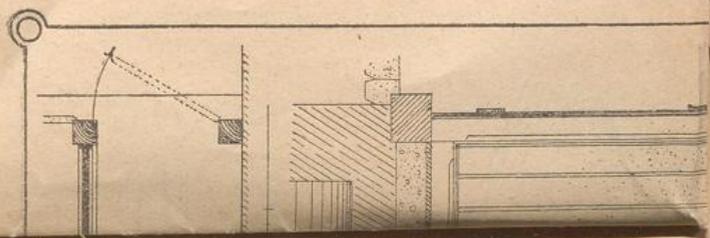


Fig. 6.



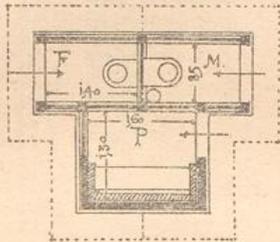


Fig. 1.

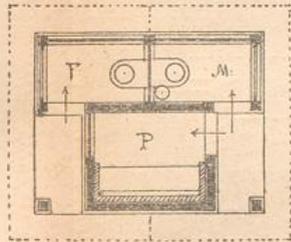
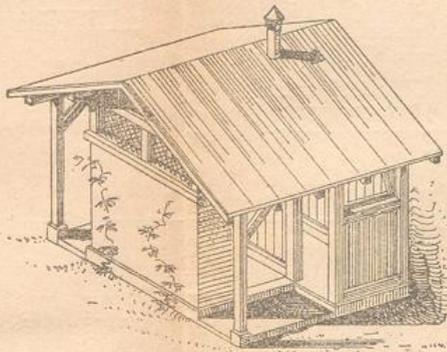
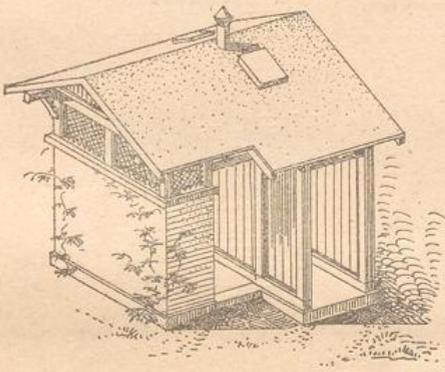


Fig. 2.



Fabrikaborkanlagen

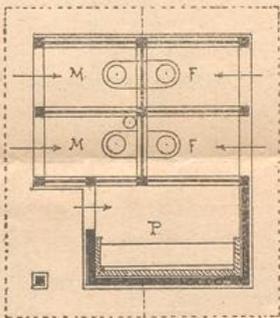
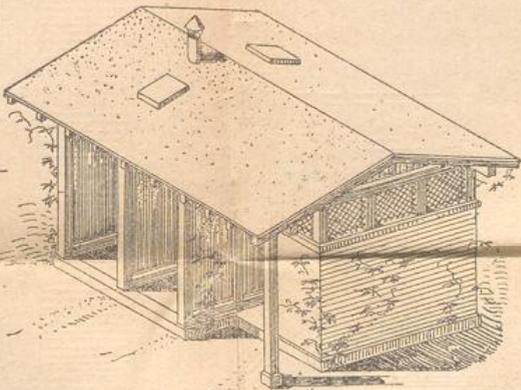


Fig. 3.



H. Krauth

Fabrik-Kabortanlagen

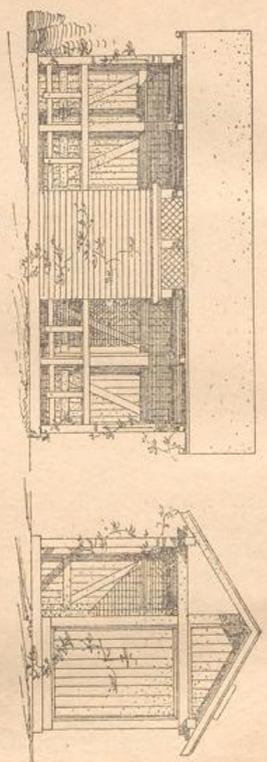


Fig. 4

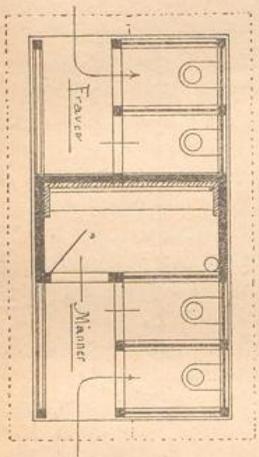


Fig. 5

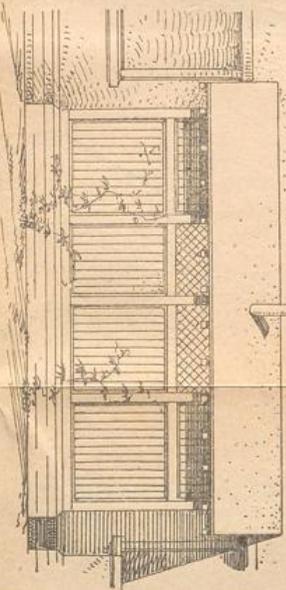
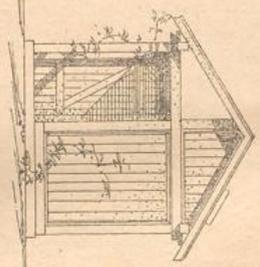
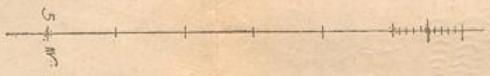
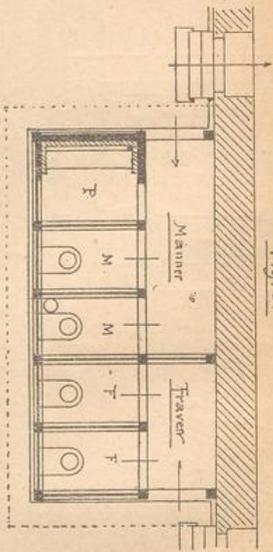


Fig. 7

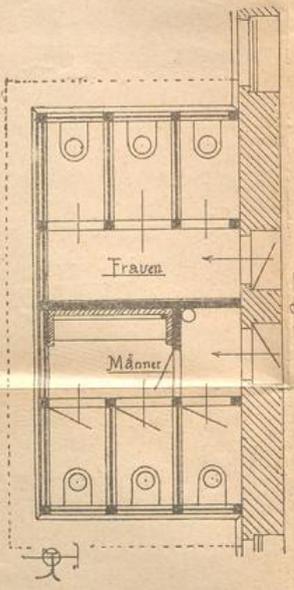


Fig. 8

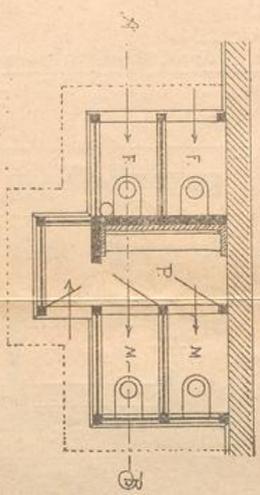
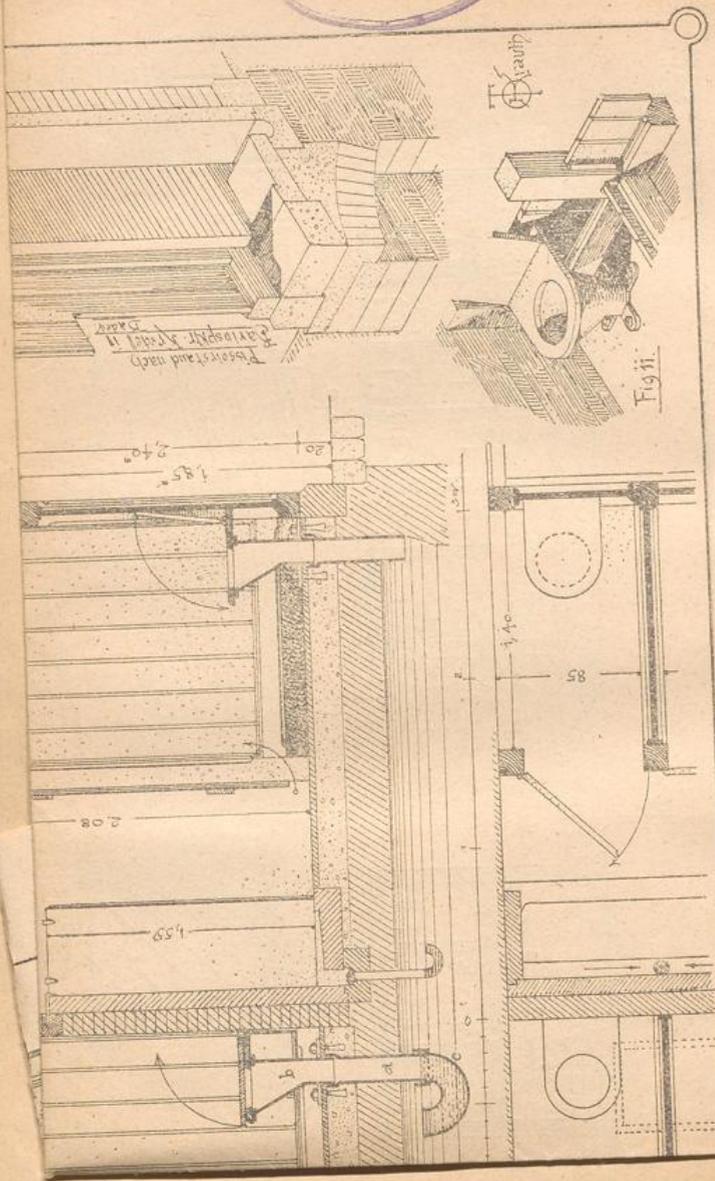


Fig. 9



7

Fabrikfabrikantlager

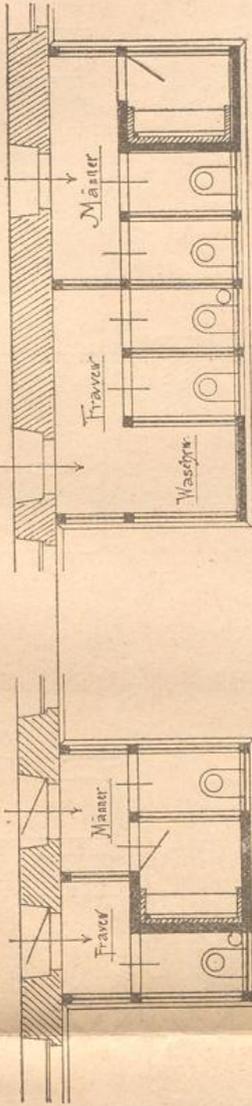
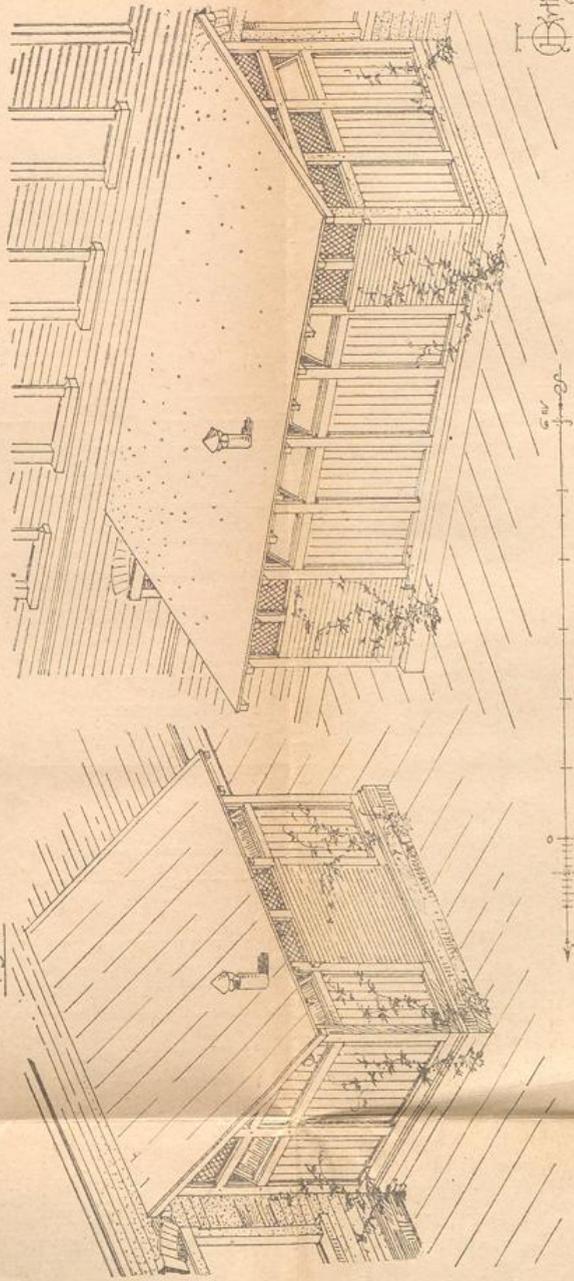


Fig. 9.

Fig. 8.



5 m

1845



Zweite Abteilung.

# Feuerpolizeiliche Vorschriften.

Gebäudefeuerversicherungsgesetz.

---



## I.

# Allgemeine feuerpolizeiliche Vorschriften.

## 1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 367. Mit Geld strafebis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft:

6. wer Waren, Materialien oder andere Vorräte<sup>1)</sup>, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
8. wer ohne polizeiliche Erlaubnis<sup>2)</sup> an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten<sup>3)</sup> Selbstgeschosse, Schlag-

<sup>1)</sup> Wegen der Streichhölzer siehe Seite 234, wegen des Erdöls Seite 236 u. f., wegen der Explosivstoffe Seite 245.

<sup>2)</sup> Die Erlaubnis erteilt das Bezirksamt, Ziffer 3 der Verordnung vom 29. Dezember 1871. Wo aber das Schießen mit Böllern oder anderen Schießwerkzeugen herkömmlich einen Teil der äußeren Feier von Kirchenfesten bildet, soll zufolge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 16 April 1884 Nr. 5791 die polizeiliche Erlaubnis hierzu als stillschweigend erteilt angesehen, und deshalb von der jeweiligen Einholung einer besonderen Erlaubnis Umgang genommen werden. Soll gedachtes Schießen bei derartigen Kirchenfesten erst eingeführt werden, so ist auf Ansuchen die polizeiliche Erlaubnis, sofern hiergegen keine besonderen Bedenken obwalten, in widerruflicher Weise ein für allemal für bestimmte Plätze zu erteilen und auch hier sodann von dem Erfordernis einer alljährlichen Einholung der Erlaubnis abzusehen.

<sup>3)</sup> Unter bewohnten oder von Menschen besuchten Orten sind nicht bloß öffentliche Orte zu verstehen, sondern auch solche Privaträumlichkeiten, welche von Menschen besucht zu werden pflegen; die eigenen Räumlichkeiten des Handelnden sind nicht ausgeschlossen. Das Selbstgeschosß ist „an“ von Menschen besuchten Orten angelegt, sofern nur sein Wirkungskreis auf solche sich erstreckt, auch wenn der Platz, wo es angebracht ist, von Menschen regelmäßig nicht betreten wird. (Rasenplätze einer öffentlichen Anlage). Ebenso ist der Ort auch dann von Menschen besucht, wenn dies unrechtmäßiger Weise, aber zufolge tatsächlich vorhandener Übung geschieht. Reichsgericht vom 11. Oktober 1883.

eisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuegewehr oder anderem Schießwerkzeuge (schießt<sup>1)</sup>), oder Feuerwerkskörper abbrennt.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

3. wer ohne polizeiliche Erlaubnis eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt<sup>2)</sup>;
4. wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten<sup>3)</sup>, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;
5. wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;
6. wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;
7. wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuegewehr (schießt<sup>4)</sup>) oder Feuerwerke abbrennt;
8. wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgerätschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Eine Beschränkung des Verbots des Schießens auf das Scharfschießen wird nach dem Wortlaute des § 367 Ziffer 8 nicht gerechtfertigt sein; auch ein blinder Schuß kann (z. B. durch den Papierpfropfen) Schaden anrichten.

<sup>2)</sup> Siehe Seite 194, Anmerkung <sup>3)</sup>

<sup>3)</sup> Nähere Bestimmungen über die Unterhaltung der Feuerstätten können gemäß Artikel 3 VI c des Badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch durch Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften, ergehen.

<sup>4)</sup> Einerlei, ob blind oder scharf.

<sup>5)</sup> Zur Ausführung der Ziffer 8 können behufs der Verhütung von Feuergefährdung gemäß Artikel 3 VI c des Badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden und es steht nichts im Wege,

§ 369. Mit Geldstrafe bis zu 100 Mkt. oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

3. Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind <sup>1)</sup>

## 2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. November 1864, die Verhütung von Feuersgefahr für Gebäude betr.

(Regierungsblatt Seite 856.)

§ 1. Das Anmachen offener Feuer auf Straßen und Plätzen innerhalb der Ortschaften ohne ortspolizeiliche Genehmigung ist untersagt.

§ 2. In Hofräumen und Hausgärten dürfen offene Feuer nicht in solcher Nähe von Gebäuden und Vorräten brennbarer Stoffe angezündet werden, daß diese dadurch in Brand geraten können. Solche Feuer sind stets zu beaufsichtigen und vollständig auszulöschen, ehe sie verlassen werden.

§ 3. In Gebäuden dürfen Feuer nicht außer den bauordnungsmäßig hergestellten und erhaltenen Feuerstätten angezündet werden.

Wo bei Bauarbeiten an Gebäuden Feuer oder Glut benützt werden muß, müssen diese in feuersicherer Weise verwahrt sein.

§ 4. Feuerstätten müssen stets so abgeschlossen oder verwahrt werden, daß eine Verstreuung der Feuerstoffe nicht erfolgen kann.

§ 5. In Lokalen, in welchen Vorräte von Holz oder sonstigen leicht entzündlichen Stoffen gelagert oder verarbeitet werden, sind offene Feuerstätten unzulässig.

daß sie auch feuerpolizeiliche Anordnungen enthalten, die über den Inhalt der hierher gehörigen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs hinausgehen.

<sup>1)</sup> Die Vorschriften des § 369 Ziffer 3 werden durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften, erlassen. Artikel 3 VI c des Badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch.

Wird in solchen Lokalen der Ofen nicht von außen oder von einem mit eiserner oder blechbeschlagener Türe verschließbaren Vorkamine geheizt, so muß derselbe mit einem Plattenboden und einem Blechmantel in solcher Entfernung verwahrt werden, daß die Feuerungstüre leicht geöffnet und der Aschenbehälter bequem herausgezogen werden kann. Der Blechmantel muß die Feuerungstüre überragen. Der Raum zwischen Ofen und Mantel ist stets frei von brennbaren Stoffen zu halten.

§ 6. Das Dörren von Hanf oder Flachs mittels Feuer darf nicht in Wohngebäuden und nicht in solcher Nähe derselben geschehen, daß diese gefährdet werden können. Wo es besondere Verhältnisse unumgänglich nötig machen, können die Bezirksämter das Dörren an wohlverwahrten Ofen in Wohn- oder angrenzenden anderen Gebäuden unter Anordnung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln gestatten.

§ 7. Das Auslassen größerer Quantitäten von Schmalz und Talg, das Sieden von Öl, Pech, Lack, Firnis und dergleichen darf nur bei geschlossenem Feuer und, insofern es in Wohn- oder daran grenzenden Gebäuden geschieht, nur in feuersicherem, gewölbtem Raum vorgenommen werden.

§ 8. Das Verpichen und Ausbrennen der Fässer darf nur auf Plätzen stattfinden, wo dies ohne Gefährdung angrenzender Gebäude geschehen kann.

§ 9. Asche darf nur in feuersicheren Behältern oder an feuerfesten Orten aufbewahrt werden, in keinem Falle aber auf hölzernen Böden, in Dachräumen, Schopfen oder an Orten, wo brennbare Materialien gelagert sind.

Wird Torfasche nicht aufbewahrt, so darf dieselbe nur nach gehörigem Begießen mit Wasser von der Feuerstätte weggebracht werden.

§ 10. Holz, Stroh und andere brennbare Materialien dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Kaminen oder in solcher Nähe von Feuerstätten gelagert werden, daß eine Entzündung stattfinden kann.

§ 11. Offenes, d. i. gegen Berührung mit brennbaren Stoffen nicht genügend gesichertes Licht darf in Stallungen, Scheunen, Schopfen, Heu- und Fruchtböden und andern

Räumen, welche zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, nicht gebraucht werden.<sup>1)</sup>

§ 12. In den gleichen Räumen (§ 11) ist das Tabakrauchen untersagt.<sup>2)</sup>

§ 13. Die auf vorstehende Verbote Bezug habenden älteren Verordnungen werden aufgehoben.

§ 14. Soweit örtliche Verhältnisse weitere Vorschriften nötig oder rätlich machen, sind in Gemäßheit des § 110 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuches bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

### 3. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1871, den Vollzug des Reichsstrafgesetzbuches betr.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1872, Seite 4.)

Ziff. 5. Dienstherrschäften, Arbeitgeber, Familienhäupter, welche feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute, Arbeiter, Familienglieder oder Hausgenossen wissentlich dulden, desgleichen Personen, welche leichtfertiger Weise Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunknen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anvertrauen, oder welche im Freien angemachtes Feuer verlassen, ehe es vollständig ausgelöscht ist, werden auf Grund des § 368 Ziff. 8 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geld bis zu 20 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

### 4. Verordnung vom 8. Januar 1898, die Herstellung und Verwendung von Aethylen betr.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1898, Seite 11.)

Auf Grund der §§ 108 Ziffer 5 des Polizeistrafgesetzbuches und 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches wird hierdurch verordnet, was folgt:

<sup>1)</sup> § 11 ist durch § 368 Ziff. 5 des Reichsstrafgesetzbuches (Seite 228) ersetzt.

<sup>2)</sup> § 12 bleibt neben § 368 Ziff. 5 des Reichsstrafgesetzbuches insofern in Geltung, als er das Tabakrauchen in Scheunen zc. auch dann untersagt, wenn das Feuer verwahrt wird, z. B. die Pfeife mit fest schließendem Deckel versehen ist.

§ 1. Wer in nicht fabrikmäßigem Umfange Azetylen herstellen oder verwenden will, hat dies spätestens bei der ersten Inbetriebsetzung der Gasentwicklungs-Apparate dem Bezirksamt anzuzeigen.

§ 2.<sup>1)</sup> Die Entwicklung und Aufbewahrung von Azetylen darf nicht in oder unter bewohnten Räumen und nicht in Kellern erfolgen. Die Räume, in denen die Gasentwicklung stattfindet, müssen durch eine Brandmauer oder einen isolierenden Luftraum von Wohnräumen getrennt sein. Die Gasentwickler dürfen nur unter leichter Bedachung aufgestellt werden.

§ 3. Diese Räume müssen hell, geräumig und gut gelüftet sein, dürfen nur durch Dampf- oder Wasserheizung erwärmt und nicht mit Licht betreten werden. Die Türen müssen nach außen aufschlagen.

Die Entlüftungsröhre der Räume und der Gasentwickler dürfen nicht in Schornsteine münden, die Entlüftungsröhre der Gasentwickler sind bis über das Dach zu führen.

§ 4. Die Apparate zur Entwicklung und Aufbewahrung von Azetylen gas müssen so eingerichtet sein, daß in ihnen kein höherer als ein Überdruck von einer Atmosphäre sich bilden kann.

§ 5. An den Entwicklungs-Apparaten, Gasbehältern und Gasleitungen dürfen keine aus Kupfer bestehenden Teile angebracht sein.

§ 6. Kalziumkarbid und andere Karbide dürfen in Mengen von mehr als 10 kg nur in wasserdicht verschlossenen Gefäßen und in trockenen, hellen, gut gelüfteten Räumen aufbewahrt werden. Die Lagerung in Kellern ist untersagt. Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen: „Kamid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten.“

§ 7. Die zur Aufnahme flüssigen Azetylens bestimmten Flaschen müssen durch einen weißen Anstrich und die Auf-

<sup>1)</sup> Die Bezirksämter sind durch Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1898 Nr. 16632 ermächtigt, von der Vorschrift im letzten Satze des § 2 abzusehen, wenn es sich um kleinere, d. h. solche Apparate handelt, welche zur Speisung von nicht mehr als etwa 12 Flammen bestimmt sind und deren Gasbehälter nicht größer als etwa  $\frac{1}{4}$  cbm ist.

chrift: „Flüssiges Azetylen, Feuergesährlich,“ gekennzeichnet, mit Angabe der Tara und des Fassungsraumes in Litern versehen und auf 250 Atmosphären geprüft sein.

§ 8. Bei der Füllung der Flaschen darf das Verhältnis von 1 kg Azetylen auf 3 Liter Rauminhalt nicht überschritten werden.

§ 9. Die Flaschen für verdichtetes Azetylgas müssen durch die Aufschrift „Azetylgas; Feuergesährlich,“ gekennzeichnet und mit der Angabe des höchsten zulässigen Druckes versehen sein. Sie müssen mit dem Doppelten des zulässigen Druckes geprüft sein.

§ 10. Die mit flüssigem oder verdichtetem Azetylen gefüllten Flaschen sind gegen die Einwirkung von Sonnenstrahlen und Ofenwärme zu schützen.

§ 11. Flüssiges und verdichtetes Azetylen dürfen nur in Gefäße gefüllt werden, an denen kein Teil aus Kupfer oder Kupferlegierungen besteht.

§ 12.<sup>1)</sup> Die Bestimmungen in den §§ 1, 2 und 3 finden keine Anwendung auf tragbare und solche Azetylen-gaslampen, bei denen der Brenner mit dem Entwicklungs-apparat unmittelbar und fest verbunden ist.

§ 13. Denjenigen, welche beim Erscheinen dieser Verordnung Azetylenentwicklungs-Apparate bereits in Betrieb genommen haben, kann von dem Bezirksamt zur Erfüllung der Vorschriften in § 2 und im ersten Satze des § 3 eine Frist von 12 Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab bewilligt werden.

§ 14. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung:

<sup>1)</sup> Nach Erlass Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 17. Januar 1903 Nr. 49789 unterliegt es keinen erheblichen Bedenken, die gleiche Erleichterung auch hinsichtlich der kleinen tragbaren Azetylenentwicklungs-Apparate, welche Beleuchtungszwecken zu dienen bestimmt sind, vorzusehen. Von der Anwendung der §§ 1, 2 und 3 dieser Verordnung kann daher Umgang genommen werden. Dagegen finden die §§ 4 und 5 dieser Verordnung bei allen Anlagen, also auch bei kleinen tragbaren Apparaten Anwendung.

- a) auf fabrikmäßig betriebene und daher nach § 16 der Gewerbeordnung besonderer Genehmigung bedürftige Anlagen zur Herstellung von Äzethlen;
- b) auf die staatlichen wissenschaftlichen Institute, soweit sie Äzethlen zu Lehr- und Studienzwecken herstellen und verwenden.

### 5. Verordnung vom 28. März 1865, die Vereitigung, Versendung und den Verkauf von Reibfeuerzeugen betr.

(Regierungsblatt Seite 171.)

Für die Vereitigung, Versendung und den Verkauf von Reibfeuerzeugen (Reib- und Streichzündler, Zündhölzer, Zündkerzen, Reibschwamm, Reibfidibus und ähnliche Reibzündmittel) werden auf Grund des § 111 des Polizeistrafgesetzbuchs und mit Bezug auf Art. 16 und 30 des Gewerbegesetzes nachstehende Vorschriften ertheilt:

§ 111 Polizeistrafgesetzbuch ist ebenso wie das Badische Gewerbegesetz aufgehoben. Die gesetzlichen Bestimmungen, auf welche die Verordnung sich jetzt stützt, sind bei den einzelnen Paragraphen bezeichnet.

§ 1. Für die Befugnisse zu diesem Gewerbebetrieb sind die Art. 1 bis 3 und 6 bis 9 des Gewerbegesetzes vom 20. September 1862 nebst den dazu erlassenen Vollzugsvorschriften und für die Fabrikation und die Niederlagen des Großhandels die Art. 10 und ff. des Gewerbegesetzes nebst den §§ 13 und ff. der Vollzugsverordnung vom 24. September 1862, sowie die §§ 2 und 3 gegenwärtiger Verordnung maßgebend.

Für die Anlage von Reibfeuerzeugfabriken sind die §§ 16 der Reichsgewerbeordnung und 10–21 der Badischen Vollzugsverordnung hierzu entscheidend. Wer ohne die hiedurch vorgeschriebene Genehmigung Reibfeuerzeug gewerbsmäßig herstellt, wird gemäß § 147 Ziff. 2 Reichsgewerbeordnung bestraft.

§ 2. Die Fabrikation der Reibfeuerzeuge darf nur außerhalb der Ortschaften in abgesonderten, von anderen Gebäuden wenigstens 60 Fuß entfernten Lokalen, stattfinden.

Estrafbestimmungen: wenn die Fabrikation gewerbsmäßig betrieben wird, § 147 Ziff. 2 Reichsgewerbeordnung; wenn nicht, § 368 Ziff. 8 Reichsstrafgesetzbuch.

§ 3. Zur tunlichstern Sicherung des Arbeitspersonals gegen Gefahren für Gesundheit müssen in solchen Fabriken

1. die Bereitung der Zündmasse nebst dem Eintauchen der Hölzchen in dieselbe, das Trocknen der Hölzchen, ebenso deren Verpackung in je eigenen, sowohl unter sich, als von den übrigen Arbeitslokalen gänzlich abgeschlossenen Räumen geschehen;
2. die sämtlichen Räume, in welchen sich Phosphordämpfe entwickeln, Vorrichtungen zur wirksamen Ventilation haben;
3. sämtliche Arbeitsräume täglich gelüftet werden und mit dem Anschlag der unten folgenden Warnung versehen sein.

Für die Anfertigung von Zündhölzchen aus weißem Phosphor enthält das Reichsgesetz vom 13. Mai 1884, betr. die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern (Reichsgesetzblatt Seite 49) sowie die Befanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juli 1893 (Reichsgesetzblatt Seite 209) eine Reihe von polizeilichen Bestimmungen zum Schutz der Arbeiter, ersteres mit eigenen Strafdrohungen (Vergehensstrafen), letztere auf Grund des § 120e Reichsgewerbeordnung. Hiedurch ist § 3 der Verordnung, der jetzt gleichfalls auf 120e Reichsgewerbeordnung zu stützen wäre, für die Bereitung von Zündhölzern aus weißem Phosphor ersetzt. Strafdrohung: § 147 Ziff. 4 Reichsgewerbeordnung.

§ 4. Bei der Versendung müssen die Reibfeuerzeuge in Behältnissen von starkem Eisenblech oder in sehr festen, an den Fugen mit Papier verklebten hölzernen Kisten sorgfältig und fest dergestalt verpackt sein, daß der Raum der Behälter völlig ausgefüllt ist. Die Behälter sind mit einer den Inhalt bezeichnenden, deutlichen und leicht in die Augen fallenden Überschrift („Reibfeuerzeuge,“ „Streichzünd“ z.) zu versehen.

Die Ladung ist sowohl während der Fahrt, als auf den Anhaltsplätzen vor Gefahren der Entzündung sicher zu stellen.

Strafbestimmung: § 368 Ziff. 8 Reichsstrafgesetzbuch.

§ 5. Die Kleinverkäufer haben ihre Borräte in festen Behältern verschlossen, an feuersicheren Orten und nicht in der Nähe von brennbaren Stoffen aufzubewahren.

Auch die zum täglichen Verschleiß in das Verkaufslokal gebrachten kleineren Mengen sind dort vor Licht und Feuer

besonders zu verwahren und dürfen nicht in der Nähe von Nahrungs- und Genußmitteln gelagert werden.

Strafbestimmung: § 367 Ziff. 6 Reichsstrafgesetzbuch bezw. (zweiter Teil von Abf. 2) § 94 Polizeistrafgesetzbuch.

§ 6. Die Ministerialverordnungen vom 11. Sept. 1846, vom 11. Mai und 28. Juni 1854 treten außer Kraft.

#### Warnung.

1. Die Arbeiter werden gewarnt, in den Arbeitsräumen Nahrungsmittel aufzubewahren oder zu sich zu nehmen.
2. Durch Reinlichkeit, insbesondere durch Wechseln der Kleider und Waschen nach der Arbeit, sowie durch öfteres Ausspülen des Mundes können die Arbeiter zur Erhaltung ihrer Gesundheit wesentlich beitragen.
3. Für Arbeiter, welche schadhafte Zähne, Zahnfisteln, eiternde Stellen im Munde haben, oder welche viel husten und brustleidend sind, ist es rätlich, aus Arbeit zu treten, da sie hier in Gefahr stehen, sich schwere Leiden zuzuziehen.

#### **6. Verordnung vom 22. August 1890, die Verwahrung und den Transport von Mineralölen und anderen feuergefährlichen Flüssigkeiten betr.**

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 522.)

Auf Grund des § 108 Ziff. 5 des Polizeistrafgesetzbuchs und der §§ 367 Ziff. 5 und 6, Ziff. 8 und 366 Ziff. 10 des Reichsstrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

#### I. Gattungen der von der Verordnung betroffenen Flüssigkeiten.

§ 1. Die gegenwärtige Verordnung findet Anwendung auf die nachstehend bezeichneten Flüssigkeiten, welche im Anschlusse an die Kaiserliche Verordnung vom 24. Febr. 1882 über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum<sup>1)</sup> geschieden werden in

1. Leicht entflammbare,  
d. h. Petroleum und sonstige Mineralöle, welche unter einem Barometerstand von 760 mm schon bei einer Erwärmung

<sup>1)</sup> Seite 241.

auf weniger als 21 Grad des hundertteiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen lassen;

diesen Mineralölen sind ohne Rücksicht auf den Entflammungspunkt beizurechnen: ungereinigtes Petroleum (Rohpetroleum) sowie die leichtflüssigen Destillate aus Rohpetroleum, Stein- und Braunkohlenteer, z. B. Naphta, Petroleumäther (Cymogen, Keroselen), Gasolin (Neolin, Rhigolen, Kanadol, Gasäther); Benzin (Benzolin, Fleckwasser), Vigroin, Puzöl (Terpentinölsurrogat), Petroleumspirit, Photogen; ferner Äther (Schwefeläther, Kollobium), Schwefelkohlenstoff, Holzgeist (Methylalkohol);

#### 2. minder entflammbare,

d. h. Petroleum (Erdöl, Steinöl, Bergöl, Kerosin, Astralöl, Standardöl, Kaiseröl und dgl.) und sonstige Mineralöle, welche unter einem Barometerstand von 760 mm erst bei einer Erwärmung auf 21 Grad des hundertteiligen Thermometers oder mehr entflammbare Dämpfe entweichen lassen;

diesen Mineralölen sind ohne Rücksicht auf den Entflammungspunkt beizurechnen die schwerflüssigen Produkte aus Rohpetroleum, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Harz- und Schiefereteer, z. B. Lubrikatingöl, Mineralschmieröl, Vulkanöl, Star-, Glob-, Spindelöl, Oleonaphta, Balvoline; Benzol (Toluol, Xylol), Kreosotöl; Solaröl, Paraffinöl (Rotöl, Gelböl, Gasöl); Harzöl, Rienöl, Retinöl, Terpentinöl; Schieferöl; ferner Lackfirnisse aus Spiritus und Terpentinöl; endlich Sprit (Weingeist) und Spirituosen von mehr als 50% Tralles.

Änderungen und Ergänzungen dieser Verzeichnisse im Wege der Bekanntmachung bleiben vorbehalten.

## II. Verwahrung

### 1. in Lagern.

§ 2. Wer leicht entflammbare Flüssigkeiten in Mengen von mehr als 15 Kilogramm und minder entflammbare Flüssigkeiten in Mengen von mehr als 300 Kilogramm in einem Raume lagert, hat dem Bezirksamte unter Bezeichnung des Aufbewahrungsortes, der Gattung und des Höchstbetrages der Menge der zu lagernden Flüssigkeiten Anzeige zu erstatten und die allgemein vorgeschriebenen oder von der

Polizeibehörde angeordneten besonderen Vorsichtsmaßregeln einzuhalten.

Die Erlaubnis des Bezirksamts ist erforderlich zur Lagerung von Mengen über 100 Kilogramm leicht entflammbarer und über 1000 Kilogramm minder entflammbarer Flüssigkeiten.

Bei Errichtung dauernder Niederlagen (Lagerhöfen) für Mengen über 1000 Kilogramm leicht entflammbarer Flüssigkeiten ist die Erlaubnis durch den Bezirksrat zu erteilen und vorher das Aufforderungsverfahren unter sinngemäßer Anwendung der §§ 10 bis 21 der Vollzugsverordnung vom 23. Dezember 1883 zur Gewerbeordnung einzuhalten.

§ 3. Die Erlaubnis darf in den Fällen des § 2 Absatz 2 und 3 nur erteilt werden, wenn vermöge der Lage, baulichen Beschaffenheit und sonstigen Benützungsweise des Aufbewahrungsraumes Gefahren für Menschen und fremdes Eigentum nicht zu befürchten sind oder durch Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen verhütet werden können.

Die Erlaubnis ist an die zu diesem Zwecke erforderlichen und nach dem Urteile Sachverständiger ausreichenden Bedingungen zu knüpfen.

Die Lagerung leicht entflammbarer Flüssigkeiten in Mengen über 1000 Kilogramm ist unter allen Umständen nur in solchen Räumen zulässig, die sich außerhalb der Ortschaften befinden, genügend abgesondert sind und mit Gelassen, in welchen sich Menschen gewöhnlich aufhalten, nicht in Verbindung stehen.

§ 4. Sofern nicht bei Erteilung der Erlaubnis weitere Bedingungen gestellt werden, oder eine andere Art der Verwahrung unter besonderen Verhältnissen zugelassen wird, ist die Lagerung der in § 1 bezeichneten Flüssigkeiten in Mengen, welche die Anzeigepflicht begründen, nur statthaft:

1. in Kellern, sonstigen unterirdischen Gelassen oder ebenerdigen Räumen, welche kühl, nicht mit Heizungsrichtungen versehen, gut ventiliert, von Außen verschließbar sind und keine Abflüsse (Gerinne) nach Außen haben. Sie sollen womöglich durch das Tageslicht zu erhellen sein; soweit

x) Zulassung d. Lagerung nach § 4 des Statuts  
 d. Hände durch Erl. d. Bezir. R. Am. v. 4. II. 1909/25379.  
 Erl. d. Bezir. R. Am. Hoffmann durch Erl. d. Bezir. R. Am.  
 v. 14. III. 20. Nr. 42428.

eine künstliche Beleuchtung jedoch nicht zu vermeiden ist, darf dieselbe nur auf elektrischem Wege bewirkt werden oder von Außen durch gasdicht schließende Glas- oder Glimmerscheiben erfolgen. Der Fußboden des Lagerraumes muß aus unbrennlichem und möglichst undurchlässigem Materiale hergestellt und mit einer Umfassung aus feuersicherem Materiale und von solcher Höhe versehen sein, daß der Raum innerhalb der Umfassungswände einschließlich des Rauminhalts der etwa vorhandenen Sammelgrube ausreicht, die gesamte Menge der aufbewahrten Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens aufzunehmen. Die Tür- und Lichtöffnungen sind durch eiserne oder mindestens auf der Innenseite mit Blech verkleidete Türen und Läden zu schließen. Gefasse, über welchen sich bewohnbare Räume befinden, müssen überwölbt sein;

2. auf Höfen, in Gärten oder anderen umfriedeten Grundstücken, wenn das Ausfließen der Flüssigkeiten durch Eingraben der Gebinde oder durch eine aus feuersicherem Material hergestellte Umfassung verhindert wird.

§ 5. Als ein Raum im Sinne dieser Verordnung gelten auch solche Räume, welche nicht durch feuersichere Scheidewauern ohne Öffnungen von einander getrennt sind.

§ 6. In Räumlichkeiten, in welchen Flüssigkeiten der in § 1 genannten Art lagern, darf kein Feuer oder Licht angezündet, nicht geraucht, und dürfen andere selbstentzündliche, explosive oder überhaupt leicht feuerfangende Gegenstände nicht aufbewahrt werden. Das Betreten derselben mit künstlichem Lichte ist nur gestattet, wenn leicht entflammbare Flüssigkeiten daselbst nicht aufbewahrt werden, und das Licht durch Sicherheitsvorrichtungen genügend verwahrt ist. Das Umfüllen der Flüssigkeiten in andere Gefäße und sonstige geschäftliche Verrichtungen mit den Flüssigkeiten dürfen nur bei Tageslicht oder der nach § 4 zulässigen künstlichen Beleuchtung vorgenommen werden.

## 2. In Verkaufsräumen.

§ 7. In Verkaufsräumen dürfen zum Zwecke des Kleinhandels leicht entflammare Flüssigkeiten nur in Mengen bis zu 15 Kilogramm, minder entflammare in Mengen bis zu

50 Kilogramm, wenn aber die Aufbewahrung in metallenen, mit einem Hahnen zum Abfüllen versehenen Gefäßen erfolgt, bis zu 300 Kilogramm vorrätig sein.

Leicht entflammbare Flüssigkeiten müssen in metallenen Behältern aufbewahrt werden; nur in Mengen von  $\frac{1}{2}$  Liter oder weniger sind Glasflaschen mit eingeschliflenen Glasstöpseln zulässig.

Die Vorräte an Flüssigkeiten beider Arten sind in wohlgeschlossenen Gefäßen derart aufzustellen, daß eine Erwärmung des Inhalts durch die Sonne oder Heizungseinrichtungen möglichst ausgeschlossen ist.

Bei künstlichem Lichte mit Ausnahme elektrischer Glühlichtbeleuchtung dürfen leicht entflammbare Flüssigkeiten nicht aus einem Gefäße in ein anderes übergefüllt werden.

### 3. Beim Konsumenten.

§ 8. In den zum regelmäßigen Aufenthalte oder Verkehr von Menschen bestimmten Räumen, insbesondere in Wohnräumen, Küchen, unmittelbar daran anstoßenden Vorratsräumen, Werkstätten, Comptoirs, Wirtschaften und dergleichen dürfen leicht entflammbare Flüssigkeiten nur in Mengen bis zu 2 Kilogramm, minder entflammbare in Mengen bis zu 20 Kilogramm aufbewahrt werden.

Zur Aufbewahrung sind dicht geschlossene Gefäße von Metall oder starkem Glase zu verwenden.

Das Umfüllen von einem Gefäße in das andere ist nur entfernt von offenem Lichte oder Feuer zulässig.

### III. Transport auf Landwegen.

§ 9. Der Transport von Glasballons, welche leicht entflammbare Flüssigkeiten enthalten, mittels Wagen ist nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

a. Die Ballons müssen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder ähnlichen lockeren Substanzen in starken Holzkisten oder einzeln in soliden mit einer guten Schutzdecke versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial ausgefüllerten Körben oder Kübeln fest verpackt sein.

b. Jeder Wagen muß außer dem Kutscher oder Führer von einer erwachsenen Person begleitet sein.

c. Die Wagen dürfen nur im Schritt fahren.

## IV. Überwachung.

§ 10. Die Polizeibehörde hat durch periodische Revisionen der Lager- und Verkaufsräume die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung und der im einzelnen Falle getroffenen besonderen Anordnungen zu überwachen. Zur Erleichterung der Überwachung müssen die Gefäße, in welchen Flüssigkeiten der in § 1 bezeichneten Arten aufbewahrt werden, leicht erkennbare, die Flüssigkeiten bezeichnende Aufschriften tragen. Diese Vorschrift findet indes auf minder entflammbares Petroleum und auf Sprit, sofern diese Flüssigkeiten in Originalgebinden aufbewahrt werden, keine Anwendung.

## V. Schlußbestimmungen.

§ 11. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die diesseitige Verordnung vom 15. Februar 1865, die Lagerung von Erdöl (Petroleum) und ähnlichen Stoffen betreffend (Regierungsblatt Seite 105), außer Geltung.

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Aufbewahrung der in § 1 genannten Flüssigkeiten an den Gewinnungsstätten des Rohpetroleums und in Fabriken, in welchen diese Stoffe hergestellt, bearbeitet oder zu technischen Zwecken verwendet werden. Für diese Fabriken sind die erforderlichen Anordnungen auf Grund der §§ 16 und 120 der Gewerbeordnung von den zuständigen Behörden zu treffen.

Für den Transport der in § 1 bezeichneten Flüssigkeiten auf Schiffen, Flößen und Fähren und auf Eisenbahnen sind die besonderen schiffahrts- und bahnpolizeilichen Vorschriften maßgebend. ✕

### 7. Kaiserliche Verordnung vom 24. Februar 1882, das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum betr.

(Reichsgesetzblatt Seite 40, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 118.)

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, wird verordnet, was folgt:

§ 1. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, welches unter einem Barometerstand von 760 mm schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21°

Schluffer, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen läßt, ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rotem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift „Feuergefährlich“ tragen.

Wird derartige Petroleum gewerbsmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 kg feilgehalten, oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Inschrift in gleicher Weise noch die Worte „Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennzwecken verwendbar“ enthalten.

§ 2. Die Untersuchung des Petroleum auf seine Entflammbarkeit im Sinne des § 1 hat mittels des Abel'schen Petroleumprobers unter Beobachtung der von dem Reichskanzler wegen Handhabung des Probers zu erlassenden näheren Vorschriften zu erfolgen.<sup>1)</sup>

Wird die Untersuchung unter einem anderen Barometerstand als 760 mm vorgenommen, so ist derjenige Wärmegrad maßgebend, welcher nach einer vom Reichskanzler zu veröffentlichenden Umrechnungstabelle unter dem jeweiligen Barometerstand dem im § 1 bezeichneten Wärmegrad entspricht.

§ 3. Diese Verordnung findet auf das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum in den Apotheken zu Heilzwecken keine Anwendung.

§ 4. Als Petroleum im Sinne dieser Verordnung gelten das Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

<sup>1)</sup> Anweisung für die Untersuchung des Petroleum auf seine Entflammbarkeit mittels des Abel'schen Petroleumprobers, im Centralblatt 1882 Seite 196, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 120, ergänzt und abgeändert durch die Bekanntmachung im Centralblatt 1884 Seite 250, Gesetz- und Verordnungsblatt 1884 Seite 424; Bestimmungen betreffend die amtliche Beglaubigung des Abel'schen Petroleumprobers im Centralblatt 1882 Seite 344, ergänzt und abgeändert Centralblatt 1884 Seite 250. Badische Vollzugsverordnung vom 30. Dezember 1882, die Untersuchung des Petroleum betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt 1883 Seite 14.

8. Forstgesetz.<sup>1)</sup>

## Kapitel IV. Von Abwendung der Feuergefähr.

§ 60. Zum Verkohlen des Holzes in den Waldungen sind die Plätze mit Zustimmung des Försters auszuwählen. Der Umkreis der Kohlplatten muß von den Ästen der nächsten Bäume wenigstens fünfzehn Schritte entfernt sein und auf einen Abstand von vier Schritten von den Kohlplatten sind alle feuerfangenden Gegenstände wegzuräumen.

Der Schritt ist hier und überall im Zweifel zu zwei und einem halben Schuh (75 cm) zu rechnen.

§ 61. Der Köhler ist verpflichtet, den Förster oder Waldaufsieger von dem Zeitpunkt in Kenntnis zu setzen, in welchem der Kohlenmeiler angezündet wird. Nach der Anzündung darf er sich von dem Meiler weder bei Tag, noch bei Nacht entfernen; auch muß er zu jeder Zeit einen hinreichenden Wasservorrat bereit halten.

§ 62. Bei stürmischem Wetter ist der Köhler schuldig, einen Windschirm aufzustellen; unter solchen Umständen darf er den Meiler nicht abdecken und keine Kohlen ausziehen. Die Abfuhr frischer Kohlen darf in keinem Falle vor Ablauf von 24 Stunden nach dem Ausziehen derselben geschehen.

§ 63. Dieselben Vorschriften, wie für das Kohlenbrennen (§§ 60—62), gelten auch für das Aschebrennen.

§ 64. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von fünfzig Schritten, sowie auf einem an den Wald anstoßenden Torfmoore, darf ohne besondere Erlaubnis des Försters, der mit Erteilung derselben zugleich die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuordnen hat, kein Feuer angezündet werden.

§ 65. Ausgenommen von der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen ist:

- a. Das Feuer, welches die Waldhüter in ihren Gutsdistrikten und die Holzhauer in den ihnen zum Giebe

<sup>1)</sup> Übertretungen der §§ 60—67 werden nach § 25 des Gesetzes vom 25. Februar 1879, das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betreffend, an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft und sind nach § 31 des erwähnten Gesetzes im besonderen Forststrafverfahren (vor den Amtsgerichten) abzuwandeln.

angewiesenen Schlägen, sowie die Steinbrecher in den Steinbrüchen zum Kochen oder Wärmen, jedoch nur auf unschädlichen und ungefährlichen Plätzen, unterhalten dürfen.

Ebenso ist ausgenommen:

- b. Das Feuer, welches zum Reutebrennen und in Hackwaldungen zum Vorbereiten des Bodens zur Feldkultur nötig ist.

Hierbei ist die Vorsicht zu beobachten, daß das Feuer wenigstens zehn Schritte vom Walde und vier Schritte von den Standbäumen oder Standreißern entfernt bleibe und dieser Zwischenraum wund geschürft werde.

Die Anlegung eines fortlaufenden Flammenfeuers in Hackwaldungen ist unzulässig; wegen besonderer örtlicher Verhältnisse kann aber die Forstbehörde im Einverständnis mit dem Bürgermeister eine Ausnahme bewilligen.

§ 66. Die Waldhüter, die Holzhauer, die Steinbrecher und diejenigen, welchen sonst noch gemäß dem § 64 die Erlaubnis zur Unterhaltung eines Feuers im Walde oder in der Nähe desselben erteilt wird, sind verbunden, dasselbe beim Weggehen auszulöschen.

§ 67. Zur Anlegung eines Teer- oder Kalkofens kann kein Platz gewählt werden, der nicht wenigstens fünfzehn Schritte von dem Saum des Waldes entfernt ist.

## II.

### Der Verkehr mit Explosivstoffen.

#### 1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft:

4. wer ohne die vorgeschriebene Erlaubnis<sup>1)</sup> Schießpulver oder andere explodierende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;
5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodierenden Stoffen oder bei Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;
- 5a. wer bei Versendung oder Beförderung von leicht entzündlichen oder ätzenden Gegenständen durch die Post die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

#### 2. Reichsgesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884.

(Reichs-Gesetzblatt Seite 61.)

§ 1. Die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen, sowie die Einführung derselben aus dem Auslande ist unbeschadet der bestehenden sonstigen Beschränkungen nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig.

Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat ein Register zu führen, aus welchem

<sup>1)</sup> Die Gewerbeordnung hat Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art unter die Anlagen aufgenommen, welche gemäß § 16 nur mit polizeilicher Genehmigung errichtet werden dürfen; das Gesetz hat übrigens nur die Errichtung von besonderen Anlagen, Veranstaltung zur andauernden Zubereitung größerer Mengen im Auge, die gelegentliche Zubereitung kleinerer Quantitäten von Schießpulver ist dagegen nicht von einer Erlaubnis abhängig gemacht und Jedermann gestattet.

die Mengen der hergestellten, aus dem Auslande eingeführten oder sonst zum Zwecke des Vertriebs angeschafften Sprengstoffe, sowie die Bezugsquellen und der Verbleib derselben ersichtlich sein müssen. Dieses Register ist der zuständigen Behörde auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

Auf Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, finden, vorbehaltlich abweichender Landesrechtlicher Vorschriften, die Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes keine Anwendung. Die Bezeichnung dieser Stoffe erfolgt durch Beschluß des Bundesrats.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Durch Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. März 1885 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 204) sind folgende Sprengstoffe als solche, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, bezeichnet

1. alle zum Schießen aus Jagd- oder Scheibengewehren oder zu Sprengungen in Bergwerken, Steinbrüchen usw. dienenden, aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulverforten;
2. die zur Entzündung von Gewehrladungen dienenden Sprengstoffe, soweit sie in Zündhütchen für Gewehre oder Zündspiegel für dergleichen verarbeitet sind;
3. die Vereinigung der unter 1. und 2. genannten Stoffe in fertige Gewehr-, Pistolen- oder Revolverpatronen, einschließlich der unter Verwendung von Knallquecksilber ohne Pulver hergestellten Patronen für Taschengewehre, Pistolen oder Revolver;

ferner durch Bekanntmachung vom 16. April 1891 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67)

1. fertige Gewehr-, Pistolen- und Revolverpatronen, welche rauchschwaches, aus nitrierter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestelltes Pulver enthalten
2. zum Schießen aus Jagd- oder Scheibengewehren dienende rauchschwache Pulver, die aus gelatinierter Schießwolle oder sonstiger nitrierter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestellt sind und gekörnt (in Körnern von nicht über 5 mm Dide) oder in Plättchen von nicht über 4 mm Seitenlänge und 0,1 mm Dide in den Handel gebracht werden.

Ferner wurde durch Bekanntmachung vom 11. August 1896 (Reichs-Gesetzblatt Seite 698) bestimmt, daß als Sprengstoffe, die vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, die in Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 16. April 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 105) bezeichneten Plättchen-Gewehrpulver auch dann gelten sollen, wenn die einzelnen Plättchen, gleichviel von welcher Länge oder Dide sie sind, nicht mehr als 1,6 Kubikmillimeter Inhalt haben.

Insoweit Sprengstoffe zum eigenen Gebrauch durch Reichs- oder Landesbehörden von der zuständigen Verwaltung hergestellt, besessen, eingeführt oder vertrieben werden, bleiben die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes ebenfalls ausgeschlossen.

§ 2. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten erlassen die zur Ausführung der Vorschriften in dem § 1 Absatz 1 und 2, sowie in dem § 15 erforderlichen näheren Anordnungen und bestimmen die Behörden, welche über die Gesuche um Gestattung der Herstellung, des Vertriebs, des Besizes und der Einführung von Sprengstoffen Entscheidung zu treffen haben.

§ 3. Gegen die versagende Verfügung ist nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde innerhalb 14 Tagen zulässig. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4. Die Erteilung der nach § 1 Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis erfolgt in widerruflicher Weise. Wegen der Beschwerde gegen die Zurücknahme gilt die Vorschrift des § 3 des gegenwärtigen Gesetzes.

§§ 5—8 enthalten Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch von Sprengstoffen zu verbrecherischen Zwecken (sämtlich Verbrechenstrafen).

§ 9. Wer der Vorschrift in dem ersten Absatz des § 1 zuwider es unternimmt, ohne polizeiliche Ermächtigung Sprengstoffe herzustellen, vom Auslande einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen, oder sonst an andere zu überlassen, oder wer im Besitze derartiger Stoffe betroffen wird, ohne polizeiliche Erlaubnis hierzu nachweisen zu können, ist mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

Gleicher Strafe verfällt, wer die Vorschriften des § 1 Absatz 2, die von den Zentralbehörden in Gemäßheit des § 2 getroffenen Anordnungen oder die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden sonstigen polizeilichen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen, auf welche § 1 Abs. 1 Anwendung findet, übertritt.

§ 10 bedroht die öffentliche Aufforderung zu den in §§ 5 und 6 bezeichneten Handlungen und Ähnliches mit Zuchthaus.

§ 11. In den Fällen der §§ 5, 6, 7, 8 und 10 kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. In den Fällen der §§ 5, 6, 7, 8 und in dem Falle einer Anwendung der Strafvorschriften des § 9 ist auf Einziehung der zur Zubereitung der Sprengstoffe gebrauchten oder bestimmten Gegenstände, sowie der im Besitze des Verurteilten vorgefundenen Vorräte von Sprengstoffen zu erkennen, ohne Unterschied, ob dieselben dem Verurteilten gehören oder nicht.

§§ 12 und 13 enthalten Zusätze zu den §§ 5—8 und 10 sowie Übergangsbestimmungen.

### 3. Vollzugsverordnung des Ministeriums des Innern zu vorstehendem Gesetz vom 1. Sept. 1884

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 398)  
in der durch Verordnung vom 17. Juni 1887 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 128) bewirkten Fassung.

§ 1. Wer vom 11. September d. J. an Sprengstoffe herzustellen, zu vertreiben, in Besitz zu nehmen oder aus dem Auslande einzuführen beabsichtigt, hat zuvor die Genehmigung des Bezirksamts einzuholen, in dessen Bezirk die Herstellung, der Vertrieb, die Lagerung oder Verwendung der Sprengstoffe stattfinden soll. Erstreckt sich die betreffende Tätigkeit über mehrere Amtsbezirke, so ist die Genehmigung eines jeden beteiligten Bezirksamtes hinsichtlich der in seinem Bezirke beabsichtigten Tätigkeit erforderlich.

Das Gesuch, welches schriftlich einzureichen ist, muß die Namen und Sorten der betreffenden Sprengstoffe und zwar in der Art, daß die Beschaffenheit der Sprengstoffe erkannt werden kann, die Angabe der größten Gewichtsmenge, bis zu welcher die gleichzeitige Lagerung bezw. Verwendung der Sprengstoffe beabsichtigt wird, sowie die Bezeichnung des Ortes enthalten, an welchem die Herstellung, Lagerung oder Verwendung stattfinden soll. Soweit die Errichtung einer gewerblichen Anlage zur Herstellung von Sprengstoffen in Frage steht, kommt, sofern das Bezirksamt die nachgesuchte Genehmigung zu erteilen beabsichtigt, außerdem die Vorschrift des § 16 der deutschen Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883 zur Anwendung.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Seite 128.

§ 2. Die bezirksamtliche Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn Sprengstoffe, welche nicht zur Verwendung oder Lagerung im Großherzogtum, sondern für andere deutsche Staaten bestimmt sind, über die badische Grenze aus dem Auslande eingeführt werden sollen; doch ist in diesem Falle der Nachweis der erfolgten Genehmigung der Einfuhr seitens der Polizeibehörde des betreffenden deutschen Staates durch einen von derselben ausgestellten Erlaubnisschein zu erbringen.

In allen Fällen der Einfuhr von Sprengstoffen aus dem Auslande über die badische Grenze, sei es nach Baden, sei es nach einem anderen deutschen Bundesstaat, hat der Einführende eine amtlich beglaubigte Abschrift des polizeilichen Erlaubnisscheines der Zollbehörde einzuhandigen.

§ 3. (Übergangsbestimmung.)

§ 4. Über die durch § 3 des Gesetzes innerhalb 14 Tagen gegen die versagende Verfügung des Bezirksamtes zugelassene Beschwerde, welche bei letzterem anzuzeigen und zu begründen ist, entscheidet das Ministerium des Innern.

§ 4 a. Der Vertrieb von Sprengstoffen darf nur an solche Personen erfolgen, welche im Besitze einer Genehmigung im Sinne des § 1 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 sind und sich über diesen Besitz dem Inhaber des Sprengstofflagers gegenüber ausweisen.

§ 5. Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat vom 11. September d. J. an für jedes Sprengstofflager ein Register nach anliegendem Formualar zu führen, welches am letzten Tage jedes Monats abzuschließen ist und eine Abschrift jedes mit diesem Abschluß versehenen Monatsregisters dem Bezirksamt, in dessen Bezirk das Sprengstofflager sich befindet, vorzulegen.

§ 6. Auf Sprengstoffe, welche, wie Schießpulver, vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, sowie auf die in § 1 Absatz 4 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 bezeichneten Sprengstoffe findet gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

bes Sprengstofflagers von

Monat

**Bezirker**

in

18

Formular.

Zugang zum Lagerbestand.		Abgang vom Lagerbestand.			
Datum.	kg.	Datum.	kg.		
	Stame und Sorte des Sprengstoffes; Sprengpatronen unter Angabe der Ladestärke und Nummer.	Stame und Sorte des Sprengstoffes; Sprengpatronen unter Angabe der Ladestärke und Nummer.	Stame u. Geschichtsbew. des Gm-pfingers	Datum des Erlaubnisdatums des Gm-pfingers u. Bescheinigung der Behörde welche den Gm-pfingers ausgestellt hat.	gestimmungsart des Sprengstoffes.
	kg zusammen.				
	kg ab nehmender Abgang.		kg zusammen.		
	kg Rest; hiezu				
	kg Vortrag des Lagerbestands vom vorigen Monatsabschluss				
	kg Lagerbestand am Schlusse des Monats				
	kg Stame und Sorte des Sprengstoffes				

Für die Richtigkeit vorstehender Angaben: 18

Der Inhaber des Sprengstofflagers.  
Bei der Einföhrung aus dem Ausland ist die Sachverhaltangabe mit anzugeben.

### Verordnung vom 8. November 1893, den Verkehr mit Sprengstoffen betr.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 137.)

Auf Grund des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des Artikels 3, VI. a des badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch vom 23. Dezember 1871 wird hinsichtlich des Verkehrs mit Sprengstoffen mit Rücksicht auf die von dem Bundesrate hierüber vereinbarten Bestimmungen und unter Aufhebung der Verordnung vom 6. Nov. 1879, den Verkehr mit explosiven Stoffen betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. LVII. Seite 831/38), verordnet, was folgt:

§ 1. Die nachstehenden Bestimmungen begreifen:

1. Die Versendung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen — mit Ausnahme des Eisenbahn- und Postverkehrs, und des Verkehrs mit Sprengstoffen, und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung sowie der Versendung von Sprengstoffen in Rauffahrteischiffen —,
2. den Handel mit Sprengstoffen,
3. die Aufbewahrung und Verausgabung von Sprengstoffen innerhalb des Betriebes von Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen,
4. die Lagerung von Sprengstoffen — mit Ausnahme der Lagerung in Niederlagen oder Magazinen der Militär- und Marineverwaltung —.

Zu den Sprengstoffen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht:

- a) die in dem Heer und in der Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen,
- b) die für Feuerwaffen benutzten Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen für Feuerwaffen,
- c) Zündschnüre.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2. Zum Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1—3 sind zugelassen:

1. Pulver — Sprengsalpeter, brennbare Salpeter — (ein sehr inniges Gemisch aus neutral reagierenden

- Salpeterarten und Kohle oder Stoffen, deren wesentliche Bestandteile Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff sind, mit oder ohne Schwefel);
2. folgende Nitroglycerin enthaltende Präparate:
    - a) Dynamit I. (ein bei mittlerer Temperatur plastisches, nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht sprengkräftigen und nicht selbstentzündlichen Stoffen),
    - b) Dynamit II. und III. (Kohlendynamit, ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen),
    - c) Sprenggelatine [ein bei mittlerer Temperatur zäh-elastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrozellulose gelatiniert ist, mit oder ohne kohlen-sauren Alkalien (bezw. alkalischen Erden) oder neutral reagierenden Salpeterarten],
    - d) Gelatinedynamit [ein bei mittlerer Temperatur plastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrozellulose gelatiniert ist, und Holzmehl, Salpeter und kohlen-sauren Alkalien (bezw. alkalischen Erden)],
    - e) Karbonit (ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen und mit flüssigen, an sich nicht sprengkräftigen oder nicht selbstentzündlichen Stoffen);
  3. Nitrocellulose (lockere mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt und gepresste, nicht gelatinierte), insbesondere Schießbaumwolle und Collobodiumwolle, sowie Gemische von Nitrocellulose mit neutral reagierenden Salpeterarten;
  4. folgende Gemische, welche Nitroverbindungen von Stoffen der aromatischen Reihe enthalten;
    - a. Sekurit (ein Gemenge von Ammoniumsalpeter, Kalisalpeter und Dinitrobenzol oder ähnlichen Stoffen),
    - b. Koburit (ein Gemisch von Chlordinitrobenzol, Chlornitronaphthalin oder Nitrochlorbenzol und Ammoniumsalpeter);
  5. Kartuschen, Betarden, Feuerwerkskörper, sprengkräftige Zündungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln), Zündplättchen (amorces);

6. alle jeweilig zur Versendung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

Zu Versuchszwecken kann die Versendung neuer, hier nicht aufgeführten Sprengstoffe auf bestimmten Wegen, sowie die Aufbewahrung und Herausgabe derselben mit Ermächtigung des Ministeriums des Innern von dem Bezirksamte gestattet werden.

§ 3. Vom Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind ausgeschlossen die nicht nach § 2 zugelassenen Sprengstoffe, insbesondere:

1. Nitroglycerin als solches und in Lösungen;
2. Knallgold, trocken und in fester oder Pulverform, Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate;
3. Nitrozuckerarten, Nitrostärkearten, und die damit hergestellten Gemische;
4. Gemische, welche Citroglycerin abtropfen lassen;
5. Sprengstoffe, welche entweder
  - a. fauer reagieren [mit Ausnahme des Pulvers, Sprengsalpeters und brennbaren Salpeters (§ 2 Nr. 1), des Sekurits (§ 2 Nr. 4a.) und des Koburits (§ 2 Nr. 4b.)], oder
  - b. bei einer Temperatur bis zu  $+ 40^{\circ}$  C zur Selbstersehung neigen, oder
  - c. welche enthalten:
    - aa. chlorsaure Salze [mit Ausnahme der Sprengkapseln und Zündplättchen (§ 2 Nr. 5)], oder
    - bb. pikrinsaure Salze, oder
    - cc. Phosphor [mit Ausnahme der Zündplättchen (§ 2 Nr. 5)], oder
    - dd. Schwefelkupfer;
6. Sprengstoffe in Patronenhüllen, sofern diese äußerlich mit Nitroglycerin (Ziffer 1) oder mit anderer Sprengflüssigkeit benetzt, oder äußerlich mit festen Sprengstoffen behaftet sind;
7. Sprengpräparate, bei welchen die einzelnen an und für sich nicht sprengkräftigen Bestandteile in einem geschlossenen Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder

Hahnvorrichtungen solange getrennt gehalten werden, bis die Explosion, durch Zertrümmerung, Verschiebung der Scheidewände oder Öffnen der Hahnvorrichtungen veranlaßt, stattfinden soll.

§ 4. Wer Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß unter Angabe der Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde des Versendungsortes den Frachtschein zu Visierung vorlegen. Der Empfänger der Sendung ist vom Empfänger auf dem dem Frachtschein beigegeführten Lieferschein zu beschreiben. Die beschriebenen Lieferscheine sind der Ortspolizeibehörde des Versendungsortes jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 5. Wer an der Versendung von solchen Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichsgesetzblatt Seite 61<sup>\*)</sup>) unterliegen, in der Weise teilnimmt, daß er dabei in den Besitz von Sprengstoffen gelangt (Spediteur, Transportführer, Transportbegleiter), muß den vorgeschriebenen Erlaubnisschein zum Besitz von Sprengstoffen oder beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besitzes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§ 6. Für die Versendung auf Land- und Wasserwegen sind Sprengstoffe in hölzerne, haltbare und dem Gewicht des Inhalts entsprechende starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagern sehr starken und steifen, gefirnigten Pappdeckels gefertigte Fässer (so genannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Die zum Transport von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1) verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben.

Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter, (§ 2 Ziffer 1) und das aus gelatinierter Nitrocellulose mit oder ohne Salpeter hergestellte Pulver (§ 2 Ziffer 3) darf in

<sup>\*)</sup> Seite 245.

metallene Behälter, ausgenommen solche von Eisen, verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten müssen diese Stoffe entweder in Pakete (Blechbehälter) bis zu höchstens  $2\frac{1}{2}$  Kilogramm Gewicht verpackt, oder in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte Säcke, Mehlpulver in Säcke aus Leder oder dichtem Kautschuckstoff geschüttet werden.

Die im § 2 Ziffer 2 und 4 aufgeführten Sprengstoffe dürfen nur in Patronen, nicht auch in loser Masse, versendet werden. Diese Patronen, sowie Patronen aus gepreßter Schießbaumwolle mit oder ohne Parafinüberzug (§ 2 Ziffer 3) sind durch eine Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen. Das Gleiche gilt für die nach § 2 Ziffer 6 zugelassenen Sprengstoffe, soweit die Versendung auf Eisenbahnen nur in Patronenform erfolgen darf.

Gepreßte Schießwollkörper mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt sowie Sekurit- und Koburit-Patronen (§ 2 Ziffer 4) dürfen auch in dichtschließende Blechbüchsen oder Pappschachteln verpackt werden.

Für die Versendung loser Nitrocellulose mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt ist feste Verpackung in starkwandige luftdichte Behälter erforderlich.

Sprengstoffe jeder Art dürfen weder mit Zündungen oder Zündschnüren versehen, noch mit solchen oder mit Patronen für Feuerwaffen (§ 1 b.) in dieselben Behälter verpackt werden.

Die zur Verwendung von Sprengstoffen dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalt mit der Aufschrift: Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter, Pulver aus Nitrocellulose und Salpeter, Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Kohlendynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Karbonitpatronen, Schießbaumwolle, usw. versehen sein. Außerdem müssen dieselben mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher die Sprengstoffe herrühren, bezeichnet sein, oder eine von der Zentralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik tragen.

Das Bruttogewicht der Versendungsstücke darf bei Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), bei Schießbaumwolle (§ 2 Ziffer 3), bei Kartuschen, Petarden,

Feuerwerkskörpern oder Zündungen (§ 2 Ziffer 5) 90 Kilogramm, bei sonstigen Sprengstoffen 35 Kilogramm nicht übersteigen. Auf prismatisches Geschützpulver in Kartuschen finden diese Gewichtsbestimmungen keine Anwendung.

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für die Versendung auf Land- und Wasserwegen.

## II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

§ 7. Die Beförderung von Sprengstoffen auf Fuhrwerken, welche Personen befördern, ist verboten.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, die nötigen Sprengbüchsen und das zu deren Füllung erforderliche Material unter zuverlässiger Begleitung in kürzester Frist nach dem Bestimmungsorte geschafft werden soll.

§ 8. Bei dem Verpacken und dem Verladen, sowie bei dem Abladen und Auspacken darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Soll das Verladen oder Abladen ausnahmsweise nicht vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

§ 9. Die Versendungsstücke müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umfalten und Herabfallen aus ihrer Lage gesichert sind, insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 10. Sprengstoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen oder selbstentzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Die in § 2 Ziffer 2, 3 und 4 aufgeführten Stoffe dürfen nicht mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter, (§ 2

Ziffer 1), Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern, Zündungen, (§ 2 Ziffer 5), oder mit Patronen für Feuerwaffen (§ 1 b) zusammen verladen werden.

§ 11. Zur Beförderung von Sprengstoffen dienende Fuhrwerke müssen so dicht schließende Wagenkasten besitzen, daß die Sprengstoffe nicht verstreut werden können. Sind die Wagenkasten oben offen, so müssen sie mit einem dichtschließenden, feuer sichereren Plantuche (z. B. imprägnierter Leinwand) überspannt sein.

Auch die Vorder- und Hinterseite der Fuhrwerke sind mit demselben Material zu schließen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Kräzer) gestattet, sofern sie ganz vom Radschuh bedeckt ist.

Die Fuhrwerke müssen als Warnungszeichen eine von Weitem erkennbare, stets ausgepannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen.

§ 12. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben.

Auf denselben darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht, sowie das Tabakrauchen verboten.

§ 13. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren, und von Fuhrwerken sowie von Reitern nur im Schritt passiert werden.

Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen diese während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter unter einander innehalten.

§ 14. Bei jedem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde ist eine Entfernung von mindestens 300 Meter von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

Die Ortspolizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 Meter betragenden

Schlusser, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

Bei einem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Ortspolizeibehörde tunlichst schleunig Anzeige zu erstatten; die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr notwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§ 15. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven, Dampfwalzen, Dampfpflügen, und ähnlichen Maschinen möglichst weit entfernt bleiben.

Neben der Eisenbahn herlaufende Wege, sowie Wege, auf welchen Dampfstraßenbahnen liegen, dürfen nur dann von solchen Fuhrwerken befahren werden, wenn der Bestimmungsort von Frachtfuhrwerk auf einem anderen gut fahrbaren Wege nicht zu erreichen ist.

§ 16. Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht von Frachtfuhrwerk auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so hat der Transportführer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und deren Bestimmungen vor der Einfahrt in den Ort abzuwarten. Die Ortspolizeibehörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen und von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten, auch Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§ 17. Werden zur Beförderung von Sprengstoffen Fuhrwerke verwendet, welche mit festen, dicht schließenden und feuerfester hergestellten, während des Transportes unter Verschuß gehaltenen Wagenkasten versehen sind, so finden hinsichtlich der Beförderung solcher Transporte nur die Vorschriften in § 11 Absatz 3 und 4, § 12, § 13 Absatz 1 und § 14 Anwendung und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

§ 18. Gerät eine Sprengstoffendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Versand bedenklich erscheint,

so hat die Ortspolizeibehörde, welcher von dem Transportführer tunlichst schleunig Anzeige zu erstatten ist, die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nötigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Zuziehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe durch die Polizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.

§ 19. Werden Sprengstoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Sendungen von den Vorschriften dieses Abschnitts nur die §§ 7 bis 10 Anwendung.

### III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

§ 20. Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen Sprengstoffe nicht transportiert, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen notwendig ist.

Die im § 7 enthaltene Ausnahmbestimmung findet auch hier Anwendung.

Fähren, welche Fuhrwerk mit Sprengstoffen übersetzen, dürfen nicht andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

§ 21. Die §§ 7 bis 10, 11 Absatz 4, 12 Absatz 1, 13 Absatz 2, 14, 18 und 19 finden für den Schiffsverkehr sinngemäße Anwendung.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen eiserne oder stählerne Schiffe verwendet, welche mit dichtschließenden und feuersicher hergestellten, während des Transportes unter Verschluss gehaltenen Laderäumen versehen sind, so finden von den im Absatz 1 angezogenen Vorschriften nur die §§ 8, 11 Absatz 4, 12 Absatz 1, 14, 18 und 19 sinngemäße Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

Zur Beförderung auf Schiffen sind Patronen der im § 2 Ziffer 2 aufgeführten Stoffe außerdem mit einer das Ein-

dringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebtem Gummibeutel) zu versehen. Auf den Transport auf Fahren findet dies keine Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Ortspolizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche mindestens 300 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen. Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern kann auch in geringerer Entfernung von bewohnten Gebäuden eine Stelle angewiesen werden, sofern diese Gebäude durch Erdwälle oder in anderer Weise gegen die Wirkungen einer auf der Ladestelle eintretenden Explosion gesichert sind. Für das Ein- und Ausladen in einem Hasen hat die Hafenaufsichtsbehörde die Ladestelle anzuweisen.<sup>1)</sup>

Die Ladestelle darf während ihrer Benutzung dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Aus- oder Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten. Die mit Sprengstoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§ 22. Die Sprengstoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von den Kesselräumen entfernt ist, unter Deck fest verstaubt werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem dichtschließenden feuer sichereren Planke, z. B. imprägnierte Leinwand überspannt sein.

Weder in den so benutzten, noch in den unmittelbar daran stoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein.

Leicht entzündliche oder selbst entzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Kokes nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

§ 23. Sind zu öffnende Brücken oder Schleusen zu passieren, so hat der Transportführer dem Brücken- oder Schleusenwärter Anzeige zu erstatten und vor der Durchfahrt dessen Bestimmungen abzuwarten. Der Brücken- oder Schleusen-

<sup>1)</sup> § 21 Absatz 4 in der Fassung der Bef. vom 7. Juli 1898, Gef. n. W. D. Bl. S. 357.

wärter hat Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche während des Aufenthalts dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntnis zu setzen und hat Vorschriften über Ort und Zeit zu geben und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu treffen.

Soll das Anlegen in einem Hafen geschehen, so ist die Hafenaufsichtsbehörde vorher in Kenntnis zu setzen, und von dieser das Erforderliche anzuordnen.

IV. Bestimmungen über den Handel mit Sprengstoffen, sowie über deren Aufbewahrung und Verausgabung.

§ 24 \*) Wer Sprengstoffe feilhalten will, muß davon dem Bezirksamte Anzeige machen. Wer Sprengstoffe feilhalten will, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubnis gemäß § 1 dieses Gesetzes.

Sprengpatronen dürfen von den Fabriken und Händlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, sondern nur in den nach § 6 dafür vorgesehenen Behältern abgegeben werden. Diese Behälter müssen mit der Jahreszahl der Abgabe aus der Fabrik und mit einer durch das Jahr der Abgabe fortlaufenden Nummer versehen sein. Dieselbe Zahl und Nummer müssen auch an jeder in den Behältern verpackten Sprengpatrone angebracht sein. Außerdem muß an jeder Sprengpatrone der Name des Sprengstoffs, sowie die Firma oder Marke der Fabrik oder eine von der Zentralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik angebracht sein.

\*) Vgl. hierzu die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 8. März 1894 (Gef.- u. V.-D.-Bl. S. 117).

- a) Unter dem Ausdruck: „Abgabe aus der Fabrik“ im § 24 der diesseitigen Verordnung vom 8. November v. J., betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen (Gef.- u. V.-D.-Bl. Seite 137), ist die Abgabe aus der Fabrikationsstätte zu verstehen.
- b) Die in dem erwähnten § 24 vorgeschriebene Angabe der Jahreszahl und Nummer auf Behältern und Patronen wird auch in chiffrierter Form zugelassen, welche vor Anwendung dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen ist.

In dem gemäß § 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 zu führenden Register sind Jahreszahl und Nummer der gekauften und abgegebenen Sprengpatronen zu vermerken.

§ 25. Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkaufe von Sprengstoffen befaßt, welche dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 nicht unterliegen, ist verpflichtet, über alle An- und Verkäufe dieser Stoffe in Mengen von mehr als 1 Kilogramm ein Buch zu führen, welches den Namen der Verkäufer und der Abnehmer, den Zeitpunkt des Ankaufs und der Abgabe, die Mengen der gekauften und abgegebenen Stoffe, sowie die Sprengpatronen, deren Jahreszahl und Nummer angibt. Dieses Buch ist auf Verlangen der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Hinsichtlich der Buchführung greifen im Ubrigen die auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Juni 1884 erlassenen Vorschriften Platz.

§ 26. Die Abgabe von Sprengstoffen an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren, ist verboten. Auf Spielwaren, welche ganz geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Abgabe von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, darf seitens der Fabriken und Händler und ihrer Beauftragten nur an solche Personen erfolgen, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besiz von Sprengstoffen berechtigt sind. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubnis zum Besiz von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Abgabe an solche Personen erfolgen, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Annahme ausdrücklich ermächtigt sind.

§ 27. Die Herausgabe von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, an die in Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen beschäftigten Bergleute, Arbeiter u. s. w. darf nur von denjenigen Betriebsleitern, Beamten oder Aufsehern bewirkt werden, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besiz von Sprengstoffen berechtigt sind. Diese Personen sind verpflichtet, über

die Verausgabung ein Buch zu führen, welches den Namen der Empfänger, den Zeitpunkt der Verausgabung, die Menge der verausgabten Stoffe sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubnis zum Besitz von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Verausgabung von solchen Personen bewirkt werden, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Verausgabung ausdrücklich ermächtigt sind.

Die Leiter der Bergwerke, Steinbrüche, Bauten und gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche eine Verwendung der zum Verbrauch im Betriebe verausgabten Sprengstoffe durch die Bergleute, Arbeiter usw. zu anderen Zwecken ausschließen.<sup>1)</sup>

#### V. Bestimmungen über die Lagerung von Sprengstoffen.

§ 28. Geraten Sprengstoffe auf ihrem Lager in einen Zustand, daß die weitere Lagerung bedenklich erscheint, so finden die Vorschriften des § 18 entsprechende Anwendung.

§ 29. Wer mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Feuerwerkskörpern, und Zündplättchen — amorces — (§ 2 Ziffer 5) Handel treibt, darf:

1. im Kaufladen nicht mehr als 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Kilogramm,
2. im Hause außerdem nicht mehr als 10 Kilogramm vorrätig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorrats unter 2 zeitweilig bis auf 15 Kilogramm von dem Bezirksamt gestattet werden.

Die Aufbewahrung muß in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden abgeordneten Raume erfolgen, welcher beständig unter Verschuß gehalten und mit Licht nicht betreten wird. Die Behälter müssen den Bestimmungen im § 6 Absatz 1 und 2 entsprechen und mit stets fest geschlossenen Deckeln versehen sein.

<sup>1)</sup> Zufolge Bundesratsbeschlusses vom 14. 3. 96 soll Absatz 2 dahin ausgelegt werden, daß die geforderten Maßregeln den Mißbrauch „tunlichst“, nicht aber „unbedingt“ und „unter allen Umständen“ ausschließen sollen. Erl. M. d. J. v. 16. 4. 95 Nr. 10758.

§ 30. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 29 fallen, bedürfen für die Aufbewahrung von mehr als  $2\frac{1}{2}$  Kilogramm der daselbst genannten Sprengstoffe der bezirksamtlichen Erlaubnis.

§ 31. Größere als die im § 29 angegebenen Mengen dieser Sprengstoffe sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen<sup>1)</sup> aufzubewahren, von deren Sicherheit das Bezirksamt, bei welchem die Magazine vor dem Beginn der Benützung anzumelden sind, sich überzeugt hat. Diese Magazine müssen sich, wenn sie über Tage liegen, im Wirkungsbereiche sachgemäß ausgeführter und unter Aufsicht stehender Blitzableiter befinden.

Handelt es sich um Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, so hat die Polizeibehörde die Prüfung in Gemeinschaft mit der Bergbehörde vorzunehmen.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel dieser Magazine in den Händen der Behörde bleiben.

§ 32. Die Aufbewahrung der im § 29 genannten Sprengstoffe an der Herstellungsstätte, sowie an der Verbranchsstätte unterliegt den im § 33 gegebenen Vorschriften.

<sup>1)</sup> Durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1889 Nr. 10950 wurden die Groß-Bezirksämter angewiesen, bei der ihnen obliegenden Prüfung der Sicherheit zu errichtender Pulvermagazine sich insbesondere von der Festigkeit der Verschlussvorrichtung zu überzeugen. Ein doppelter Verschluss wird in der Regel genügen, wenn die Türen und Schlösser gut hergestellt und gut im Stand gehalten werden. Für die Lagerung größerer Mengen von Sprengstoff wird sich nach dem Gutachten der Sr. Baudirektion das Einbauen des Pulverhäuschens in einen ringsum bis zum Dache geführten Erdwall empfehlen, durch welchen ein dreifach abgesperrter Zugang führt (starke Vortüre beim Eingang in den Wall und Doppeltüre beim Eingang in das Häuschen). — Sämtliche bestehenden Pulvermagazine sind durch die Feuerhauer anlässlich der regelmäßigen Begehung der betreffenden Gemeinden zu besichtigen; der Feuerhauer hat sich dabei insbesondere von der Festigkeit des Verschlusses zu verlässigen. Die Untersuchung der Pulvermagazine durch die Feuerhauer ist für die Folge alljährlich im Anschluß an die Vorschau zu wiederholen. Über den Befund ist jeweils dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten, welches erforderlichenfalls das Geeignete vorgehen wird.

§ 33. Die im § 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen — abgesehen von den im § 29 vorgesehenen Ausnahmen — nur an der Herstellungsstätte oder an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebs zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen gelagert werden.

Für die Lagerung an der Herstellungsstätte sind, in Ermangelung besonderer, bei Genehmigung der Anlage gemäß § 16 der Gewerbeordnung vorgeschriebener Bedingungen, die Weisungen des Bezirksamts zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte, sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von dem Bezirksamt zu erteilenden Vorschriften einzurichten.

Für solche Niederlagen oder Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, tritt diese an die Stelle des Bezirksamts.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu den Niederlagen oder Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 34. Andere als die im § 2 aufgeführten, insbesondere die im § 3 genannten Sprengstoffe, dürfen nur an der Herstellungsstätte gelagert werden.

Zu Versuchszwecken kann die Lagerung neuer Sprengstoffe an anderen Orten mit Ermächtigung des Ministeriums des Innern von dem Bezirksamt gestattet werden.

#### VI. Strafbestimmungen.

§ 35. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs bestraft, soweit nicht härtere Strafen nach dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 verwirkt sind.

#### Schlufbestimmung.

§ 36. Weitergehende bergpolizeiliche Vorschriften und Anordnungen über die Verwendung von Sprengstoffen beim Bergbau sowie die internationalen Verabredungen über diesen Gegenstand werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 37. Diese Verordnung tritt am 1. April 1894 in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an ist das im § 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 und § 5 der diesseitigen Verordnung vom 1. September 1884 (ergänzt durch die Verordnung vom 17. Juni 1887) vorgeschriebene Register nach anliegendem Formular<sup>1)</sup> zu führen.

**5. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 13. März 1894, die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen betreffend.**

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 118.)

(Sprengstoff-Versendungsvorschrift.)

Im Anschluß an die diesseitige Verordnung vom 8. Nov. v. J., den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 137), wird gemäß einer von den verbündeten Regierungen im Bundesrat getroffenen Vereinbarung unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 22. August 1888 in obigem Betreff (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 536) verordnet, was folgt:

**I. Allgemeine Bestimmungen.**

Bei Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen ohne militärische Begleitung ist die infolge des Bundesratsbeschlusses vom 15. Juni 1893 erlassene Verordnung vom 8. November v. J., betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 137), mit der Einschränkung maßgebend, daß die vorschriftsmäßige Einrichtung, Bezeichnung und Verpackung der Behälter durch den seitens der absendenden Behörde ausgefertigten Frachtschein als nachgewiesen anzusehen ist und nicht der polizeilichen Prüfung unterliegt.

Für alle unter militärischer Begleitung stattfindenden Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf

<sup>1)</sup> Seite 250 abgedruckt.

Land- und Wasserwegen gelten die vorerwähnten Bestimmungen nach Maßgabe der nachstehend zu den einzelnen Paragraphen aufgeführten Zusatzvorschriften.

Welchen Sendungen ein militärisches Begleitkommando beizugeben ist, sowie die Zusammensetzung und Stärke des letzteren, bestimmt die Militär- bezw. Marinebehörde.

#### Zu §§ 2 und 3.

a. Die Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, und die nachstehenden Vorschriften kommen nur in Anwendung bei denjenigen Sprengstoffen und Munitionsgegenständen, welche in Ausführung des § 35 Ziffer 7 der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung) vom 11. Februar 1888 (Reichsgesetzblatt Seite 23) von den vereinigten Ausschüssen des Bundesrats für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen jeweilig als „zur Gefahrsklasse gehörig“ bezeichnet sind, sowie bei allen von der Militär- und Marineverwaltung zu Versuchszwecken bestimmten, noch nicht eingeführten Sprengstoffen und Munitionsgegenständen; dieselben finden jedoch keine Anwendung bei denjenigen der vorbezeichneten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, welche in Taschen oder Tornister der Mannschaften verpackt oder in Kriegsfahrzeuge oder auf Kriegsschiffe verladen sind. Diese, sowie alle übrigen in der Militär- und Marineverwaltung eingeführten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände unterliegen bei der Versendung unter militärischer Begleitung weder dieser Vorschrift noch den Eingangs gedachten Bestimmungen

b. Die Einholung der Genehmigung der Landespolizeibehörde zur Versendung, Aufbewahrung und Berausgabe von im § 2 nicht aufgeführten, zu Versuchszwecken bestimmten Sprengstoffen etc. ist nicht erforderlich

#### Zu § 4.

a. Jeder höheren Zivilverwaltungsbehörde (Landeskommissär), durch deren Bereich die Sendung geht, ist von der absendenden Behörde die betreffende Marschroute und die

Größe der Sendung mitzuteilen. Der Landeskommisär hat die beteiligten Unterbehörden anzuweisen, die erforderlichen Anordnungen zum schnellen und sicheren Fortkommen der Sendung zu treffen.

Außer dieser Benachrichtigung erhalten die Polizeibehörden der Durchzugsorte kurz zuvor auch noch eine Mitteilung durch den Führer des Begleitkommandos über den Zeitpunkt des Eintreffens der Sendung am Orte.

Bei Versendungen, welche in einem Tage zur Ausfuhr kommen, sind seitens der absendenden Behörden nur die beteiligten Ortspolizeibehörden in Kenntnis zu setzen, worauf diese die für die Sicherung und ungehinderte Durchführung der Sendung erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben.

Eine Benachrichtigung der Polizeibehörden erfolgt nicht, wenn das Gewicht der Sendung weniger als 250 kg beträgt, und ferner nicht bei allen Versendungen innerhalb der Garnisonen und der zu denselben gehörigen Anlagen. In diesen Fällen hat die Militärbehörde allein die nötigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Wenn unter besonderen Umständen auch hierbei die Hilfeleistung der Polizeibehörde erwünscht ist, so hat diese auf Ansuchen der Kommandantur beziehungsweise des Garnisonältesten die Unterstützung zu gewähren.

b. Der Vorlage des Frachtscheins an die Ortspolizeibehörde des Absenderortes zur Visierung bedarf es nicht, auch darf von dieser Behörde die Vorlage der bescheinigten Lieferscheine nicht verlangt werden.

Zu § 5.

Die Vorschrift dieses Paragraphen findet auf Sendungen der Militär- und Marineverwaltung nicht Anwendung.

Zu § 6.

a. Die in der Armee und Marine vorgeschriebenen Packgefäße für Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, einschließlich der Geschoskörper mit sicherndem Abschlusse der Sprengladung, sind nach ihrer Beschaffenheit, der Art ihrer Verpackung und Inhaltsbezeichnung und dem Gewichte als den Bestimmungen entsprechend zu erachten.

b. Das lose Kornpulver braucht vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten nur dann in leinene Säcke geschüttet zu werden, wenn die Beförderung länger als einen Tag dauert.

## II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

### Zu § 8.

Wenn das Verladen oder Abladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle als vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen soll, so ist seitens der Kommandantur beziehungsweise des Garnisonältesten die Genehmigung der Polizeibehörde hierzu einzuholen und von letzterer die zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Ladestelle erforderliche Polizeimannschaft zu stellen.

### Zu § 9.

a. Das für Verladung von Tonnen vorgeschriebene Zwischenlegen von Haar- oder Strohecken kann durch ein Ummickeln der einzelnen Tonnen mit Strohbindern ersetzt werden.

b. Zwischen die Kasten und Körbe mit geladenen Geschossen brauchen Haardecken oder andere Mittel nicht gelegt zu werden, nur oberhalb ist die Ladung mit Haardecken zu bedecken.

### Zu §§ 12 und 13.

a. Den von den Begleitskommandos militärischer Sendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen behufs Verhütung der Gefährdung der Sendungen ergehenden Aufforderung zu Handlungen oder Unterlassungen — insbesondere zum Anhalten, zum langsamen Vorbeifahren oder Vorbeireiten, zum Ausweichen, zum Unterlassen des Rauchens, zum Auslöschen von Feuer — haben Wagenführer, Reiter und andere Personen ungesäumt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden, unbeschadet des nötigenfalls von den Begleitkommandos zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges, nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Reichsgesetzblatt von 1876 Seite 115) bestraft.

b. Entgegenkommende oder den Transport einholende Fuhrwerke oder Reiter müssen den mit Sprengstoffen u. beladenen Wagen ganz ausweichen.

c. Dem Führer des Begleitkommandos ist es gestattet, erforderlichenfalls neben den mit Sprengstoffen zc. beladenen Wagen in schneller Gangart zu reiten.

d. Besteht die Sendung aus einer größeren Anzahl von Wagen, so können Gruppen von zwei bis drei Wagen gebildet werden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 m Abstand halten; die Gruppen müssen jedoch in mindestens 50 m Entfernung von einander bleiben.

#### Zu § 15.

Die Fuhrwerke müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven mindestens 300 m entfernt bleiben.

Bei Wegestrecken, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen des Verkehrs auf der Bahn der vorstehenden Vorschrift nicht genügt werden kann, ist der Eisenbahnbehörde, der die unmittelbare Betriebsleitung der betreffenden Strecke obliegt, durch die absendende Behörde von dem beabsichtigten Transporte Mitteilung zu machen. Die Eisenbahnbehörde hat dann die zur Beseitigung der Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

#### Zu § 18.

Die Anzeige über eine Sendung, deren weitere Beförderung bedenklich scheint, ist seitens des Führers des Begleitkommandos in Garnisonorten der Kommandantur beziehungsweise dem Garnisonältesten und nur an anderen Orten der Polizeibehörde zu erstatten; diese Stellen haben dann das zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung Nötige zu veranlassen.

Die Zuziehung eines von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen zu fordern oder die Vernichtung der Sendung anzuordnen, ist die Polizeibehörde nicht befugt.

#### Zu § 19.

Bei der Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen von nicht mehr als 35 kg Bruttogewicht haben von den Vorschriften dieses Abschnittes nur die Zusatzvorschriften zu §§ 8 und 9 Gültigkeit.

### III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

#### Zu § 21.

Die Zusatzvorschriften zu §§ 8, 9, 12 und 13 (Punkt a), 15, 18 und 19 finden auch für den Wasserverkehr Anwendung.

#### Zu § 23

Die mit Sprengstoffen z. beladenen Rähne sind vor allen anderen Rähnen durch die Schleusen zu schaffen.

Ein gleichzeitiges Durchschleusen anderer Rähne mit den mit Sprengstoffen beladenen ist unstatthaft.

### 6. Polizeistrafgesetzbuch.

§ 105. Einer Geldstrafe bis zu 100 *M.* unterliegt, wer ohne polizeiliche Bewilligung eine Schießstätte errichtet oder den bei der Bewilligung von der Polizeibehörde erteilten Anordnungen zuwiderhandelt.<sup>1)</sup>

§ 107. Wer ohne Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigentum Sprengungen durch explodierende Stoffe vornimmt, wird an Geld bis zu 100 Mark bestraft.

### 7. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1887, die Vornahme von Sprengungen betr.<sup>2)</sup>

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 445.)

Auf Grund des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 107 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

<sup>1)</sup> Die Erlaubnis zur Errichtung von Schießstätten, unter welchen bleibende Vorrichtungen zum Abhalten von Scheibenschießen zu verstehen sind, erteilt das Bezirksamt. § 4 d der Verordnung vom 20. September 1864. Die Scheibenschießen selbst sind nicht an eine besondere Bewilligung gebunden, sofern nicht wegen der Nähe bewohnter Orte § 367 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches in Anwendung kommt.

<sup>2)</sup> Wegen Sprengungen in Bergwerken vgl. die §§ 33 u. ff. und 85 der Bergpolizeiordnung vom 20. Juni 1891, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 91.

§ 1. Bei der Vornahme von Sprengungen ist Folgendes zu beachten:

a) Die Benützung reinen Sprengöls, der Schießbaumwolle, verdorbener oder gefrorener Sprengstoffe zum Sprengen ist untersagt.

Das Sprengen mit losem Sprengpulver ist nur da gestattet, wo das Bohrloch derartig beschaffen ist, daß ein Verlaufen des Pulvers ausgeschlossen ist.

b) Das Schießen mit Sprengstoffen ohne Patronen ist untersagt, unbeschadet der Bestimmungen unter a Absatz 1 und 2.

Zu den Sprengpulverpatronen darf nur geleimtes Papier verwendet werden.

c) Die Anschaffung der zur Sprengarbeit benötigten Sprengstoffe darf nur durch den Unternehmer und dessen Beauftragten geschehen. (Zum Besitze von Sprengstoffen — mit Ausnahme der aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulversorten [Verkanntmachung vom 27. März 1885, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 204] — ist nach § 1 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 [Reichsgesetzblatt Seite 61] und § 1 der Vollzugsverordnung hierzu vom 1. Sept. 1884 [Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 398] die Genehmigung des Bezirksamts erforderlich.)

Desgleichen darf die Verausgabung der Sprengstoffe nur durch den Unternehmer oder dessen Beauftragten erfolgen. Nur von diesen darf der Arbeiter Sprengstoffe in Empfang nehmen, und nur nach ihrer Anweisung darf er sie verwenden. Die nicht verwendeten Sprengstoffe muß der Arbeiter vor Verlassen der Arbeit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten an dem zur Aufbewahrung bestimmten Orte abgeben.

Loses Pulver muß in feuersicheren, mit festem Verschlusse versehenen Behältern verwahrt zur Verwendungsstelle gebracht werden.

d) Als Besatzmittel dürfen nur weiche Materialien, welche keinen Funken reißen, verwendet, und es dürfen diese Mittel ebenso wie die Patronen nur mittels hölzerner

oder kupferner Dämmer (Ladestöcke) in die Bohrlöcher gebracht werden.

Die Verwendung eiserner Nadeln bei dem Besetzen ist verboten.

- e) Zündpatronen sind lose aufzulegen und niemals zudrücken.

Bei Anwendung von Sprengölpräparaten darf das Fertigtstellen der Bohrlöcher zum Anzünden durch Einführung der Schlagpatronen und das Anzünden der Schüsse selbst nur durch in der Sprengarbeit erfahrene und zuverlässige Arbeiter erfolgen.

In mit Dynamitpatronen gefüllte Bohrlöcher darf der Ladestock nicht eingestoßen, sondern nur vorsichtig eingedrückt werden.

- f) Die Patronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit dem Zündhütchen oder der Zündschnur versehen werden. Das Zünden der Schüsse darf nur mittels Zündungen erfolgen, die so eingerichtet sind, daß den dabei beschäftigten Arbeitern genügend Zeit bleibt, einen geschützten Ort aufzusuchen.

Zündruten aus Holz mit Pulver getränkt dürfen nicht verwendet werden.

Zündschnüre sind vor der Verwendung auf den ununterbrochenen Zusammenhang zu untersuchen.

- g) Die Schüsse sind vor dem Abbrennen, wo dies möglich und notwendig ist, so mit geflochtenen Hürden, Faschinen und dergleichen zu decken, daß die Sprengstücke nicht in gefahrbringender Weise umherfliegen können.

- h) Das Anzünden der Schüsse darf erst geschehen, nachdem ein dreimaliges Warnungszeichen vermittels eines Signalhornes, einer Glocke oder eines lauten Zurufes gegeben worden ist.

Bei dem ersten Zeichen haben sich die Arbeiter mindestens 50 Meter weit von der Sprengstelle zu entfernen, bezw. sich in den dazu besonders vorgesehenen Schutzraum zu begeben; sie müssen dort bleiben, bis nach erfolgter Sprengung wiederum ein Zeichen gegeben worden ist. Hat ein Schuß verjagt,

so darf das Zeichen zum Verlassen der geschützten Stellung erst gegeben werden, nachdem seit dem Anzünden des letzten Schusses wenigstens 10 Minuten verflossen sind.

- i) Das Ausbohren von Schüssen, welche versagt haben, ist verboten.

Bei den mit Sprengölpräparaten besetzten Bohrlöchern ist das Tiefbohren etwa stehen gebliebener Pfeifen (Bohrlöcherreste) verboten.

- k) Bei dem Transport der Sprengmittel in die Aufbewahrungs- und Ausgaberräume, beim Fertigen und Umarbeiten der Patronen, beim Besetzen und Abbrennen der Schüsse ist das Tabakrauchen verboten.

Sprengölpräparate dürfen niemals an die Flamme des Lichts oder in die Nähe von offenem Feuer, von Öfen, Herden, Dampfkesseln u. c., überhaupt an Orte gebracht werden, wo die Temperatur über 30° R. steigen kann.

- l) Die Umarbeitung der Sprengpatronen und das Auftauen gefrorener Sprengstoffe darf nur unter besonderer Leitung und Aufsicht des Unternehmers oder seines hierzu Beauftragten in gesondert gelegenen Räumen in angemessener Entfernung von Gebäuden geschehen.

Das Auftauen gefrorener Sprengstoffe darf nur in trockenen Behältern erfolgen, welche von Außen durch lauwarmes Wasser erwärmt werden. Dabei ist genau darauf zu achten, daß das Wasser nicht mit den Patronen oder mit Sprengstoffteilen in Berührung kommt.

Sprengölpräparate, die sich zu zersetzen beginnen, was durch stechenden Geruch und bei weiterem Fortschreiten auch durch Entwicklung rotbrauner Dämpfe erkennbar ist, müssen aus dem Aufbewahrungsraum sofort entfernt und Stück für Stück nach Wegnahme der Hülse unter besonderer Aufsicht in offenem Feuer verbrannt werden.

Zum Öffnen der Kisten und Fässer, welche Sprengstoffe enthalten, dürfen keine eiserne oder stählerne,

sondern nur hölzerne, kupferne oder bronzene Gerätschaften benützt werden.

- m) Die Aufbewahrung der Sprengstoffe hat stets unter gutem Verschlusse stattfinden.

Die gleichzeitige Lagerung verschiedenartiger Sprengstoffe in einem Aufbewahrungsraume ist unstatthast.

Zündhütchen oder sonstige Zündstoffe dürfen mit den Sprengmitteln ebenfalls nicht in demselben Raume aufbewahrt werden.

Aufbewahrungsräume für Sprengstoffe dürfen nicht mit offenem Lichte betreten werden. (Im Übrigen bleiben hinsichtlich der Aufbewahrung und Lagerung von Sprengstoffen die allgemeinen Vorschriften in §§ 27 ff. der Verordnung vom 6. November 1879, den Verkehr mit explosiven Stoffen betreffend [Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 831], maßgebend).

§ 2. Die Vornahme von Sprengungen (§ 1) in der Nähe von Ortsstraßen oder anderen öffentlichen Wegen, öffentlichen Plätzen, Wasserstraßen und Eisenbahnen ist mindestens vier Tage vorher dem Bezirksamt anzuzeigen.

Diese Anzeige kann je nach Beschaffenheit der Umstände entweder nur für den einzelnen Fall, oder, wenn Sprengungen bei einem Baue oder Betriebe voraussichtlich häufiger notwendig werden, für die Dauer des betreffenden Baues oder Betriebs gemacht werden.

§ 3. Dem Bezirksamt bleibt vorbehalten, gegebenen Falls anzuordnen, daß außer den in § 1 bezeichneten Vorsichtsmaßregeln noch bestimmte weitere Sicherheitsvorkehrungen angewendet werden.

Es kann namentlich angeordnet werden:

- a) daß Sprengungen nur während bestimmter Tageszeiten und in der Nähe von Eisenbahnen nur auf bestimmte Weisungen und Signale hin vorgenommen werden dürfen;
- b) daß während der Vornahme von Sprengungen bis zur Beseitigung jeder Gefahr zu rechtzeitiger Warnung und Anhaltung der auf den Straßen, Wegen, Plätzen,

Wasserstraßen und Eisenbahnen in der Nähe der Sprengstelle verkehrenden Menschen, Tiere, Fuhrwerke und Fahrzeuge an bestimmte Stellen in angemessener Entfernung von der Sprengstelle Wachen ausgestellt oder sonstige geeignete Warnungszeichen zur Anwendung gebracht werden;

- c) daß bei Sprengstellen, die höher gelegen sind, als die durch Sprengungen gefährdeten Straßen, Wege Plätze, Wasserstraßen und Eisenbahnen oberhalb der letzteren zum Aufhalten des abgesprengten und herabgleitenden Materials hinreichend hohe Fangdämme, seitlich Leitwerke oder ähnliche Vorrichtungen angebracht werden.

Die getroffenen Anordnungen sind, sowie dies nötig oder angemessen erscheint, rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

Derartige weitergehende Anordnungen können je nach Erfordern auch im Wege der orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschrift getroffen werden.

§ 4. Für die Einhaltung der Vorschriften in den §§ 1 und 2, sowie für die Erfüllung der nach § 3 Absatz 1 bis 4 getroffenen Anordnungen ist in erster Reihe der Unternehmer oder Leiter der Sprengarbeit verantwortlich. Derselbe ist auch verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Vorschriften und Anordnungen von den bei ihm beschäftigten Arbeitern befolgt werden.

### III.

## Das Feuerlöschwesen.

### 1. Polizeistrafgesetzbuch.

§ 114. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft werden bestraft:

3. diejenigen, welche ohne genügende Entschuldigung es unterlassen, bei einem in ihren Wohnungen oder andern dazu gehörigen Gebäuden und Räumlichkeiten ausgebrochenen Brand alsbald die öffentliche Hilfe anzurufen<sup>1)</sup>,
4. diejenigen, welche den durch die Orts- oder Bezirkspolizeibehörden erlassenen Feuerlöschordnungen oder bei einem ausgebrochenen Brand den besonderen Anordnungen der Löschdirektion zuwiderhandeln<sup>2)</sup>,

<sup>1)</sup> Von einem „ausgebrochenen Brand“ wird man nur bei einer erheblichen Gefahr der weiteren Verbreitung eines Feuers sprechen können; als Anrufen der öffentlichen Hilfe gilt schon das Erheben des üblichen Feueralarms, ohne daß eine besondere Anzeige bei der Polizei erforderlich wäre.

<sup>2)</sup> Die Verpflichtung sämtlicher Einwohner einer Gemeinde, gleichviel, ob sie Bürger derselben sind, oder nicht, bei öffentlichen Gefahren und Notständen Hilfe und Dienste zu leisten, hat wie schon im VI. Konstitutionsedikt, so auch im § 360 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches einen gesetzlichen Ausdruck gefunden. Wenn nun außerdem im § 114 Ziffer 4 die Bezirks- und Ortspolizeibehörden ermächtigt werden, besondere Feuerlöschordnungen zu erlassen, so darf nicht in Zweifel gezogen werden, daß durch solche Vorschriften die Einwohner verpflichtet werden können, nicht nur bei einem ausgebrochenen Brande auf der Brandstätte zu erscheinen und die ihnen nach Maßgabe der Löschordnung vorgeschriebenen Dienstleistungen in den Reihen der im Voraus organisierten Löschmannschaft zu leisten, sondern auch den Übungen beizuwohnen, welche nötig sind, um den Löscharbeiten den gewünschten Erfolg zu sichern. Auf der anderen Seite können aber billiger Weise jedem Einzelnen nur solche Leistungen zugemutet werden, die eine besondere Geschicklichkeit nicht erfordern und von erheblichen Gefahren nicht begleitet sind. Für Arbeiten der bezeichneten Art muß auf freiwillige Leistungen der Feuerwehrkorps gerechnet oder durch Anstellung besonders hierzu verpflichteter, nötigenfalls aus Gemeindemitteln zu bezahlender Arbeiter gesorgt werden. Hieraus folgt, daß in den Gemeinden, in welchen freiwillige Feuerwehrkorps bestehen, die sich gerade die Aufgabe stellen, sich den mit besonderen Anstrengungen und Gefahren

5. diejenigen, welche der Verordnung über das Löschverfahren bei Waldbränden oder den bei einem ausgebrochene Brand dieser Art getroffenen besonderen Anordnungen der Löschdirektion zuwiderhandeln.

§ 115. Wächter oder andere zur Beobachtung und sofortigen Anzeige von Brandausbrüchen dienstlich verpflichtete Personen werden, wenn sie diese Pflicht vernachlässigen, oder gar zur Verheimlichung eines Brandes mitwirken, insofern nicht disziplinarische Ahndung stattfindet, an Geld bis zu 20 Talern oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

verbundenen und eine sorgfältige Einschulung erfordernden Arbeiten zu unterziehen, die übrige Einwohnerschaft nicht genötigt werden kann, sich den Abteilungen dieser Feuerwehren anzuschließen, deren Übungen beizuwohnen und die Dienste zu leisten, welche von der Feuerwehr nach ihren besonderen, ausschließlich für sie selbst maßgebenden Statuten übernommen worden sind; für die Arbeiten, welche der allgemeinen Löschmannschaft hiernach zufallen, werden zwei jährliche Übungen ausreichen. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. Mai 1870 Nr. 5166.

Befreit von der Teilnahme an den Leistungen der Hilfsmannschaft sind diejenigen Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes, welche im Falle eines Brandausbruchs dienstliche Funktionen zu verrichten haben, oder welchen vermöge ihrer amtlichen Stellung anderweitige Verpflichtungen dienstlicher Art obliegen, welche mit den aus der Zuteilung derselben zu der Lösch- und Hilfsmannschaft sich ergebenden Pflichten tatsächlich nicht vereinbar sind. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. April 1887 Nr. 1988.

Daß die Proben der Hilfsmannschaft an Sonn- oder Festtagen vorgenommen werden, ist durchaus statthast; die Mitglieder sind auch an diesen Tagen zu erscheinen verpflichtet (Entscheidung des Oberlandesgerichts vom 15. Februar 1886).

Die Feuerlöschordnungen enthalten außerdem gewöhnlich Bestimmungen über die Aufbewahrung, Vespaltung der Löschgerätschaften, die Fürsorge der Wasservorräte, die Lärmzeichen, die einzelnen Verrichtungen beim Löschen eines Brandes.

Überall, wo eine Verletzung oder Versäumnis der hiernach den einzelnen Einwohner oder Gemeindebediensteten treffenden, besonderen, im Voraus festgestellten Obliegenheiten vorliegt, kann, abgesehen von disziplinarischem Einschreiten, gegen die letztgenannten Personen und von den besonderen Strafen gegen die Wächter (§ 115) und Kaminfeger (§ 113 Polizeistrafgesetzbuches) eine Bestrafung nach § 114 Ziffer 4 bezw. § 368 Ziffer 8 R.-St.-G.-B. eintreten.

## 2. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 360. Ziffer 10. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

§ 368 Ziffer 8 ist Seite 228 abgedruckt.

## 3. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1865 über das Löschverfahren bei Waldbränden.

(Regierungsblatt Seite 102.)

In Betreff des Löschverfahrens bei Waldbränden wird nach Anhörung der Großh. Direktion der Forste, Berg- und

Zur Gründung organisierter Feuerwehrcorps und Feststellung oder Abänderung der Statuten derselben bedarf es der Genehmigung des Bezirksamts, da die Tätigkeit der Feuerwehren bei Brandfällen in eingreifender Weise die Obliegenheiten, welche ein Brandausbruch der Polizeibehörde auferlegt, berührt, und ihre zweckentsprechende Anordnung und Leitung in den meisten Fällen allein den Erfolg der zur Bekämpfung der Feuergefährdung nötigen polizeilichen Maßregeln bedingt. Aus dem gleichen Grunde sind die Feuerwehren auch einer ständigen Überwachung und Leitung durch das Bezirksamt unterworfen. Bei Prüfung der Statuten ist insbesondere darauf zu achten, daß die Gemeindefassen nicht auf eine unverhältnismäßige Weise in Anspruch genommen werden, die Organisation des Korps und seiner Tätigkeit den Anforderungen an eine rasche und wirksame Begegnung der Feuergefährdung entspreche, daneben auch auf die Regelung der Mitwirkung von Seiten der nicht bei dem Korps beteiligten Einwohner Bedacht genommen, endlich aber der Polizeibehörde bei Ernennung der Befehlshaber und bei der dienstlichen Tätigkeit des Korps bei Brandfällen der gebührende Einfluß gesichert werde. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 22. September 1866 Nr. 11942.

In den Gemeinden, in welchen solche Feuerwehrcorps bestehen, können deren Statuten neben die Löschordnung treten, sofern sie die Form ortspolizeilicher Vorschriften enthalten, und demnach auch nachlässige oder ungehorsame Mitglieder des Korps auf Grund des § 114 bezw. § 368 Ziffer 8 R.-St.-G.-B. bestraft werden. Sind die Statuten nicht als ortspolizeiliche Vorschriften erlassen, so sind etwa darin vorgesehene Strafen als Konventionalstrafen anzusehen und durch Klage vor dem Civilgericht zu verfolgen.

Hüttenwerke auf Grund des § 114 Ziffer 5 des Polizeistrafgesetzbuches verordnet, wie folgt:

§ 1. Bei einem ausbrechenden Waldbrande haben diejenigen, welche sich in dessen Nähe befinden und denselben nicht sogleich im Entstehen zu unterdrücken in der Lage sind, dem Bürgermeister des nächstgelegenen Orts so schnell als möglich Anzeige zu machen.

§ 2. Sowie der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter die Anzeige von einem Waldbrande erhält, hat er durch reitende Boten den Bezirksbeamten, den nächstwohnenden Forstbeamten, den Bezirksförster des Bezirks, sowie die Bürgermeister aller in einem Umkreise von zwei Stunden um den Wald liegenden Gemeinden schleunig davon in Kenntnis zu setzen.

§ 3. Aus den zu Hilfe gerufenen Gemeinden haben sich die betreffenden Löschmannschaften so schnell als möglich unter Führung eines Mitgliedes des Gemeinderats auf die Brandstätte zu begeben und sich dort der Löschdirektion zur Verfügung zu stellen. Sie müssen mit einer entsprechenden, zum Voraus für solche Brandfälle bestimmten Anzahl von Äxten, Beilen, Hauen, Schaufeln, Spaten und Rechen und für Distrikte, wo sich Wasser zum Löschen befindet, auch mit Feuereimern versehen sein.

§ 4. Auch andere in der Nähe befindliche Forstbeamte, welche Nachricht von dem Brand erhalten, haben sich eiligst zur Hilfeleistung in den bezeichneten Wald zu begeben. Die Waldhüter haben dagegen in ihren Gutdistrikten zu bleiben.

§ 5. Die Leitung der Löschanstalten steht dem Bezirksförster des Bezirks und bis zu dessen Ankunft dem zuerst eintreffenden Forstbeamten zu.

Sie haben dabei die unten folgende Instruktion zur Richtschnur zu nehmen.

Der Bezirksbeamte hat für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen, sowie mitzuwirken, daß die technischen Anordnungen des Bezirksförsters schleunig vollzogen werden.

Bis ein Forstbeamter oder der Bezirksbeamte eintrifft, hat der zuerst eintreffende Ortsvorgesetzte die Leitung zu übernehmen.

Die Anordnungen der Löschdirektion sind unweigerlich zu befolgen.

§ 6. Droht größere Gefahr, und wird die Löschung des Brandes durch die Umstände sehr erschwert, so müssen auch die entfernter liegenden Ortschaften zur Hilfe aufgeboten werden.

§ 7. Nach Löschung des Waldbrandes hat die Löschdirektion die Anordnung zu treffen, daß die Brandstätte noch einige Tage und Nächte durch zuverlässige, mit den nötigen Löschwerkzeugen versehene Leute bewacht werde.

Spuren von Feuer, die sich noch etwa hie und da zeigen, sind sogleich mit Bedeckung durch Erde zu ersticken.

§ 8. Zur Verhütung von falschem Feuerlärm haben diejenigen, welche in Waldungen oder in deren Nähe eine, bedeutenden Rauch erzeugende Arbeit vornehmen, den Bürgermeistern der nächsten Orte vorher davon Anzeige zu machen.

§ 9. Bei Bränden in ausländischen Grenzwaldungen haben die in der Nähe befindlichen Forstbeamten und Gemeinden die gleiche Hilfe wie bei Waldbränden im Inland zu leisten, wenn dabei inländischen Waldungen Gefahr droht.

## IV.

### Die Feuerschau.

#### 1. Polizeistrafgesetzbuch.

§ 114. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen werden bestraft:

2. Hauseigentümer oder deren Stellvertreter, welche den ihnen bei der geordneten Feuerschau, oder bei sonstigen Anlässen besonders eröffneten polizeilichen Anordnungen zur Abstellung feuergefährlicher Zustände in ihren Gebäuden in der dabei festgesetzten Frist nicht entsprechen<sup>1)</sup>,
7. die zur Feuerschau zugezogenen Sachverständigen, welche die ihnen obliegende Untersuchung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen oder die wahrgenommenen Mängel nicht der Wahrheit gemäß angeben, insofern nicht disziplinarische Abhandlung stattfindet.

#### 2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1880, die Feuerschau betr.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 Seite 1.)

Auf Grund des Organisationsreskripts vom 26. November 1809, Beilage F. Nr. 16 a, und des § 114 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzes wird unter Aufhebung der bezüglichlichen feitherigen Vorschriften verordnet, was folgt:

§ 1. In jeder Gemeinde hat alljährlich zum Zwecke der Ermittlung und Abstellung feuergefährlicher Zustände eine Feuerschau durch den hierzu ständig bestellten Sachverständigen (Feuerschauer) stattzufinden.

Die Feuerschau zerfällt:

- a) in die Vorschau, welche sich auf alle (öffentlichen und Privat-) Gebäude und Feuerstätten erstreckt, und
- b) in die Nachschau, welche sich auf diejenigen Gebäude und Feuerstätten beschränkt, deren Beschaffenheit bei der Vorschau zu einer Bemängelung Anlaß gegeben hat.

Das Bezirksamt kann ausnahmsweise bestimmen, daß in einzelnen Gemeinden — bezüglich welcher dies wegen besonderer Verhältnisse unbedenklich erscheint — die Feuerschau

<sup>1)</sup> Vgl. auch § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuchs.

nur alle zwei Jahre vorzunehmen sei. Einem derartigen Beschluß hat die Anhörung des Gemeinderats vorauszugehen; er bedarf der Zustimmung des Bezirksrats und ist jederzeit widerruflich.<sup>1)</sup>

§ 2. Der Feuerchau wird vom Bezirksamte aus der Zahl der im Bezirke wohnenden Bautechniker oder Bauhandwerker im Benehmen mit der Bezirksbauinspektion und nach Anhörung des Bezirksrats ernannt und amtlich verpflichtet. Demselben ist eine Urkunde hierüber zuzustellen.<sup>2)</sup>

Der Bezirkskaminseger kann nicht zugleich Feuerchau in seinem Bezirke sein.

Nimmt der Feuerchau die ihm obliegende Untersuchung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vor, oder gibt er die wahrgenommenen Mängel nicht der Wahrheit gemäß an, so hat er strafendes Einschreiten gemäß § 114 Ziffer 7 des Polizeistrafgesetzbuches zu gewärtigen, insofern nicht disziplinäre Ahndung nach § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches im Großherzogtum Baden betreffend, stattfindet.

Die Aufsicht über die Dienstführung des Feuerchauer führt das Bezirksamt, welches denselben bei ungenügender Dienstleistung oder unbefriedigendem sonstigen Verhalten auch jederzeit entlassen kann.

<sup>1)</sup> Zur Aufgabe der Feuerchau gehört nicht auch die Prüfung, ob Neubauten planmäßig hergestellt wurden, ebensowenig, ob Mängel, welche die öffentliche Gesundheit bedrohen, vorhanden sind. Erstere Prüfung ist Obliegenheit der Mitglieder, insbesondere der technischen Mitglieder der Ortsbaukommissionen und Bezirksbaukontrolleure, die in gesundheitspolizeilicher Hinsicht erforderliche Kontrolle ist nach Maßgabe der Verordnung vom 27. Juni 1874, betreffend die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit zu handhaben. Dagegen soll der Feuerchau sich darüber verlässigen, ob neue Kamine vor dem Verputz durch den Kaminseger untersucht worden sind (§ 40 der Landesbauordnung) und ob die Kamine rechtzeitig und gehörig gereinigt werden (daher die Bestimmung in § 2 Absatz 2). Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1880 Nr. 19368. Wegen der Beaufsichtigung von Pulvermagazinen siehe Anmerkung <sup>1)</sup> S. 264.

<sup>2)</sup> Nach der Verordnung vom 14. Dezember 1883, die Einführung einer Wertmeisterprüfung betr. (Ges.- u. B.-O.-Bl. 1884 S. 4) sind als Feuerchauer vorzugsweise geprüfte Wertmeister zu bestellen.

§ 3. Die Ernennung des Feuerschauers hat in der Regel nicht bloß für einen Ort, sondern für einen mehrere Gemeinden umfassenden, nach Umständen größeren oder kleineren Teil des Amtsbezirks zu geschehen.

Der Bezirksrat bestimmt, in wie viel Feuerschaudistrikte der Amtsbezirk eingeteilt, und wie viele Feuerschauer hiernach ernannt werden sollen.

In jedem Amtsbezirk sollen mindestens zwei Feuerschaudistrikte gebildet werden.

Es steht dem Bezirksamte zu, zeitweise anzuordnen, daß in dem betreffenden Jahre die Feuerschauer mit der Vornahme des Geschäfts in den einzelnen Distrikten abzuwechseln haben.

Die Distriktseinteilung, die Ernennung der Feuerschauer und die denselben zugewiesenen Dienstdistrikte sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 4. Die Feuer-Vorschau ist im Monat März zu beginnen und spätestens im Monat April zu beendigen.

Die Nachschau ist in der Zeit von Mitte August bis Ende September vorzunehmen.

Wo besondere Verhältnisse in einem Bezirke eine Abweichung von vorstehenden Bestimmungen zweckmäßig oder geboten erscheinen lassen, kann dieselbe durch Beschluß des Bezirksrats verfügt werden. Eine Erstreckung des Geschäfts über die Mitte des Monats Oktober hinaus soll nicht stattfinden.

Das Amt hat hiernach alljährlich die Vornahme des Geschäfts anzuordnen und die getroffene Anordnung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 5. Vor dem jeweiligen Beginn der Vor- oder Nachschau hat der Feuerschauer dem Amte anzugeben, in welcher Reihenfolge und an welchem Tage er sich in die einzelnen Orte seines Distrikts zu begeben gedenkt. Bei Aufstellung dieses Geschäftsplanes ist auf tunlichste Beschränkung der auf die Hin- und Herreise, sowie auf den Aufenthalt in den einzelnen Gemeinden zu verwendenden Zeit Bedacht zu nehmen.

Das Bezirksamt hat den Plan einer Prüfung zu unterziehen, geeignetenfalls eine Berichtigung desselben zu bewirken

und nach erteilter Gutheißung die Einhaltung des Planes zu überwachen.

§ 6. Der Tag, an welchem der Feuerschauer das Geschäft (Vor- und Nachschau) in den einzelnen Orten vornehmen wird, ist von demselben einige Tage vorher den Bürgermeisterämtern anzuzeigen.<sup>1)</sup>

Von den Bürgermeisterämtern ist die bevorstehende Vornahme des Geschäfts in ortsüblicher Weise mit dem Anfügen in der Gemeinde bekannt zu machen, daß die Hausbesitzer und Hausbewohner dem Feuerschauer den Eintritt in das Haus und die Besichtigung aller Hausräume zu gestatten haben.

Sofort nach dem Eintreffen im Orte hat sich der Feuerschauer beim Bürgermeister anzumelden; der Bürgermeister ist verpflichtet, dem Feuerschauer, soweit nötig, Auskunft zu geben und überhaupt jede zum ordnungsmäßigen Vollzuge des Geschäfts erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Der Bürgermeister ist befugt, der Vornahme des Geschäfts anzuwohnen oder einen Stellvertreter hierzu zu bezeichnen.

§ 7. Bei der Vorschau hat sich der Feuerschauer insbesondere darüber zu verlässigen:

- a) ob in oder an den Gebäuden keine feuergefährlichen Einrichtungen vorhanden, und die sämtlichen Feuerstätten, Kamine, Schornsteine und Öfen in baulichem und brandficherem Zustande unterhalten sind;
- b) ob die bestehenden allgemeinen Vorschriften über Aufbewahrung von feuergefährlichen Gegenständen und Gebrauch von Feuer und Licht z. beobachtet werden;
- c) ob die betreffenden Gewerbetreibenden den besonderen polizeilichen Bestimmungen über Aufbewahrung von

<sup>1)</sup> Es empfiehlt sich, wenn die öffentliche Bekanntmachung über die Vornahme der Nachschau mindestens 4–6 Tage vorher schon stattfindet, und dabei die Hausbesitzer nochmals an die ihnen gewordenen Auflagen unter ausdrücklichem Hinweis auf die Folgen der nicht rechtzeitigen Erfüllung erinnert werden. M. d. J. vom 3. Januar 1883 Nr. 93.

Schießpulver oder anderen leicht explodierenden oder feuerfangenden Gegenständen nachkommen;

- d) ob die Vorschriften bezüglich der Untersuchung neuer Kamine vor deren Verputz, sowie bezüglich des Reinigens der Kamine erfüllt werden.

Zugleich ist möglichst darauf zu achten, ob keine dem Einsturz drohenden Gebäude vorhanden sind.

§ 8. Der Feuerschauer hat die wahrgenommenen Mängel genau nach dem Befund mit seinen Anträgen bezüglich der zu ihrer Beseitigung vorzunehmenden Arbeiten in eine ortsweise zu führende Tabelle<sup>1)</sup> nach anliegendem Muster einzutragen, nach Beendigung des Geschäfts von dem Inhalte der Tabelle den Bürgermeister Einsicht nehmen zu lassen und sodann dieselbe ohne Verzug dem Bezirksamte vorzulegen.

Über Mängel, deren unverzügliche Beseitigung geboten ist, hat der Feuerschauer sofortige besondere Anzeige an das Bezirksamt zu erstatten; nötigenfalls ist eine einstweilige Verfügung des Bürgermeisters herbeizuführen.

Hält der Feuerschauer zur Beseitigung eines wahrgenommenen Mangels eine längere Frist als eine solche von 2 bis 3 Monaten für erforderlich, so ist dies bei dem bezüglichen Eintrag in der Tabelle anzugeben.

§ 9. Das Bezirksamt setzt nach Prüfung der Feuerschautabellen den einzelnen Einträgen in denselben die nötig erscheinende Verfügung unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Beseitigung des gerügten Mangels bei und übersendet hierauf die Tabellen den Bürgermeisterämtern zur urkundlichen Eröffnung ihres Inhalts an die beteiligten Hauseigentümer oder deren Stellvertreter.

Je nach Umständen sind auch Auszüge zu fertigen und besondere Verhandlungen zu pflegen, so insbesondere, wenn es sich um Herstellungen an Gemeinde- oder anderen öffent-

<sup>1)</sup> Die Einträge in die Tabelle dürfen nicht zu knapp gehalten sein und müssen insbesondere bei beantragtem Abbruch erkennen lassen, daß der Feuerschauer geprüft hat, ob nicht auch durch eine gründliche Reparatur zu helfen wäre. M. d. J. vom 3. Januar 1883 Nr. 93.

lichen Gebäuden handelt. Bei den betreffenden Einträgen in der Tabelle ist entsprechende Vormerkung zu machen.<sup>1)</sup>

§ 10. Der Bürgermeister hat die in § 9 Absatz 1 vorgesehene Eröffnung der gerügten Mängel und der dazu gehörigen amtlichen Verfügung entweder persönlich gegen Unterschrift der Beteiligten vorzunehmen, oder, wo dies nicht thunlich ist, in der Weise zu bewirken, daß den Beteiligten ein Auszug aus der Feuerschautabelle gegen Bescheinigung zugestellt wird.<sup>2)</sup>

Die Beteiligten sind bei der Eröffnung ausdrücklich darauf hinzuweisen:

- a) daß, wenn sie gegen die Anordnung Einsprache erheben wollen, solche innerhalb zehn Tagen beim Bürgermeister oder Bezirksamte auszuführen sei;
- b) daß sie, wenn ihnen aus besonderen Gründen die zur Ausführung der angeordneten Arbeit bestimmte Frist als zu kurz erscheine, unter Angabe dieser Gründe ihre Anträge sofort beim Bürgermeister- oder Bezirksamte zu stellen haben;
- c) daß sie, wenn sie ihre Auflagen in der bezeichneten Frist nicht, oder nicht gehörig erfüllen, neben weiterem Einschreiten auf Grund des § 114 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzes Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen zu gewärtigen haben.

Nebstdem werden sich die Bürgermeister angelegen sein lassen, auf Befragen die Auflagen noch näher zu erläutern und etwaige Zweifel zu beseitigen.

Die vorschriftsmäßige Bornahme, der Tag und die Art und Weise der Eröffnung ist vom Bürgermeister in der Tabelle zu beurkunden und binnen längstens 10 Tagen nach Empfang derselben dem Bezirksamte berichtlich anzuzeigen. Etwaige Einsprachen oder Fristverlängerungsgehalte sind unter

<sup>1)</sup> Die Auszüge, welche vom Staat zu unterhaltende Gebäude betreffen, sind jeweils vom Bezirksamt der Bezirksbauinspektion unmittelbar mitzuteilen. M. d. J. vom 15. Juli 1895 Nr. 20169.

<sup>2)</sup> In Städten, in denen die Ortspolizei dem Bezirksamt übertragen ist, kann die persönliche Eröffnung gegen Unterschrift (Abs. 1) auch durch die Polizeimannschaft erfolgen. M. d. J. vom 25. April 1881 Nr. 6783.

Anschluß eines Auszugs aus der Tabelle mit entsprechendem Beiberichte alsbald an das Amt einzusenden. Die darauf ergehenden Endentschließungen sind in der Tabelle nachzutragen.

Die Tabelle selbst ist bis zur Nachschau vom Bürgermeister zur gutfindenden Einsicht seitens der Hauseigentümer aufzubewahren.

§ 11. Bei der Nachschau hat der Feuerschauer nach Erhebung der Feuerschautabelle festzustellen und in der Tabelle zu bemerken, ob die gerügten Mängel beseitigt und die amtlichen Anordnungen vollzogen sind oder nicht.

Wo wegen gänzlicher oder teilweiser Unterlassung des Vollzugs von Beteiligten Entschuldigungen vorgetragen und entweder um Nachsicht oder Verlängerung der Frist gebeten wird, ist dies ebenfalls in der Tabelle kurz zu bemerken und das Gutachten des Feuerschauers anzufügen.

Vom Ergebnisse der Nachschau ist durch den Bürgermeister Kenntnis nehmen zu lassen und die Tabelle sodann alsbald an das Bezirksamt einzusenden.

§ 12. Das Bezirksamt hat auf Wiedereinkommen der Tabelle gegen die Hausbesitzer, welche mit Erfüllung der ihnen eröffneten Auflagen ohne genügende Entschuldigung säumig geblieben sind, Strafverfügung zu erlassen, sowie die zur Sicherung des Vollzugs weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Das Ergebnis ist in den Tabellen nachzutragen.

Die nach § 114 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzes zu erkennenden Geldstrafen fallen in die Gemeindefassen (landesherrliche Verordnung vom 16. Januar 1827, Regierungsblatt Nr. V Seite 41), sind aber in die amtliche Hebrölle zur Überweisung an die genannten Fassen aufzunehmen. Von dieser Aufnahme ist behufs Erteilung der Einnahmsdekretur der betreffende Gemeinderat gleichzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 13. Bei der Vorschau hat der Feuerschauer, wo nicht eine anderweite amtliche Regelung hierfür besteht, unter Zugang des Bürgermeisters oder eines Stellvertreters desselben auch eine genaue Besichtigung sämtlicher Feuerlöschanstalten und Löschgerätschaften der Gemeinde vorzunehmen. Der Erfund ist in einem Anhang zur Feuerschautabelle unter Verzeichnung der vorhandenen Löschgerätschaften niederzulegen.

Es ist in dieser Hinsicht insbesondere zu prüfen:

- a) ob in der Gemeinde eine im Verhältnis zur Größe derselben stehende Anzahl von Feuersprizen vorhanden ist, von welcher Beschaffenheit dieselben sind, ob sie an einem geeigneten, leicht zugänglichen Orte aufbewahrt, die nötige Anzahl von Schlüsseln zum Spritzenhaus, und die erforderliche Menge Schläuche vorrätig sind;
- b) ob die Gemeinde die entsprechende Anzahl von Wasserbutten, Feuereimern, Feuerhacken, Feuerleitern, Pechpfannen, Pechfackeln, Pechkränzen, Laternen usw. besitzt;
- c) ob sie hinreichend mit Wasser versehen ist, und wie etwaigem Mangel abgeholfen werden könnte.

Dem Bezirksamte bleibt vorbehalten, auch die Vornahme einer Sprizenprobe durch den Feuerschauer anzuerkennen und den Gemeinderäten die Stellung der zu dieser Vornahme erforderlichen Mannschaft aufzugeben.

Die vom Feuerschauer vorgefundenen Mängel und beigefügten Anträge wird das Bezirksamt weiterer Prüfung und Erörterung unterziehen.

§ 14. Die Gebühren der Feuerschauer sind folgendermaßen bestimmt:

Für Dienstverrichtungen

	a. im Wohnort und im Um- kreis von 4 Kilometern täglich	b. außerhalb des Wohnorts bei Entfernungen von mehr als 4 Kilometern täglich
I. für die Feuerschauer in den Städten: Mannheim, Karlsruhe, Heidelberg, Freiburg Pforzheim und Baden auf	7 Mark	10 Mark
II. für die Feuerschauer in den Städten: Konstanz, Lörrach, Rastatt, Offen- burg, Vahr, Schwetzingen, Durlach, Waldbshut, Ettlingen, Weinheim, Säckingen, Mosbach, Bruchsal und Billingen auf . . . . .	6 Mark	9 Mark
III. in den übrigen Städten und in allen Landorten auf . . . . .	5 Mark	8 Mark

Schlussel, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

Bei einem Zeitaufwande von 6 Stunden und weniger wird die Hälfte, bei einem Zeitaufwande von mehr als 6 Stunden die volle Tagesgebühr bezahlt.

§ 15. Jede Gemeinde hat die daselbst entstehenden Kosten der Feuerschau zu tragen.

Nach Beendigung des Geschäfts (Vor- oder Nachschau) hat der Feuerschauer dem Bürgermeister sofort einen besonderen Gebührenzettel zu übergeben, für welchen das beige druckte Muster zu gebrauchen ist. Der Gebührenzettel ist vom Bürgermeister insbesondere hinsichtlich der Richtigkeit des angegebenen Zeitaufwands zu prüfen und, wenn er für richtig befunden wurde, zu beurkunden; der Zettel ist sodann der Vorlage der Tabelle an das Bezirksamt anzuschließen.

Die eingekommenen Gebührenzettel sind vom Bezirksamt einer weiteren Prüfung und Vergleichung mit dem Geschäftsplan (§ 4) zu unterziehen und, wenn keine Anstände sich ergeben, der Amtskasse zur vorläufigen Zahlung der liquidierten Gebühren und zu deren Rückerhebung von den Gemeinden zu übermitteln. Wegen dieses Rückersatzes ist gleichzeitig entsprechende Verfügung an die Gemeinderäte zu erlassen.

Ist das Geschäft in mehreren Orten an einem Tage vorgenommen worden, so ist für sämtliche Orte ein Gebührenzettel auszufertigen, und der für den betreffenden Tag im ganzen liquidierte Gebührenbetrag vom Bezirksamte auf die beteiligten Gemeinden den Verhältnissen gemäß umzulegen, sowie das Weitere nach Absatz 2 vorzukehren.

§ 16. In denjenigen Städten, in welchen die unmittelbare Verwaltung der Ortspolizei dem Bezirksamt übertragen ist, tritt hinsichtlich der in den §§ 6 Absatz 2 und 3, 8 Absatz 2, 9 und 10 erwähnten Obliegenheiten des Bürgermeisters an Stelle des letzteren das Bezirksamt.

Die nach dem § 6 Absatz 1 und 3 dem Feuerschauer obliegende Anzeige und Anmeldung beim Bürgermeister, sowie die Vorlage der Tabelle an denselben (§ 8 Absatz 1 und § 11 Absatz 3) findet in diesen Städten nicht statt. Dagegen hat das Bezirksamt von der Zeit der Vornahme des Geschäfts (Vor- und Nachschau) nach Maßgabe des gutgeheißenen

Geschäftsplanes und gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung dem Bürgermeister behufs gutfindender Ausübung der in § 6 Absatz 4 erwähnten Befugnis Kenntnis zu geben, sowie Einsicht von dem Gebührenzettel vor der Zahlungsanweisung (§ 15 Absatz 3) zu gewähren.

§ 17. Eine Dienstweisung wird die Obliegenheiten der Feuerchau noch näher bezeichnen.

### 3. Dienstweisung für die Feuerchau vom 5. März 1881.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29.)

#### A. Im Allgemeinen.

§ 1. Der Feuerchau untersteht dem Bezirksamte und hat dessen Anordnungen in der bestimmten Frist gewissenhaft und pünktlich zu vollziehen.

§ 2. Die Hauptaufgabe des Feuerchauer besteht darin, die in oder an Gebäuden vorhandenen feuergefährlichen Zustände zu ermitteln und deren Beseitigung zu veranlassen.

§ 3. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat sich der Feuerchau vor allem darüber genau zu unterrichten, was in Bezug auf die Bau- und Feuerpolizei sowohl im Allgemeinen, als auch für die zu seinem Distrikt gehörigen Gemeinden besonders vorgeschrieben ist. Über letzteres sind ihm vom Bezirksamte beziehungsweise von den Ortspolizeibehörden die erforderlichen Mitteilungen zu machen.

Daneben muß sich der Feuerchau auch mit den sonstigen einschlagenden Gesetzesbestimmungen, Verordnungen, bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften vertraut machen.

§ 4. Der dem Bezirksamte vorzulegende Geschäftsplan soll vom Feuerchau in der Weise gefertigt werden, daß die Vor- und Nachschau jeweils tunlichst rasch und ohne Unterbrechung vor sich gehen kann.

Der gutgeheißene Plan ist sorgfältig einzuhalten.

§ 5. Der Feuerchau muß es sich angelegen sein lassen, von der Vornahme des Geschäftes in den einzelnen Orten seines Distrikts so zeitig den Bürgermeistern Anzeige zu machen, daß die entsprechende Bekanntmachung in den Gemeinden noch

vorher erfolgen kann. Auch darf er nicht versäumen, nach Eintreffen im Orte und vor Beginn des Geschäfts sich beim Bürgermeister anzumelden.

§ 6. Die Ernennungsurkunde hat der Feuerschauer während der Ausübung seiner Dienstverrichtungen als Ausweis bei sich zu tragen. Erscheint dem Feuerschauer zum gehörigen Vollzuge des Geschäftes Auskunft oder Unterstützung nötig, so ist solche beim Bürgermeister einzuholen.

Der dem Geschäfte anwohnende Bürgermeister oder Stellvertreter desselben hat beratende Stimme.

§ 7. Bei Vornahme der Vorschau hat der Feuerschauer alle Gebäude und Gebäudeteile, sowie alle Feuerstätten zu besichtigen und deren äußere und innere Beschaffenheit gründlich zu untersuchen.

Bei der Nachschau sind nur diejenigen Gebäude und Feuerstätten zu besichtigen, bei welchen die Vorschau eine amtliche Auflage zur Folge gehabt hat, oder bezüglich welcher ein sonstiger besonderer Anlaß zur Besichtigung vorliegt.

In seinem eigenen Gebäude, in den Gebäuden seiner nächsten Verwandten und in den von ihm hergestellten Gebäuden, darf der Feuerschauer das Geschäft nicht selbst vornehmen.

Diese Gebäude sind dem Bezirksamte behufs anderweiter Vorkehrung des erforderlichen namhaft zu machen.

§ 8. Die Gebäudeeigentümer oder in deren Abwesenheit ein erwachsenes Familienmitglied oder ein anderer Hausgenosse sind, wenn tunlich, zu dem Geschäft beizuziehen. Wo sich Mißstände vorfinden, sind die anwesenden Eigentümer oder deren Vertreter über dieselben, sowie über die Art der Abhilfe vorbehaltslich der nachfolgenden behördlichen Verfügung zu belehren.

§ 9. Finden sich feuergefährliche Zustände oder Einrichtungen vor, so ist zunächst zu prüfen, ob Gefahr auf dem Verzuge ist oder nicht.

Im ersteren Falle ist sofort besondere Anzeige an das Bezirksamt zu erstatten und die etwa erforderliche einstweilige Verfügung beim Bürgermeister zu erwirken.

Im anderen Falle ist der Mangel behufs Herbeiführung der geeigneten Abhilfe in die Tabelle aufzunehmen.

§ 10. Im Weiteren ist zu prüfen, ob dem vorgefundenen Mangel durch Ausbesserung oder wie sonst abgeholfen werden kann. Dabei ist im Auge zu behalten, daß polizeilich nicht mehr verlangt werden kann, als dazu nötig ist, den vorhandenen Mißstand zu beseitigen oder die Entstehung oder Fortsetzung eines solchen zu verhindern. Die Abhilfe soll eine gründliche sein; Aufwendungen, die nicht nötig sind, sollen aber erspart bleiben.

Kann an und für sich durch Ausbesserung geholfen werden, erscheint aber die Ausführung derselben nach den bestehenden Vorschriften wegen der besonderen Konstruktion des Gebäudes oder des betreffenden Gebäudeteiles nicht tunlich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so ist hierwegen eine besondere Bemerkung unter Bezeichnung der vorzunehmenden Arbeit in der Tabelle zu machen.

§ 11. Behufs der Beurteilung, ob zur Beseitigung eines Mangels eine längere Frist als eine solche von 3 Monaten als erforderlich zu bezeichnen sei, hat der Feuerchauher insbesondere auch darüber sich zu verlässigen, ob Baumaterialien im Orte vorhanden oder leicht zu beschaffen, sowie ob geeignete Bauhandwerker daselbst oder in der Nähe wohnhaft sind.

§ 12. Findet der Feuerchauher, daß in einer Gemeinde die Erlassung von ortspolizeilichen Vorschriften im Sinne der §§ 2 und 42 der allgemeinen Bauverordnungen vom 5. Mai 1869 nötig oder wünschenswert, oder daß die bestehenden Bauvorschriften einer Ergänzung oder Abänderung bedürftig wären, oder endlich, daß die bestehenden Vorschriften infolge unrichtiger Auffassung oder aus Nachlässigkeit mangelhaft gehandhabt werden, so ist dem Bezirksamte mündlich oder schriftlich hievon Kenntnis zu geben.

§ 13. Wenn der Feuerchauher in einer Gemeinde Zustände oder Einrichtungen, die in einer größeren Anzahl von

Gebäuden gleichmäßig vorkommen, bisher aber nicht beachtet oder nicht für gefährlich angesehen waren, als feuerpolizeiwidrig beanstanden zu müssen glaubt, so sind die bezüglichen Einträge in der Tabelle zu machen; daneben ist aber noch eine besondere Darlegung des Sachverhalts der Tabelle beizuschließen.

§ 14. Sämtliche Einträge in der Tabelle sind mit Bestimmtheit und größter Genauigkeit zu machen.

Die Tabelle ist am Orte des Geschäfts zu fertigen und ordnungsmäßig abzuschließen. Nach Unterzeichnung derselben und des Gebührenzettels durch den Feuerschauer und den Bürgermeister ist beides mit den etwa gefertigten Anlagen dem Amte vorzulegen.

#### B. Im Besonderen.

§ 15. (Untersuchung der Gebäude und Feuerstätten) Hierbei ist nach Maßgabe der allgemeinen Bauverordnung vom 5. Mai 1869 und des Nachtrags hierzu vom 18. April 1872 hauptsächlich darauf zu sehen, ob

1. für den Fall eines Brandes die entsprechende Zugänglichkeit besteht;
2. Brandmauern an vorgeschriebener Stelle bestehen, ob sie stark genug hergestellt und nicht mit unstatthafter Öffnungen versehen sind;
3. die sonstigen Außenseiten, soweit sie nicht massiv aus Stein erstellt sind, aus mit feuer sicherem Material ausgefülltem oder anderem angemessenen Fachwerk hergestellt, ob in unzulässiger Weise Umfassungswände mit Holz bekleidet oder von Holz hergestellt sind;
4. das Dach mit feuer sicherem Material gedeckt ist;
5. die leeren Räume zwischen Decke und Fußboden etwa mit entzündlichen Gegenständen ausgefüllt sind;
6. die Tür- und Lichtöffnungen an den Außenseiten der Gebäude insbesondere alle Dachöffnungen mit Verschlüssen versehen sind;
7. Gebäude, in welchen zahlreiche Versammlungen stattfinden oder besonders feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, unverbrennliche Treppen und Vorfluren haben;

8. alle Feuerungseinrichtungen so beschaffen sind, daß durch ihren Gebrauch keine Gefahr der Entzündung besteht, ob insbesondere Feuerungen und Öfen mit vorschriftsmäßigen Feuerwänden umgeben sind;
9. die Vorkamine fest und feuersicher sind;
10. die Öfen,
  - " Öfenröhren,
  - " Zentralheizungen,
  - " Herde,
  - " Rauchkammern,
  - " Umfassungswände und Gewölbe der Backöfen,
  - " Feuerstätten der Brennöfen, Tarren u.,
  - " Schmiede- und Schlosserwerkstätten,
  - " Aschenbehälter und
  - " Kamine

sich in baulichem und brandsicherem Zustande befinden. Die auf Ziffer 8 bis 10 sich erstreckenden Vorschriften der obenerwähnten Verordnung müssen bei Neubauten die strengste Beachtung finden; sie können auch hinsichtlich bereits bestehender Gebäulichkeiten und Einrichtungen zur Anwendung gebracht, diese Anwendung bei älteren Gebäuden oder Einrichtungen soll vom Feuerschauer aber nur da veranlaßt werden, wo sie zur Verhütung unmittelbarer Feuergefährdung geboten ist;

11. ob in denjenigen Orten, in welchen der Gebirgsbaustil zugelassen ist, die einschlägigen besonderen Bestimmungen der örtlichen Bauordnungen und die allgemeinen Vorschriften über die Herstellung von Stroh- und Schindel-dächern gehörig befolgt werden.

§ 16. Der Feuerschauer soll auch darauf achten, ob keine baufälligen Gebäulichkeiten oder Gebäudeteile vorhanden sind.

Ist die Baufälligkeit derart, daß das Gebäude den Einsturz droht, so ist nach § 9 Absatz 2 zu verfahren

§ 17. (Aufbewahrung von feuergefährlichen und explosiven Gegenständen.) Der Feuerschauer hat allgemein sich darüber zu verlässigen, ob nicht Waren, Materialien oder andere Vorräte, welche sich leicht von selbst entzünden,

oder leicht Feuer fangen, oder Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, in feuergefährlicher Weise aufbewahrt sind.

Besondere Vorschriften<sup>1)</sup> bestehen

über die Aufbewahrung von Reibfeuerzeugen — Verordnung vom 28. März 1865, §§ 4 und 5,

über die Lagerung von Erdöl — Verordnung vom 15. Februar 1865,

über die Aufbewahrung von Asche, Holz, Stroh und anderen brennbaren Materialien — Verordnung vom 28. Nov. 1864, §§ 9 und 10,

über den Verkehr mit explosiven Stoffen — Verordnung vom 6. November 1879.

§ 18. (Verfahren mit Feuer und Licht.) In dieser Hinsicht ist insbesondere die Einhaltung der §§ 1 bis 8, und 11 ff. der Verordnung vom 28. November 1864, sowie der Verordnung vom 30. Dezember 1871, Ziffer 5, zu überwachen.<sup>2)</sup>

Wo besondere Vorschriften für Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten sodann wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, in Geltung sind, ist deren Befolgung gleichfalls ins Auge zu fassen.

§ 19. (Untersuchung und Reinigung der Kamine.) Der Feuerschauer soll ferner prüfen, ob neuaufgeführte, beziehungsweise einer Ausbesserung unterzogene Kamine vor dem Verputz durch den Kaminfeger untersucht wurden, und die Kaminreinigungen ordnungsmäßig rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Zahl besorgt werden (§ 40 Absatz 1 der Bauverordnung von 1869, Kaminfegerordnung vom 21. August 1843, §§ 9 bis 13, Verordnung vom 20. Dezember

<sup>1)</sup> Diese Vorschriften sind in der jetzt gültigen Fassung oben abgedruckt.

<sup>2)</sup> Diese Verordnungen sind oben abgedruckt.

1844, Verordnung vom 11. August 1854, Verordnung vom 9. November 1868).<sup>1)</sup>

§ 20. (Prüfung der Löschanstalten und Löschgerätschaften.) Dieselbe hat sich im Allgemeinen darauf zu erstrecken, ob diese Anstalten und Gerätschaften in genügender Zahl vorhanden sind, ob die vorhandenen ihrer Beschaffenheit nach dem Zweck völlig entsprechen, und ob sie derart unterhalten und aufbewahrt sind, daß sie jederzeit benützt werden können.

Der Feuerchauer soll sich vor Allem darüber unterrichten, ob und was in Bezug auf Herstellung von Löschanstalten und Beschaffung von Feuerlöschgeräten orts- oder bezirkspolizeilich angeordnet ist.

An Ort und Stelle ist eine Besichtigung der Lokalitäten, in welchen die Spritzen und sonstigen Löschgerätschaften aufbewahrt sind, der Brunnen- und Wasserleitungen, sowie etwa vorhandener Brandweiser, ferner eine Untersuchung der Gerätschaften selbst, sowie die Feststellung ihrer Zahl und Beschaffenheit vorzunehmen.

Auch ist zu erheben, ob die nötige Zahl von Schlüsseln zum Spritzenhaus vorhanden ist und wo die Schlüssel aufbewahrt sind.

Die Frage, ob dem Bedürfnisse ausreichend entsprochen ist, oder für weitere Anschaffungen oder Verbesserungen gesorgt werden soll, ist unter sorgfältiger Abwägung aller örtlichen Verhältnisse zu beurteilen; es ist dabei namentlich zu berücksichtigen:

- ob die Gemeinde wasserreich oder wasserarm,
- ob sie geschlossen oder zerstreut ist,
- ob die Straßen weit oder eng gebaut und die Gebäude von allen Seiten zugänglich,
- ob die Häuser meist nur aus einem oder mehreren Stockwerken gebaut,
- ob die Dächer mit feuersicherem Material oder mit Stroh oder mit Schindel gedeckt sind,

<sup>1)</sup> Siehe die nachfolgende Kaminfegeordnung, durch welche die hier angegebene Kaminfegeordnung und deren Nachträge aufgehoben sind.

ob die Ökonomiegebäude mit den Wohngebäuden vereinigt sind oder getrennt stehen,  
ob viele mit Feuersgefahr verbundene Gewerbe im Orte betrieben werden,  
und anderseits die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Betracht zu ziehen.

Wo der Feuerschauer zugleich eine Spritzenprobe vornehmen soll, hat derselbe gleich nach Eintreffen im Orte mit dem Bürgermeister das hiezu Erforderliche vorzukehren.

#### Schl u ß b e s t i m m u n g.

§ 21. Zuwiderhandlungen des Feuerschauers gegen die Dienstweisung werden vorbehaltlich der Bestrafung auf Grund der Strafgesetze im Disziplinarwege mit Geldstrafe bis zu 200 Mark oder Arrest bis zu 8 Tagen oder mit Entlassung geahndet.

## V.

### Das Kaminfegerwesen.

#### 1. Polizeistrafgesetzbuch.

§ 113. Kaminfeger und deren Gehilfen, welche den über den Betrieb der Kaminfegerei erlassenen Verordnungen zuwiderhandeln, unterliegen Geldstrafen bis zu 50 Mark oder Haft bis zu acht Tagen.

#### 2. Kaminfegerordnung vom 29. November 1887.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 417, in der durch die V.-D. vom 13. Juni 1899, Gef.- und V.-D.-Bl. S. 104 und vom 25. November 1899, Gef.- und V.-D.-Bl. S. 663 bewirkten Fassung.)

In Gemäßheit der §§ 39 und 77 der deutschen Gewerbeordnung und ergänzend zu den §§ 62 bis 66 der Vollzugsverordnung zu derselben vom 23. Dezember 1883, sowie auf Grund der §§ 113 und 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

§ 1. Die selbständige Ausübung des Kaminfegergewerbes steht nur den hierfür besonders bestellten Kaminfegern zu.

§ 2. Die kraft seitherigen Rechts in Geltung befindliche Einrichtung von Kehrbezirken, innerhalb deren die für den Kehrbezirk bestellten Kaminfeger die ausschließliche Befugnis zum Kaminfegen haben, bleibt auch fernerhin in Kraft.

Das Ministerium des Innern ist befugt, die Kehrbezirke im öffentlichen Interesse nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Kaminfeger aufzuheben oder zu verändern.

§ 3. Ist die Stelle eines Kaminfegers erledigt, so ist sie vom Bezirksamte im Amtsverkündigungsblatt und in der Karlsruher Zeitung zur Bewerbung auszusprechen. Die Bewerbungen sind beim Bezirksamte schriftlich einzureichen; in denselben ist über Namen, Geburts- und Wohnort, Alter, Familienverhältnisse, Vorbildung und seitherige Tätigkeit wahrheitsgetreue Angabe zu machen.

Der Bewerbung ist beizulegen:

1. eine Beurkundung über die Aufnahme unter die für eine Kaminfegerstelle befähigten Personen auf Grund abgelegter Prüfung (§ 4);

2. ein Zeugnis der Ortspolizeibehörde des seitherigen Wohnorts, beziehungsweise, wenn der Bewerber nicht schon längere Zeit an diesem Ort anwesend ist, des früheren Wohn- oder Aufenthaltsortes über den Besitz eines guten Leumunds, sowie beglaubigte Zeugnisse über die seitherige Beschäftigung;
3. ein Zeugnis eines Staatsarztes über eine zur Ausübung des Kaminfegergewerbes befähigende rüstige Körperbeschaffenheit.

Der Bezirksrat beschließt auf Grund der eingekommenen Bewerbungen über Besetzung der erledigten Stelle. Bei gleicher Befähigung ist demjenigen Bewerber der Vorzug zu geben, welcher das höhere Dienst- und Lebensalter hat. Das Dienstalter bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der abgelegten Prüfung (Ziffer 1), wobei nur die im Kaminfegergewerbe zugebrachte Zeit als Dienstzeit in Anrechnung kommt. Bestellten Inhabern von Kreisbezirken soll in der Regel erst nach mehrjähriger Innehabung ihres Bezirks ein anderer übertragen werden.

Anmerkung. Vor dem Ausschreiben einer Kaminfegerstelle ist dem Ministerium des Innern von der Stellenerledigung Anzeige zu erstatten. M. d. F. vom 17. August 1892 Nr. 20750.

§ 4. Wer zu Prüfung (§ 3 Ziffer 1) zugelassen werden will, hat sich mit einem schriftlichen Gesuch an das Bezirksamt seines Wohnortes oder, falls dieser außerhalb des Großherzogtums liegt, an das nächstgelegene Bezirksamt zu wenden, dabei Zeugnisse über Leumund, Schulbesuch und bisherige Beschäftigung vorzulegen und den Nachweis einer mindestens sechsjährigen praktischen Tätigkeit im Kaminfegergewerbe zu erbringen.

Das Bezirksamt ersucht, wenn das Gesuch nicht wegen ungenügender Zeugnisse zurückzuweisen ist, die Bezirksbauinspektion um Vornahme der Prüfung, für welche eine Gebühr von 10 Mark im Voraus an die betreffende Amtskasse zu entrichten ist; der letzteren ist behufs Erhebung und vorläufigen Verrechnung der Gebühr von dem Bezirksamt, welches die Prüfung anordnet, sogleich Nachricht zu geben.

Der Bezirksbauinspektion, welche auf Vorweis der Quittung

die Prüfung vornimmt, wird hiefür nach Erstattung ihres Berichts über das Ergebnis derselben von der Amtskasse auf bezirksamtliche Anweisung obige Gebühr von 10 Mark verabfolgt.

Die Prüfung umfaßt:

- a) Die schriftliche Beantwortung von mindestens 12 und die mündliche Beantwortung einer geeigneten Anzahl von Fragen:
  1. über die Natur des Rauchs und das Ansehen des Rufes in den verschiedenen Gattungen von Kaminen;
  2. über die durch polizeiliche Vorschriften oder die Technik bei der Erbauung und Reinigung von Feuerungsanlagen gebotenen Maßnahmen;
  3. über die polizeilichen Vorschriften behufs Verhütung von Feuergefähr in Gebäuden und über das Verhalten des Kaminfegers bei einem Brande.
- b) Die Aufzeichnung von 4—6 Aufgaben über Feuerungsanlagen.

Über das Ergebnis der Prüfung macht die Bezirksbauinspektion dem Bezirksamt gutachtliche Mitteilung.

Das Bezirksamt stellt bei erbrachter Nachweise über die erforderliche Befähigung dem Gesuchsteller eine Verurkundung hierüber aus oder es weist bei nicht vorhandener Befähigung denselben zurück und bestimmt zugleich eine Frist von 6—12 Monaten, innerhalb deren derselbe zu keiner weiteren Prüfung zugelassen wird; von einer solchen Fristbestimmung setzt es die übrigen Bezirksämter in Kenntnis.

§ 5. Ist zur neuen Besetzung eines Kehrbezirks zu schreiten, weil der seitherige Kaminfeger durch Alter oder Krankheit zur Besorgung seiner Stelle dauernd unfähig geworden, oder mit Tod abgegangen ist, so kann, wenn die Erhaltung des Nahrungsstandes desselben, beziehungsweise der Witwe oder minderjähriger Erben in Frage steht, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern dem neu bestellten Kaminfeger bei der Bestallung die Verpflichtung auferlegt werden, für bestimmte Zeit und vorbehaltlich des Widerrufs bei geänderten Verhältnissen dem seitherigen Kaminfeger

beziehungsweise der Witwe oder den minderjährigen Erben desselben eine Unterhaltsrente zu bezahlen.

§ 6. Die Bestallung eines Kaminfegers kann zurückgezogen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf deren Grund dieselbe erfolgt ist, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Kaminfegers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt, welche bei der Bestallung vorausgesetzt werden mußten, insbesondere auch dann, wenn der Kaminfeger sich wiederholt Übertretungen der Kaminfegerordnung oder der Gebührenordnung zu Schulden kommen läßt, oder sich wiederholter oder grober Verletzung seiner Berufspflichten, der Trunkenheit oder ähnlicher, seinen Leumund trübender Handlungen schuldig macht.

Über die Zurückziehung der Bestallung beschließt der Bezirksrat nach §§ 54 und 21 der Gewerbeordnung und § 2 der Vollzugsordnung hiezu.

§ 7. Der Kaminfeger muß seinen Wohnsitz an dem Orte nehmen, welcher ihm bei der Bestallung vom Bezirksamt bezeichnet wird. Eine Änderung dieses Wohnsitzes kann nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bezirksamts erfolgen.

Eine Stellvertretung für den bestallten Kaminfeger ist nur vorübergehend aus besonderen Gründen zulässig. Soll eine solche Stellvertretung stattfinden, so hat der Kaminfeger hiervon unter Darlegung der Gründe, sowie unter Bezeichnung des von ihm gewählten Stellvertreters und Beifügung der nach § 3 dieser Verordnung verlangten Angaben und Zeugnisse dem Bezirksamte Anzeige zu machen. Das letztere prüft, ob die vorgetragenen Gründe erheblich sind, und ob der Stellvertreter den vorgeschriebenen Erfordernissen genügt. Mangels dieser Voraussetzungen, oder, wenn die Schädigung öffentlicher Interessen aus der Zulassung eines Stellvertreters zu befürchten ist, kann die Stellvertretung vom Bezirksamte untersagt werden.

Auch wenn eine Stellvertretung nicht stattfinden soll, hat der Kaminfeger dem Bezirksamte Anzeige zu erstatten, wenn er sich über 3 Tage aus dem Kreisbezirk zu entfernen

gedenkt, oder erkrankt, oder sonst länger als 3 Tage verhin-  
dert ist, seinem Beruf abzuliegen.

Wenn der bestellte Kaminfeger mit Tod abgeht, hat  
das Bezirksamt wegen Versehung des Kehrbezirks bis zur  
Wiederbesetzung desselben besondere Anordnung zu treffen.

§ 8. Der Bezirkskaminfeger ist berechtigt und verpflichtet,  
in seinem Kehrbezirke in allen Gebäuden die vorgeschriebenen  
Reinigungen vorzunehmen.

§ 9. Bei dem Reinigen hat der Kaminfeger zugleich  
auf schadhafte Stellen oder vorschriftswidrige Beschaffenheit  
der Kamine oder Feuerungseinrichtungen, sowie auf sonstige  
feuergefährlichen Verhältnisse genau zu achten. Etwaige  
Mängel sind von ihm sogleich dem Besitzer der Feuerungs-  
anlage zur Kenntnis zu bringen und der Ortspolizeibehörde  
anzuzeigen, welche die nötige Einleitung zur Beseitigung zu  
treffen hat. Erscheinen beim nächsten Reinigen die gerügten  
Mängel nicht beseitigt, so hat der Kaminfeger das Bezirks-  
amt hievon in Kenntnis zu setzen.

Über Mängel, welche eine unmittelbare Feuergefähr-  
bedingen, ist jeweils sofort auch dem Bezirksamt Anzeige zu  
machen.

§ 10. Außer seinem Bezirk darf der Kaminfeger die in  
seinem Berufskreis fallenden Verrichtungen nur dann vor-  
nehmen, wenn er vorübergehend als Stellvertreter bestellt  
ist (§ 7) oder von dem betreffenden Bezirksamt besonders  
berufen wird.

§ 11. Der Kaminfeger hat die ihm obliegenden Ge-  
schäfte entweder selbst vorzunehmen, oder durch einen zuver-  
lässigen Gehilfen vornehmen zu lassen.

Im Falle der Verwendung von Gehilfen bleibt der Ka-  
minfeger für vorschriftsmäßige und geordnete Beforgung der  
Verrichtungen durch dieselben jederzeit verantwortlich; er hat  
daher die Arbeit der Gehilfen sorgfältig zu überwachen,  
sowie dafür zu sorgen, daß dieselben den Hausbesitzern und  
deren Stellvertretern gegenüber jederzeit ein angemessenes Be-  
nehmen einhalten.

Die Gehilfen müssen gut beleumundet sein und die für  
ihr Geschäft erforderliche Gewandtheit besitzen.

Gehilfen, welche sich als vorbezeichneten Anforderungen nicht genügend erweisen, hat der Kaminfeger sofort aus seinem Dienste zu entlassen.

Lehrlinge dürfen von dem Inhaber eines Kehrbezirks nicht in größerer Anzahl verwendet werden, als selbständige, den Kaminfegerdienst ausübende Personen (Meister oder Gehilfen) im Kehrbezirk vorhanden sind. Das Reinigen durch Lehrlinge darf nur unter persönlicher Anwesenheit und Aufsicht des Meisters oder eines tüchtigen Gehilfen geschehen.

Mindestens einmal im Jahr ist jedes Kamin gelegentlich des Reinigens desselben durch den Kaminfeger selbst oder wenigstens unter seiner unmittelbaren persönlichen Leitung mit Zuhilfenahme eines Lichts einer gründlichen Untersuchung zu unterziehen.

§ 12. Die für sein Geschäft erforderlichen Werkzeuge hat der Kaminfeger stets in gutem Zustande zu erhalten und auf Verlangen jederzeit der Polizeibehörde oder deren Organen vorzuzeigen.

§ 13. Das Reinigungsgeschäft (§ 8) hat sich auf die Kamine, Rauchfänge und Hurten, ferner auf diejenigen Rohre, welche als Fortsetzung von Ofenrohren in weiten Kaminen zur Verbesserung des Zugs der Ofen eingeführt sind (d. i. die Knie- und senkrecht in den weiten Kaminen emporgeführten Rohrstücke) und auf die Feuerzüge<sup>1)</sup> der Herde zu erstrecken.

Dabei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

1. Die bezeichneten Feuerungsanlagen müssen vom Ruß vollständig gereinigt werden.
2. Die weiten Kamine sind bis über das Dach hinaus zu besteigen, der Ruß mit einer eisernen Scharre sorgfältig abzukratzen und mit einem guten Besen sauber

<sup>1)</sup> Unter Feuerzügen der Herde im Sinne des Absatz 1 sind nur die gemauerten Feuerzüge (sog. Fische) bei von der Wand abstehenden Herden, wie sie namentlich in Hotel- und Anstaltsküchen vorkommen nicht auch die Züge in kleinen Herden zu verstehen. M. d. Z. v. 14. Februar 1888 Nr. 3021. Kamine für Gasheizung sind von der Vorschrift des § 13 ausgenommen. M. d. Z. v. 8. Dezember 1894 Nr. 32426.

abzukehren, sowie etwaige Absätze im Kamin, auf welchen sich der Ruß ansammelt, gehörig zu reinigen.

3. Zum Reinigen der engen Kamine sind Pumpbesen anzuwenden. Wo sich Glanzruß gebildet hat, ist zur Entfernung desselben das Kamin auszubrennen.
4. Nach dem Reinigen ist Ruß und losgefallener Verpuß aus den Kaminen in das vom Hausbewohner bereit zu haltende Gefäß zu schaffen und sind die etwa herausgenommenen Rohre wieder einzusetzen.

Auch sind Pukztürchen und Aussteigläden wieder sorgfältig zu schließen.

Finden sich unverschlossene Rohröffnungen in Kaminen vor, so ist die Anbringung von Verschlusskapseln zu verlangen.

§ 14. Ist nach § 13 Ziffer 3 das Ausbrennen des Kamins erforderlich, so hat der Kaminfeger den Hauseigentümer hiervon in Kenntniss zu setzen und sich mit demselben über den Tag der Vornahme des Geschäfts zu verständigen. Das Ausbrennen hat unter persönlicher Leitung des Meisters und mit Beachtung nachstehender Vorsichtsmaßregeln zu geschehen.

1. Es ist rechtzeitig vorher durch den Kaminfeger der Ortspolizeibehörde von dem Vorhaben Anzeige zu machen, damit diese die Nachbarn davon benachrichtigen und dieselben veranlassen kann, alle Öffnungen, durch welche Funken einfallen können, sorgfältig zu verschließen.

Bei Staatsgebäuden ist außerdem gleiche Anzeige der Bezirksbauinspektion durch den Kaminfeger rechtzeitig zuvor zu erstatten.

2. Während der Vornahme des Geschäfts sind die Klappen der Ofenröhren und die Ofentüren verschlossen zu halten und eine weiße Signalfahne auf dem Dach aufzustecken.
3. Das auszubrennende Kamin darf keine Risse haben und muß in gutem baulichen Zustande sein. Die in dasselbe mündenden Ofenröhren dürfen nicht schadhast sein und keine leicht entzündlichen Gegenstände sich in der Nähe befinden. Die Kaminpuktürchen müssen ver-

Schlusser, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

geschlossen sein. Über alle diese Punkte (1—3) hat sich der Meister vor Beginn der Arbeit genau zu verlässigen.

4. Die Zeit für das Ausbrennen ist so zu wählen, daß das Geschäft spätestens 2 Uhr nachmittags beendet ist. Das Ausbrennen darf an keinem stürmischen Tage, und weder bei großer Kälte, noch bei anhaltender Hitze geschehen.

In Gebäuden mit Stroh- oder Schindelbedachung soll das Ausbrennen nur in den Monaten November bis April vorgenommen werden.

5. Vor dem Beginn desselben sind die nötigen Vorkehrungsmaßregeln zu treffen, um dem hinausschlagenden oder überhandnehmenden Feuer durch Verschuß der Öffnung des Kamins mit Platten oder eisernen Deckeln und dgl. sogleich mit Erfolg begegnen zu können. Auch ist vom Hausbesitzer ein zureichender Wasservorrat in das Haus und insbesondere in die Nähe des Kamins zu schaffen. Auf dem Dache ist eine Überwachung der Kaminausmündung durch einen Gehilfen nötig, und in den Zwischenstockwerken das Kamin durch eine zuverlässige Person zu beobachten. In besonders gefährlichen Fällen, wie insbesondere auch beim Ausbrennen in Gebäuden mit Stroh- oder Schindelbedachung, ist für Bereithaltung einer Spritze, sowie für den Beizug von Hilfsmannschaft Sorge zu tragen.

Ist in einem Gebäude mit Stroh- oder Schindelbedachung das Ausbrennen ausnahmsweise (s. Z. 4 a. E.) in der Sommerzeit vorzunehmen, so müssen außerdem nasse Tücher in der Nähe des Kamins außerhalb des Daches aufgelegt, und dieselben fortgesetzt mittels einer Handspritze bespritzt werden.

6. Ist ein Kamin in das andere geführt, so muß zunächst das obere und dann das untere ausgebrannt werden. Ebenso ist bei mehr als dreistöckigen Häusern zuerst im oberen Stock mit Dachraum auszubrennen und dann erst in dem unteren Stockwerke. Bei neben einander liegenden Kaminen ist durch sorgfältigen Abschluß Fürsorge zu treffen, daß sich nicht beide gleichzeitig entzündend.

7. Nach dem Ausbrennen ist das Kamin mit Riegel und Bürste zu durchziehen, auch ist vom Kaminfeger dafür zu sorgen, daß das Kamin nach beendigtem Geschäfte noch einige Zeit durch eine vom Hausbesitzer bestellte zuverlässige Person beobachtet wird.
8. Das zum Ausbrennen erforderliche Material hat der Kaminfeger auf eigene Kosten zu stellen, worauf bei Festsetzung der Tage für das Geschäft Rücksicht zu nehmen ist.

§ 15. Über die Zeit der Reinigungen wird bestimmt.

1. Küchenkamine sind alle drei Monate, wenn sie aber den Rauch von drei oder mehr Ofenröhren — gleichviel in welchen Stockwerken — aufnehmen, während der Ofenfeuerungszeit alle zwei Monate zu reinigen.
2. Kamine, welche ausschließlich zu Öfen und anderen nur im Winter gebrauchten Feuerungsanlagen gehören, sind während der Ofenfeuerungszeit alle zwei Monate zu reinigen. Bei Kaminen von Luft-, Dampf-, Warm- und Heißwasser-Heizungen hat während der Benützungszeit die Reinigung alle Monate stattzufinden.<sup>1)</sup>
3. Monatlich müssen gereinigt werden:<sup>2)</sup>

Die Kamine der Bäcker und Wurstler, die Küchenkamine bei Gastwirten und ähnlichen Gewerben, die Kamine der Bierbrauer während der Brauzeit, der Brennereien, Trocken- oder Dörranstalten während der Gebrauchszeit. Alle zwei Monate sind die Kamine der Schreinerwerkstätten zu reinigen. Die Kamine der

<sup>1)</sup> Bei Kaminen, welche nur als Rauchabzug für ausschließlich mit Anthracitkohlen geheizte Öfen dienen, sowie ausschließlich der Roaksfeuerung dienenden Kaminen genügt zweimalige Reinigung während der Dauer einer Heizperiode. M. d. J. vom 8. Dezember 1894 Nr. 32426 und 20. Mai 1895 Nr. 13786.

<sup>2)</sup> Ziffer 3 setzt voraus, daß es sich bei den Bäckern, Wurstlern, Gastwirten usw. um einen ständigen und regelmäßigen Betrieb handelt. Werden infolge der Art und des Umfangs des Betriebes die Feuerungen nicht ständig und regelmäßig benützt, so steht nichts im Wege, den einschlagenden Verhältnissen mittels besonderer bezirksamtlicher bezw. bezirksrätlicher Regelung gebührend Rechnung zu tragen. M. d. J. vom 15. Oktober 1890 Nr. 24612.

Schlosser- und Schmiedewerkstätten, sowie die Kamine sonstiger Feuerarbeiter sind einmal jährlich zu reinigen.<sup>1)</sup>

4. Enge, sogenannte russische Kamine, unterliegen hinsichtlich der Zahl der Reinigungen den allgemeinen Bestimmungen.
5. Kamine, welche ausschließlich für Badezimmer, oder welche für Wasch- und Backöfen dienen, die nur zeitweise benützt werden, sind jährlich zweimal zu reinigen.
6. Fabrikamine, welche umbaut sind oder in der Nähe von Gebäuden stehen, sind zweimal, freistehende Fabrikamine jährlich einmal zu reinigen.

Wenn die Vornahme der Reinigung eine besondere Störung des Fabrikbetriebs verursacht und nachgewiesen wird, daß sich bei dem sehr starken Zuge des Kamins kein Ruß, noch weniger Glanzruß ansetzt, kann das Bezirksamt die Zahl der Reinigungen noch weiter herabsetzen oder bei gut erhaltenen, ganz freistehenden Kaminen auch dem Eigentümer die Beforgung der Reinigung überlassen.

In letzterem Falle genügt eine jährlich einmal vorzunehmende Untersuchung des Kamins durch den Feuersehauer unter Mitwirkung des Kaminfegers.

7. Die Reinigung ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April von morgens 7 Uhr bis abends 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends vorzunehmen.
8. Mit Rücksicht auf den starken Gebrauch, auf die Verwendung stark rußenden Brennmaterials und auf die bauliche Anlage der Kamine kann durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift die Vornahme einer größeren Zahl von Reinigungen angeordnet und können die in Ziffer 7 festgesetzten Tagesstunden anders bestimmt werden.
9. Der Kaminfeger ist verpflichtet, auf ausdrückliches Verlangen des Gebäudebesizers oder dessen Stellvertreters die Kamine auch öfter, als vorgeschrieben, zu reinigen.

<sup>1)</sup> Der Schlusssatz ist zugefügt durch Verordnung vom 13. Juni 1889 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 104).

§ 16. Bei Kaminen, welche nicht benützt werden, ist, so lange dies der Fall ist, eine regelmäßige Reinigung nicht geboten; dieselben sind übrigens dann, wenn sie nicht ganz unbrauchbar gemacht, oder die betreffenden Gebäude nicht ganz außer Gebrauch gesetzt sind, jedenfalls einmal des Jahres durch den Kaminfeger genau zu untersuchen.

§ 17. Den Beginn der vorschriftsmäßigen Reinigung hat der Kaminfeger den Hausbewohnern so zeitig anzukündigen, daß diese ihre häuslichen Geschäfte darnach einrichten können.

An dem Vollzug des Reinigungsgeschäfts darf der Kaminfeger ohne ganz dringende Gründe von den Hausbewohnern nicht gehindert werden.

§ 18. Bei vollständiger Neuaufführung von Kaminen, sowie bei Ausbesserung und teilweiser Erneuerung der Kamine unter Dach hat der Kaminfeger dieselben, bevor sie verputzt werden, auf Veranlassung der Ortspolizeibehörde nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Instruktion einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Über den Erfund hat der Kaminfeger der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 19. Der Kaminfeger hat ein Tagebuch zu führen, aus welchem der ordnungsgemäße Fortgang des Reinigungsgeschäfts, die Personen, welche dasselbe vorgenommen haben, sowie etwa vorgefundene feuerpolizeiliche Mängel ersichtlich sind. Dasselbe ist von den Ortspolizeibehörden bezüglich Beginns und Fortgangs des Reinigungsgeschäfts zu beurkunden. Der Kaminfeger hat zu diesem Zweck von beidem rechtzeitig Anzeige zu erstatten. Die Bezirksamter haben von dem Tagebuch zum 1. Juni jeden Jahres Einsicht zu nehmen.

§ 20. Die Tagen für die Berrichtungen des Kaminfegers (§§ 8, 14, 15, 16, 18) werden, sofern derkehrbezirk nicht über die Grenzen einer Gemarkung hinausgeht, durch ortspolizeiliche, in den übrigen Fällen durch bezirkspolizeiliche Vorschrift bestimmt.

Der Kaminfeger hat die Forderung für die geleistete Arbeit stets an den Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter zu richten.

Das Anfordern von Trinkgeldern ist unbedingt untersagt.

§ 21. Bei ausbrechendem Brand hat der Kaminfeger des betreffenden Bezirks sich so schnell als möglich in Begleitung seiner Gehilfen und mit Leitern versehen nach der Brandstätte zu begeben und sich bei der Vöckhdirektion anzumelden. Im Verhinderungsfalle hat er jedenfalls seine Gehilfen nach der Brandstätte abzusenden.

§ 22. Diese Verordnung tritt am 1. April 1888 in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkt an sind aufgehoben:  
die Verordnungen

vom 21. Aug. 1843 (V.-Bl. für den Unterhainkreis S. 111),  
vom 20. Dez. 1844 (V.-Bl. für den Unterhainkreis S. 73),  
vom 22. Juli 1845 (V.-Bl. für den Unterhainkreis S. 63),  
vom 11. Aug. 1854 (V.-Bl. für den Unterhainkreis S. 65),  
vom 13. Nov. 1865 (Zentralverordnungsblatt Seite 194),  
vom 9. Nov. 1868 (Zentralverordnungsblatt Seite 103),  
vom 7. Nov. 1874 (Ges.- und V.-Bl. S. 541), endlich  
§ 55 Abs. 3 der Vdb.-V. v. 5. Mai 1869 (Ges.- u. V.-Bl.  
S. 125) bzw. 9. Nov. 1874 (Ges.- u. V.-Bl. Seite 541).

§ 23 Kaminfeger und deren Gehilfen, welche den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften über den Betrieb der Kaminfegererei und die Berufspflichten der Kaminfeger zuwiderhandeln, werden nach Maßgabe des § 113 beziehungsweise 134 des Polizeistrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 8 Tagen, beziehungsweise mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Überschreitungen der Tagen werden nach § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen geahndet.

Wer die Berrichtungen des Kaminfegers unbefugt vornimmt, wird nach § 147 Ziffer 1 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 300 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß seine Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden, ist nach § 368 Ziff. 4 R. St. G. B. zu bestrafen, und zwar auch dann, wenn es nur fahrlässiger Weise geschah.

## 6. Gebäudeversicherungsgeſetz\*) vom 3. Auguſt 1902.

(Geſetz- und Verordnungsblatt 1902 Seite 318. ff.)

### Zweiter Abſchnitt.

#### Von der Beſtimmung des Verſicherungsanſchlags.

§ 12. Die Gebäudeverſicherungsanſtalt verſichert jedes zur Aufnahme zugelassene Gebäude nach ſeinem mittleren Bauwerte.

§ 13. Den mittleren Bauwert bilden die mittleren Baukoſten der der Zerſtörung oder Beſchädigung durch Feuer ausgeſetzten Teile eines Gebäudes, mit welchen daſſelbe an dem Platze, wo es gelegen iſt, neu erbaut werden kann, nach Abrechnung jedoch des durch Alter und baulichen Zuſtand ſeit ſeiner Erbauung eingetretenen Minderwerts.

§ 14. Zum Zwecke der Feſtſtellung des mittleren Bauwertes eines Gebäudes iſt daſſelbe vorerſt abzuschätzen, als wenn es neu erbaut werden müßte.

Bei dieſer Schätzung ſind folgende Grundſätze zu beobachten:

- a) Die zur Zeit der Vornahme der Schätzung geltenden mittleren Ortspreiſe ſind der Schätzung ſowohl in Beziehung auf die Baumaterialien, als auch die Arbeitslöhne, zu Grunde zu legen.
- b) Keinerlei Rückſicht iſt zu nehmen auf die mit dem Gebäude verbundenen Gerechtigkeiten, auf den Wert des Bauplatzes, oder auf den Hoſplatz, auf Gärten und deren Einfäſſungen.
- c) Diejenigen Teile eines Gebäudes, welche nach dem Ermessen der Sachverſtändigen durch Feuer nicht zerſtört oder beſchädigt werden können, ſind von der Verſicherung auszuschließen.
- d) Der Wert der Baumaterialien und Bauarbeiten, welche dem Eigentümer oder Inhaber eines Gebäudes von Dritten jeweils unentgeltlich oder um einen geminderten Preis geliefert werden müſſen, bleibt im

\*) Im Verlage von Malsch und Vogel in Karlsruhe iſt die amtliche Ausgabe des Gebäudeverſicherungsgeſetzes, bearbeitet von Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner, 1903 erſchienen.

ersten Falle ganz, und im zweiten bis zu dem Betrag, um welchen die Lieferung unentgeltlich geschieht, von der Versicherung ausgeschlossen.

- e) Jedes Gebäude ist einzeln, und also jedes abgeforderte Neben- oder Hintergebäude besonders abzuschätzen und zu versichern.

Sind auf diese Grundlage hin die mittleren Neubaukosten eines Gebäudes festgestellt, so ist der durch Alter und baulichen Zustand bedingte verhältnismäßige Minderwert des betreffenden Gebäudes zu ermitteln und von dem Betrage der mittleren Neubaukosten abzuziehen.

Die so gefundene Zahl ist, wenn sie durch 100 nicht ohne Rest teilbar ist, auf die nächste durch 100 teilbare Zahl herabzusetzen und bildet alsdann den Versicherungsanschlag des Gebäudes.

§ 15. Die Versicherung umfaßt alle wesentlichen Bestandteile des Gebäudes.

Inwiefern auch unwesentliche Bestandteile und Zubehörstücke in die Versicherung miteinzubeziehen sind, bestimmt die Vollzugsverordnung.

§ 16. Die Abschätzung des mittleren Bauwertes eines Gebäudes ist durch drei beeidigte Sachverständige vorzunehmen, wovon die Gebäudeversicherungsanstalt zwei, die Gemeinde einen zu ernennen hat.

Bei Meinungsverschiedenheit unter den Schätzern ist das Mittel der drei Schätzungssummen als Schätzungsergebnis zu betrachten.

Der Bürgermeister der Gemeinde oder sein Stellvertreter hat eine beratende Stimme bei der Abschätzung.

§ 17. Die Bauwertschätzer sind für die Richtigkeit ihrer Schätzung sowohl der Anstalt als dem Eigentümer gegenüber verantwortlich.

### Dritter Abschnitt.

#### Vom Verfahren bei der Aufnahme zur Versicherung.

§ 18. In jeder Gemeinde besteht ein Feuerversicherungsbuch, welches unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Gemeinderats von dem Ratsschreiber geführt wird, und ein

Verzeichnis aller zur Gebäudeversicherungsanstalt aufgenommenen Gebäude des Gemeindebezirks mit Angabe der Aufnahmezeit und der jeweiligen Versicherungssumme enthält. Die Einsicht des Feuerversicherungsbuches soll Niemand verweigert werden.

Höfe, welche eine besondere Bemerkung haben, werden in Beziehung auf die Führung des Feuerversicherungsbuches einer benachbarten Gemeinde zugeteilt, und zwar in der Regel derjenigen, welcher sie in polizeilicher Hinsicht zugewiesen sind.

Die Feuerversicherungsbücher der Gemeinden bilden die Grundlage des Generalfeuerversicherungskatasters, das jährlich von dem Verwaltungsrat der Anstalt aufgestellt wird.

§ 19. Die Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch und damit das Inkrafttreten der Versicherung findet — abgesehen von den Fällen des § 23 — auf den 1. Januar jeden Jahres für die im Vorjahre errichteten Gebäude statt; kann der Eintrag erst später erfolgen, so hat er mit Rückwirkung bis zu dem bezeichneten Tage zu geschehen.

In derselben Weise und mit derselben Wirkung werden auch die Veränderungen der Versicherungssummen, die sich wegen Erhöhung oder Verminderung des Gebäudewertes ergeben (§ 21), in das Versicherungsbuch eingetragen.

Jeder Eigentümer eines Gebäudes empfängt auf sein Verlangen und auf seine Kosten bei dessen Eintrag in das Feuerversicherungsbuch oder bei jeder Veränderung des Eintrags einen beglaubigten Auszug desselben.

§ 20. Die Versicherung und die Beitragspflicht des Versicherten besteht fort, wenn auch das versicherte Gebäude durch Feuer oder andere Ereignisse zerstört oder beschädigt oder wenn dasselbe ganz oder teilweise abgebrochen wird.

Die Versicherungssumme des ursprünglich versicherten Gebäudes geht auf das an dessen Stelle zu erbauende oder wiederherzustellende Gebäude insoweit über, bis dieses selbst zur Versicherung aufgenommen ist.

Will der Eigentümer ein Gebäude, welches abgebrochen oder durch andere Ereignisse als Feuer zerstört worden ist, nicht wieder aufbauen und erstattet er hievon Anzeige an den

Gemeinderat, ſo erliſcht die Verſicherung mit dem Ablauf des Jahres, in welchem die Anzeige gemacht wird. Die gleiche Wirkung tritt ein, wenn Nachſicht von der Verpflichtung zum Wiederaufbau erteilt oder die in § 47 gegebene Friſt zum Wiederaufbau verſäumt und dem Gemeinderat hievon Anzeige gemacht worden iſt.

§ 21. Wird ein gemäß § 7 bei der Gebäudeverſicherungsanſtalt zu verſicherndes Gebäude neu errichtet, ſo iſt der Eigentümer — und zwar auch dann, wenn der Neubau an die Stelle eines verſichert geweſenen Gebäudes tritt — verpflichtet, daſſelbe, ſofern es nicht gemäß § 23 mit augenblicklicher Wirkung verſichert worden iſt, längſtens bis zum 15. Oktober des Jahres, in welchem es unter Dach gebracht worden iſt, beim Gemeinderat zur Aufnahme in die Gebäudeverſicherungsanſtalt anzumelden. Wird ein ſolches Gebäude erſt nach dem Ablauf dieſer Anmeldefriſt, aber noch vor Jahresſchluß unter Dach gebracht, ſo iſt es alsbald nachträglich anzumelden.

Treten an beſtehenden, ſchon zur Verſicherung aufgenommenen Gebäuden im Laufe des Jahres Wertserhöhungen (durch Verbeſſerung, Anbau, Aufbau, Umbau) oder Wertvermindierungen (durch Abbruch, Einſturz, Vauſälligkeit) ein, welche den Betrag von mindestens zweihundert Mark erreichen, ſo ſind dieſelben ebenfalls bis zum 15. Oktober des betreffenden Jahres, beziehungsweise falls ſie erſt ſpäter eintreten, alsbald nach erfolgtem Eintritt beim Gemeinderat anzumelden.

Wird durch eine Wertverminderung im Betrage von vierhundert Mark oder mehr der Verſicherungsanſchlag um mindestens ein Zehntel herabgeſetzt, ſo iſt ſie in allen Fällen ſofort nach ihrem Eintritt dem Gemeinderat anzuzeigen, welcher unverzüglich eine vorläufige Abſchätzung durch den Ortsbauſchäzer anordnet, deren Ergebnis dem Eigentümer, ſowie dem Verwaltungsrat der Gebäudeverſicherungsanſtalt eröffnet und entſprechenden Eintrag im Feuerverſicherungsbuch veranlaßt; dieſe Abſchätzung bleibt ſo lange in Kraft, bis der neue Verſicherungsanſchlag nach Maßgabe des § 22 feſtgeſtellt iſt.

Wer die vorſtehend vorgeſchriebenen Anzeigen unterläßt, wird mit Geldſtrafe bis zu einhundertfünfzig Mark beſtraft.

§ 22. In der zweiten Hälfte des Monats Oktober eines jeden Jahres fertigt der Gemeinderat auf der Grundlage der ihm gemäß § 21 zugegangenen Anzeigen, veranstalteter Erhebungen und gemachter Wahrnehmungen ein Verzeichnis der zur Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt geeigneten neu errichteten sowie derjenigen schon bei der Anstalt versicherten Gebäude, in welchen eine Wertserhöhung oder eine Wertverminderung im Betrage von mindestens zweihundert Mark eingetreten ist.

Das Verzeichnis ist spätestens am 1. November den Bauwägern zu übergeben, welche die darin aufgeführten sowie etwaige nachträglich zur Anmeldung gelangende Gebäude ohne Verzug und tunlichst noch vor Ablauf des Jahres einzuschätzen haben.

Von dem Ergebnis der Einschätzung und der erfolgten Festsetzung des Versicherungsanschlages ist sowohl dem Gebäudeeigentümer als auch dem Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt Eröffnung zu machen; der Versicherungsanschlag ist gemäß § 19 in das Feuerversicherungsbuch einzutragen.

§ 23. Die Eigentümer beitragsfähiger Gebäude sind berechtigt, für ihre während des Kalenderjahres errichteten neuen Gebäude oder vorgenommenen Wertserhöhungen an Gebäuden, sofern sie den Betrag von mindestens zweihundert Mark erreichen, bei ersteren schon, wenn sie unter Dach stehen, nach ihrem dermaligen Wert, und bei letzteren gleich nach geschehener Herstellung, die Festsetzung der Versicherungssumme und Aufnahme in das Feuerversicherungsbuch mit augenblicklicher Wirkung zu verlangen.

Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Versicherungsaufnahme in den Fällen dieses Paragraphen längstens innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollziehen zu lassen.

Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit dem ersten Tag nach geschehener Anmeldung beim Gemeinderat mit der Maßgabe, daß die Versicherungsbeiträge aus dem durch die Einschätzung festgestellten Versicherungsanschlage für das ganze laufende Jahr zu bezahlen sind, wenn die An-

meldung in der ersten Hälfte des Jahres geschieht, andernfalls nur für das zweite Halbjahr.

§ 24. Außer den in §§ 23, 25, 26, 27 bezeichneten Fällen findet eine Veränderung der Versicherungssumme im Laufe des Jahres nicht statt.

§ 25. Dem Gebäudeeigentümer sowie dem Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt steht das Recht auf Revision der Abschätzung (§§ 21, 22 und 23) zu.

Das Revisionsgesuch ist binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Eröffnung des Schätzungsergebnisses beim Bezirksamt vorzubringen; es hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Bezirksamt erkennt hierüber endgültig nach Erhebung einer neuen Schätzung von drei andern beeidigten Sachverständigen, wovon je einer durch den Beschwerdeführer, die Gebäudeversicherungsanstalt und das Bezirksamt ernannt wird.

Das Ergebnis der neuen Abschätzung bildet den Versicherungsanschlag, auch wenn dasselbe unter dem Betrage der früheren Abschätzung steht, und tritt sogleich nach ergangenem bezirksamtlichem Erkenntnis in Wirksamkeit.

§ 26. In einzelnen dringenden Fällen, namentlich bei entdeckten wesentlichen Unrichtigkeiten der Schätzung, bei Verfall der Gebäude, haben die Nachbarn das Recht, der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt, sowie der Gemeinderat die Pflicht, bei dem Bezirksamte auf die Anordnung einer Revision anzutragen, welche dasselbe sofort zu verfügen hat.

Ebenso ist das Bezirksamt zur Anordnung einer Revision befugt und verbunden, wenn es aus andern Anlässen zur Kenntnis von wesentlichen Unrichtigkeiten der bezeichneten Art gelangt.

Diese Revision ist nach Anleitung des § 25 vorzunehmen und das Ergebnis derselben tritt sogleich nach ergangenem amtlichem Erkenntnis in Wirksamkeit.

§ 27. Auch ohne die Voraussetzungen des § 26 kann das Ministerium des Innern in einzelnen Orten, Bezirken oder auch im ganzen Lande eine allgemeine Revision aller Gebäude von Zeit zu Zeit anordnen.

Solche Revisionen werden durch drei Sachverständige vorgenommen, wovon die betreffende Gemeinde und die Gebäudeversicherungsanstalt je einen, das Ministerium aber den Obmann ernennt.

Das Ergebnis der allgemeinen Revision tritt sogleich in Wirksamkeit.

§ 28. Die Kosten des Abschätzungs-, Aufnahms- und Revisionsverfahrens trägt die Gebäudeversicherungsanstalt mit folgenden Ausnahmen:

- a) Die Kosten des regelmäßigen allgemeinen Umgangs nach § 22, sowie der allgemeinen Revision nach § 27 tragen die betreffenden Gemeinden, in so weit als sie das Personal dazu ernennen, oder ihre Beamten dazu mitwirken.
- b) Die Kosten der nach § 23 im Laufe des Jahres bewirkten Abschätzung tragen zur Hälfte die Eigentümer.
- c) Die Kosten der Revision nach § 25 trägt der Eigentümer, wenn diese von ihm beantragt wurde und zu seinen Ungunsten ausgefallen ist.
- d) Die Führung des Feuerversicherungsbuchs der Gemeinden wird kostenfrei von den letztern besorgt, ebenso die Auszüge aus denselben zur Abfassung amtlicher Übersichten jeder Art.

#### Vierter Abschnitt.

### Von der Abschätzung des Feuer Schadens und Festsetzung der Entschädigung.

§ 29. Wenn ein Gebäude durch Brand oder durch Löschmaßregeln völlig zerstört ist, so besteht die zu leistende Entschädigung in der im Feuerversicherungsbuch eingetragenen Versicherungssumme, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 32 und 35.

Als ganz zerstört ist ein Gebäude zu betrachten, wenn es von Grund aus neu erbaut werden muß, und zu dem Neubau nichts mehr, als höchstens die von der Versicherung ausgeschlossenen Teile des Gebäudes (§ 14 lit. c.) oder einzelne Materialien des zerstörten Gebäudes benützt werden können.

Bleiben, im Falle ein Gebäude völlig zerſtört iſt, noch brauchbare Baumaterialien übrig, ſo iſt der Wert derſelben von dem Verſicherungsanſchlag abzuziehen.

Aufräumungskosten werden nur dann vergütet, wenn brauchbare Baumaterialien übrig geblieben ſind, und nur in ſo weit, als der Betrag der erſteren den Wert der letzteren nicht überſteigt.

§ 30. Bei teilweiſen Beſchädigungen ſind zuerſt die Koſten der Wiederherſtellung des Gebäudes in den Stand unmittelbar vor dem Brande nach den mittleren Preiſen zu erheben.

Der Entſchädigungsbetrag ſoll alsdann in der Art be-  
meſſen werden, daß er ſich zu den Wiederherſtellungskosten verhält, wie die Verſicherungssumme zu den Koſten des Neubaues.

§ 31. Werden unbewegliche, von der Verſicherung ausgeſchloſſene Gegenstände, z. B. Hof- und Garteneinſaſſungen, Brunnen, Bäume, Garten- oder Feldgewächſe zc., durch die Löſchmaßregeln, oder die zur Beſchränkung des Feuers getroffenen Anſtalten, niedergeriſſen oder beſchädigt, ſo iſt dieſer Schaden durch Sachverſtändige feſtzulegen und zur einen Hälfte aus der Gebäudeverſicherungsanſtalt, zur anderen Hälfte aus der Gemeindefaſſe zu vergüten.

§ 32. Wird ein neu vollendetes oder noch im Bau begriffenes Gebäude, welches an die Stelle eines alten verſicherten Gebäudes tritt, durch Feuer oder Feuerlöſchmaßregeln zerſtört oder beſchädigt, bevor es ſelbſt zur Verſicherung aufgenommen iſt, ſo erſetzt die Anſtalt den Schaden höchſtens bis zu dem Betrage der Verſicherungssumme des alten Gebäudes.

Iſt das alte Gebäude zu einer geringeren Summe, als zu dem ermittelten Wert des neuen verſichert geweſen, ſo wird auch bei teilweiſer Beſchädigung der ermittelte Schaden nur nach dem Verhältnis erſetzt, in welchem die Verſicherungssumme zu dem Werte des neuen Gebäudes ſteht. Iſt das alte Gebäude dagegen zu einer höheren Summe, als dem ermittelten Wert des neuen verſichert geweſen, ſo muß die Verſicherungssumme in demſelben Verhältnis herabgeſetzt werden, in welchem die Wertverminderung eingetreten iſt,

und der Beschädigte hat nur den Betrag des herabgesetzten Werts, beziehungsweise bei teilweisen Beschädigungen die nach der Größe des Schadens hievon berechnete Quote, anzusprechen.

Kann der Wert eines solchen Gebäudes, welchen dasselbe unmittelbar vor dem Brande hatte, durch Sachverständige allein nicht mehr ermittelt werden, so ist derselbe durch Einvernahme von Zeugen und Erhebung anderer geeigneter Beweise festzustellen.

In keinem Falle darf die Entschädigung den ermittelten Schaden übersteigen.

§ 33. Wird ein Gebäude, welches teilweise beschädigt wurde, bevor es wieder hergestellt ist, abermals vom Feuer ergriffen, und noch mehr beschädigt oder völlig zerstört, so ist an dem neu zu ermittelnden Betrage des ganzen Schadens die Vergütung der früheren Beschädigung, so weit sie ausbezahlt und noch nicht verwendet wurde, in Abzug zu bringen.

Als nicht oder nicht ganz verwendet ist eine solche Vergütung anzusehen, wenn noch kein Zeugnis eines Sachverständigen zur Erwirkung der Zahlung vorliegt und auch nicht beigebracht werden kann.

§ 34. Wird ein Gebäude durch Brand oder Vöschmaßregeln zerstört oder beschädigt, welches erweislich zum Abbruch bestimmt war, so wird der Schaden nur nach dem Werte des Gebäudes als Baumaterial abzüglich der Kosten des Abbruchs abgeschätzt (§ 14) und hiernach vergütet.

§ 35. Wird ein Gebäude, für welches die Versicherung bereits in Wirksamkeit getreten ist, durch Feuer zerstört oder beschädigt, ehe die Einschätzung stattgefunden hat, so ist der Versicherungsanschlag nachträglich festzustellen, wobei die Bestimmungen in § 32 Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung finden.

Das Gleiche gilt, wenn ein Gebäude, welches eine unter § 21 fallende Wertsverminderung erlitten hat, durch Feuer zerstört oder beschädigt wird, ehe die Versicherung hinsichtlich des geminderten Versicherungsanschlages in Wirksamkeit getreten ist.

## Fünfter Abschnitt.

## Von dem Verfahren bei Brandfällen.

§ 36. Von jedem Brandfalle ist das Bezirksamt schleunigst in Kenntniß zu setzen, welches, wenn nicht bringende außergewöhnliche Verhältnisse es unmöglich, oder die Gefährlosigkeit und Unbedeutendheit des Falles es unnötig machen, sich unverzüglich auf die Brandstätte zu begeben und die Leitung der Löschmaßregeln zu übernehmen hat.

Innerhalb der ersten sechs Tage nach dem Brande hat das Bezirksamt einen Augenschein auf der Brandstätte vorzunehmen und den entstandenen Schaden durch Abschätzung feststellen zu lassen.

Zugleich ist bei dieser Verhandlung eine genaue polizeiliche Untersuchung über die Entstehung des Feuers, dessen Ausbreitung und den Gang der Löschmaßregeln zu pflegen.

§ 37. Die Abschätzung des Schadens und Berechnung der Entschädigung geschieht durch die im § 16 bezeichneten drei Bauschätzer.

Wenn das Bezirksamt auf Grund eigener Wahrnehmung oder erhaltener Mittheilungen zu der Annahme gelangt, daß der mutmaßliche Schaden den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigt, so kann es von der Vornahme eines Augenscheins und der Führung einer polizeilichen Untersuchung an Ort und Stelle absehen und mit der Schadenabschätzung einen der Bauschätzer beauftragen. Erweist sich die vorbezeichnete Annahme bei der Abschätzung als unzutreffend, so soll gleichwohl eine nachträgliche Abschätzung durch die drei Schätzer nur stattfinden, wenn die vorgenommene Schätzung einen Schadensbetrag von wenigstens vierhundert Mark ergeben hat.

§ 38. Vor geschעהner Abschätzung beziehungsweise Revision darf auf der Brandstätte mit Ausnahme der von seiten der Polizeibehörden aus sicherheitspolizeilichen Gründen oder behufs Erkennbarmachung des Umfanges des Schadens angeordneten Abbruch- und Aufräumungsarbeiten keine Veränderung vorgenommen werden.

Bei eigenmächtiger Veränderung der Brandstätte vor geschעהner Abschätzung ist der durch diese etwa herbeigeführte

Minderwert von Überreſten durch die aufgeſtellten Sachverſtändigen oder andere angemessene Beweiſsmittel feſtzustellen und von der Entſchädigung abzuziehen.

Gleiches Verfahren tritt ein, wenn durch den Verwaltungsrat der Anſtalt eine Reviſion der Schadensabſchätzung verlangt wird, vor dem Vollzuge derſelben aber eine eigenmächtige Veränderung ſtattgefunden hat.

Durch eine ſolche, ſie mag vor oder nach vollzogener Abſchätzung vorgekommen ſein, geht übrigens dem Beſchädigten das Recht auf Reviſion derſelben verloren.

§ 39. Nach vollzogener Abſchätzung iſt das Ergebnis dem Beſchädigten und dem Gemeinderat urkundlich zu eröffnen, ſofort ſind die Abſchätzungsverhandlungen mit ihrer Erklärung, ſowie die Akten über die polizeiliche Unterſuchung, dem Verwaltungsrat der Anſtalt unverzüglich und längſtens binnen vierzehn Tagen nach erfolgtem Brande einzufenden.

Iſt die polizeiliche Unterſuchung noch nicht geſchloſſen, oder eine Unterſuchung wegen Brandſtiftung eingeleitet, ſo ſind die beſſerſigigen Akten ſeiner Zeit nachträglich mitzuteilen.

Die Staatsanwaltschaften ſind verpflichtet, von ſpäter ergehenden Urteilen in Unterſuchungen wegen Brandſtiftung den Verwaltungsrat in Kenntnis zu ſetzen.

§ 40. Dem Beſchädigten, dem Gemeinderat, ſowie dem Verwaltungsrat der Gebäudeverſicherungsanſtalt ſteht ein Recht auf eine Reviſion der Schadensabſchätzung zu.

Das Reviſionsgeſuch iſt binnen unerſtrecklicher Friſt von vierzehn Tagen nach geſchehener Eröffnung der Schadensabſchätzung, beziehungsweiſe der hierüber gepflogenen Verhandlungen (§ 39) bei dem Bezirksamt anzubringen.

Die Reviſion ſelbſt wird durch drei andere zu beeidigende Sachverſtändige vorgenommen, von welchen je einen der Eigentümer, einen die Gebäudeverſicherungsanſtalt oder der Gemeinderat, wenn dieſer die Reviſion verlangt, und einen das Bezirksamt ernennt.

Bei Meinungsverſchiedenheiten der Schätzer wird wie bei § 16 verfahren.

§ 41. Wenn der Verwaltungsrat gegen das Ergebnis der Abſchätzung und die polizeiliche Unterſuchung nichts zu

⊘ Luſſer, bau- und feuerpolizeiliche Vorſchriften.

erinnern hat und eine gegen den Gebäudeeigentümer etwa eingeleitete Untersuchung wegen Brandstiftung durch Einstellung oder rechtskräftiges Urteil erledigt ist, erläßt er Entscheidung über die dem Beschädigten zu gewährende Brandentschädigung.

§ 42. Die Kosten der polizeilichen Untersuchung und des amtlichen Augenscheins bei Brandfällen trägt die Staatskasse.

Die Gebühren der Sachverständigen wegen Abschätzung des Feuerschadens trägt, vorbehaltlich des Rückgriffs in den Fällen des § 5, die Gebäudeversicherungsanstalt, bei eintretender Revision aber der Gebäudeeigentümer, wenn die Revision von ihm beantragt war und zu seinen Ungunsten ausgefallen ist.

**Vollzugsverordnung zu vorstehendem Gesetz vom  
30. Dezember 1902.**

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1 ff.)

§ 5. Als Sachverständige zur Vornahme der Einschätzung der Gebäude zur Versicherung (§ 16 des Gesetzes) sowie der Schadenabschätzungen (§ 37 des Gesetzes) ernennt der Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Bezirksamt für jeden Amtsbezirk zwei Bezirksbauwärtler nebst den erforderlichen Stellvertretern.

Bei vorhandenem Bedürfnisse kann nach Anhörung des Bezirksamts der Amtsbezirk in zwei oder mehr Schätzungsdistrikte eingeteilt und demgemäß die Zahl der Bezirksbauwärtler erhöht werden.

§ 6. Erledigte Bezirksbauwärtlerstellen sind vom Bezirksamt öffentlich zur Bewerbung auszusprechen. Die Bewerbungen sind nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen über die Tauglichkeit der Bewerber, geeigneten Falls auch nach Einholung eines Gutachtens der Bezirksbauinspektion, mit einem bestimmten Antrag dem Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt vorzulegen.

Den Bewerbern aus der Zahl der geprüften Werkmeister soll in der Regel der Vorzug gegeben werden; im Übrigen ist nicht allein auf den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern auch auf unbescholtenen Leumund und geordnete Vermögensverhältnisse zu sehen.

§ 7. Die Bezirksbauschäher und deren Stellvertreter sind vom Bezirksamt auf ihren Dienst eidlich zu verpflichten.

Sie unterstehen der dienstpolizeilichen Aufsicht des Bezirksamts und des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherungsanstalt und können von Letzterem jeder Zeit entlassen werden.

Die Disziplinarstrafbefugnis (Artikel 11 des badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1871 Nr. LI Seite 431) steht dem Verwaltungsrat zu, jedoch können die Bezirksämter in leichteren Fällen gegen Bezirksbauschäher, welche sich einer Pflichtwidrigkeit schuldig gemacht haben, Verweise und Geldstrafen bis zu 20 *M.* erkennen. Von einem derartigen Einschreiten ist jeweils dem Verwaltungsrat Anzeige zu erstatten.

§ 8. Zu den für den Amtsbezirk oder Schätzungsdistrikt bestellten zwei Bezirksbauschähern tritt in jeder Gemeinde als dritter Sachverständiger bei Vornahme von Einschätzungen und Schadensabschätzungen der Ortsbauschäher hinzu.

Derselbe wird vom Gemeinderat ernannt, untersteht dessen unmittelbarer Dienstaufsicht und kann von ihm nur mit Zustimmung des Bezirksamts entlassen werden. Im Übrigen finden die Vorschriften des § 5 Absatz 2, des § 6 Absatz 2 und des § 7 entsprechende Anwendung.

Die Bezirksämter haben darüber zu wachen, daß zur Erledigung gekommene Ortsbauschäherstellen tunlichst bald wieder besetzt werden und daß für den Fall der Verhinderung des Ortsbauschähers ein Stellvertreter vorhanden ist.

Auf Antrag des Gemeinderats kann eine Prüfung der Bewerber durch den Gebäudeversicherungsinspektor stattfinden; die dadurch erwachsenden Diäten und Reisekosten hat die Gemeinde an die Kasse der Gebäudeversicherungsanstalt zu ersehen.

§ 9. Eine vom Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu erlassende Dienstweisung wird den Bauschähern nähere Vorschriften über die Art und Weise ihrer Dienstführung geben.

§ 33. Die Vornahme einer allgemeinen Revision sämtlicher Einschätzungen in einer Gemeinde soll stattfinden,

wenn die Baupreise seit den früheren Schätzungen sich derart erhöht oder vermindert haben, daß sie zu den im Feuerversicherungsbuch eingetragenen Neubaukosten offenbar nicht mehr im richtigen Verhältnisse stehen.

Die Gemeinderäte haben dahingehende Anträge mit den erforderlichen Nachweisen über die früheren und nunmehrigen Baupreise dem Bezirksamt vorzulegen, welches dieselben durch Vermittelung des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherungsanstalt an das Ministerium des Innern weiterleitet.

Die Bezirksamter und der Verwaltungsrat haben, wenn sie nach den von ihnen gemachten Wahrnehmungen die Voraussetzungen zur Anordnung einer allgemeinen Revision (Absatz 1) als gegeben erachten, auch von sich aus das Recht und die Pflicht, bezügliche Anträge beim Ministerium zu stellen.

Ver  
15.  
öffe

anm  
öffe  
Anf

frei  
biet  
nam  
nich  
entf  
der

hinf

Anf

Bo  
wa  
nich  
Gr

obe  
geh  
Unt  
obe

## Nachtrag.

### Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1898, Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 343).

Nach Anhörung des Landesgesundheitsrates werden anmit für die Anlage, den Bau und die Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten nachstehende Vorschriften erlassen:

#### I.

§ 1. Die Lage einer Krankenanstalt muß eine möglichst freie, ruhige, gesunde sein und reichlich Luft und Licht darbieten. Die Anstalt soll sich nicht zu nahe bei anderen und namentlich nicht zwischen überragenden Häusern befinden, nicht in einer engen, unruhigen Straße liegen und hinlänglich entfernt von Betrieben sein, welche geeignet sind, den Zweck der Anstalt zu beeinträchtigen.

Der Unter-(Bau-)Grund muß trocken sein.

§ 2. Für vollständigen Ablauf des Abwassers muß hinlänglich Vorkehrung getroffen sein.

§ 3. Stehendes Wasser darf nicht in der Nähe der Anstalt vorhanden sein.

§ 4. Die Krankengebäude sollen unterkellert sein. Der Boden des Kellers muß über den höchsten bekannten Grundwasserstand zu liegen kommen. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so muß der Keller gegen das Eindringen des Grundwassers hinreichend geschützt sein.

Räume, deren Fußboden unterhalb der äußeren Erdoberfläche liegen, dürfen nur im Notfalle und nur vorübergehend mit Kranken belegt werden, wenn der Boden des Untergeschosses nicht tiefer als 1 m unter der äußeren Erdoberfläche liegt.

§ 5. Die Krankengebäude müssen untereinander und von den Gebäuden der Nachbarschaft bei einander zugekehrten Fenstern mindestens 20 m Abstand haben. Sonst genügt der Abstand von 10 m.

§ 6. Vor den Fenstern der Krankenzimmer muß mindestens ein solcher Freiraum verbleiben, daß der Dachfirst gegenüberliegender Gebäude nicht über eine Luftlinie hinausgeht, welche von der Frontwand aus mit dem Boden des Krankenzimmers einen Neigungswinkel von 30 Grad bildet.

Wenn die Fenster der Krankenzimmer benachbarten, nicht zur Anstalt gehörigen Grundstücken gegenüberliegen, so sind an der Grenze dieser Grundstücke Gebäude von der größten, nach der örtlichen Bauordnung zulässigen Höhe auch dann als vorhanden anzunehmen, wenn die Grenzen unbebaut oder nicht bis zur zulässigen Höhe bebaut sind.

Für kleinere Anstalten mit nicht mehr als 10 Betten kann ein Neigungswinkel bis zu 45 Grad zugelassen werden.

§ 7. Die Gänge müssen mindestens 1,80 m breit sein. Mittelgänge sind nur in kleineren Krankenanstalten und nur unter der Bedingung zulässig, daß sie reichliches Licht unmittelbar von außen erhalten und gut lüftbar sind.

§ 8. Die Treppen sollen feuersicher und mindestens 1,30 m breit sein; die Stufen mindestens 28 cm Austrittsbreite und höchstens 16 cm Steigung haben.

Die Treppenhäuser müssen Luft und Licht unmittelbar von außen erhalten.

§ 9. Die Krankenzimmer und alle von den Kranken benützten Nebenräume, Flure, Gänge und Treppen müssen mit möglichst nahe an die Decke reichenden Fenstern versehen sein.

§ 10. Die Fenster-(Licht-)Fläche in Krankenzimmern soll mindestens 1,5 qm auf jedes Bett und die Höhe des Krankenzimmers mindestens 3,5 m betragen.

§ 11. Für jedes Bett (Lagerstelle) ist in Zimmern für mehrere Kranke ein Luftraum von 35 cbm bei mindestens 7,5 qm Bodenfläche anzufordern. Bei kleineren Spitalern kann auf 26 cbm herabgegangen werden. Bei Einzelzimmern ist für je ein Bett ein Luftraum von 45 cbm zu verlangen.

§ 12. In allen Krankenanstalten müssen männliche und weibliche Kranke in getrennten Räumen, in größeren Anstalten in getrennten Abteilungen untergebracht werden.

Für Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, sind besondere Absonderungsräume in einem eigenen Gebäude vorzusehen.

§ 13. Für Krankenanstalten, in welchen chirurgische Operationen in Aussicht stehen, ist ein eigenes gut beleuchtetes Operationszimmer mit einem kleinen für Instrumente und Verbandstoffe geeigneten Aufbewahrungsraum herzustellen.

§ 14. Jede Krankenanstalt muß einen Baderaum besitzen.

§ 15. In jedem größeren Spitale ist ein geeigneter Desinfektionsapparat aufzustellen, sofern nicht eine Desinfektionsanstalt im Orte selbst oder in dessen Nachbarschaft zur Verfügung steht.

§ 16. Für jede Krankenanstalt ist eine Leichenkammer außerhalb des Hauptgebäudes zu erstellen. Dieselbe kann mit den Absonderungsräumen für ansteckende Krankheiten und der Waschküche verbunden werden.

§ 17. Die Anlage der Aborte ist so zu erstellen, daß sie nicht benachteiligend auf die Luft des Krankenhauses einwirkt. Dabei sind die Bestimmungen des § 1 der Verordnung vom 27. Juni 1874, bezw. vom 10. Nov. 1896, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend, zu beachten.

§ 18. Über den Krankenstand und die Krankenbewegung ist in jeder Anstalt ein Hauptbuch zu führen, in welchem der Nachweis über die Personalien der aufgenommenen Kranken, über die Krankheit und die ärztliche Behandlung sowie über Zu- und Abgang enthalten ist.

## II.

Für die Beschaffung und Einrichtung von Absonderungsräumen beim Mangel einer Krankenanstalt — vergleiche § 2 Absatz 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1894, Maßregeln gegen Diphtherie oder Scharlach betreffend — ist Folgendes zu beachten:

1. Das Gebäude, in welchem Räume zu dem Absonderungszweck bestimmt werden, soll, wenn möglich, unbewohnt und möglichst entfernt von anderen bewohnten Häusern, sowie reinlich gehalten sein, gesunde Lage und trockenen Untergrund haben.  
Keinenfalls dürfen Kinder in dem Gebäude sich aufhalten oder zu den Krankenräumen zugelassen werden.
2. In Bezug auf Zahl und Größe der Räume ist darauf zu halten, daß jedem Krankenbett ein Raum von in der Regel 25 cbm, keinenfalls unter 20 cbm entspricht, sowie daß eine Trennung der aufzunehmenden über zehn Jahre alten Kranken nach Geschlechtern durchgeführt werden kann.
3. Die Räume müssen hinlänglich beleuchtet und gut zu lüften, in kalter Jahreszeit muß Heizungseinrichtung vorhanden sein.
4. Außer den Krankenräumen muß ein geeigneter Raum zur Unterbringung von Pflegepersonal verfügbar sein, ebenso, wenn äußerst möglich, eine Küche (Teeküche).
5. Die Abortanlage darf nicht benachteiligend auf die Krankenräume einwirken.
6. Das einfache Mobiliar hat zu bestehen aus einem geeigneten Bett für jeden Kranken nebst erforderlichem Weißzeug, Wasch- und sonstigem Geschirr, einem Tisch und mehreren Stühlen. Wenn möglich, ist das eigene Bett des Erkrankten mitzubringen und fortzubenehmen.
7. Kann die Kost nicht im Hause beschafft werden, so ist die Verköstigung auf andere zweckentsprechende Weise sicher zu stellen.
8. Der Zutritt zu den Krankenräumen ist auf das Notwendigste zu beschränken.
9. Für geordnete Pflege der Erkrankten ist durch Einstellung geübten und erfahrenen Krankenwärtersonals sofort Sorge zu tragen.
10. Ehe die Räumlichkeiten wieder in andere Benützung genommen werden, sind dieselben vorschriftsmäßig gründlich zu desinfizieren.

## III.

In Bezug auf die Beschaffenheit und Einrichtung der zum Betrieb einer Privat-Entbindungsanstalt bestimmten Räumlichkeiten gelten noch folgende besondere Bestimmungen:

1. Die zur Aufnahme von Wöchnerinnen bestimmten Zimmer sollen nicht zu ebener Erde (im ersten Stock), sondern mindestens eine Treppe hoch liegen, von den übrigen Wohnzimmern des Hauses möglichst getrennt und abgeschlossen sein.
2. Jedes zur Aufnahme von Wöchnerinnen bestimmte Zimmer soll mindestens eine Höhe von 3,5 m und für das Bett einen Luftraum von mindestens 40 cbm haben.  
In bestehenden Häusern kann auf eine Höhe von 3 m herabgegangen werden.
3. Der Boden des Zimmers muß gut gearbeitet sein, und darf keine Lücken und Vertiefungen aufweisen.
4. Die Zimmer müssen vor dem Eindringen der Küchen-gerüche oder anderer übelriechenden Ausdünstungen, auch vom Abtritt her, geschützt sein.
5. Im gleichen Hause darf kein mit Lärmen oder lästigen Ausdünstungen verbundener Betrieb stattfinden.
6. Für jede Wöchnerin muß ein gut eingerichtetes Bett, sowie das nötige Weißzeug vorhanden sein.
7. Zur Reinhaltung des Bettes während der Niederkunft und dem Wochenbette müssen jeweils neue wasserdichte Unterlagen vorhanden sein.
8. Das Zimmer muß heizbar und mit dem nötigen Mobiliar versehen sein.
9. Außerdem müssen vorhanden sein:
  - a. eine mit Glaseinsatz versehene reine Einlaufspritze mit mehreren Mutterröhren, so daß für jede Gebärende eine besondere Mutterröhre zur Verfügung steht,
  - b. eine zweckmäßige leicht reinzuhaltende Bettküsself,
  - c. ein Vorrat von 200 gr 94prozentigem Carbol,
  - d. 500 gr Verbandwatte in Originalpäckchen zu 25 gr,
  - e. neue Badewannen.

10. Durch vorheriges Übereinkommen muß für Sicherung des nötigen Beistandes gesorgt sein, nämlich:
- a. einer geprüften Hebamme (wenn nicht eine Hebamme selbst Unternehmerin ist),
  - b. eines approbierten Arztes für den besonderen Bedarfsfall.

## IV.

Bei Privat-Irrenanstalten sind noch folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Die Aufnahme von Geisteskranken oder Geisteschwachen darf nur unter Einhaltung des in § 1 der landesherrlichen Verordnung vom 3. Oktober 1895 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1895 Seite 367) vorgeschriebenen Verfahrens erfolgen. Von jeder Aufnahme eines Geisteskranken oder Geisteschwachen in die Anstalt, sowie von jedem Abgang eines solchen aus der Anstalt ist die in § 7 der erwähnten Verordnung vorgeschriebene Anzeige zu erstatten.
2. Für jeden Kranken müssen Personalakten mit fortlaufender Krankengeschichte geführt werden.
3. Das unter I. § 18 verlangte Hauptbuch ist derart zu führen, daß am 1. Januar jedes Kalenderjahres der Bestand — jedes Geschlecht getrennt — in der Art aufzunehmen ist, daß der am längsten in der Anstalt Befindliche mit Nr. 1 anfängt. An den Bestand reihen sich in fortlaufender Ziffer die im Laufe des Jahres neu aufgenommenen Personen. Mit Ablauf des Jahres wird die Reihe geschlossen.

Die Kranken sind nach folgender Einteilung einzutragen:

- a. Fortlaufende Nummer,
- b. Vor- und Zuname des Kranken,
- c. Stand oder Gewerbe,  
— bei Mädchen, die nur im Hause der Eltern waren und bei unmündigen, Stand des Vaters, —
- d. Jahr und Tag der Geburt,
- e. Religion,
- f. letzter Aufenthalt,

- g. Tag der Aufnahme,
- h. durch wen die Aufnahme veranlaßt ist,
- i. Bezeichnung der Form der Krankheit,
- k. Tag der Entmündigung,
- l. Angabe des Vormunds oder Pflegers,
- m. Tag des Abgangs und Angabe, ob geheilt, gebessert, ungeheilt, gestorben. In letzterem Falle die letzte Krankheit oder sonstige Todesursache,
- n. Bemerkungen.

Außerdem ist eine Zugangs- und Abgangsliste zu führen.

Die Zugangsliste hat zu enthalten:

- a. Fortlaufende Nummer,
- b. Vor- und Zuname des Kranken,
- c. Jahr und Tag der Geburt,
- d. Aufnahmetag,
- e. Nummer des Hauptbuchs.

Die Abgangsliste hat zu enthalten:

- a. Fortlaufende Nummer,
  - b. Vor- und Zuname des Kranken,
  - c. Jahr und Tag der Geburt,
  - d. Aufnahmetag,
  - e. Abgangstag,
  - f. Angabe, ob geheilt, gebessert, ungeheilt, gestorben,
  - g. Nummer des Hauptbuchs.
4. Als technische Leiter der Anstalt und als Stellvertreter derselben dürfen nur psychiatrisch gebildete Ärzte, welche praktische Tätigkeit in einer deutschen öffentlichen Irrenanstalt nachzuweisen vermögen, bestellt werden.
  5. Die Größe des Luftraumes in den Schlafzimmern derjenigen Kranken, welche Tagräume benützen, darf für Kopf und Bett nicht unter 25 cbm betragen; bei Kranken unter vierzehn Jahren genügen 15 cbm.
  6. Für diejenigen Kranken, welche keine Tagräume benützen können, muß auf Kopf und Bett ein Luftraum von mindestens 35 cbm, bei Personen unter vierzehn Jahren von mindestens 25 cbm kommen.

**Verordnung vom 15. Juli 1903, die Sicherung  
der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit  
betreffend.**

(Gesetz- und Ordnungsblatt Seite 149).

Auf Grund der §§ 87a, 85 Ziffer 2 und 94 des  
P.-St.-G.-B. wird verordnet, was folgt:

**Artikel 1.**

Die Verordnung vom 27. Juni 1874, die Sicherung  
der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend, Gesetz-  
und Ordnungsblatt Seite 353 (in der durch die Verord-  
nung vom 10. November 1896 — Gesetz- und Ordnungs-  
blatt Seite 443 — bewirkten Fassung) erhält folgende Zusätze:

§ 14a. Bierpressionen müssen einer regelmäßigen  
Reinigung unterzogen werden. Nähere Bestimmungen über  
die Einrichtung und Reinhaltung derselben sind durch orts-  
oder bezirkspolizeiliche Vorschriften zu treffen.

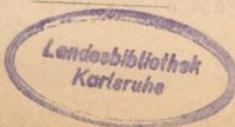
Für den Betrieb des Flaschenbierhandels und der Mineral-  
wasserfabrikation können zur Sicherung der öffentlichen Gesund-  
heit, insbesondere zur Verhütung von Unreinlichkeiten orts-  
oder bezirkspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

§ 14b. Für den Betrieb des Friseur- und Barbier-  
gewerbes können zur Verhütung der Übertragung von an-  
steckenden Krankheiten ortspolizeiliche Vorschriften erlassen  
werden.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen  
werden, soweit nicht nach den §§ 85, 94 beziehungsweise  
116 des P.-St.-G.-B. höhere Strafen verwirkt sind, oder  
§ 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches Anwendung findet,  
nach § 87 a des P.-St.-G.-B. an Geld bis zu 60 *M.* oder  
mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

**Artikel 2.**

Die Verordnung vom 2. Januar 1880, betreffend die  
Einrichtung der Bierpressionen (Gesetz- und Ordnungs-  
blatt Seite 7), wird aufgehoben.



erung  
eit

4 des

erung  
Beseh=  
erord=  
ungs=  
sätze:  
ßigen  
über  
orts=

eralf=  
und=  
orts=

bier=  
an=  
affen

ngen  
weise  
oder  
det,  
oder

die  
gß=

O  
A